**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1869)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1869

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommerfitung 1869.

## Kreisschreiben

## fämmtliche Mitglieder des Großen Kathes.

Bern, ben 10. August 1869.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Re= gierungsrathe beschlossen, ben Großen Rath auf Montag ben 30. Auguft nächstkunftig zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeich= neten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

#### a. Bur zweiten Berathung:

Gefet über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen. (Kommiffion: Berren v. Werdt, Prafident; Joh. Brunner, Ducommun, Folletête, v. Gonzenbach, v. Groß, Bergog, Jooft, v. Wattenmyl von Rubigen.)

#### b. Bur erften Berathung.

Eventuell: Gefet über die Ausgabe von Noten durch Privat= banken. (Kommission: Herren G. König, Präsident; Steiner, Schmid in Eriswyl, Karrer, Marti.)

Tagblatt bes Großen Rathes 1869.

#### B. Borträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Erfatwahlen in den Großen Rath.

b. Der Direktion bes Innern:

Nachfreditbegehren für die Waldau.

- c. Der Direktion ber Juftig und Polizei:
- 1) Naturalisationen.
- Strafnachlaßgefuche.
- 3) Biffenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgestigebung. (Kommission: Herren Brunner in Bern, Boivin, Folletête, Weber, Hofer, Michel, Sahli, nunsmehr auf 30 Mitglieder erweitert).

  4) Begehren um Niedersehung eines außerordentlichen Gerichts in der Rekusationsfrage des Bendicht Scheidegger. (Kommission: Herren Aebi, Marti, Karrer.)

5) Nichtigkeitsklage bes Benbicht Scheibegger gegen ein Ur=

- theil des Appellations- und Kaffationshofes.
  6) Geset über authentische Auslegung des Art. 241 des Strafgesehbuches (Berichtigungszwang der Presse). (Kommission: Herren Morgenthaler, Berger, Sigri, Mosschard, Zeerleber).
- d. Der Direktion der Domänen und Forsten und ber Entsumpfungen.
- Räufe, Verkäufe und Rantonnemente.
- Defret betreffend bie Einzahlung an die Juragewäffer= forreftion.
  - e. Der Direktion der öffentlichen Bauten:
- Vortrag betreffend bie Stadterweiterung von Bern.
- Machfredit für Berftellungsarbeiten infolge Wafferschabens.
- 3) Bortrage betreffend Stragenbauten.

#### C. Wahlen.

1) Gines Mitgliedes bes Regierungerathes.

Der Mitglieder bes Verwaltungsrathes ber Staatsbahn.

Des Kantonsoberingenieurs.

4) Des Gerichtsprafibenten von Oberhasli.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung ge= fest: die Bortrage des Regierungsprafidenten und der Direttionen, Gefet über Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 1. Herbstmonat statt.

Die Bräfidenten ber Kommiffionen werden dringend er= sucht, die Berichterstattung über die bezüglichen Geschäfte auf ben erften Sigungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

R. Brunner.

## Erste Sikung.

Montag, den 30. August 1869. Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes Herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung : die Herren Aebi, Folletete, Frene, Frote, Giger, Hofer, Friedrich; Imer, Karlen, Kehrli, Beinrich; Frote, Gyger, Hofer, Friedrich; Imer, Karlen, Kehrli, Heinrich; Klape, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jastob; Marti, Ott, Salchli, Seßler, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwhl, Eduard; Zeerleder. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Blösch, Brechet, Brügger, Buri, Friedrich; Egger, Kaspar; Engel, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flüctiger, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; Greppin, Gruber, Gurtsner, Gygax, Gottfried; Hartmann, Hennemann, Henzelin, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Keller, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; Knechtenhofer, Jakob Friedrich; König, Nisklaus; Landry, Lenz, Linder, Lindt, Meister, Mischler, Mosnin, Joseph; Morel, Morgenthaler, Müller, Joh.; Oberli, Piquerez, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Kiat, Rösch,

Roffelet, Ruchti, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schumacher, Seiler, Sommer, Samuel; Stämpfli, Christen; Stucki, Weg-müller, Werren, Willi, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Zum-kehr, Zumwald, Zurbuchen.

Der Berr Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie find heute zu einer außerordentlichen Sigung einberufen, und obschon die Traftanden, die Sie gu erledigen haben, feine tief eingreifenden Fragen betreffen, fo find sie doch wichtig genug, um Ihre ganze Aufmerksamkeit

in Auspruch zu nehmen. Aber es ift vorzüglich ein Greigniß, welches ber gegenwärtigen Sitzung eine Bedeutung verleiht, und das ift die inzwischen erfolgte Ginführung des obligatorischen Bolksentscheides über alle Gesethe und die wichtigern Finanzfragen. Wir durfen uns nämlich nicht verhehlen, daß seit dem 4. Juli 1869 die Stellung des Großen Ratbes gegenüber dem Bolke wesentlich verändert worden ift, denn da wo früher der Rath seinen souveranen Entscheid abgegeben hat, wird er jest häufig genothigt fein, erft noch die Genehmigung des Boltes einzuholen

Es ift deßhalb hin und wieder die Meinung gehört wor= den, daß der Große Rath infolge des obligatorischen Boltsentscheides seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Bolke mehr ober weniger enthoben worden fei. Gegen eine folche Doktrin fann indeffen nicht laut genug protestirt werden; benn bas Begentheil ift mahr. Wir werden in der Butunft ernftlicher als bisher bei unsern Berathungen erwägen muffen, ob und inwiefern unsere Beschluffe sich in Uebereinstimmung mit ben Unschauungen bes Boltes befinden, und auch bas Bolt feiner= seits wird mehr Theilnahme an ben Rathsverhandlungen zeigen, wenn es zu denselben ein entscheidendes Wort mitzu-reden hat. Mir scheint es nun, daß gerade diese vermehrte Wechselwirkung zwischen Rath und Bolk für den erstern eine wirksamere Verantwortlichkeit zur Folge haben muß als bis= her; ich verstehe nämlich darunter eine solche, die nicht bloß auf dem Papier und in der Theorie besteht, sondern vom Bolke praktisch an öffentlichen Bersammlungen und ganz bessonders bei den Wahlen gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes gehandhabt werden wird. Denn darüber durfen wir und nicht täuschen, das Bolf wird über Alles, was wir ihm zur Abstimmung vorlegen, unterrichtet und be= lehrt sein wollen, und es erwartet diesen Unterricht und diese Belehrung naturgemäß und in erster Linie von seinen ge= wählten Vertretern. Kommt dann die Zeit der Wahlen, so wird sich das Bolk ganz gewiß auch daran erinnern, welche Mitglieder des Großen Rathes sich jeweilen die Mühe genommen haben, bor den Abstimmungen ihre Bahler über dasjenige aufzuklaren, was dem Bolksentscheide unterstellt worden ift. Es ist ein Irrthum, zu glauben, es bedürfe zur Erfüllung dieser Pflichten eines besondern Rednertalents; die schlichte und einfache Sprache wird vom Volke beffer verstan= den als die gelehrte Rede, aber es bedarf hiefür allerdings der ernsten Aufmerksamkeit während unserer Berathungen und des Verständnisses der Fragen, welche das Volk bewegen.

Das, meine Herren, ist die Verantwortlickfeit, welche der Volksentscheid vom 4. Juli 1869 den Mitgliedern des

Großen Nathes auferlegt, und es foll mich dabei freuen, wenn biefe Berantwortlichkeit Reinem von uns zu groß und zu schwer erscheint.

Bergeffen wir auch nicht, daß die ganze Gidgenoffen= schaft mit Spannung der bemokratischen Entwicklung im Ranton Bern folgt. Freunde und Wegner des Volksentscheides find darin einig, daß fich bei uns diefe Frage auch fur bas

weitere Baterland entscheibet.

Von Ihnen, meine Herren, hängt es nun wesentlich ab, ob der Kanton Bern diese Probe glücklich bestehen wird. Der gegenwärtige Große Rath hat durch die Juitiative, die er in dieser Frage ergriffen, vor dem ganzen Lande gleichsam die moralische Berantwortlichkeit für das Gelingen übernommen, und ich hege die bestimmte Zuversicht, daß uns das Berners volk mit Bertrauen folgen wird, wenn wir stets der Pflichten eingedenk sind, die wir als seine Führer und Bertreter zu erfüllen haben.

Mit biefen Worten erklare ich die außerordentliche Sitzung

bes Großen Rathes für eröffnet.

#### Cagesordnung:

## Bortrag über die feit der letten Seffion stattgefundenen Ersatwahlen.

Es wurden gewählt:

Im Wahlkreise Guggisberg an Plat des verstorbenen Herrn Johann Zbinden:

Herr Johann Glaus, Gemeindspräfident, in Afpen bei Rüfchegg.

Im Wahlkreise St. Immer an Plat bes verftorbenen Herrn Drog:

herr Adolf Frene, Fürsprecher, in St. Immer.

Im Wahlfreise Söchstetten an Plat des zum Gerichts= präsidenten gewählten Herrn Johann Reller:

Herr Ulrich Neuenschwander, Regotiant in Runk-

Im Wahlfreise Nidau an Plat des ausgetretenen herrn Berrot:

herr Mexander Rihs, Notar, in Safnern.

Da gegen biese Wahlen keine Oppositionen eingelangt find und bieselben auch sonst nichts Formwidriges darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache vom Großen Nathe genehmigt.

Hierauf leisten bie anwesenden Herren Glaus, Reuensschwander und Rihs den verfaffungsmäßigen Gid.

Es folgt bie Umfrage über

Berweisung von Traftanden an Kommissionen.

Das Resultat ift, daß der Große Rath folgende Kom= missionen niedersett:

1) eine Kommission von funf Mitgliedern für den Bor=

trag über die Stadterweiterung von Bern;

2) eine Kommission von fünf Mitgliedern für den Bussatzvertrag mit ber Centralbahn;

3) eine Rommiffion von funf Mitgliedern für die Abänderung des Gesetzes über Rindvieh- und Pferbezucht;

4) eine Kommission von sieben Mitgliedern fur die Besfetesentwurfe über Jagd und Fischerei.

Das Bureau ift mit ber Bestellung aller vier Kommis= sionen beauftragt.

Bericht des Regierungsrathes betreffend die Bolksabstimmung über Annahme oder Berwerfung der Gesesvorlage zur Ausführung des Art. 6, Ziss. 4 der Staatsversassung.

Diefer Bericht enthalt folgende Ueberficht über bie Abftimmungsergebniffe ber fammtlichen Amtsbezirke:

,	Zahl ber timmenben.	Annehmenbe.	Berwerfende.	භ්	Meh	r
Amtsbezirke.	Zahl ber limmenbe	g mic	erfe	Ungültig.	ية ع	, å
***************************************	3al Im	nne	erp	ln <sub>g</sub>	Anneh: mende.	Ber rfen
	(3)				= =	me
Aarberg	2294	1779	387	128	1392	
Aarwangen	3442	2396	887	159	1509	
Bern	5383	4327	937	119	3390	
" (Militär)	477	283	191	3	92	,
Biel	786	536	233	17	303	
Büren	1208	794	298	116	496	
Burgdorf	3140	1927	1076	137	851	
Courtelary	2591	776	1697	118		921
Delsberg	1665	327	1306	32		979
Erlach	1002	543	334	125	209	
Fraubrunnen	1682	1109	512	61	597	
Freibergen	1168	114	1032	22		918
Frutigen	1191	763	329	99	434	
Interlaken	2875	1671	1011	193	660	
Konolfingen	3336	1829	1307	200	522	
Laufen	891	488	343	60	145	
Laupen	1324	1095	131	98	964	
Münster	1306	274	1000	32		726
Reuenstadt	391	144	240	7		96
Nidau	1443	975	378	90	597	
Oberhaste	748	458	259	31	199	
Pruntrut	2370	267	2063	40		1796
Saanen	429	342	50	37	292	
Schwarzenburg	767	629	108	30	521	
Seftigen	2414	1749	566	99	1183	
Signau	3011	765	2097	149		1332
D.=Simmenthal	541	373	162	6	211	
N.=Simmenthal	1078	741	293	44	448	
Thun	2222	1596	559	67	1037	
Trachselwald	3177	1275	1703	199		428
Wangen	2492	1730	600	162	1130	
Summa ?	56844	32075	22089	2680	17182	7196
1		22089		-000	$719\tilde{6}$	.100
	Mehr	9986		-	9986	

Kurz, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ausführung Ihres Beschlusses sind die politischen Bersammlungen des Kantons auf den 4. Juli zusammenberusen worden, um über das Referendungesetz abzustimmen. Bei der Wichtigkeit der Sache hielt es der Regierungsrath für angemessen, Ihnen einen kurzen Bericht über das Ergebniß dieser Abstimmung zu erstatten. Die Verhandslungen haben überall in vollständiger Ordnung stattgefunden, und es sind keine Anstände erhoben worden. Leider war die Betheiligung bei dieser wichtigen Abstimmung nicht eine so große, wie man es hätte wünschen sollen, da von der Ge-

sammtzahl von ungefähr 102,000 Stimmfähigen nur 56,844 baran Theil genommen haben. Davon haben 32,075 sich für Annahme und 22,089 für Verwerfung des Gesetzes ausgesprochen, so daß dieses mit einer Mehrbeit von 9986 Stimmen und entsprechend seiner Schlußbestimmungen auf den 1. August in Kraft getreten ist. Bereits der Herr Großrathspräsident hat in seinem Eingangsrapporte auf die Bedeutung dieses Votums ansmerksam gemacht, weßhalb ich es nicht für nöthig halte, hier noch näher darauf einzutreten. Ich schließe mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß die Abstimmung vom 4. Juli für die politische Entwicklung unseres engern und ich darf wohl beisügen auch unseres weitern Vaterlandes von segensreichen Folgen begleitet sein möge.

Karrer. Unter ben in dieser Session zu behandelnden Traftanden führt das Einberusungsschreiben auch die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an. Ich glaube nun, wir sollen uns hierüber schon heute aussprechen, und zwar geht meine Ansicht dahin, es solle diese Wahl in der gegenswärtigen Verwaltungsperiode nicht mehr vorgenommen werden. Bekanntlich sindet im nächsten Jahre eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, womit eine Neuwahl des Regierungsrathes verbunden ist. Würden wir nun heute ein Mitglied in den Regierungsrath wählen, so könnte dieß bloß auf die Dauer von einem halben Jahre geschehen. Glauben Sie nun, es würde sich eine uns convenirende Persönlichkeit sinden, die für ein halbes Jahr aus ihren Geschäften ausetreten und die Stelle eines Regierungsrathes übernehmen würde? Gewiß nicht. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die Integralerneuerung der Behörden im künstigen Jahre zu versschieben.

Kurz, Regierungspräsibent. Es wurden auch im Schooße bes Regierungsrathes bei der Berathung des Traktandenzirstulares die nämlichen Bedenken geltend gemacht, welche Herr Karrer soeben ausgesprochen hat. Die Regierung glaubte insdessen, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die Traktanden sehen zu sollen, und zwar mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift der Verfassung, wonach die während einer Verwaltungsperiode ledig gewordenen Stellen des Rezierungsrathes vom Großen Rathe sogleich wieder besetzt werden sollen. Der Regierungsrath überläst es nun Ihnen, in dieser Angelegenheit nach Gutsinden zu verfügen. Für den Regierungsrath ist es immerhin wünschenswerth, daß das neunte Mitglied ersetzt werde, und namentlich kann es dem Mitgliede, welches gegenwärtig zwei Direktionen zu besorgen hat, nur angenehm sein, einen Theil dieser Last einem andern Mitgliede abtreten zu können.

v. Büren stellt die Ordnungsmotion, die von Herrn Karrer angeregte Frage am nächsten Mittwoch bei Anlaß der Wahlen zu behandeln.

Karrer. Ich glaube nicht, daß der Sinn der betreffenden Berfassungsbestimmung der sei, daß am Schluß einer Berwaltungsperiode eine voraussichtlich unfruchtbare Wahl getroffen werde. Eine solche Bestimmung soll nicht wörtlich, sondern vernünftig ausgelegt werden. Auch die Regierung scheint nicht der Ansicht zu sein, es solle eine neue Wahl getroffen werden, allein sie will den Entscheid darüber dem Großen Rathe überlassen. Es ist übrigens viel besser, diese Frage heute zu entscheiden, als erst nächsten Mittwoch. Bestanntlich sinden vor den Wahlen gewöhnlich Besprechungen der verschiedenen Parteien über die zu wählenden Persönlichsteiten statt, und diese Besprechungen können hier für den

Fall, daß die Berschiebung der Wahl beschloffen wird, erspart werden, wenn wir heute darüber einen Beschluß fassen.

v. Büren. In Betreff ber Hauptfrage, ob die Wahl überhaupt verschoben werden könne oder nicht, glaube ich auch, es solle bier die Verfassung nicht so formell ausgelegt werden, und es ist möglich, daß ich nächsten Mittwoch für eine Verschiebung der Wahl stimmen werde. Allein ich wünssche, daß die Entscheidung dieser Frage auf nächsten Mittswoch verschoben werde; heute sind wir darüber gar nicht orientirt, während die Mitglieder des Großen Rathes sich bis übermorgen verständigen können.

#### Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion bes Herrn v. Büren 35 Stimmen. Dagegen 73 "

Die Umfrage über den Antrag des Herrn Karrer dauert bemnach fort.

König, Fürsprecher. Ich gebe gerne zu, daß es mit einigen Inkonvenienzen verbunden ist, gegenwärtig das fehlende Mitglied ber Regierung zu erfeten, allein gegenüber der stringenten Bestimmung der Verfassung bleibt uns in dieser Hinsicht keine Wahl. Der § 35 derselben sagt: "Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungs= rathes werden von dem Großen Rathe fogleich wieder be= herr Scherz ift im verflossenen Mai aus ber Regie= rung getreten, und der Große Rath hat diese Stelle sofort wieder besetzt. Seine Schuld ist es nicht, daß der Gewählte dem Rufe nicht entsprochen hat. Die angeführte Verfassungsbestimmung fann feinen andern Ginn haben, als ben, baß ber Große Rath ledig gewordene Stellen des Regierungs-rathes in seinem nächsten Zusammentritt wieder besete. Ich glaube übrigens, die Inkonvenienzen einer sofortigen Wahl seien nicht so groß, wie Herr Karrer sie geschildert hat. Es handelt sich nicht bloß um eine Wahl auf wenige Wochen; benn es werden noch mehr als acht Monate bis zur Gefammterneuerung bes Regierungsrathes vergeben. Wir miffen nun wohl, daß ein Mitglied der Regierung in diefem Beit= raume Manches für und gegen das Interesse des Landes thun kann. Finden wir dann kein geeignetes Mitglied oder will das gewählte seine Wahl nicht annehmen, so hat der Große Rath doch wenigstens seine Pflicht gethan. Wir sollen uns nicht auf eine fogenannte vernünftige Auslegung ber Berfaffung ftugen. In Betreff einer folchen Auslegung konnen übrigens die Ansichten verschieden sein, allein darüber ift die ganze Jurisprudenz einig, daß da, wo eine Bestimmung beut= lich ift, wie dieß bei der fraglichen Verfaffungsbestimmung der Fall ift, nicht interpretirt werden foll.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Karrer Dagegen

69 Stimmen.

## Defrets=Entwurf

über die

Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staates an das' Unternehmen der Juragewäfferforreftion.

Der Große Rath bes Rantons Bern.

In Abanderung der SS 11 und 13 des Defretes über die Juragewäfferkorrektion vom 10. März 1868;

600,000

Nach Vorberathung durch ben Ausschuß und die Berfammlung der Abgeordneten vom 25. Juni 1869;

Auf ben Bericht und Antrag des Regierungsrathes;

beschließt:

§ 1.

Die Ginzahlungen der Grundeigenthümer und des Staates beginnen mit dem Jahr 1871.

\$ 2

Dieses Defret tritt sofort in Rraft.

(Folgen die Unterschriften.)

We ber, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Dekret ist eine Folge der Verhältnisse des Unternehmens der Juragemässerverektion in den zwei ersten Baujahren. Nach § 11 des Dekrets vom 10. März 1868 hätten die Grundeigenthümer vom Jahr 1870 hinweg jährlich Fr. 400,000 an das Unternehmen der Jurage-wässerforrektion einzuzahlen, und nach § 13 des nämlichen Dekrets hätte der Staat ebenfalls mit dem Jahre 1870 mit seinen Einzahlungen zu beginnen und zwar mit Fr. 200,000 jährzlich. Die Abgeordnetenversammlung und der Regierungsrath empsehlen Ihnen nun im vorliegenden Dekretsentwurf den Antrag, daß die Einzahlungen sowohl der Grundeigenthümer als des Staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie staates um ein Jahr zurückgestellt werden, d. h. daß sie katt mit dem Jahr 1870 mit dem Jahr 1871 beginnen möchten. Die Gründe zu diesem Antrage sind kurz folgende. Der erste Hauptgrund liegt darin, daß die vorhandenen Geldmittel für die Bedürfnisse der Baujahre 1869 und 1870 genügen. Bon dem Bauanleihen der zwei Millionen waren auf 1. Januar 1869 noch disponibel laut Rechnung in runder Summe Fr. 1,876,000 In der ersten Hässe des Baujahres 1869 wurden verwendet "314,000

fo daß auf 1. Juli 1869 noch disponibel blieben Fr. 1,562,000 Die Kosten für die zweite Hälfte des Baujahres 1869 werden gemäß den für die Lieferung der Maschinen und des Eisens abgeschlossen Verträgen und gemäß einem approximativen Voranschlag über die zur Zahlung gelangenden Landerwerbungen und Bauarbeiten eirea Franken

Angenden Landerwerbungen und Sanarbeiten etre Franken 800,000 betragen, welche sich vertheilen, wie folgt: Abministration und Landerwerbungen Fr. 70,000

Maschinen ", 460,000 Berkstätte ", 150,000 Grdarbeiten ", 120,000

Busammen wie oben 800,000 Bieht man biefe Summe von obigen auf 1. Juli disponibel bleibenden 1,562,000 ab, so ergibt es sich, daß für das Jahr 1870 vom Bauanleihen noch 762,000 Fr. verfügbar bleiben. Dazu kommt der volle Bundesbeitrag pro 1869 mit 500,000 ba die bereits gemachten und die in der zweiten Halfte bes gegenwartigen Baujahres noch zu machenden Leiftungen voraussichtlich die Summe von Fr. 1,100,000 überfteigen werden, die der Kanton Bern aufwenden muß, um auf den ganzen Bundesbeitrag Anspruch machen zu können. Es bleiben somit

für das Jahr 1870 disponibel Rechnet man pro 1870 einen Bauaufwand von Fr. 1,262,000

" 1,100,000 Fr. 162,000 so bleiben selbst auf den 1. Januar 1871 noch disponibel Fr. 162,000 Dazu der Bundesbeitrag pro 1870 mit circa " 478,000 macht Fr. 640,000 Außerdem würden im Laufe des Jahres 1871 disponibel die Beiträge der Grundeigenthümer

und bes Staates mit zusammen

Total Fr. 1,240,000

Es ergibt sich hieraus, daß in finanzieller Hinsicht ausreichend für den ungestörten Fortgang der Arbeiten gesorgt ift. - Der zweite Grund, warum eine hinausschiebung ber Einzahlungen beantragt wird, ist folgender: Es kann die provisorische Bezugsliste für die Beiträge der Grundeigensthümer, wie solche in § 11 des Dekrets vorgesehen ist, mit größerer Sachkenntniß, daher auch mit größerer Garantie für Recht und Billigkeit aufgestellt werden, wenn den Vorarbeiten für deren Aufstellung mehr Beit eingeräumt werden kann. Um möglichste Garantie gegen unbillige Belastung geben zu können, sollten vor der Aufstellung der provisorischen Bezugsliste folgende Arbeiten beendigt werden: Unter allen Umständen die Feststellung des Berimeters, wo möglich die Auf-nahme der Barzellarplane, und, wenn möglich, auch die Gin-zelschatzung des gegenwärtigen Werthes der Grundstücke. Die Feststellung des Perimeters kann im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt werden, wenn nicht ganz außerordentliche Schwierigkeiten eintreten. Die Perimeterplane der 66 Ge= meinden find mit dem gedruckten Berichte ber Berimeterkom= miffion in den Gemeinden aufgelegt worden, und bie nach § 7 des Defrets ben Grundeigenthumern zur Geltendmachung von Ginsprachen eingeräumte dreißigtägige Frist ist mit dem 20. August abgelaufen. Die eingelangten ziemlich zahlreichen Einsprachen sind dem Ausschuß zur Begutachtung übermittelt worden, welcher fehr wahrscheinlich noch einige Erläuterungs= fragen an die Perimeterkommiffion stellen wird. In einzelnen Fällen werden auch Augenscheine abgehalten und Obererper-tisen angeordnet werden. Am Ende des Jahres wird ber Regierungsrath in der Frage entscheiden konnen, somit der Perimeter festgestellt sein. Die zweite Vorarbeit, die Auf-nahme der Parzellarpläne, ist in vollem Gange, und im Laufe dieses Jahres werden circa 20,000 Jucharten vermessen werden können, so daß es möglich sein wird, diese Arbeit im künftigen Jahr zu vollenden. Die Jehtwerth-Schahung der einzelnen Grundstücke wird der Parzellarvermessung successive solgen, doch wird deren kontrolktorische Feststellung auch einige Monate in Anspruch nehmen. Man muß also die Zeit gut zu Rathe ziehen, um bis Ende 1870 alle diese Arbeiten vollenden zu können, welche wesentlich dazu beitragen werden, schon die erste Bezugsliste auf gesunde Grundlagen zu stellen. Weitere Grunde zur Unterstützung der Vorlage anzuführen ist kaum mehr nothwendig, doch mag auch folgende Erwägung noch der Berücksichtigung werth sein. Wird der Termin um ein Jahr verschoben, so tritt bereits der größte Theil der Grundeigenthumer in einen theilweisen Genuß der Bortheile des Unternehmens, wenn die erste Einzahlung kommt, mah-rend dieß im Jahre 1870 erst bei einem kleinen Theil der Fall fein wurde. Gegenwärtig hat wefentlich nur die Gegend zwischen Nidau und Meienried einen indirekten Vortheil an bem Unternehmen durch die bort stattfindenden Bauten. Begen bas Fruhjahr fann aber bereits eine theilmeise Genfung bes Geefpiegels erfolgen, und es werden baher auch andere Begenden in einen theilweisen Benuß ber Vortheile bes Un= ernehmens eintreten. - Ich empfehle mit Rücksicht auf die angebrachten Gründe Namens des Regierungsrathes die An= nahme des vorliegenden Defrets, das auch von der Abgeordnetenversammlung der Juragewässerkorrektion empfohlen

Das Defret wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

### Gesetzes=Entwurf

über die

Bolfeabstimmungen und öffentlichen Bahlen.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1868, Seite 534 f. und von 1869, Seite 155 f.)

Die Umfrage über das Eintreten und die Form der Bezrathung wird eröffnet.

We ber, Regierungsrath, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube mich bei der Begründung des zur zweiten Berathung vorliegenden Entwurfes kurz fassen zu dürsen, um so mehr, da die leitenden Grundsätze desselben vom Großen Rathe mit großer Mehrheit angenommen worden sind. Die beantragte Aushebung des Stimmzwanges wurde bei der ersten Berathung des Gesetzs mit 88 gegen 26 Stimmen genehmigt; ebenso die vorgeschlagene Ginsührung des Urnensphstems angenommen und die Wahlkreiseintheilung mit 97 Stimmen genehmigt. Die bei der ersten Berathung im Großen Rathe gestellten und von dieser Behörde erheblich erklärten Anträge haben bei der Redaktion der heutigen Vorlage Verücksichtigung gefunden. Es ist gegen den Entwurf seit der ersten im Mai stattgesundenen Berathung keine Vorstellung eingereicht worden, mit Ausnahme einer in den letzten Tagen eingelangten Petition von Gugzisberg gegen die Verschmelzung der dortigen Wahlseise Guggisberg und Wahlern zu einem gemeinschaftlichen Wahlstreise Schwarzenburg, worüber ich mich später aussprechen werde. Ich glaube auch die Vehauptung ausstellen zu dürsen, das die vorgeschlagenen Abänderungen des Wahlssstems im Allgemeinen im Volke eine günstige Aufnahme sinden. Sowohl in Vereinen und Versammlungen, als in der Presse ist der Entwurf günstig beurtheilt worden. Ich stelle den Anstrag, es sei in die zweite Verathung des Entwurses einzutreten und derselbe in glodo zu berathen.

v. Werdt, als Berichterstatter ber Kommission stimmt biesem Antrage bei, und ber Große Rath ift ebenfalls damit einverstanden.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die vier ersten Alinea des § 1 stimmen mit den bisherigen sachbezüglichen Geseßvorschriften vollkommen überein, die Bestimmung des fünften Alinea's dagegen, in welchem die Aufhebung des Stimmzwanges ausgesprochen wird, weicht wesentlich von den bisherigen Vorschriften ab. Dieser Punkt ist in der letzten November= und in der Maisitzung so gründlich und einläslich behandelt worden, daß ich darauf nicht näher eintreten will, indem sich wohl alle Mitglieder des Großen Rathes ihre Meinung darüber längst gebildet haben. Der § 2 entspricht den bisherigen Verhältnissen über die Feststelzlung und Sinrichtung der Stimmregister. Von großer Wichtigkeit ist der § 3, welcher für die Volksabstimmungen über Gesetze. und für die Wahlen verschiedener Beamten das Urnenspstem an Platz der bisherigen geschlossenen Versammzlungen einführt. Ich habe mich bei der Verathung des Gesetzes in der letzten Sitzung anheischig gemacht, einen Destretsentwurf über das Versahren bei den Abstimmungen und öffentlichen Wahlen vorzubereiten. Ein solcher Entwurf kann

naturlich nicht den Charafter einer bindenden Borfchrift ha= ben, da hiedurch in keiner Beise den Beschlüssen des Großen Rathes vorgegriffen werden soll. Ich erlaube mir indessen anzudeuten, wie nach meinem Dafürhalten das Verfahren burch bas zu erlaffende Defret reglirt werden follte. Bezüglich der Anordnung der Abstimmungen würde ich den Grundsatz aufstellen, daß die Gesetzesvorlagen und Botschaften, welche dem Bolksentscheid unterstellt werden sollen, durch Einruden in das Amtsblatt und durch Austheilung an die ftimmberechtigten Burger befannt zu machen feien. Bu let= term Zwecke follten fie rechtzeitig und in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren an die Prafidenten der Ginwohner= gemeinderathe versandt werden. Es mußte im Dekret auch eine Frist bestimmt werden, bis zu welcher die Austheilung stattzusinden hatte. Was die Kosten der Erstellung der nöthis gen Anzahl Exemplare der dem Bolke vorzulegenden Geseches vorlagen und Botschaften betrifft, so habe ich hieruber auf meine Erkundigungen folgende Angaben erhalten. Es mußten, wie dieß auch beim Gesetz über das Referendum der Fall war, ungefähr 100,000 Exemplare gedruckt werden, um jedem Stimmberechtigten ein folches zustellen zu können. Gine Botschaft mit Gesehesentwurf, zusammen einen Druckbogen haltend, wurde auf circa Fr. 1800 zu stehen kommen, zwei Drucksbogen auf Fr. 3500, drei auf Fr. 5300 und vier Druckbogen auf Fr. 7000. Bier Druckbogen durfen wohl als das Mas gimum bezeichnet werden; denn man wird in einer Botschaft nicht auf die Details des betreffenden Gesetzesentwurfes ein= treten, sondern nur die Hauptpunkte hervorheben und auf die Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustande aufmerksam machen. Zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffent-lichen Wahlen werden die politischen Versammlungen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsrathes einberufen, welche die Verhandlungsgegenstände bezeichnet und die Termine für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und dessen Konstituirung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen bestimmt. Handelt es sich bloß um Bahlen in einzelnen Kreisen, so ist keine Berordnung nöthig, sondern es genügt ein Schreiben an das bestressende Regierungsstatthalteramt. In jeder Einwohnergemeinde hätte der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die Austheilung der Gesegesvorlagen und Vorschaften stattsinde und die Berordnung, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokales rechtzeitig befannt gemacht und jedem ftimmberechtigten Burger eine Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung zugestellt werde. Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politischen Berssammlung erklärt wurde, hatte ein angemessenes Lokal für bie Abstimmungen einzuräumen, welches durch entsprechende Sintheilung bes Raumes so eingerichtet sein sollte, daß bie Stimmenden frei und ungehindert ihr Stimmrecht ausüben fonnen. In biefem Lokal maren brei verschloffene Urnen aufzustellen, nämlich Controlurnen zur Aufnahme der Ausweiß= farten, Stimmurnen zur Einlage der Stimmzeddel und Wahl= urnen zur Einlage der Wahlzeddel. Am Abstimmungstage sollte auch das Stimmregister im Lokale aufgelegt werden. Die folgenden Bestimmungen bes Defretsentwurfes über bie Tie folgenden Bestimmungen des Verreisentwurfes über die Form der Ausweiskarten, Stimmzeddel und Wahlzeddel glaube ich hier übergehen zu dürfen, da sie untergeordneter Natur sind. Dagegen will ich noch die Haupt-bestimmungen über das Verfahren bei den Abstimmungen anführen. Nach § 4 des Gesetzes sind die Verhand-lungen der politischen Versammlungen öffentlich und werden durch einen Ausschluß von 5—15 Mitgliedern geleitet und überwacht. Während der Stimmgebung und deren Ermittel und durch dem Ausschluß ist ist in geder Stimmsergebiste Autrit lung durch ben Ausschuß soll jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem betreffenden Lokal haben. Die Stimmgebung hat an ben in die Berordnung festgesetten Tagen stattzufinden und zwar mahrend einer bestimmten Zeit vom Morgen bis Nach= mittags. Jeder Stimmende erhalt gegen Abgabe feiner

Ausweiskarte einen Stimmzeddel und für jede vorzunehmende Wahlverhandlung einen Wahlzeddel. Er füllt Diefelben im Lokal eigenhandig aus und legt fodann den Stimmzeddel in die Stimm= und den Bahlzeddel in die Wahlurne. Wenn nur Wahlen zu treffen find, so wurden selbstverständlich die Stimmzeddel und Stimmurnen wegfallen und umgefehrt. Für die Organisation und Handhabung ber Ordnung im Abstimmungslokal, sowie für die Controlirung der Ausweiß-karten und die Ueberwachung der Urnen sollte sich der Aus-schuß in Sektionen von wenigstens zwei Mitgliedern theilen können; bei der Ermittlung, Protokollirung und Eröffnung der Stimmgebung hattedagegen das gange Rollegium mitzuwirken. Dieß find die Grundzuge des Defretsentwurfes. Fur die Brotokollirung der Berhandlungen, die Brüfung der Stimm= zeddel, das Zusammentragen der Ergebnisse der Berhand-lungen der einzelnen politischen Bersammlungen durch die Kreis= und Bezirksausschüffe, Die Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung allfälliger Ginfprachen mer= ben feine wefentlichen Reuerungen nothig fein. - Bei § 4 ist bei der ersten Berathung des Gesetzes gewünscht worden, daß im Gesetze selbst die Oeffentlichkeit der Verhandlungen erklärt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschuffes auf 5—15 gesetzt und daß statt "Gemeinderath" "Einwohnerge» meinderath" gefagt werde, daß ferner die Mitglieder des Ausschuffes wie Gemeindsbeamte zur Annahme der Wahl ver= pflichtet seien, daß der Ausschuß den Brafidenten aus seiner Mitte ernenne, und daß endlich zur Erlauterung beigefügt werde, bei jeder Ginberufung der politischen Berfammlung sei der Ausschuß neu zu bestellen, "sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Berhandlungen fei." Alle diese Antrage haben nun im Entwurfe, wie er zur zweiten Berathung vorliegt, Beruckfichtigung gefunden, indem der § 4 in folgender Faffung vorgeschlagen wird: "Die Verhandlungen ber politifchen Berfammlung find öffentlich und werden durch einen Ausschuß von 5-15 Mitgliedern geleitet und überwacht. Einwohnergemeinden, welche gemeinschaftlich eine politische Bersammlung bilden, sollen im Berhaltniß ihrer Seelenzahl im Ausschuß vertreten sein; jede Ginwohnergemeinde wenig= stens durch ein Mitglied. Die Mitglieder Des Ausschuffes werden durch den Einwohnergemeinderath ernannt und find wie Gemeindsbeamte zur Annahme ber Bahl verpflichtet. Der Ausschuß ernennt ben Brafibenten aus feiner Mitte. Bei jeder Einberufung der politischen Versammlung wird der Ausschuß neu bestellt, sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen ist." Gegen die Eintheilung des Staatsgebietes in kantonale Bahlkreise, wie sie bei der ersten Be-rathung in § 5 festgeset worden, ift, wie bereits erwähnt, eine Borstellung aus dem Amtsbezirte Schwarzenburg eingelangt, welche die Beibehaltung der bisherigen Wahlfreisein= theilung in Diefem Amtsbezirk verlangt. Derfelbe mar nam= lich bisher in die zwei Wahlfreise Guggisberg und Wahlern eingetheilt, welche zusammen eine Bevolkerung von 10,894 Seelen haben, also 106 Seelen zu wenig, um bei einer Berschmelzung der beiden Wahlfreise in einen sechs Mitglieder in ben Großen Rath mahlen zu konnen, wie bieß bisher ber Fall war, wo jeder der beiden Bahlfreise drei Mitglieder gu wählen hatte. Boraussichtlich wird bei der nachsten Bolkszäh= lung der Amtsbezirk Schwarzenburg eine Bevölkerung von mehr als 11,000 Seelen haben, allein diese Volksjählung kann erst am Schlusse des Jahres 1870 stattfinden, so daß sie für die nächste Gesammterneuerung des Großen Rathes noch nicht benutt werden fann, infolge beffen ber Umtsbezirf Schwarzenburg bei der Berschmelzung seiner beiden Bahl-freise ein Mitglied weniger in den Großen Rath schicken Ich glaube deßhalb, es fonne ber er= könnte, als bisher. wähnten Borstellung Rechnung getragen werden, und zwar um so mehr, als dadurch der Grundsatz, den man ursprünglich in's Gesetz aufzunehmen beabsichtigte, daß nämlich seder Bahlkreis eine Bevölkerung von wenigstens 5000 Seelen

haben solle, durchaus nicht umgangen wird; denn beibe Bahlkreise haben eine größere Bevölkerung. Der Regierungs= rath widersett sich daher der Beibehaltung der bisherigen Bahlkreiseintheilung im Amtsbezirke Schwarzenburg nicht. Ueber die §§ 6, 7 und 8 habe ich vorläusig keine Bemerskungen zu machen; sollte irgend welche Auskunft darüber verlangt werden, so bin ich bereit, solche zu ertheilen. Bezüglich des Inkrafttretenstermines stelle ich den Antrag, densselben unter Borbehalt des Volksentscheides auf den 1. Januar 1870 festzusehen.

Herr Berichterst atter der Kommission. Das vorliegende Gesetzis wiederholt besprochen worden, so daß ich es nicht für nöthig halte, heute nochmals näher darauf einzutreten. Sowohl die Mehrheit, als die Minderheit der Kommission hält an ihrer frühern Ansicht sest. Erstere empsiehlt das Eintreten, da sie das vorgeschlagene System für einsacher und zweckmäßiger hält, als das gegenwärtige. Das in der Eingabe aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg enthaltene Gesuch empsiehlt auch die Kommission aus den bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes geletend gemachten Gründen.

v. Goumoens. Ich fann mich mit dem vorliegenden Gefet, zu dem ich bereits bei der erften Berathung nicht gestimmt habe, nicht befreunden, und zwar hauptsächlich aus folgenden zwei Grunden. Erftlich bin ich nicht damit einverftanden, daß von vorneherein in dem Befet der Grundfat ausgesprochen wirt, es sei die Ausübung der Bürgerpflicht mit keinerlei Zwang zu verbinden. Gs widersteht mir aller-dings auch, daß der Zwang in der Buße von einem Frankli Ausbruck findet, und die Erfahrung hat denn auch bewiesen, daß das Gefet nicht allgemein angewendet murbe und daß man da, wo man es wirflich burchführte, auf große Schwierigkeiten fließ. Allein es fragt fich benn boch, ob nach ber bisher gemachten Erfahrung unfer Souveran einen fo großen Gifer für die Ausübung seiner Pflichten und Rechte an den Tag lege, daß man von vorneherein sagen kann, in Zukunft solle es ihm freistehen, an den Abstimmungen Theil zu neh= men ober nicht. Ich glaube, man habe in vielen Theilen des Kantons die Erfahrung gemacht, daß der Souveran sowohl die Theilnahme an den politischen, als an den Gemeindsversammlungen mit bedauerlicher Gleichgültigkeit vernachlässigt. Da wir nun das Referendum haben, so ist es von großer Wichtigkeit, daß das Volk an den Abstimmungen über die Gefche 2c. sich betheilige, allein es wird dieß fehr spärlich geschehen, wenn von vorneherein jeder Zwang aufgehoben wird. Zweitens bin ich mit bem Gefete nicht einverstanden, weil das vorgeschlagene Urnenspstem allerdings für ftädtische Berhältniffe paffen mag, nicht aber für unfere landlichen Ber-hältniffe. Borerft wird die Bahl des Ausschuffes dem Ge= meinderath oft febr viele Berlegenheiten bereiten, indem es schwer sein wird, einen Wechsel in ben Mitgliedern eintreten gu laffen, wie man es im Intereffe ber Sache munichen muß. Bweitens ift beim Urnensustem weniger Garantie bafur gegeben, daß der Boltswille wirklich seinen mahren Ausdruck erhalte, als bei dem bisherigen Berfahren. Gegen bas lettere ist namentlich eingewendet worden, es sei sehr lästig für die Bähler, 1—2 Stunden in einer Kirche eingesperrt zu wers den. Ich gebe zu, daß darin allerdings keine Annehmlichkeit liegt, ob man aber einzig aus Bequemlichkeitsrücksichten ein Institut aufgeben foll, das an den meisten Orten in guten Treuen gehandhabt worden ift, ift eine andere Frage. hat auch eingewendet, es seien einzelne Wahlfreise so groß, daß es nicht möglich sei, die Wähler alle in der Kirche zu versammeln. Auch das gebe ich zu, allein wenn das Obliga-torium aufgehoben wird, wie dieß wohl nicht anders zu er-warten ist, so werden sicher die Kirchen überall groß genug sein, um die Wähler, die sich an den Abstimmungen betheiligen, aufzunehmen. Uebrigens könnten auch die Wahlkreise so eingetheilt werden, daß keine so große Wahlkreise mehr vorhanden wären. Ich glaube also, eine Versammlung, in welcher die Wähler einander gegenüberstehen, biete eine größere Garantie für eine richtige Wahl, resp. Abstimmung. Auf andere Uebelstände des vorgeschlagenen Spstems will ich nicht näher eintreten, da sie einigermaßen delikater Natur sind. Ich will bloß folgende erwähnen. Glauben Sie nicht, daß bei aufgelösten Versammlungen in aufgeregten Zeiten viel leichter eine Pression auf die einzelnen Wähler ausgeübt werden könne, als jest? Man wird einwenden, es sei dießschon bisher vorgekommen, indem einzelne Wähler, die nicht selbst schreiben kennten oder mochten, ihre Stimmzeddel Ansbern zum Ausfüllen gegeben haben, die dann ganz andere Namen schrieben, und man habe auch bei den politischen Versammlungen Mittel und Wege gekannt, um dem Willen einer Partei Geltung zu verschaffen. Ich habe bereits bemerkt, daß dieß delikate Sachen seien, allein es wird mir Niemand in Abrede stellen, daß Solches nicht geschehen ist. Endlich sinde ich, es sei der Ausdruck "politische Bersammlungen", der sich durch daß ganze Geseh hindurchzieht, durchauß unspassen. Bei dem Urnensysteme, wo daß Versammlungen", der sich durch daß ganze Geseh hindurchzieht, durchauß unspassen. Bei dem Urnensysteme, wo daß Versammlungen", der sich durch daß ganze Geseh hindurchzieht, durchauß unspassen. Bei dem Urnensysteme, wo daß Versammlungen", der sich durch daß ganze Geseh hindurchzieht, durchauß unspassen. Tag dauert, kann wahrhaftig von keiner politischen Ber am mung die Rede sein. Es ist dieß indessen einen diens mehr eine Nebensache. Aus den angebrachten Gründen trage ich aus Verwerfung des Geseh an.

Friedli. Ich dagegen begrüße das vorliegende Geset mit Freuden, weil ich glaube, die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werde nach Einführung desselben eine viel größere sein, als bisher. Das Urnensystem ist nicht nur für die städtische, sondern namentlich auch für die Landsbevölkerung sehr passend. In Wahlfreisen, wo einzelne Bürger vielleicht mehr als eine Stunde von der Kirche entsernt sind, konnten diese sich disher nicht zur sestzeiten Stunde daselbst einsinden. Wer den Gottesdienst besucht, kann in Zukunft gleich nach Beendigung desselben seine Stimme abgeben, Andere tagegen, die erst nach dem Mittagessen von Haufe fortgehen können, können auch noch im Laufe des Nachmittags von ihrem Stimmrechte Gebrauch machen. So werden namentlich eine Menge junge Leute sich Nachmittags in's Wahlokal begeben, wobei allerdings der llebelskand vorhanden sein mag, daß sie von da nicht wieder sofort nach Haufe gehen. Auch mit der Aussehung des Obligatoriums bin ich einverstanden; denn wir haben die Ersahrung gemacht, daß dieß die Leute sehr oft zu falschen, oft ganz unspassenden Entschlößungen veranlaßt, damit sie der Buße entgehen. Ich stimme für das Geses.

A. Kohler. Bei ber ersten vor drei Monaten stattgefundenen Berathung dieses Gesetzes habe ich zwei Abanderungsanträge gestellt, den einen zu Art. 4, den andern zu Art. 5. Obwohl sie damals verworfen worden sind, glanbe ich doch, sie heute reproduziren zu sollen. Im ersten Antrag, der sich auf Gerechtigkeits und Billigkeitsgründe stützte, verlangte ich, daß das Gesetz auch die Minderheiten berücksichtige, abgesehen davon, ob sie dieser oder sener Partei angehören. Zu diesem Zwecke verlangte ich die Aufnahme der Bestimmung, daß die Wahlbüreaux aus Personen zusammenzusetzen seien, welche den verschiedenen politischen Meinungen in der betreffenden Ortschaft angehören; auf diese Weinungen in der betreffenden Ortschaft angehören; auf diese Weinungen in der betreffenden Ditschaft angehören; auf diese Weinungen in der Auchte aller Bürger gewahrt. Man hat eingewendet, die Aufnahme einer solchen Bestimmung sei nicht zweckmäßig, weil im alten Kantonstheil und im protestäntischen Jura bei der Zusammenssetzung des Ausschusses ohnehin bierauf Rücksicht genommen werde und man daselbst stets gemischte Büreaux aufstelle. Ich war erfreut, von diesem Umstand Kenntniß zu erhalten, es schien mir aber, man sollte, wenn dieß der Fall sei, sich nicht schen, in einem Artikel des Gesetze eine Thatsache zu kons

ftatiren, welche indeffen fur unfern Amtsbezirk Pruntut noch nichts als ein frommer Bunfch ift. Man hat auch gefagt, daß diese Bestimmung ihrer Natur nach nicht in ein Gesetz gehore, welches nicht in Ginzelnheiten eintreten und von Barteien sprechen konne. Ich halte diesen Ginwand nicht fur be-grundet, weil man in der Sache selbst einverstanden ift. Ich stelle deshalb den Antrag, im Art. 4 vor "Ausschuß" einfach beizufügen "gemischt", so daß das erste Alinea lauten würde: "Die Verhandlungen der politischen Versammlung sind öffent= lich und werden durch einen gemischten Ausschuß von 5—15 Mitgliedern geleitet und übermacht." Seit 20 Jahren gelinat es, wie ich bereits früher die Chre hatte, Ihnen mitzutheilen, in Pruntrut fehr felten, gemischte Bureaux zu erhalten, und wenn bieß ausnahmsweise einmal ber Fall ift, so ift es nicht immer möglich, Schwierigkeiten zu vermeiden, weil bas Befes in Diefer Sinficht nichts fagt. Wir hatten am 20. Mai ab= hin eine Gemeindsversammlung, bei welcher ein gemischter Ausschuß von 10 Mitgliedern niedergesetzt wurde. Es wurde gegen die Berhandlungen eine Klage eingereicht, allein der Ausschuß war hinsichtlich der Begründtheit der erhobenen Beschwerden nicht einig. Was geschah? Der Regierungsstatthalter lub 5 Mitglieder des Ausschuffes sammt ben Rlägern vor, überging aber die 5 andern Mitglieder; dabei ift zu bemerken, daß die 5 vorgeladenen Mitglieder des Ausschusses anderer Ansicht waren, als die Kläger. Der Regierungsstatthalter entschied, daß die eingereichte Klage nicht begründet sei. Gegen diesen Entscheid wurde appellirt. Man beschwerte sich über den Ausschluß eines Theils des Ausschusses, allein ohne Erfolg. Der Regierungsrath bestätigte das Urtheil des Regierungsstatthalters und erklärte unter Anderm, es sei weder be-hauptet noch nachgewiesen worden, daß der Bräsident und 5 Mit-glieder des Wahlbureau's sich eine Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen laffen, indem fie von den Bertheidigungsmitteln Gebrauch machten, es fei baher ber Umftand, daß nicht alle Mitglieder des Bureau's bei der Abfaffung der Antwort auf Rlage mitgewirft haben und bei ber Erscheinung vom 19. Juni nicht anwesend gewesen feien, nicht genugend, um die gange Procedur ungultig zu erklaren. Ich will mich über biefes Urtheil nicht naher aussprechen, allein ich frage, foll man fo ein gemischtes Bureau verstehen, heißt bas der Minderheit Rechnung tragen? Ich fuge hier bei, daß eine frühere Rlage, bei welcher auch die Appellation ergriffen murde, auf Fr. 15 zu stehen kam, und die Rlager hatten an Rosten zu bezahlen: 1) Der Gegenpartei im Ganzen Fr. 80, 2) der Staatskanzlei Fr. 15, 3) Die Roften bes erftinftanglichen Entscheides, beren Bestimmung dem Regierungsstatthalter überlassen wurde. Rurg, bie Aläger hatten 110 und einige Franken zu bezahlen. Beschwere sich daher nach solchen Entscheiden eine Minderheit, sie wird erfahren, was dieß kostet und bald satt sein. Der Charafter des Ausschuffes foll baber mit Recht genau bestimmt werden; ich fann nicht genug wiederholen, daß dieß fur mehrere Amtsbezirke des Jura von großer Bichtigkeit ift. — Bezüglich ber Bahlfreiseintheilung will ich den Antrag nicht wiederholen, Diejenige des Umtsbezirks Pruntrut, wie fie gegenwartig besteht, beizubehalten, wohl aber wünsche ich, daß man uns gewähre, was man auch dem Oberlande gewährt hat. Ich trage nämlich darauf an, daß in Art. 5 Ziffer 60 als Wahlfreis Pruntrut die Kirchgemeinden Pruntrut und Fontenais bezeichnet werden möchten, wie dieß gegenwärtig der Fall ist; die andern in Ziffer 60 angeführten Kirchgemeinden würden dann den Wahlkreis Miécourt bilden, und der Wahlkreis Courtemaiche würde bleiben, wie er im Gesetz vorgeschlagen wird. Die Grunde dieses Antrages find folgende. Es ift von Wichtigkeit, daß der Beift einer Bevolkerung im Großen Rathe vertreten sei und daß man alle Meinungen, sowohl diejenige der Mehrheit, als diejenige der Minderheit berücksichtige. Bis jett haben die Abgeordneten aus der Stadt Pruntrut ziemlich getreu den bort herrschenden Beift vertreten, wird bieß aber auch ber Fall sein, wenn fie mit den Dörfern des britten

Theils des Bezirfs verschmolzen wird, und wird sie nicht durch das ländliche Element absorbirt werden? Das wäre nicht gerecht. Ich bewundere England, wo man vor Kurzem den Minderheiten das Necht der Vertretung zugestanden hat. Ich bedaure, daß das auf diesen Grundsätzen beruhende neuensburgische Wahlgesetz noch nicht erprobt ist; vielleicht hätten wir die dort gemachten Erfahrungen benutzen können und das vorliegende Gesetz anders redigirt. Auf jeden Fall aber sollen wir unser Möglichstest thun, um auch den Minderheiten Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Aus diesem Grunde empfehle ich dem Großen Rathe die Annahme der beiden Abänderungsanträge, welche ich zu stellen die Ehre hatte.

v. Goumoens. Ich füge noch bei, daß ich für den Fall, daß das Gesetz angenommen wird, woran ich nicht zweisle, den Antrag stelle, es sei in § 1 der Schlußsatz "sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden" zu streichen.

Ducommun. Ich bemerke Herrn Kohler, daß der von ihm zu Art. 4 gestellte Antrag nicht angenommen werden kann, und zwar fowohl aus formellen, als aus materiellen Gründen. Ift es möglich, in einem Gefetz zu bestimmen, daß diefe ober jene Gemeinde ein gemischtes Bureau ernennen solle, wenn daselbst neben einer starken Mehrheit nur eine schwache Minderheit besteht? Wie ist es möglich, daß der Gemeinderath die politische Meinung Diefer oder jener Bersonlichkeit, welche in's Bureau gewählt werden soll, kenne und konstatire; denn in einem solchen Falle könnte es sich nicht um Vermuthungen handeln. Ich halte dieß für unsmöglich. Ich begreife übrigens die Gründe des Antrages des Herrn Rohler, da es wünschbar ift, daß in jedem Wahlbureau die verschiedenen Meinungen vertreten seien, und dieß wird auch geschehen; denn es versteht sich von selbst, daß wenn sich der Gemeinderath bei der Bezeichnung der Mitglieder des Ausschuffes nicht dem Tadel aussehen will, er einen Ausschuß wählen wird, in welchem die beiden politischen Meinungen vertreten find. Dieß tann indeffen nicht offiziell im Befet gefagt werden, weil es um fo schwieriger mare, die Meinungen ber Mitglieder bes Ausschuffes zu fennen, als es viele Bersonen gibt, deren politische Meinung sich schwer bestimmen läßt. In formeller Hinsicht bemerke ich, daß ein comité mixte (ein gemischter Ausschuß) ein solcher ist, der aus heterogenen Elementen, ich will nicht fagen, aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzt ift. Das Wort "mixte" ift nicht ber richtige Ausbruck, man follte, um ben Bedanken, ben man im Auge hat, flar auszudrücken, fagen, ein Ausschuß, in welchem die verschiedenen politischen Meinungen vertreten find. In Betreff ber Bemerkung des Herrn Kohler über die Stadt Pruntrut und über das fremde, ländliche Element, welches dassenige in der Stadt überragen wurde, mache ich darauf aufmerksam, baß unter den im Gefet bezeichneten Wahlfreisen fich nicht 10 finden, die mit den ftadtischen Intereffen sympathifiren. Soll man aus diesem Grunde die ganze Eintheilung abandern und fagen, daß folche Elemente nicht mit einander vereinigt werden können? Ich glaube dieß nicht und stimme daher für die Verwerfung der Anträge des Herrn Kohler. Was den Antrag des Herrn v. Goumoens betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, diesen Bunkt nochmals zu erörtern. Bom Augenblick an, wo man ben Wählern die Theilnahme an ben Wahlen erleichtert, wird sich die Zahl der Theilnehmenden vermehren. Ich glaube baber, es solle auch biefer Antrag verworfen und der Entwurf, wie er vorliegt, angenommen werden.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Kohler ist der Ansicht, es solle in's Gesetz selbst die Vorschrift aufgenommen werden, daß der Gemeinderath ein gemischtes Büreau wählen solle. Herr Ducommun theilt diese Ansicht nicht, da es Gemeinden

geben tonne, wo vielleicht nur zwei nicht einig feien. Ich kann mich mit dem Antrage des herrn Kohler auch nicht befreunden und glaube, es folle dieß den Gemeinderathen über= laffen werden, welche fo viel Takt haben werden, einen Aus= schuß zu mahlen, in dem die verschiedenen politischen Unfichten vertreten find, damit man nicht die Richtigfeit des Abstim= mungsrefultates bestreite. Ich hatte bei der zweiten Berathung des Gefetes nicht mehr von mir aus gewagt, gegen daffelbe aufzutreten, allein da der Antrag auf Berwerfung von anberer Seite gestellt worden ift, so erlaube ich mir auch noch Einiges zu deffen Unterftugung anzuführen. Berr v. Goumoens hat bereits bemerkt, daß unfer gegenwartiges Verfahren mehr Garantie für eine richtige Abstimmung gibt, als das Berfahren, deffen Ginführung beantragt wird. Bas die Aufhebung des Obligatoriums betrifft, so bin auch ich der An-ficht, die Burgerpflicht fei nicht so tief in den Herzen einge= wurzelt, daß man jeden Zwang ausschließen fann. Die Berren v. Goumoens und Friedli wollen beide eine möglichst große Betheiligung und ein möglichft richtiges Resultat bet ben Abstimmungen und Wahlen, ber erstere glaubt dieß aber burch die Beibehaltung, der lettere durch die Abschaffung bes Zwanges zu erreichen. Herr Friedli stütt seine Ansicht auf Bequemlichkeitsgrunde, wie mir denn bereits bei der ersten Berathung des Gefetes auch herr Brunner entgegnet hat, ich wolle die Republik recht unbequem machen, mahrend er, wenn er fahren konne, nicht laufe. Es find dieß eben Un= sichten. Ich glaube noch jett, eine unbequeme Republik seine bessere Republik, als eine bequeme, die bald etwas Ansberes werden wird. Ich kenne kein demokratisches Volk, wels ches die Republik nach Bequemlichkeitsrücksichten eingerichtet hat. Für die Städter läßt sich das vorgeschlagene System noch erklären, allein nicht für die Landbevölkerung. Auch ich wohne auf dem Lande, und wie wird es in unserer Gegend geben? Man wird um 10 Uhr fagen: ich gehe um 2 Uhr hin, um 2 Uhr wird man die Sache auf 4 Uhr verschieben und um 4 Uhr sich entschließen, zu hause zu bleiben. Daß bas Bolk bas Referendum angenommen hat, wundert mich nicht. hatte die Proklamation vor Augen, worin es heißt: werdet feine Steuern mehr gahlen, als diejenigen, welche Ihr beschließt. Später wird man dem Bolte begreiflich machen, baß der Kanton Bern nicht ohne Steuern leben kann. Ich frage nun, wie wurde es gehen, wenn Sie auch den Schulbesuch an keinen Zwang knupfen, wenn Sie ben Militar= bienst frei geben wurden? Ich glaube, unsere Schulen wur= den einen großen Rudschritt machen und der Kanton Bern könnte in militärischer Hinsicht seine Bundespflicht nicht mehr erfüllen. Ich weiß wohl, daß das Wahlfrankli eine odiose Strafe ift, und wenn ich eine beffere mußte, fo murde ich gerne dafür ftimmen, allein gegenwärtig tenne ich feine bef= fere. 3ch stimme zu dem Antrage des herrn v. Goumoens.

A. Kohler. Wenn ich vorhin das Wort ergriffen habe, so that ich dieß einzig aus dem Grunde, um den Minderbeiten Berücksichtigung zu verschaffen. Ich kann daher das Botum des Hern Ducommun nicht unbeantwortet lassen. Ich gestehe offen, daß ich nicht in die Feinheiten des eidgenössischen, genserischen zc. Französsisch eingeweiht din. Ich komme aus dem Jura und spreche ganz einfältig das Französsisch von Pruntrut, und ich glaube, daß es so viel werth sei, wie ein anderes. Man sagt, in dem Ausdruck "comité mixte" (gemischter Ausschuß) sei das Wort "mixte" in einem falschen Sinne angewendet und dieser Ausdruck sein incht gut französsisch. Es scheint mir indessen, dieses Wort sei klar genug und Jedermann wisse, was darunter gemeint sei. Es wird in diesem Sinne auch von vielen Andern angewendet und bedeutet nicht bloß eine Mischung von Katholiken und Protestanten. Wenn in der französsischen Kedaktion des Schulgesess von écoles mixtes (gemischten Schulen) die Rede ist, so werden darunter

Rlaffen von Kindern beiderlei Geschlechts und nicht von katho= lischen und protestantischen Kindern verstanden. Wenn bas Wahlgesetz von politischen Versammlungen redet, die burch ein comité mixte (gemischten Ausschuß) überwacht werden, so versteht es sich von felbst, daß das Wort "mixte" hier im politischen Sinne gebraucht ift, daß es fich um den verschiedenen Parteien angehörende Personen handelt und nicht um kleine katholische und protestantische Anaben und Madchen. Dieß fagt Ginem ber gefunde Berftand. herr Ducommun wendet ein, daß ich meinen Gedanken besser ausgedrückt hatte, wenn ich gesagt hatte, Bersonen verschiedener Meinung. Gerade biesen Ausdruck habe ich bei der ersten Berathung angewendet, allein wenn ich mich nicht irre, fo hat Berr Ducommun felbft ihn bekämpft mit dem Borgeben, daß das Gesetz nicht von politischen Parteien sprechen könne. Was ist da zu thun? Ich bin kein Krittler, ich bin nicht der Fortschritt (Progrès), wie gewisse Leute, ich bin nicht mit allen neuen Entdeckungen vertraut, ich bin nicht im Begriffe, mich auf dem sprachlichen Gebiet zu entfalten. Aber, wendet der Borredner ein, wozu ein gemischtes Bureau in einer Versammlung von Versonen, die alle der gleichen Meinung angehören? In Diesem Falle ist die Sache sehr einfach; denn da hat selbstverständlich ein gemischtes Bureau feine Berechtigung, allein find bie Ber-hältniffe überall so? ware ein gemischtes Bureau von Gesetzeswegen in den Versammlungen der juraffischen Amtsbegirke nicht am Orte? Die Bureaux sollten im Interesse der Un= parteilichkeit stets gemischt sein, warum aber bildet man bei uns keine solchen, auch wenn die Minderheit es verlangt? Glauben Sie mir, eine derartige Bestimmung ift nicht über= fluffig. Wenn fie auch bestehen murbe, fo hatte man immer noch Muhe genug, um ihre Anwendung zu erlangen. Die Gemeinderathe ernennen den Bahlausschuß. Wir hatten letten Mitwoch in einer juraffischen Stadt eine einfältige Manifestation, welche durch Gemeindsbeamte geleitet murde, die den Gemeinderath im Ruden hatten. Ich mochte wiffen, was für einen gemischten Ausschuß diefer Gemeinderath mahlen und wie er die Rechte der Minderheit achten wurde. Es gibt fo viel taktlose Leute, welche die allereinfachsten Schicklichkeitsgrunde bei Seite fegen. Bei Bahlen ift übrigens bie Bahl oft die Hauptfache: man gahlt die Stimmenden und schäft fie nicht nach ihrem Werthe. — Was hat mich nun veran-laßt, bei Art. 5 den Antrag zu stellen, daß Pruntrut und Fontenais auch fernerhin, wie bisher, einen eigenen Wahlstreis bilden sollen? Wiederum der Umstand, daß ich die Minderheiten berücksichtigt wissen möchte. Wenn für den Fall, daß dieser Antrag angenommen wird, Jemand sich zu beklagen haben sollte, so ist es gewiß nicht die radikale Partei. Warum wollte man übrigens dem Jura nicht gewähren, was man dem Oberland gewährt hat? Mein Antrag stimmt mit dem Antrag des Herrn Michel überein, den Sie bei der ersten Berathung gunftig aufgenommen haben. Berlange ich eine Ausnahme fur Pruntrut? Lefen Sie doch den Art. 5, Rubrik Oberland: 2) Wahlfreis Brienz, umfassend die Kirchgemeinde Brienz, 4) Wahlfreis Gsteig, umfassend die Kirchgemeinde Gsteig, 5) Wahlfreis Zweilutschinen, umfassend die Kirchgegemeinden Grindelwald und Lauterbrunnen; Wahlfreis Thun, umfaffend die Kirchgemeinde Thun. Sollte ich da nicht einen Wahlfreis Pruntrut, enthaltend die Kirchgemeinden Pruntrut und Fontenais, vorschlagen, und follte der Große Rath diesem Vorschlag nicht beistimmen dürfen ? Ich will nicht weitläufiger sein. Möge Herr Ducommun meinem Beispiele folgen und einen Wahlkreis Delsberg vorschlagen, ich werde mich biesem Borschlage nicht widersetzen. Mein einziger Wunsch ift, ihm nicht anzugehören und da zu bleiben, wo ich bin.

Rieder. Es ift bemerkt worden, das Wahlurnenfustem möge für die Stadt passen, sei aber für die Landbevölkerung nicht zwedmäßig. Ich dagegen glaube, es sei dasselbe nament=

lich auch für das Land sehr passend. Bekanntlich kann sich auf einem Gute, wo ein größerer Biehstand ist, nicht die ganze männliche Bevölkerung auf längere Zeit entfernen, um an einer Wahlverhandlung in der Kirche Theil zu nehmen. Wird aber das Urnensustem eingeführt, so können die Einen Bormittags, die Andern Nachmittags sich in's Abstimmungs-lokal begeben. Auch der Gewerdsmann wird froh sein, wenn er eine ihm gelegene Zeit auswählen kann, um seine Stimme abzugeben. Fragen wir uns nun, ob das Obligatorium abzuschaffen sei. Wenn es mit unserm republikanischen Gefühle so steht, wie man geschildert hat, dann nützt eine Buse von einem Fränkli auch nicht mehr viel. Visher haben Viele aus Aerger über diese Buse an der Kirchthüre ihre Stimmkarte abzegeben und sind sofort wieder heimzegangen. Ich glaube daher, es sei besser, die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen freizugeben. Ich stimme für das Geset, wie es vorliegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fann nicht unterlaffen, furz einige in ber Diskuffton theils gegen bas Gefet in feiner Gesammtheit, theils gegen einzelne Bestimmungen deffelben erhobene Ginwendungen zu wider= legen. Herr v. Goumoens ift der Ansicht, nach Aufhebung des Zwanges werde die Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen eine viel schwächere sein, als bisher. Es ist dieß allerdings Glaubenssache. Meiner Ansicht nach ist diese Befürchtung nicht begründet. Die Frage des Zwanges selbst ift eine grundfähliche, und ich buldige in diefer hinficht ganz bestimmt dem Grundfage, in folden Dingen überall, wo es thunlich ift, den polizeilichen Zwang zu vermeiben und an die moralische Pflicht und bas Chrgefühl zu appelliren. Ich fann deßhalb auch dem Antrage des Herrn v. Goumoens auf Streichung des letzten Sates des § 1 nicht beipflichten, da ich glaube, man solle ganz bestimmt aussprechen, es dürfe die Ausübung bes Stimmrechtes mit feinem Zwang verbunden werten. Bezüglich bes Urnensustems gibt man zu, baß es für vie Stadtbevölkerung passe, glaubt aber, dieß sei nicht der Fall für die Landbevölkerung. Auch hier habe ich eine ab-weichende Ansicht. Ich habe schon bei der ersten Berathung hervorgehoben, daß es bei einem größern Bauernwesen sast nicht thunlich sei, daß sich die ganze männliche Bevölkerung während des Vormittags entferne, sondern daß stets Jemand zu Pause seine müssen. Aach Einführung des Urnensystemes kann aber Leder von seinem Simmrecht Kehrauch machen fann aber Jeder von feinem Stimmrecht Bebrauch machen, indem die Einen den Bormittag, die Andern den Rachmittag hiezu verwenden können. Es ist daher auch für die ländliche Bevölkerung ein Vortheil, wenn die Ausübung des Stimm= rechtes nicht mehr an eine bestimmte Stunde gebunden wird. Die Unguläffigkeit des Antrages des Herrn Kohler betreffend die Aufstellung von gemischten Bureaux ift bereits von ben Berren Ducommun und v. Gonzenbach nachgewiesen worden; das Gesetz ift nicht berechtigt, die verschiedenen po-litischen Ansichten zu kennen. Was heute weiß und schwarz ist, ist morgen roth und blau, und die politischen Karteistellungen wechseln häufig. Hinsichtlich der Wahlkreiseintheilung habe ich bereits bemerft, daß beantragt wird, dem Wunsche in der Eingabe vom Amtsbezirk Schwarzenburg Rechnung gu tragen und daselbst die bisherige Eintheilung zu belaffen. Den Antrag des Herrn Kohler betreffend die Wahlkreisein= theilung von Pruntrut kann ich dagegen nicht zur Berücksich= tigung empfehlen; denn dort hatten mir bisher Wahlfreise, welche 1—2 Mitglieder in den Großen Rath zu mahlen hat= ten, was dem Grundsat widerspricht, auf welchen die vorgeschlagene Wahltreiseintheilung gestellt worden ift. Ich schließe daher mit dem Antrage, es mochte der Gefetesentwurf ange= nommen werden, wie er vorliegt, mit Ausnahme der erwähn= ten Abanderung betreffend die Wahlfreiseintheilung des Amts= bezirks Schwarzenburg.

Mosch arb. Ich bin so frei, einige Bemerkungen über bie vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung zu machen. Mit bem Hauptgrundsate des Gesetzes, in welchem die Ginführung des Urneninstems beantragt wird, bin ich ganz einverstanden und werde deßhalb fur die Annahme des Gesetzes stimmen. 3ch erblice namlich in Diesem System eine große Bequemlichkeit für den Staatsburger und zugleich eine Garantie für eine unabhängige Stimmgebung. Ich habe benn auch bereits vor brei Jahren auf Ginführung bes Urnenspftemes angetragen, bin aber damals mit meinem Antrage in der Minderheit ge-Seither hat die Versammlung ihre Ansicht geandert und wird wahrscheinlich mit großer Mehrheit das Gesetz annehmen. Bezüglich der Aufhebung der obligatorischen Stimm= gebung will ich keinen Antrag stellen. Ich weiß, daß man von Zwang in dieser hinsicht nichts mehr wissen will. Zwar schiene es mir, nachdem nun die Stimmgebung erleichtert und bequem gemacht wird, zweckmäßig, den Staatsbürger durch eine angemessene Strafandrohung zu zwingen, seine Bürger-pflicht zu erfüllen. Hinsichtlich der Wahlkreiseintheilung sind die Regierung und die Kommission der Ansicht, es sollen so weit möglich größere Kreise aufgestellt und die fleinen Kreise mit andern verschmolzen werden. Go haben die beiden vor= berathenden Behörden tarauf angetragen, in den Amtsbezirfen Interlaken, Thun und Schwarzenburg größere Wahltreise aufzustellen, und für den Jura sind eine Menge Aenzerungen vorgeschlagen worden. Wir sind nicht dagegen auf getreten, sondern haben gesagt, da im alten Kantonstheile eine Erweiterung der Wahlfreise vorgenommen werden foll, fo muffen auch wir uns eine folche gefallen laffen. Allein was ift geschehen? Gin Bertreter des Amtsbezirks Interlaken hat darauf angetragen, in demfelben mit Rudficht auf die dortigen Verhaltnisse die bisherige Bahltreiseintheilung zu belaffen, und der Große Rath hat diesem Antrage mit großer Mehrheit beigepflichtet. Gin anderes Mitglied des Großen Rathes hat einen ähnlichen Antrag bezüglich ber Gintheilung des Amtsbezirkes Thun gestellt, und auch hier hat der Große Rath gefunden, der Antrag des Regierungsrathes und der Rommiffion gehe zu weit, und hat die bisherige Gintheilung beibehalten. Beute nun wird auch vom Amtsbezirk Schwar zenburg die Beibehaltung der bisherigen Wahlfreiseintheilung verlangt; dieser Antrag wird von den vorberathenden Behörden gur Berudfichtigung empfohlen, und ber Große Rath wird höchst wahrscheinlich dem Gesuche entsprechen. Bas ift Die Folge davon? Daß im alten Kantonstheil an der gegen= wärtigen Wahlkreiseintheilung kein Jota geandert wird. Was wird nun bezüglich des Inra vorgeschlagen? Im Amtsbezirk Courtelary wird beantragt, das bisher einen eigenen Wahlfreis bildende Pern mit dem Wahlfreis Courtelary zu verschmelzen. In Freibergen follen die bisherigen zwei Babl= freise in einen vereinigt werden; ebenso in Laufen. Delsberg, das bisher vier Wahlkreise hatte, soll in Zukunft nur noch in zwei eingetheilt sein, und auch die sechs Wahlkreise des Amtsbezirks Pruntrut sollen auf zwei reduzirt werden. Ich gebore nun, wie Gie wiffen, nicht zu Denen, welche ftets meinen und fagen, es werde ein eigenes Maß, ein eigenes Gewicht für den Jura angewendet. Ich wünsche, daß wir immer friedlich und brüderlich zusammen leben mögen. Ich weiß, daß die Jurassier Bieles opfern mussen, um brüderlich mit dem Ganzen vereinigt zu fein. Sie wiffen aber auch, daß aus dem Jura manchmal Stimmen laut werben, die fagen: wir werden nicht gleich behandelt, wie der alte Kanton, für den Jura wird stets etwas Spezielles gemacht. Die Andern antworten darauf: Nein, wir muffen Alle unter den gleichen hut. Wenn bieß geschehen soll, so scheint es sonderbar, daß man beute ausnahmsweise im Jura die Wahlfreiseintheilung ändern will. Thut man dieß, so frage ich: sind da die Klasgen, die man hie und da hört, nicht gerechtfertigt? wird dersjenige Jurassier, der schon Neigung hat zu kritisiren, nicht etwas Wahres fagen, wenn er behauptet, der Jura werde in

bieser Beziehung nicht gleich behandelt, wie der alte Kanton? Um solche Vorwürfe nicht aufkommen zu lassen, stelle ich den Antrag, die disherige Wahlkreiseintheilung beizubehalten, damit der Jura gleich behandelt werde, wie der alte Kanton. Ich din in dieser Frage durchaus nicht betheiligt. Wenn ich die vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung im Jura mit der gegenwärtigen vergleiche, so muß ich mich fragen, ob es vom politischen Standpunkt für mich und meine Freunde nicht gerathener wäre, für die neue Eintheilung zu stimmen. Allein ich stelle mich nicht auf diesen Standpunkt, sondern einzig auf den der gleichmäßigen Behandlung beider Kantonstheile. Genehmigen Sie meinen Antrag, so werden wir Jurasseitelle. Genehmigen Sie meinen Antrag, so werden wir Jurasseitelle. Genehmigen Sie meinen Untrag, wie den alten Kantonstheil.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es fällt mir auf, daß die Herren aus dem Jura in der letzten Stunde mit solchen Einwendungen auftreten. Ich muß, so weit es die Kommission betrifft, mich gegen den Borwurf verwahren, als wolle man den Jura anders behandeln, als den alten Kantonstheil. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat den Grundsaß erwähnt, von welchem man bei der neuen Wahlfreiseintheilung ausgegangen ist. Man wollte die kleinen Wahlfreise, die nur 1—2 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen hatten, verschmelzen. Wenn der Große Rath dem Antrage eines seiner Mitglieder auf Belassung der bisherigen Eintheilung des Amtsbezirfs Interlaken entsprochen hat, so liegt der Grund in den ganz besondern Verhältnissen desseln, indem dort die einzelnen Ortschaften durch Seen und Berge getrennt sind. Es werden übrigens im alten Kantonstheile nicht bloß die von Herrn Moschard erwähnten Verschmelzungen vorgeschlagen, sondern es wird z. B. auch besantragt, die bisherigen zwei Wahlkreise der Amtsbezirke Oberund Riedersimmenthal in ze einen zu verschmelzen. Bezüglich des Antrages des Herrn Kohler betressend die Ausstellung von gemischten Büreaux ist bereits bemerkt worden, daß das Gesch nicht Parteien kennen könne. Uebrigens stellt die henstige Gesesborlage von vorneherein den Grundsaß der freien Wahl auf.

Moschard. Man macht uns den Borwurf, daß wir erst in der letzten Stunde einen solchen Antrag stellen. Dieser Borwurf ist aber vollkommen unbegründet. Bei der ersten Berathung stellte die Kommission den Antrag, den ganzen Kanton gleich zu behandeln und auch in den Amtsbezirken Interlaken, Thun und Schwarzenburg Berschmelzungen vorzunehmen. Wir wollten deßhalb keinen Antrag stellen, weil wir uns gefallen lassen wollten, was man auch für den alten Kanton vorschlug. Nachdem man nun aber für den alten Kantonstheil auf die frühere Bahlkreiseintheilung zurückgekommen ist, glaubten wir im Interesse der gleichen Behandlung beider Kantonstheile darauf antragen zu sollen, es möchte der Große Rath auch für den Jura die gleiche Rückssicht walten lassen.

Feune. Sin Unwohlsein hat mich verhindert, an der ersten Berathung des Entwurfes Theil zu nehmen, sonst hätte ich schon damals den Antrag gestellt, für den Amtsbezirk Delsberg einen einzigen Wahlkreis aufzustellen, statt ihn, wie es im Gesetze beantragt wird, in zwei einzutheilen. Ich glaube nun, heute diesen Antrag stellen zu sollen. Wir sehen auch andere Wahlkreise, welche einen ganzen Amtsbezirk umfassen. Dieß ist namentlich der Fall für Oberhasle, welches eine Bevölkerung von 7000 Seelen hat. Der Amtsbezirk Delsberg hat nach der letzen eidgenössischen Volkszählung eine Bevölkerung von 12,000 Seelen. Um der Gleichheit, welche man im ganzen Kanton anstrebt, Rechnung zu tragen,

stelle ich meinen Antrag, welcher, wie ich überzeugt bin, vom gangen Amtsbezirk gunftig aufgenommen werden wird.

Raifer in Grellingen. Das Auftreten ber beiden juraf= sigen Borredner ist etwas auffallend. Der Eine will die kleinen Wahlfreise beibehalten, der Andere will sie noch größer machen, als vorgeschlagen ist. Es ist dieß ein Beweis, daß der Gesegesentwurf die rechte Mitte hält. Die bisherigen fleinen Kreife find eine Folge der zur Zeit ihrer Aufstellung vorhandenen Einrichtung, indem Damals sammt-liche Stimmberechtigte eines Wahlkreises sich an einem Ort versammeln mußten. Da war es begreiflich, daß man die Bahlfreise nur flein machte. Nachdem nun aber die firchge= meindsweise Abstimmung eingeführt worden ift, haben bie kleinen Kreise offenbar keine Berechtigung mehr. Wenn Herr Moschard sich beschwert, daß der Entwurf zu große Kreise sur den Jura gegenüber dem alten Kantonstheile vorschlage, so mache ich darauf ausmerksam, daß dieß nicht richtig ist, indem die beantragte Wahlfreiseintheilung im Berhaltniß zur Bevölkerung für den ganzen Kanton die gleiche ist. Für den Jura werden nämlich 11 Wahlfreise vorgeschlagen, für das Oberland, das ungefähr die gleiche Bevölkerung hat, die aber durch Berge und Seen viel mehr von einander geschiesten ift, als im Jura, 12, für das Mittelland, mit ungefähr der gleichen Bevölkerung wie der Jura, 11, für das Emmensthal, mit einer etwas schwächern Bevölkerung, 10, für den Oberaargau, mit ungefahr der gleichen Bevolkerung, 10 und für das Seeland nur 8 Wahlkreise. Bei näherer Untersu= chung ber vorgeschlagenen Wahlkreiseintheilung im Jura muffen wir dieselbe gang richtig finden. Der kleine Amts-bezirk Neuenstadt bildete schon bisher nur einen Wahlkreis, so daß hier keine Aenderung vorgeschlagen wird. Beim Amts-bezirk Courtelary, der bisher drei Wahlkreise hatte, ift es ganz gerechtfertigt, das kleine Pern mit dem Kreis Courtelary zu verschmelzen. Im Amtsbezirk Münster wird die bisherige Wahlfreiseintheilung beibehalten, indem der obere Theil des Amtsbezirfs einen Wahlfreis und der untere Theil einen folchen bilden foll. Für Freibergen, welcher Amtsbezirk ein zusammenhangendes Plateau bildet, war es nie gerechtfertigt, zwei Wahlkreise aufzustellen, und es ist daher ganz am Orte, dieselben zu verschmelzen. Der Amtsbezirk Pruntrut, in welschem bekanntlich eine sehr dichte Bevölkerung ift, soll in einen nördlichen und in einen sudlichen Wahlfreis eingetheilt wer= den, was gewiß ganz zweckmäßig ist und welcher Eintheilung man sicher nicht vorwerfen kann, daß sie eine gekünstelte sei. Auch Delsberg soll in zwei Kreise eingetheilt werden, in einen folchen thalaufwärts und in einen folchen thalabwarts. Daß endlich die beantragte Berschmelzung der beiden Bahl= freise des Amtsbezirks Laufen gerechtfertigt ist, unterliegt kei= nem Zweifel. Es ergibt fich aus bem Befagten, daß die vor= geschlagene Wahlfreiseintheilung burchaus feine unbillige und ungerechte ift, weßhalb ich für dieselbe stimmen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Moschard hat behauptet, im alten Kantonstheil folle die bis= berige Wahlfreiseintheilung beibehalten werden. Dieß ist un= richtig; denn es follen die beiden Bahlfreise im Obersim-menthal, die beiden Kreise im Riedersimmenthal und die Rreife Langnau und Trub verschmolzen werden. Wenn fcheinbar die Behandlung des alten Kantonstheiles und die des Jura eine ungleiche ift, so liegt der Grund darin, daß man im ganzen Kanton gleichmäßige Kreise machen wollte und daß Die bisherige Gintheilung eine fehr ungleichmäßige war. Bahrend nämlich der alte Kantonstheil durchschnittlich Wahlfreise hatte, die drei Mitglieder in den Großen Rath wählten, hatte der Jura meist Wahlfreise zu ein und zwei Mitgliedern. Die vier Wahlfreise im Kanton, welche nur ein Mitglied zu mahlen haben, gehören dem Jura an, und von den 18 Wahlstreisen zu zwei Mitgliedern fallen 10 auf den Jura. Bon

ben übrigen acht auf ben alten Kantonstheil kommenden Wahlkreisen zu zwei Mitgliedern follen nach dem Vorschlage feche verschmolzen werden, so daß bloß noch zwei solche Wahl= freise bleiben werden, von benen aber mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie nach der nächsten Bolkszählung drei Mit-glieder wählen werden. Es sind dieß nämlich die Wahlkreise Hilterfingen und Brienz. Der erstere hatte schon bei ber Volkstählung im Jahre 1860 bloß 103 Seelen zu wenig, um brei Mitglieder in den Großen Rath mahlen zu fonnen, und auch die Bevolkerung von Brienz mar beinahe ftark genug. Man mußte alfo, um die Gleichheit im Kanton berzuftellen, entweder im Jura wesentliche Aenderungen vornehmen ober die Wahlkreise des alten Kantons in solche zu ein oder zwei Mitgliedern zerlegen. Es fann somit da durchaus nicht von einer ungleichmäßigen Behandlung beiber Kantonstheile bie Rede fein.

#### Abstimmung.

1. Eventuell für Streichung des Schluß-

sates in § 1 (Antrag v. Goumoens) Eventuell für die Sinschaltung des Wor= tes "gemischt" in § 4 (Antrag Kohler)

Gventuell für die bisherige Wahlfreisein= theilung im Amtsbezirf Schwarzenburg (Antragder Regierung und der Kommission)

4. Eventuell für einen einzigen Wahltreis im Amtsbezirk Delsberg (Antrag Feune) Eventuell fur einen Bahltreis Pruntrut=

Kontenais (Antrag Robler)

Für die Wahlfreiseintheilung des Entwurfes mit der Modifitation betreffend den Amtsbezirk Schwarzenburg Für die bisherige Bahlfreiseintheilung (Antrag Moschard)

Für den Zusat ju § 8 betreffend bas Inkrafttreten des Gefetes (Antrag der Berichterstatter)

8. Definitiv fur bas Gefet in feiner Befammtheit Für Verwerfung deffelben (Antrag v. Goumoens)

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

108 Stimmen.

15

Mehrheit.

109 Stimmen.

19

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt unter Bor= behalt des Bolksentscheides auf ben 1. Januar 1870 in Kraft.

Begehren um Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichts in der Reknsationsfrage des Bendicht Scheidenger.

Die Kommission trägt in Abweichung vom Antrage bes Regierungsrathes darauf an, es sei über bieses Begehren zur Tagesordnung zu schreiten.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Ich muß meinem Rapport die Bemerkung vorausschicken, daß die Kom= miffion noch keine eigentliche Sigung gehalten und noch keinen bestimmten Beschluß gefaßt hat. Die drei Mitglieder der= felben haben fich während ber Sitzungen des Großen Rathes besprochen, aus welchen Besprechungen sich ergab, daß der Bräsident der Kommission, Herr Aebi, dem Gesuche theilweise entsprechen will. Herr Marti hat sich nicht bestimmt ausgefprochen, und meine Meinung, die ich bem Prafidenten ber Kommiffion letthin noch schriftlich mittheilte, geht babin, es sei auf das vorliegende Begehren nicht einzutreten. Der Fall ift furz folgender: Es hat ein Prozeß zwischen Andreas Leder= mann, Speisewirth in Bern, als Rlager und Bendicht Scheibeg=

ger, Metger und Wirth in Burgdorf, als Beklagter ftattgefunden. Scheibegger hatte nämlich seiner Zeit einem gewiffen Riehans, Geschäftsagent, die Verpflichtung ausgestellt, ihm Fr. 500 gablen zu wollen, wenn er ihm eine gewiffe Liegenschaft verkaufe, und zwar folle biefe Summe ausbezahlt werden, wenn ber Kauf notarialisch verschrieben sei. Es fanden hierauf verschiedene-Unterhandlungen statt. Niehans glaubte, das Nöthige gethan zu haben, um auf die Fr. 500 Anspruch machen zu fonnen, allein Scheidegger ftellte bieg in Abrede. Niehans trat fpater Die Verpflichtung bem Lebermann ab. Diefer leitete nun gegen Bendicht Scheidegger die Betreibung ein und ließ benfelben, als er wegen Nichtschuld Widerspruch erhob, zum Aussohnungsversuch vor den Richter laden; der Aussohnungs= versuch lief aber fruchtlos ab, worauf Ledermann eine Klage mit folgendem Rechtsbegehren erließ: "Es solle gerichtlich erfennt werden, der Beklagte Bendicht Scheidegger sei schuldig, dem Kläger, Andreas Ledermann, die mittelst Zahlungsauf forderung bom 21. März 1867 geforderten Fr. 500 nebst ge= fetlichen Verzugszinsen und Folgen zu bezahlen, unter Koftens= folge." Am 10. Juni 1868 wurde ber Prozeß erstinstanzlich burch bas Amtsgericht Burgborf entschieden, welches ben Rlager Lebermann mit feinem Rechtsbegehren abwies. Begen biefes Urtheil erklärte Ledermann die Appellation an den Appellations= und Kaffationshof, welche Behorde ebenfalls fand, daß die Bedingungen, unter benen Scheidegger fich verpflichtet, nicht eingetreten feien. Doch wies Diefe Behorde ben Lebermann mit seiner Rlage nicht einfach ab, sondern verurtheilte, ba fie fand, es fei fonftatirt, daß Niehans fich um die Sache bemuht habe, wofur ihm eine Entschädigung gebühre, den Scheidegger bem Mager Ledermann gegenüber zu Bezahlung einer Entsichabigung von Fr. 100. Die Koften dagegen mußte der Alager dem Scheidegger zur Hälfte vergüten. Scheidegger, der, den Rechtshandel eigentlich gewonnen hatte, indem er statt Fr. 500 bloß Fr. 100 zu bezahlen brauchte, reichte nun eine Nichtigseitsklage ein und sagte, das Obergericht habe nicht über dasjenige geurtheilt, worüber es hatte urtheilen follen. Um Diese Nichtigkeitsklage beurtheilen zu laffen, verlangte er die Rekusirung aller Mitglieder des Obergerichtes, welche in der Sache geurtheilt hatten. Um diefe Rekufationsfrage gu beurtheilen, foll nun der Große Rath ein außerordentliches Gericht einsetzen; sodann soll fur die Beurtheilung der Richtigfrage ein Gericht eingesett werden und endlich, wenn biese zu Gunften bes Rlagers entschieden wird, ein brittes Gericht, um die Sache felbst zu beurtheilen. Es fragt fich alfo zunächst, ob Sie ein außerordentliches Gericht niederseten wollen, um zu untersuchen, ob die herren Oberrichter Imobersteg, Ochsensbein, Favrot, Blumenstein, Leibundgut, Hodler, Buri, Juillard und Suppleant Amftut fur die Behandlung ber Nichtigkeit8= klage zu rekufiren seien. Der Prafident der Kommission, herr Mebi, stellt den Antrag, es fei dem Begehren des Scheid= egger insofern zu entsprechen, "als es die Bildung eines außerordentlichen Gerichts zur Beurtheilung des von ihm gestellten Rekusationsgesuches und eventuell der von ihm einge= reichten Nichtigkeitsklage betrifft; im Uebrigen wird Scheibegger mit seinem an den Großen Rath gestellten Begehren abgewiesen." Berr Aebi will also in Betreff der Rekusations= und der Nichtigkeitsfrage ein eigenes Bericht niederseten, die haupt= sache aber wieder an das ordentliche Obergericht bringen. Herr Aebi beruft sich babei auf den Art. 10 des Civilprozesses, welcher lautet: "Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Ginzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtprafiden= ten) entscheidet beffen Stellverfreter. Berden der Brafident, einzelne Mitglieder oder der Sefretar eines Gerichtes abge-lebnt, so hat das betreffende Kollegium felbst, unter Austritt ber betheiligten Gerichtsperson und Zuziehung von Erfat= mannern, hierüber zu entscheiden. Bird ein Umtsgericht in seiner Gesammtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder die Erfatmanner eingerechnet - abgelehnt, so foll ber

Appellations: und Raffationshof darüber urtheilen, welche Behorde bann, falls die Rekusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgericht eines der nächstzgelegenen Bezirke übertragen soll. Tritt endlich der letztvor= gesehene Fall bei bem Appellations= und Kaffationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Rekusation. Wenn die Ablehnung gegründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Beise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache." Es fragt sich nun, ob der Große Nath von vornherein und ohne materiell zu untersuchen, ob ein Nekusationsgrund vorhanden sei, auf das erste Begehren einer Bartei ein außerordentliches Gericht niedersetzen foll, ober ob er sich das Recht vindiziren will, zu untersuchen, ob ein solcher Grund wirklich vorhanden sei. Wenn man von der ersten Ansicht ausgeht, so hat der Große Rath einsach jedem der= artigen Gefuch zu entsprechen und ohne weiteres ein Gericht niederzusetzen. Ich gehe indessen von der letten Ansicht aus und halte dafür, der Große Rath solle jedesmal untersuchen, ob wirklich ein Rekusationsgrund nach dem Gesetz vorhanden fei. Daß dieß in der vorliegenden Frage nicht ber Fall ift, werden Sie fofort erfennen, wenn ich die betreffende Befetesbestimmung ablese. Der § 8 des Civilprozesses fagt nämlich: "Gine Gerichtsperson soll an der Verhandlung oder Beur= theilung eines Streites nicht Theil nehmen : 1) wenn fie in einem Berhältniffe zu einem der ftreitenden Theile fteht, welches fie unfähig machen wurde, in der Sache ein vollgultiges Beugniß abzulegen; 2) wenn sie in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt ober als Zeuge, Anwalt ober Bevollmächtigter aufgetreten ift; 3) wenn eine ihr in gerader Linie ober im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte ober verschmägerte Berson in dem Streite als Anwalt ober als bevollmächtigt verhandelt hat; 4) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem Der streitenden Theile in einem inner Jahresfrift vor der Ab= lehnung endlich beurtheilten Kriminalprozesse als Angeschuls digter, Anzeiger oder Damnistat gegenüber gestanden ist; 5) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civil= prozesse fteht, und 6) wenn fie in der Streitsache Rath er= theilt hat." Bon allen diesen Rekusationsgrunden ift im vorliegenden Falle kein einziger vorhanden, und ich glaube beß= halb auch, es fei nicht der Fall, auf das Gefuch einzutreten, was mit vielen Umtrieben und großen Roften für den Staat verbunden ware. Auch die Richtigkeitsfrage ift insoweit nicht begrundet, als nach der bestimmten, klaren Borschrift des Civilprozeffes eine Nichtigkeitsklage nicht beim Großen Rath, sondern beim Appellations- und Kassationshof anzubringen ift, welcher darüber zu entscheiden hat. Ich weiß nicht, ob ich Ihnen mit diesen kurzen Andeutungen die Sache habe klar machen fonnen. Wollte man in alle Details eintreten, fo konnte man 11/2 -2 Stunden pladiren, allein ich glaube, der Große Rath folle sich nicht als Gericht aufwerfen und den Grundsfatz der Trennung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt nicht aus den Augen verlieren. Es heißt übrigens auß= drücklich im Gesetz, das Gericht sei ermächtigt, zwar nicht mehr, wohl aber weniger zuzusprechen als verlangt wird.

v. Kånel, Fürsprecher. Ich erlaube mir einen Gegenantrag zu stellen, da auch ich die Ansicht des Herrn Aebitheile. Es scheint mir, die Auffassung des Herrn Karrer sei unrichtig; er will untersuchen, ob wirklich Rekusationsgründe vorhanden seien oder nicht und will nur dann ein außersorbentliches Gericht niedersetzen, wenn der Große Rath sindet, es seien wirklich solche Gründe vorhanden. Ich glaube, gerade Dassenige, was Herr Karrer untersuchte und was ihn bestimmte, den Antrag zu stellen, es sei kein außerordentliches

Gericht niederzusehen, falle in die Aufgabe eines solchen Gerichtes selbst. Wir haben in dieser hinsicht nicht zu untersuchen; denn der § 10 des Civilprozesses sagt klar und deutlich, wer über ein Gesuch um Rekusation des Appellationsund Rassationshoses zu urtheilen habe, nämlich ein außervordentliches Gericht. Ueber die materielle Begründtheit eines Rekusationsgesuches hat der Große Rath nicht zu urtheilen, auch wäre er die allerungeschickteste Behörde dazu. Ich kann mich übrigens hier auf Vorgänge berusen. Sin ähnlicher Fall ist im Jahr 1848 oder 1849 hier vorgekommen, wo sich eine Partei beklagte, das Obergericht habe eine präsudizirende Vorstrage nicht entschieden, und deßhalb eine Nichtigkeitsklage und gleichzeitig ein Rekusationsgesuch gegenüber dem Obergericht eingab. Damals hat der Große Rath ohne Anstand dem Gesuch um Riedersetzung eines außerordentlichen Gerichtes zu Beurtheilung des Rekusationsgesuches entsprochen. Ohne näher auf die Sache einzutreten, da ich den in Behandlung liegenden Fall nicht kenne, stelle ich, da nach meiner Ansicht der im § 10 des Civilprozesses vorgesehene Fall hier vorliegt, den Antrag, es sei ein außerordentliches Gericht einzusehen.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Nach § 10 wird ein außerordentliches Gericht niedergesett in denjenigen Fällen, die erst erstinstanzlich entschieden sind; die fallen eben unter den § 8, und da ist einziger Fall vorhanden, der hier Bezug haben könnte, der Fall nämlich, wo der Richter in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt hat. Das Obergericht hat im vorliegenden Falle in letzter Instanz bereits geurtheilt, es kann deßhalb nicht ein Rekusationsgesuch geltend gemacht werden, und der Große Rath darf, wenn er die Gesetze des obachten will, hier kein außerordentliches Gericht niedersetzen. Ich weiß, daß der Große Rath einmal ein solches Gericht niedergesett hat, allein damals war von Seite des Obergerichts ein bedeutender Formsehler begangen worden. Der Große Rath hat untersucht, ob dieß der Fall gewesen sei, und nachdem er sich hievon überzeugt, setzte er ein außerordentliches Gericht nieder, was zulässig war, weil das Gesetz diesen Fall vorsieht. Würde er aber hier dem Gesuche entsprechen, so würde eine dritte Instanz aufgestellt, die weder in der Verstassung, noch im Gesetz vorgesehen ist.

v. Känel, Fürsprecher. Der Fall, der seiner Zeit vom Großen Rathe entschieden wurde, stimmt vollkommen mit dem heute vorliegenden überein. Es lag eine Nichtigkeitsklage gegenüber einem Urtheil des Appellations= und Kassations= hoses vor, und die Partei, welche die Nichtigkeitsklage erhob, verlangte, daß der Appellations= und Kassationshof rekusirt werde. Ein solcher Fall liegt auch heute vor. Die Unterscheidung, ob das Obergericht bereits geurtheilt habe oder nicht, wird im § 10 unseres Civilprozesses nicht gemacht, sondern derselbe sagt einsach: "Tritt endlich der letztvorzgesehene Fall bei dem Appellations= und Kassationshose ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentsliches Gericht über die Zulässigseit der Rekusation." Also nicht der Große Rath, sondern das außerordentliche Gericht hat zu untersuchen, ob genügende Gründe zur Rekusation vorhanden seien.

Brunner, Fürsprecher (ben Präsidentenstuhl verlassend). Ich theile in der vorliegenden Frage vollständig die Ansicht des Herrn Karrer, und da ich im Falle bin, einige mir speziell bekannte Vorgänge der Versammlung mitzutheislen, glaube ich auch das Wort ergreifen zu sollen. Unser Gesetz sieht den Fall vor, daß Gerichtspersonen, und zwar auch Mitglieder des Obergerichtes rekusirt werden können. Im letztern Falle soll das Obergericht selbst darüber urtheislen, ob einzelne seiner Mitglieder rekusabel seien oder nicht. Es kann aber auch der Fall eintreten, wo die Mehrheit des

Obergerichts ober bas gange Obergericht rekufabel ift. Einzig für diesen Fall ist nach meiner Ansicht im Civilprozes Die Bestimmung aufgenommen, daß ein außerordentliches Gericht niedergesetzt werden folle. Wenn also in einem Fall, der vom Amtsgericht beurtheilt ift, die Retufation des Appella= tions= und Raffationshofes verlangt wird, so ift ber Große Rath nach dem Gesetze genöthigt, ein außerordentliches Ge=richt einzusetzen, das am Blatz des Appellations= und Kassa= tionshofes seinen Entscheid abgibt. Hat aber ber Appella= tions- und Raffationshof bereits als hochste Instanz entschieden, kann da der Große Rath noch ein weiteres Gericht einsetzen, das unter Umftanden den Entscheid des Appellations und Raffationshofes faffiren tonnte? Wohin murden wir fommen, wenn dieß geschehen murde? Dahin, daß die Urtheile des Obergerichtes durch Untergerichte abgeandert würden. Allerdings foll der Große Rath, wie Herr v. Känel richtig bemerkt hat, nicht untersuchen, ob Rekusationsgründe vorliegen oder nicht, sondern er foll fich lediglich fragen, ob der Fall vorliege, ein außerordentliches Gericht zu ernennen. Der Große Rath kann ein folches niedersegen, um den Appellations- und Raffationshof zu vertreten, nicht aber, um beffen Entscheide zu untersuchen und allfällig abzuändern. Dieß murbe uns gleichfam jum ewigen Umgang führen; benn ba konnte man auch ben Entscheib bes außerordentlichen Berichtes anfechten und ein zweites außerordentliches Bericht vom Großen Rathe verlangen, um den Entscheid des ersten zu prüfen. Wird eine solche Theorie aufgestellt, so ist keine oberste Instanz mehr im Kanton Bern. Es sind nun allerbings Vorgänge vorhanden, und zwar erinnere ich mich an drei solche. Der erste war der, wo die Aktionäre der Nationalvorsichtstaffe gegen die Substribenten prozedirten. Bei diesem Institut waren sammtliche Oberrichter betheiligt, und es mußte deghalb, nachdem der Gerichtspräsident von Bern erstinstanzlich geurtheilt hatte und gegen dieses Urtheil appel-lirt wurde, ein außerordentliches Gericht niedergesett werden, damit ein Obergericht da fet. Hier wurde also nicht ein außerordentliches Gericht niedergesetzt, um einen oberinstanzslichen Entscheid zu beurtheilen; benn es war noch gar kein solcher Entscheid vorhanden. Der zweite Fall, den Herr v. Ranel im Auge hat, betraf die Parteien Schnell und Bridel (?). In diesem Falle ist allerdings nach dem Entscheide des Obergerichtes ein außerordentliches Gericht niedergesett worden, welches die Sache selbst entschied und das gleiche Urtheil ausfällte, wie vorher das Obergericht. Allein eine Schwalbe macht keinen Sommer, und ein Borgang macht keine Rechtsprechung. Diefer Fall ist der einzige, der hier ans geführt werden kann. Der dritte Fall betraf die Entschädis gungeflage der Gemeinde Biel gegen den Staat wegen Auf= hebung ihres Ohmgeldes. Damals hat der Staat ein Refusationsgesuch eingebracht, wogegen die Gemeinde Biel, deren Anwalt ich zu fein die Ehre hatte, protestirte. Die Frage tam indessen nicht zum Entscheide, weil der Staat es für gut fand, sich mit der Gemeinde Biel über die Größe der Entschädigung zu verständigen. Dieß sind die einzigen Vorsgänge. Allein der erste paßt nicht, der zweite steht isolirt da und ift feiner Beit im Großen Rathe fo burchgegangen, wie manches kleinere Geschäft, ohne daß man ihm irgend welche Wichtigkeit beimaß, und ber britte Fall ift im Großen Rathe nicht zum Entscheibe gekommen. Herr v. Kanel hat gesagt, bas Geset mache keinen Unterschied, ob bas Obergericht ent= schieden habe oder nicht. Dieß ist nicht richtig. Wenn aber auch das Gesetz diesen Unterschied nicht machen würde, so müßte der Große Rath ihn machen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß nicht ein Unterrichter ein obergericht= liches Urtheil faffiren darf. Burden Gie dieß annehmen, fo mußten Sie beständig ein außerordentliches Gericht auf das andere folgen laffen. Die Konsequenzen des heutigen Entsicheides sind derart, daß man die Frage etwas genauer uns terfuchen muß. Den vorliegenden Fall felbft kenne ich nicht

und weiß nicht, ob das Obergericht einen richtigen Entscheid gefaßt hat. Allein ich glaube, es liege im Interesse der Hierzarchie der Gerichte, daß an dem Saß festgehalten werde, daß dem Großen Rathe gegen den Entscheid des obersten Gezrichtshofes keine Kompetenz mehr zustehe. (Der Redner überznimmt wieder den Vorsit.)

#### Abstimmung. \_

Für Tagesordnung nach dem Antrage der Kommission

Mehrheit.

Hierauf wird in gleicher Weise die Nichtigkeitsklage des Bendicht Scheibegger gegen das ihn betreffende Urtheil des Appellations= und Kaffationshofes abgewiesen.

#### Interpellation

des Herrn Bernard betreffend die Nichtaufnahme des Gesetzesentwurfes über die öffentlichen Primarschulen auf die Traktanden der gegenwärtigen Session.

Bernard. Sie wissen Alle, daß die Primarschullehrer des Kantons auf das neue Schulgeset warten, wie die Juden auf den Messias. Mehrere Lehrer haben mich gefragt, warum, wie einige Zeitungen berichteten, daß neue Primarschulgeset nicht auf den Traktanden sigurire. Sie scheinen zu glauben, daß man ihre ökonomische Stellung nicht verbessern wolle, und sie sagen, wenn dieß der Fall sei, so seien sie kalt geeneigt, ihre Demission in Masse einzugeben. Ich wußte ansänglich nicht, was ich diesen Lehrern antworten sollte, erklärte ihnen aber, daß in der letzten Session des Großen Rathes der Beschulß gefaßt worden sei, den neuen Schulgesetzentwurf in der nächsten Session als einen der ersten Gegenstände zu behandeln. Es wäre nun interessant, vom Regierungsrath, namentlich vom Herrn Erziehungsdirektor, zu vernehmen, aus welchen Gründen dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden soll. Dieß ist der Zweck meiner Interpellation.

Kummer, Erziehungsbirektor. Sie haben allerbings am 24. Mai ben Beschluß gefaßt, es solle bas Schulgeset in der nachften Geffion zuerft behandelt werden, allein bamals war noch nicht die Rede von der Abhaltung einer außerordentlichen Sommersession, sondern man hatte dabei die nächste ordentliche Session im Auge, welche im November stattsinden wird. Erst nachher mußte man sich überzeugen, daß einzelne Geschäfte noch vorher erledigt werden follten, 3. B. das Geset über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, damit es im Herbst der Bolksabstimmung unter-worfen werden könne, die Wahl des Verwaltungsrathes der Staatsbahn, der Zusatvertrag mit der Centralbahn und einige andere Gegenstände. Hätte man den Beschluß vom 24. Mai wörtlich aufgefaßt und die gegenwärtige Session mit der Berathung bes Schulgesetes begonnen, fo mare bie Folge die gewesen, daß diejenigen Gegenstände, für beren Behandlung der Große Rath außerordentlich zusammenberufen wurde, nicht mehr hatten berathen werden konnen; denn die Berathung des Schulgesetzes hatte vielleicht eine Woche in Anspruch genommen, und es ift nicht zu erwarten, baß ber Große Rath in biefer Jahreszeit zwei Wochen versammelt bleiben werbe. Satte alfo die Regierung das Primarichulgefet auf die Traktanden gefett, fo hatte dieß jedenfalls nicht ernft gemeint fein konnen. Man foll aber nicht Begenstante auf Die Traftanden segen, von benen man zum voraus bestimmt weiß, daß fie nicht behandelt werden konnen; da Gie nicht

länger als 4—5 Tage in Vern bleiben können, so mussen biejenigen Gegenstände erledigt werden, welche nicht länger verschoben werden können. Wird übrigens das Schulgeset im November der ersten Verathung unterworfen, die dann mit aller Ruhe und Gründlichseit vorgenommen werden kann, so kann die zweite Verathung in einer Frühlingsssizung stattssinden, und das Geset kann im Mai der Volksabstimmung unterworfen werden. Es ist also da noch nichts verspätet. Ich bin aber froh, daß hierüber eine Interpellation gestellt worden ist; denn es ist durchaus nicht der Bunsch der Rezgierung, die Sache zu verschleppen, welche vollkommen spruchzeif ist, da auch die Kommission ihre Verathungen beendigt hat.

Damit ift biefe Interpellation erledigt.

Es werden folgende Anzige verlefen :

1) Des heren Fürsprecher G. Ronig, lautend:

Der Regierungsrath wird eingeladen, über den gegenwärtigen Stand des Gotthardunternehmens und die Stellung, welche er demfelben gegenüber einzunehmen gedenkt, mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten.

2) Des herrn Fürsprecher Berger, folgenden Inhalts:

Bereits vor längerer Zeit hat sich die Kirchgemeinde Midect der Stadt Bern an die oberste Landesbehörde gewendet, um den abnormen Stand der kirchlichen Verhältnisse des Lorrainebezirks zu beseitigen. Dieser Schritt hat bis jest keinen Erfolg gehabt. Neuerdings liegt eine Petition mehrerer Bewohner des Lorrainebezirkes vor, die sich mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt. Da solche abermals dem Regierungsrathe zur Begutachtung zugewiesen wurde, und diese h. Behörde daherige Entscheide in ablehnendem Sinne bereits erlassen hat, so scheint es geboten, die oberste Landesbehörde trete selbst in die Behandlung dieser Angelegenheit ein, weßhalb Unterzeichneter den Anzug einbringt:

Es möchte bem Großen Rath gefallen, die Stadttheile Berns am rechten Aarufer zu einer eigenen Kirchgemeinde zu erheben.

#### Borträge der Baudirektion.

1) Rleindietwyl= Linden = Thörigenftraße.

Der Regierungsrath ftellt folgende Antrage:

a. Der Plan für den Bau der Lindenholz-Linden=Dorn= egg-Thörigen-Straße (Projekt I), welchen die Einwohnergemeinden Leimiswyl, Ochlenberg und Thörigen auszuführen bereit find, wird genehmigt und die Betheiligung des Staates auf Fr. 44,000 festgesett.

b. Die Ausführung bes Baues hat nach ben Vorschriften ber Baudirektion zu geschehen, welche ermächtigt ist, allfällige im Interesse besselben liegende Abanderungen von sich aus und ohne Konsequenzen für den Staat anzuordnen.

c. Der Staatsbeitrag soll in Raten, nach Mitgabe der jeweilen Kredite für diesen Straßenbau, ausgerichtet werden.
d. Den aussuhrenden Gemeinden wird auf Grundlage des genehmigten Planes das Expropriationsrecht ertheilt.

e. Diefelben haben bafur zu forgen, daß das mit bem fraglichen Stragenneubau in Berbindung ftehende Stragenftud

gegen Thörigen nach ben Bedingungen einer Strafe III. Klaffe

hergestellt wird.

Nachdem die ganze Straßenstrecke Lindenholz-Thörigen (bis in die Kastenstraße) gehörig vollendet sein wird, soll sie vom Staate zum Unterhalt übernommen werden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regie= rungsrathes. Verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Trach= selwald, Aarwangen und Wangen haben seit einer Reihe von Jahren sich bemüht, eine Straße von Kleindietwyl über Lin-den nach Thörigen zu erhalten. Für den großen Berkehr ist diese Straße nicht von Wichtigkeit, da man für die Berbin-dung der Amtsbezirke Trachselwald und Wangen lieber die Straße über Langenthal als die genannte über einen 500' hohen Berg führende Straße benugen wird. Dagegen ift biefe lettere für den Lokalverkehr und namentlich für den landwirthschaftlichen Verkehr der dortigen Gegend von großer Wichtigkeit, da die Straße eine ziemlich bedeutende Anzahl Bauernhöfe berühren wird. Anläßlich der Untersuchungen der Straßennehfrage ist auch diese Straße auf das betreffende Tableau gesetzt worden. Seither haben sich die Gemeinden bemüht, die für die Erstellung der Straße nöthigen Subsi-dien aufzubringen. Sie haben selbst ein Projekt ausarbeiten laffen, welches sodann von der Baudirektion geprüft worden ift. Nach diesem Projette soll die Straße eine Lange von 16523' bekommen. In dieser Linie befindet sich aber ein be= reits in frühern Jahren mittelst eines Staatsbeitrages korrisgirtes Straßenstück bei Leimiswol. Die Gefällsverhältniffe find im Ganzen nicht ungünstig. Doch kommt auf eine Gefammtlange von 5550' eine Steigung von 8 % vor. Bollte man diese Steigung noch ermäßigen, so müßte die Linie bes deutend länger gemacht werden, was eine nicht unwesentliche Kostenvermehrung mit sich bringen würde. Für den Berkehr, ber bort stattfinden wird, find bie Gefällsverhaltniffe angemeffen. Die zunächst betheiligten Gemeinden Leimiswyl, Och= lenberg und Thörigen find mit dem Gesuche eingekommen, es möchte ihnen an die auf Fr. 87,700 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 50,000 bewilligt werden, allein ber Regierungsrath hat gefunden, daß er nicht so weit gehen, sondern höchstens einen Beitrag von Fr. 44,000 empschlen könne. Er verkannte zwar nicht, daß es mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sei, von Seitel der betheiligten Gemeinden und Guterbesitzer die noch fehlende beträchtliche Summe aufzubringen, allein der Konsequenz wegen glaubte er nicht einen höhern Staatsbeitrag, als den genannten vorschlagen zu sollen. Auf Verlangen des Regierungsrathes ha= ben nun die Gemeinden Leimiswul, Ochlenberg und Thörisgen die rechtsgultige Erklärung abgegeben, daß sie mit einem Staatsbeitrag von Fr. 44,000 den Bau ausführen wollen. Es ist denn auch auf dem vom Großen Rathe im letten Dezember genehmigten Tableau über die Bertheilung des Aredites von Fr. 300,000 eine Summe von einigen tausend Franken für diese Straße aufgenommen worden. Die Gesmeinden haben die Forderungen des Expropriationsgesetes erfüllt; fie fuchten fich mit den betreffenden Grundeigenthumern zu verständigen und gaben ihnen Gelegenheit, sich über das Projekt auszusprechen. Mit den meisten Grundeigenthü-mern konnte eine gütliche Uebereinkunft getroffen werden, für die übrigen aber wird das Expropriationsrecht verlangt. (Der Redner theilt hierauf die Antrage bes Regierungsrathes mit und empfiehlt diefelben gur Unnahme.)

Brunner, alt-Regierungsrath, stellt ben Antrag, das vorliegende Geschäft noch an die Staatswithschaftskommission zu weisen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe nichts gegen die Ueberweisung dieses Geschäftes an die Staatswirthschaftskommission, doch mache ich barauf aufmerk-

sam, daß solche Geschäfte noch nie von der Staatswirthschaftstommission behandelt worden sind, da bereits im Vertheis Lungstableau zu Gunsten dieses Straßenbaues eine Summe aufgenommen ist. Auch die in der letzten Session behandelten ähnlichen Geschäfte sind von der Staatswirthschaftskommission nicht berathen worden, da man annahm, es sei dieß nicht nöthig, weil der Große Rath seiner Zeit den Beschluß gesaßt hat, es sollen vor Allem aus diesenigen Straßen berücksichtigt werden, für deren Erstellung die betheiligten Gemeinden die Initiative ergreisen. In dieser Weise sind seit Genehmigung des Tableau's ungefähr 10 Straßenbauten behandelt worden. Es handelt sich hier nicht um einen Nachstredit, sondern um die Bewilligung eines Staatsbeitrages, der ratenweise aus dem Kredit von Fr. 300,000 ausgerichtet werden soll.

Herr Präsibent. Der § 43 des Großrathsreglementes schreibt vor: "Gleich wie der Boranschlag sollen auch alle andern vom Regierungsrathe eingehenden Kreditbegehren (Nachtragsfredite) oder Borschläge zu Anleihen u. s. w. von der Staatswirthschaftskommission geprüft werden." Gestützt auf diese Bestimmung sind bis jett Geschäfte betreffend Bauzten in laufender Rechnung nicht von der Staatswirthschaftskommission vorberathen worden. Doch steht es dem Großen Rathe immerhin frei, auch solche Geschäfte an die Staatswirthschaftskommission zu überweisen, weßhalb ich über den Antrag des Herrn Brunner abstimmen lassen werde.

#### Abstimmung.

Für ben Antrag bes Herrn Brunner , die Antrage bes Regierungsrathes

Minderheit. Mehrheit.

#### 2) Undervelier = Soulce = Strafe.

Der Regierungsrath beantragt, in Fortführung des Großrathsbeschluffes vom 17. Mai, der Einwohnergemeinde Soulce zum Bau der Underveller-Soulce-Straße das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Haben bereits unterm 17. Mai abhin den Blan für die Aussführung der Straße Soulce-Underveller genehmigt. Die Gemeinde Soulce, welche die ganze Straße ausführt, hatte in ihrem Gesuche das Expropriationsrecht nicht verlangt, und die Baudirektion hatte keine Beranlassung, auf Ertheilung desselben beim Großen Nathe anzutragen. Die Gemeinde glaubte, sich mit den Landeigenthümern auf gütlichem Wege verständigen zu können, allein es stellte sich nachträglich heraus, daß dieß nicht überall möglich sei, und es wird deßhalb um die Ertheilung des Expropriationsrechtes auf Grundlage des bereits genehmigten Planes nachgesucht, welches Gesuch der Regierungsrath zur Genehmigung empsiehlt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### Nichtigfeiteflage

bes Jakob Geiser, Weber, von und zu Roggwyl, gegen ein Urtheil des Appellations= und Kassationshofes vom 1. Juni 1869.

Der Regierungsrath trägt auf Abweifung an.

hart mann, Regierungsrath, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie haben bem verlesenen Bortrage bes Regierungsrathes entnommen, daß der Betent, Jakob Geiser, Webermeister in Roggwyl, von einem aargauischen Gerichte zur Bezahlung einer Buße und Entschädigung verurtheilt worder Bezahlung einer Buge und Entwarigung verurinem wor-ben ift. Die aarganischen Behörden wandten sich an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, um das Urtheil vollziehen zu lassen. Diese Behörde faßte hierauf einen bezüglichen Beschluß, gegen welchen nun Geiser eine Beschwerde an den Großen Rath richtete mit dem Begehren, es seichwerde an den Großen Raty richtete mit dem Begehren, es sei der Entscheid des Appellations= und Kassationshoses nichtig zu erklären, resp. aufzuheben. Allein dieß darf nicht geschehen, da der § 52 der Staatsversassung vorschreibt: "Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Abministrativbehörde nichtig erklärt werden." Eine Nichtigkeitsklage sollte beim Appellations= und Kassationshose selbst angebracht werden. Der Regierungsrath stellt dahre den Antrag, es sei über das vorliegende Gesuch zur Tagesord= nung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Wider= fpruch genehmigt.

#### Strafnadlaggefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Gott-lieb Badertscher von Laupersmyl, Schuhmacher, der Reft feiner einjährigen Buchthausftrafe erlaffen.

Dagegen werben abgewiesen :

Friedrich Reber von Bußwyl, in der Lorraine bei Bern. Rud. Hungifer, von Moosleerau, in Schupfen, Feldweibel im Bataillon 54. Joh. Schneeberger, von Ochlenberg.

Der herr Prafibent eröffnet, daß bas Bureau bie Rommiffion für die Stadterweiterungsfrage bestellt habe aus den Berren

Rarrer, als Prafident, Born, v. Fischer, Gouvernon, Thormann.

Schluß ber Sitzung um 11/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

## 3weite Sikung.

Dienstag, den 31. August 1869. Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Ducommun, Folletete, Frene, Frote, Gyger, Hofer, Johann; Imer, Karlen, Klaye, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jakob; Marti, Ott, Salchli, Seßler, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwhl, Eduard; Beerleder, Byro. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Bohnenbluft, Brechet, Egger, Kaspar; Fenninger, Fleury, Joseph; Gobat, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Herzog, Hey, Joliat, Kaiser, Friedrich; Keller, Knechtenhofer, Jakob Wilhelm; König, Gustav; Lindt, Wischler, Monin, Joseph; Morel, Piquerez, Käz, Reber in Niederbipp, Kenser, Kitschard, Kosselet, Schneeberger, Schusmacher, Seiler, Struchen, Walther, Willi, Wirth, Zingg. Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder

Das Protofoll ber letten Situng wird verlefen und ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### Tagesordnung:

Nachfreditbegehren für die Brrenanstalt Waldan.

(Siehe Seite 300 f. hievor.)

Der Regierungsrath verlangt pro 1869 für nöthige Gin= richtungen in bem zur Walbau angekauften Neuhausgute eine Summe von Fr. 14,000.

Die Staatswirthschaftskommission, in Betrachtung:

- 1) daß diese Areditbegehren nicht so dringend erscheint und im Büdget pro 1870 berücksichtigt werden kann; 2) daß der Mitrapport der Finanzdirektion die im Gesetze vom 2. August 1849, § 8, über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates verlangten Nachweise nicht geleiftet hat;

3) daß die Anfage für verschiedene Anschaffungen zu hoch erscheinen und einer Revision unterworfen werden sollten;

#### beantragt :

Es sei auf das vorliegende Nachtragskreditgesuch nicht einzutreten.

herr Regierungsprasident Kurg, Direktor bes Innern, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wie Sie sich er= innern, ift Diefer Wegenftand bereits in ber letten Geffion bes Großen Rathes behandelt worden, indem Ihre zur Un-tersuchung der Verhältnisse der Waldau niedergesette Spezialkommiffion in ihrem Berichte auch über Diefes Rachfreditbegehren Ausfunft ertheilte und baffelbe zur Genehmigung em= pfahl. Es wurde aber bemerkt, daß dieser Gegenstand vom Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission noch nicht begutachtet worden sei, und die Angelegenheit wurde befihalb an die vorberathenden Behörden gurudgewiesen. Es wurde mir, der wegen Amtogeschaften der betreffenden Ber= handlung nicht beiwohnen konnte, damals von Seite des Prafidiums der Borwurf gemacht, ich habe das Geschäft unbefugterweise an die Spezialkommission gewiesen. Ich erlaube mir, diesen Borwurf als unbegründet zurückzuweisen, und bin so frei, einen kurzen Rückblick auf den Gang dieses Geschäftes zu werfen, weil dadurch nachgewiesen werden kann, daß der erhobene Borwurf unbegründet und der Antrag der Staatswirthschaftskommission, welche bas Rachfreditbegehren nicht für dringlich erachtet, ungerechtfertigt ist. Bekanntlich wurde seit Jahren immer über die Ueberfüllung der Waldau gestlagt, und es wurde namentlich auch im Schooße dieser Bes hörde wiederholt theils bei der Berathung des Budgets, theils bei ber Behandlung bes Staatsverwaltungsberichtes ber Un= trag gestellt, es mochte auf eine Erweiterung der Waldau Bedacht genommen werden. Sowohl die Infel- als die Staatsbehörden haben sich mit dieser Frage vielfach beschäftigt, und im Frühling vorigen Jahres wurde mit einem benachbarten Gutsbesitzer ein Kaufvertrag abgeschlossen, infolge dessen das sogenannte Neuhausgut in das Eigenthum der Waldau überging. Der Große Rath genehmigte biefen Kaufvertrag zum Zwede ber Erweiterung ber Waldau, und es murbe bamals nachgewiesen, daß infolge dessen etwa 30 Patienten mehr in der Irrenanstalt untergebracht werden können. Es ist selbste verständlich, daß der Kauf abgeschlossen wurde zum Zwecke, das Gebäude seiner Bestimmung gemäß zu verwenden; ebenso versteht es sich von selbst, daß es hiefür entsprechend eingerichtet werden muß; denn das Gebäude, das bisher als Privatwohnung diente, kann nicht ohne bauliche Beränderungen, Wahiliaranischaftungen zu als eine Filiale der Errenantal Mobiliaranschaffungen 2c. als eine Filiale der Irrenanstalt Webkliaranschaffungen 2c. als eine Filiale der Irrenanstatt verwendet werden. Die Infelbehörde suchte deshalb in einer Eingabe an den Regierungsrath um die Auswirfung eines Kredites zu diesem Zwecke nach. Diese Eingabe kam jedoch der Direktion des Innern zu spät zu, um dei der Borlage ihres Büdgets an den Regierungsrath berücksichtigt werden zu können. Sie glaubte daher, bei der Berathung des Büdgets im Regierungsrathe den Antrag stellen zu sollen, es möckte ein Tredit für die Einrichtung des Meuhausgartes möchte ein Aredit für die Einrichtung des Neuhausgutes in's Büdget aufgenommen werden, allein der Regierungsrath trat hierauf nicht ein. Ich glaubte deshalb von meinem Rechte Gebrauch machen und im Schooße des Großen Kathes bei Unlaß der Budgetberathung meinen Antrag wiederholen zu follen, allein wie Sie sich erinnern, kam es hier gar nicht zu einer solchen Besprechung, da der Große Rath es für gut fand, vor Allem aus eine Spezialkommission für die Unterfuchung ber Berhältniffe ber Walbau niederzusegen. Daß ich nun bei den Berathungen diefer Kommiffion ihr von diefem Gesuche Kenntniß gab und ihr die Aften zustellte, ist ganz natürlich. Ueber die Sache selbst habe ich wenig beizufügen. Die Inselbehörde verlangt also einen Kredit von Fr. 14,000 für bauliche Einrichtungen des Neuhausgutes, für Anschaffung von Mobilien 2c. Ich habe in der Zwischenzeit die Inselbehörde angefragt, ob sie mit Rücklicht auf den Umstand, daß bereits die Hälfte des Jahres verstoffen sei, für diese Jahr nicht mit einer kleinern Kreditsumme als Fr. 14,000 sich begnügen könne. Sie antwortete, daß dieß nicht wohl thunlich sei, die Fr. 14,000 seien für einmalige Anschaffungen bestimmt, die nun einmal nicht umgangen werden konnen.

Die vom Großen Rathe niedergesette Spezialkommission unterwarf dieses Areditbegehren einer genauen Prüfung und empfahl es seiner Zeit dem Großen Rathe zur Genehmigung. Auch die Finanzdirektion und der Regierungsrath pklichten nun dem Untrage der Direktion des Innern bei. Die Staatswirthschaftskommission trägt dagegen darauf an, es solle vorläusig auf dieses Areditbegehren nicht eingetreten werden. Zur Begründung dieses Antrages führt sie zunächst an, daß die Sache nicht so dringlich set, daß sie nicht die sur Büdgetberathung verschoben werden könne. Ich glaube, dieser Grund könne nicht ernstlich gemeint sein. Wird die Sache dies zur Büdgetberathung verschoben, so wird es noch mehr als ein halbes Jahr gehen, die das Gebäude seiner Bestimmung gemäß benutzt werden kann. Bekanntlich aber ikt schon seit zahren über die Ueberfüllung der Waldau gestagt worden, und die Gemeinden beschweren sich darüber, daß sie ihre Irren nicht unterbringen können. Die Staatswirthschaftskommission begründet ibren Antrag serner damit, daß dem § 8 des Geseges vom 2. August 1849 im vorliegenden Kalle nicht Genüge geleistet worden sei. Ich will es dem Kinanzdirektor überlassen, in dieser hinschte die nötzigen Nachweise beizubringen. Endlich glaubt die Staatswirthschaftskommission auch, es sein einzelne Ansähe zu hech gegriffen. Ich glaube indessen, das sie nicht unnötzige Ausgaben machen wollen, allein sie werden allerdings die Cinrichtungen so zu tressen beabsichtigen, daß sie nicht unnötzige Ausgaben machen wollen, allein sie werden allerdings die Cinrichtungen so zu tressen beabsichtigen, daß sie nicht unnötzige Ausgaben machen wollen, allein sie werden allerdings die Cinrichtungen so zu tressen beabsichtigen, daß sie nicht unnötzige Ausgaben machen wollen, allein sie werden allerdings die Cinrichtungen so zu tressen beabsichtigen, daß sie nicht unnötzige gemacht hat. Ich empfehle dringend den verlangten Kredit zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter ber Staats- wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission weiß wohl, daß es den Gemeinden nicht damit gedient ift, wenn man ihnen auf ihre Gesuche um Aufnahme von Irren in die Baldau antwortet, es fei fein Plat mehr vorhanden. Deffen ungeachtet glaubt bie Staatswirthschaftskommission, es sei in biesem Augenblicke, am 31. August, nicht der Fall, den verslangten Kredit auf dem Wege des Nachtredits zu bewilligen, da Sie in zwei Monaten das Büdget pro 1870 berathen werden. Sie erinnern sich, wie oft schon die Staatswirthschaftskommission vor dem Betreten der Bahn der Nachstredite gewarnt hat. Sie erinnern sich anch, daß die Finanzbirektion in ihrem Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern dem Großen Rathe vorwarf, er habe die schlimme Finanzlage durch die Bewilligung von Nachfrediten verschuldet; hatte er nicht jedem Nachtreditbegehren entsprochen, so hatte man gesucht, sich nach der Decke zu strecken. Es ift nun nicht zu erwarten, daß, wenn auch der heute verlangte Nachtredit bewilligt wurde, noch in diesem Jahre vor der Budgetberathung die betreffenden Arbeiten alle gemacht würden, und da hier nicht höhere Gewalt im Spiele ist, sondern es ganz von uns ab-hängt, den Kredit zu bewilligen oder nicht, so glaubte die Staatswirthschaftskommission, es folle schon bes guten Grund= fates wegen hier Mein gefagt werden. Der zweite Grund, der die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage beswog, ist ebenfalls ein Grund der Ordnung. Die Staatsswirthschaftskommission hat schon wiederholt verlangt, daß die Regierung bei der Vorlage von Nachfreditsbegehren die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 beobachten solle, welcher sagt: "Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß der sammtlichen Budgets= und Nachtragskredite zu ben Ginnahmen bes betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu be-willigende Summe gedeckt werden fann ober soll." Die Re-

gierung hatte uns fagen konnen, ob allfällig auf bem Galgregale oder beim Ohmgeld Mehreinnahmen zu erwarten feien, und wenn fie folche hatte nachweifen konnen, fo hatte bie Staatswirthschaftskommission vielleicht das Kreditbegehren auch Die angeführte Bestimmung bes Besetes von empfohlen. 1849 ift ein Radschut, der die Bewilligung von Nachtrediten verhindert, wenn die nothigen Mittel dafür nicht vorhanden sind; ist ein Kredit absolut nöthig, 3. B. veranlaßt durch höhere Gewalt, und fehlen die Mittel zu deffen Deckung, so fann die Regierung eine Steuererhöhung von vielleicht noch 1/10 060 beantragen. Die Staatswirthschaftskommission trägt aber auch noch aus einem britten Grunde auf Abweisung bes porliegenden Kreditbegehrens an. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bemerkt, das Kreditbegehren sei auch der vom Großen Rathe für die Untersuchung der Verhältnisse der Waldau niedergesetten Spezialkommission vorgelegt worden. Dieß ist richtig, und die Spezialkommission hat Alles in bester Ordnung gefunden. Im Schoofe der Staatswirth= schaftstommission fit auch ein Mitglied der Inselverwaltung, und gerade dieses Mitglied hat die vorgelegten Anfage fehr hoch gefunden. Es werden u. A. für Ginrichtung eines Rochheerdes Fr. 1100 und für die Anschaffung von Rüchengerath= schaften und Rüchenschränken Fr. 1000 verlangt. Für diese Summen konnen allerdings ziemlich viele Ruchengerathichaften angeschafft werben. Allein es sind in der Staatswirthschafts= kommiffion Zweifel über die Nothwendigkeit der Erstellung einer eigenen Ruche erhoben worden. Gin vieljähriges Mit= glied der Inselverwaltung und auch des Großen Rathes hat fich, wenn von der Errichtung einer Filiale der Waldau die Rebe war, stets gegen die Ginrichtung einer doppelten Saus-haltung ausgesprochen, da dieß das Rechnungswesen und überhaupt die gange Abministration erschwere, mahrend bie Kranten in der Filiale gang gut aus der hauptfuche mit Speife verfeben werden konnten. Geftugt auf das Angebrachte ftellt die Staatswirthschaftstommission den Antrag, es folle bermal auf das vorliegende Kreditbegehren nicht eingetreten, sondern daffelbe an die Regierung zu naherer Untersuchung ber verlangten Unfage gurudgewiesen werben.

Rummer, Finanzdirektor ad int. Was zunächst bie vorgelegten Devise betrifft, so ift es möglich, daß der eine ober andere Ansatz etwas hoch ift. Doch mache ich z. B. in Be= treff bes Rochheerdes darauf aufmerksam, daß auf demselben für 40-50 Personen gekocht werden muß, und daß nicht Diejenigen Die theuersten find, welche beim Untaufe am meiften fosten; benn wohlfeile Rochheerde freffen in der Regel viel Bir haben übrigens eine besondere Inselverwaltung, Die sich über ihre aparte Stellung beklagen murte, wenn die Regierung sie Schritt für Schritt kontroliren würde. Zudem hat auch die Specialkommiffion des Großen Rathes die Anfabe gepruft. Wenn Gie übrigens ben Gindruck haben, es werde eine zu hohe Summe verlangt, so steht es Ihnen ja frei, z. B. Fr. 12,000 zu bewilligen. Nur verschieben Sie die Sache nicht, benn damit ware gar nichts gewonnen. Das Baus ift getauft und fteht leer da und follte daher doch fo= bald als möglich zur Aufnahme von Kranken eingerichtet werden. Wir werden auch bei der Budgetberathung nicht im Stande fein, die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1870 auf Fr. 14,000 mit Sicherheit anzugeben. Die Staatswirthschafts= kommission hat bemerkt, es hatte nach Borfchrift des Gesetzes nachgewiesen werden follen, woraus der verlangte Kredit geschöpft werden könne. Diese Angelegenheit ist zu einer Zeit an die Finangdirektion gelangt, wo fie noch nicht wußte, wie die Einnahmen fich gestalten werden, sondern bloß ungefahr fagen konnte, dieser oder jener Budgetansat sei etwas zu niedrig. Gegenwärtig kann ich nun allerdings fagen, daß das Ohmgeld bereits im ersten halbjahr Fr. 37,000 mehr abgeworfen hat, als es im Budget veranschlagt war, und daß

bas zweite Halbjahr mit Rücksicht auf die Berhältnisse bes Weinhandels möglicherweise ein noch günstigeres Ergebniß liefern wird. Ich bin übrigens ganz einverstanden, daß der Große Rath die Rachkreditsbegehren genau prüft. Jedenfalls ist die vorliegende Angelegenheit jetzt viel einläßlicher untersucht worden, als wenn man sie auf das Büdget verspart hätte, wo sich der bezügliche Ansag unter vielen andern verloren hätte.

Bogel. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission auch für den Berschiebungsantrag gestimmt. Wäre das Kreditzbegehren in der Märzs oder Maisession vorgelegt worden, so hätte ich auch für die Bewilligung des Kredites gestimmt, weil ich wohl einsehe, daß das zur Erweiterung der Waldau angekaufte Gut auch seinem Zweck entsprechend eingerichtet werden muß. Da aber in zwei Monaten das Büdget berathen werden wird, so ist es gewiß zweckmäßiger, die Sache noch bis dahin zu verschieben. Die vom Großen Kathe niederzgesette Specialkommission hatte übrigens das frühere Kreditzbegehren von Fr. 49,000 für verschiedene bauliche Einrichtungen in der Waldau 2c. zu untersuchen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Specialkommission. Sie haben bas Neuhausgut angekauft, damit es zu einer Filiale der Waldau eingerichtet werde, und Sie haben wohl gewußt, daß das ohne jegliches Inventar angekaufte Bebaude mit Mobiliar, Ruchengerathen 2c. verfeben werden muß, und daß daher später noch Ausgaben zu diesem Zwecke zu machen sein werden. Bereits im Sommer 1868 hat die Inseldirektion fich mit einem Nachfreditgesuch an die Direktion des Innern gewendet, welche dasselbe an die Specialkommission überwies mit dem Ersuchen, sich mit der Sache zu befassen und die vorliegenden Devise zu begutachten. Die Kommission ist diesem Auftrage nachgekommen und hat sich auf Ort und Stelle überzeugt, daß verschiedene bauliche Ginrichtungen im Reuhausgute getroffen werden muffen. Die bort untergebrachten Kranten konnen nicht von der Waldau aus genährt werden, da die beiden Gebaude etwa 10 Minuten von einander ent= fernt find. Ihre Kommission hat die zusammen auf Fr. 14,361 anfteigenden Devife gepruft, und allerdings haben einige Un= fätze auch sie gestoßen, nämlich die Anfätze von Fr. 1,100 für Einrichtung eines Kochheerdes für 35-40 Personen und von Fr. 1000 für sammtliche übrige Küchengeräthschaften, inbegriffen Küchenschränke und Schreinerarbeit überhaupt. Den detaillirten Devis fur den Kochheerd haben wir natur= lich nicht untersucht, allein wir glaubten, an der verlangten Summe nicht makeln zu sollen, nachdem der Direktor der Baldau und herr Anken, Mitglied der Inseldirektion und von dieser speciell mit ben Balbauangelegenheiten betraut, die Devise als richtig anerkannt. Die übrigen Ansabe laffen fich vollständig verantworten. Wenn Sie die Sache nach bem Antrag ber Staatswirthschaftskommission verschieben wollen, so mochte ich beantragen, doch wenigstens heute eine Summe von Fr. 3,556 zu bewilligen, welche bereits ausgegeben werden mußte, weil sonft die auf dem Gute betriebene Landwirthschaft hätte unterbrochen werden muffen. Diese Fr. 3,556 wurden nämlich verausgabt für bas vom frühern Befiger übernommene Schiff und Geschirr und 4 Ruhe. In erfter Linie empfehle ich indeffen Ramens ber Specialkommiffion die Bewilligung des verlangten Kredites von Fr. 14,000.

Friedli. Eine Berschiebung ber Angelegenheit nütt nicht viel, und es ift allerdings dringend, daß in der Sache etwas geschehe. Doch scheinen in der That einige Ansätze der vorgelegten Devise etwas zu hoch gegriffen zu sein, und ich stelle deßhalb den Antrag, einen Kredit von Fr. 12,000 zu bewilligen.

#### Abstimmung.

1. Eventuell für einen Nachfredit von Fr. 14,000 Minderheit. Für einen fleinern Aredit Mehrheit. 66 Stimmen.

Eventuell für Fr. 12,000

53 "

Definitiv für " 3,556 12,000 Für Richteintreten nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission

75 58

Der herr Prafident zeigt an, daß bas Bureau bie Rommiffion für ben Busatvertrag mit ber Centralbahn beftellt habe aus ben herren :

Weber, alt=Oberrichter, als Brafident. Berger, Fürsprecher.

Girard.

v. Känel, Fürsprecher.

v. Werdt.

Berr Biceprafident Sofer übernimmt ben Borfit.

Fortsetzung der Berathung des Berichtes und der Antrage über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Ranton Bern.

(Siehe Seite 247 f., 266 f. und 290 f. hievor.)

Das eheliche Güterrecht und Erbrecht.

Beschluß ber engern Rommiffion.

Hier wurde vor Allem die Frage entschieden, ob das projektirte einheitliche Civilgesethuch auch auf das eheliche Guterrecht und bas Erbrecht auszudehnen fei? Die Kom-mission hat ein ft im mig beschlossen, die Herstellung Diefer Ginheit zu versuchen und beantragt deßhalb, auf diese Materien einzutreten.

Beschluß ber weitern Kommission.

Bustimmung.

1) Abschnitt XXVI. des Berichtes: Das eheliche Guterrecht.

Antrag ber engern Kommission.

Es sei als Normalfostem die allgemeine Güter= gemeinschaft ber Chegatten im Ginne ber Ausfuhrungen bes Berichtes zu adoptiren.

Beschluß der weitern Kommission.

Buftimmung (mit 19 gegen 2 Stimmen).

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der engern und weitern Kommission. Ihre Kommission hat sich hier vor Allem aus gefragt, ob es paffend fei, überhaupt ben Berfuch Bu machen, bas eheliche Guterrecht und bas Erbrecht, wie es im Ranton Bern bei ben getrennten Gefetgebungen befteht,

zu einem einheitlichen Recht umzugestalten. Die Kommission hatte in diefer Binficht gar teine Strupeln beim Berfonenund Sachenrecht und noch viel weniger beim Obligationenrecht, welches, ohne Jemanden in seinen Anschauungen und Sitten zu verleten, ganz gut fur die ganze Schweiz einheit-lich gestaltet werden konnte. Allein Ihre Kommission mußte einsehen, daß die Ginheit im ehelichen Guterrecht und Erb= recht fich nicht mit der gleichen Leichtigkeit herstellen läßt, weil diese Partieen des Rechtes einen viel nationalern Charafter haben, mehr mit den Sitten und Anschauungen ber einzelnen Bölker verbunden, überhaupt weniger kosmopolitisch find als die übrigen Rechtsmaterien und ganz besonders das Obliga-tionenrecht. Dessenungeachtet hat Ihre Kommission einstimmig beschlossen, es sei der Versuch der Herstellung der Einheit auch beim ehelichen Guterrecht und Erbrecht zu machen und zwar auf Grundlage des von der Redaktionskommission ausgear= beiteten Berichtes. Erlauben Sie mir zur Begründung dieser Ansicht mit dem ehelichen Güterrecht zu beginnen, und zwar beabsichtige ich, zunächst die Grundlagen des bestehen ben Rechts im Jura und im alten Kantonstheil in furzen Bugen auseinandersetzen, und dann will ich mich fragen: wie will Die Kommiffion Diefe beiden fich in vielen Buntten wiber-fprechenden Gefeggebungen in Gine jufammenfaffen, die für den ganzen Kanton maßgebend sein soll? — Ich setze unser altsbernisches eheliches Guterrecht als bekannt voraus; wir alle leben und weben darin; benn die Meisten von uns find verheirathet und haben Gelegenheit gehabt, in dieser Hinsicht praktische Erfahrungen zu machen. Ich beschränke mich daher auf wenige Punkte. Das alt-bernische eheliche Güterrecht charakterisit sich namentlich dadurch, daß es vom Grundsat der absoluten Unabänderlichkeit des gesetzlich bestimmten Güterfuftems ausgeht und jede abweichende Uebereinkunft unter ben Shegatten ausschließt. Diese haben also nicht das Recht, auf bem Wege des freien Bertrages ihr Guterrecht unter sich zu bestimmen, wie sie es, natürlich innerhalb gewiffer Schranken, für gut finden, sondern das Gesetz stellt ein bestimmtes Guter= recht auf und erklart alle demfelben zuwiderlaufenden Be= ftimmungen fur null und nichtig. Das alt-bernische Guterrecht beruht nun auf folgenden Grundlagen: Alles Gigenthum der Frau, mit Ausnahme des vorbehaltenen Gutes, geht auf den Mann über, und die Frau erhält bloß für den Fall des Geldstages gemisse eventuelle Rechte zur Sicherung der Salfte ihres Einbringens. Weiter geben die Rechte der Frau mahrend der Che an dem ehelichen Bermögen nicht. Gine Folge davon ift, daß das zugebrachte But mahrend ber Ghe fich weber ver= mindern, noch vermehren fann. Die von beiden Gatten er= worbene Errungenschaft geht somit das zugebrachte Gut nichts an, und felbst bann, wenn die Errungenschaft wesentlich von der Frau herrühren follte, hat doch dieselbe gesetzlich keinen Anspruch darauf, sondern einzig und ausschließlich der Mann. Auf der andern Seite muß dagegen derselbe den ganzen Rucksgang, der sich in Folge von Unglücksfällen 2c. herausstellt, auf seinem eigenen Vermögen ertragen. Auf ganz andere Grundlagen ftellt fich die im Jura geltende Gesetzgebung, welche noch vollständig auf dem Code civil beruht und fich bei unsern jurassischen Mitbürgern tief eingelebt hat. Das französische Güterrecht zeichnet sich namentlich dadurch aus, daß es im Gegensat zu unserer alt-bernischen Gesetzebung weit mehr dem freien Bertrag der Chegatten überläßt. Es begnügt fich damit, einzelne Prinzipien aufzustellen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht überschritten werden dürfen und die namentlich den Mann als das Haupt der Familie und als Administrator des ehelichen Bermögens betrachtet wiffen wollen. Das französische Gesetz hat aber noch ein zweites charakteristisches Merkmal. Trothem daß es innerhalb der soeben erwähnten Schranken die unbedingte Freiheit des Vers tragsrechts der Chegatten anerkennt, bestimmt es, um die Abfaffung ber Bertrage möglichft zu erleichtern, im Gefete felbft die im Leben am häufigsten vorkommenden guterrechtlichen

Syfteme, b. h. es ftellt gewiffe Rlaufeln auf, auf welche man fich in den Beirathsvertragen nur zu beziehen braucht, je nach= dem man sich unter dieses oder jenes System zu stellen ge-denkt. Gine solche Klausel ift z. B. diejenige der Errungen-schaftsgemeinschaft, welche darin besteht, daß das aus dem Bermogen der Chegatten Errungene gemeinschaftlich beiden, alfo einem jeden zur Salfte angehoren foll. Wollen fich nun die Chegatten unter dieses Suftem stellen, so brauchen fie im Bertrage nicht auf die einzelnen Details einzutreten, sondern es genügt ihre Erklarung, daß sie die Errungenschaftsgemein= schaft acceptiren, bas Geset sagt dann das Weitere. Das frangosische Geset kennt zwei Grundsusteme : das Dotalsustem und die Gütergemeinschaft. In Frankreich war nämlich früher auch nicht überall gleiches Recht, sondern es herrschte daselbst ein ähnlicher oder noch schlimmerer Zustand, als bei uns. Im Suden hatte vorwiegend das romische Recht mit seinem Dotalsustem Wurzel gefaßt, mahrend im Norden die sogenannten coutumes Regel machten, die auf alt-germanischen Pringipien beruhten und beghalb meiftentheils dem Syftem ber Gutergemeinschaft huldigten. Es handelte sich daher bei der Redaktion des Code civil um die Frage, welchem von diesen beiden Systemen der Borzug zu geben sei. Nach einigem Schwan= ten entschied fich der frangofische Gefetgeber dafür, beide Syfteme zwar beizubehalten, allein der Gutergemeinschaft den Vorzug zu geben. Bevor ich indeffen weiter gehe, bin ich Ihnen noch einige Erklärungen über ben Unterschied zwischen dem Dotalsustem und der Gütergemeinschaft schuldig. Nach dem erstern bleibt nämlich das eheliche Bermögen getrennt, dagegen steht dem Manne als Haupt ber Familie die Benutung und Berwaltung bes ihm von der Frau zugebrachten Bermogens zu. Bei ber Gütergemeinschaft dagegen werden die beiden Bermögen ber Chegatten mit einander vereinigt, so daß ein jedes zur Halfte Gigenthumer am Gangen wird : wenn alfo g. B. ein armer Mann eine reiche Frau heirathet, so wird er sofort Eigen-thumer ber Halfte bes Bermögens ber Frau, und umgekehrt. Ich habe nun schon bemertt, daß die Redaktoren des Code Napoléon der Gütergemeinschaft den Borzug vor dem Dotalssyftem gaben und zwar geschah dieß in der Weise, daß die Gütergemeinschaft in allen Fällen Anwendung sinden soll, wo nicht durch Heirathsvertrag ein anderes Güterrecht aufgestellt worden ist. Es war diese Frage deßhalb von außer= ordentlicher Wichtigkeit, weil erfahrungsgemäß weitaus bie meiften Ghen ohne vorherigen Beirathsvertrag abgeschloffen werden und beghalb ist auch im Code die größte Sorgfalt ber Regulirung bieses für die Mehrzahl des Bolkes maßgeben= ben sogenannten Normalsustems gewidmet werden. Man barf jedoch nicht übersehen, daß die gesetzliche Gütergemeinschaft bes französischen Rechts bloß die Mobilien und die während der Che erworbenen Immobilien umfaßt, während die zugebrachten Liegenschaften von der Gemeinschaft ausgeschloffen find und getrenntes Sondergut ber Cheleute bleiben.

Nachdem wir nun das bestehende Recht im alten Kanstonstheil und im Jura kennen gelernt haben, gehe ich zur Erörterung meiner zweiten Hauptsrage über: Wie soll das einheitliche Güterrecht des Kantons Bern geordnet werden? Ihre Kommission hält dafür, daß im Ganzen der Bericht der Redaktionskommission das Richtige getroffen habe und stellt sich deßhalb auch in ihrer Berichterstattung auf den Boden desselben. Bon diesem Standpunkte ausgehend, schlägt Ihnen Ihre Kommission zunächst vor, daß die Gheleute durch Bertrag ihr Güterrecht innerhalb gewisser Schranken nach freiem Belieben bestimmen können. Ich will diesen Sat hier theoretisch nicht einläßlich begründen, weil ich nicht vor einem Kollegium gelehrter Juristen rede. Ich bemerke bloß, daß sich die Beschränkungen der individuellen Freiheit nur insoweit rechtsertigen, als es die öffentliche Ordnung ersordert und daß es in dieser Richtung genügt, nach dem Borbild des französtschen Gesetes bestimmte Prinzipien auszussellen, welche auf

ber einen Seite die Autorität des Familienvaters mahren und auf der andern Seite der Frau den nothigen Schutz und eine gewiffe Selbstständigkeit gewähren. Dagegen will ich vom prattischen Standpuntte aus einige Bemerkungen mir erlauben, zumal ich als Anwalt aus Erfahrung weiß, wie nothwendig die Freiheit des Vertragsrechtes im ehelichen Güterrechte ift. Wenn eine Frau Jemanden heirathen will, ber vielleicht ein etwas loderes Leben geführt hat und von dem man nicht sicher weiß, ob er mit dem Vermögen der Frau dann auch wirklich forgsam umgehen werde, oder wenn es sich um die Beirath mit einem Kaufmann handelt, beffen Bermögen in der ganzen Welt zerstreut ift und deffen finanzielle Beziehungen durch Zufälle aller Art leicht gefährdet werden können, fo gibt das gegenwärtige alt-bernische Recht ben Brautleuten nicht einmal die Möglichkeit, ihr Güterrecht so zu gestalten, daß das Bermögen der Frau in vermehrtem Maaße gesichert bleibt, denn die Versicherung der Galfte des Zugebrachten ift häufig ganz ungenügend und enthält im Grunde eine Be-leidigung des Mannes. Man fuchte fich deßhalb mit Kunfteleien zu helfen. Obschon nämlich nach unserm Gesetz das Bermogen der Frau auf den Mann übergeht, so besteht doch zu Gunften des vorbehaltenen Gutes eine Ausnahme und hierunter fällt namentlich die ber Frau von dem Chemanne ausgerichtete Morgengabe. In einem mir bekannten Falle behalf man sich nun so, daß der Chemann der Frau mehr als die Halfte ihres zugebrachten Gutes in der Form einer Morgengabe wieder herausgab. Diese Machenschaft wurde aber spater von ben Glaubigern bes Mannes angegriffen, weil es sich hier um eine Umgehung des Gesetzes handle, indem die Ehegatten nicht unter dem Titel einer Morgensgabe das gesetzlich festgestellte eheliche Güterrecht ändern könnten. Auch das Obergericht theilte grundsählich diese Ansicht, da aber bie Sache an und fur fich nicht unzwedmäßig gewesen war und das Geset feine bestimmte Große für die Morgengabe festsett, so wurde mit der Waldfage mitten hindurch geschnitten und in gang willführlicher Weise ein Theil der sogenannten Morgengabe als folche auerkannt und ein anderer als zugebrachtes Bermögen behandelt. Es find mir ferner in meiner Praxis als Anwalt auch Falle vor= gekommen, daß Landleute, die sich verheirathen wollten und deren Berhältniffe beidseitig etwas komplizirt waren, gerne eine Trennung ihrer Guter beibehalten hatten. Da aber nach unferm Gesetz alles Bermögen und auch bie Liegenschaften der Frau durch die Berheirathung auf den Mann übergeben muffen, so haben die Brautleute dann häufig Berträge abge= schlossen, die vor Gericht vollkommen ungültig gewesen waren. Es ist baber viel besser, im Gesetze selbst den Bedürfnissen jeder einzelnen Che Rechnung zu tragen und den Chegatten Die Festsehung ihrer Guterverhaltniffe innerhalb gewiffer Schranfen zu gestatten. Der einzige Ginwurf, ber bagegen gemacht werden kann, ist der, daß der öffentliche Rredit daburch nicht genügend gewahrt werde. Es läßt fich nicht bestreiten, daß wenn man von vornherein das Güterrecht der Chegatten kennt, wie dieß nach alt-bernischem Rechte der Fall ift, die Gläubiger richtiger bemeffen konnen, ob fie Rredit machen durfen oder nicht. Allein bennoch muß ich gegen biefes Ar= gument eine doppelte Einwendung erheben. Borerft barf man bem öffentlichen Rredit zu lieb nicht die Intereffen der Chegatten opfern, und fodann kann man ben Forderungen bes öffentlichen Kredites gang leicht genügen, wenn vorgeschrieben wird, daß alle vom Normalsustem abweichenden Beirathsver= trage in ein öffentliches Buch eingetragen werden muffen Be= fanntlich ist dieß schon gegenwärtig für die Weibergutsempfang= scheine vorgeschrieben und es kann dieß auch auf die Heirathsver= trage ausgedehnt werden. Sehr wichtig ift die zweite Frage, welche Ihre Kommission zu entscheiden hatte, die Frage nam lich, welches Normalsustem angenommen werden solle. 3ch habe bereits bemerkt, daß die meisten Ghen ohne besondere

Verträge abgeschlossen werden und daß in allen diesen Fällen bas Gefet in Bezug auf die guterrechtlichen Berhaltniffe ber Chegatten Regel machen muß. Die Kommission stellt nun hier ben Antrag, es sei als Rormalsustem die allgemeine Gütergemeinschaft der Chegatten zu adoptiren. Nach unserer Ansicht ift nämlich das vernünftigfte Syftem dasjenige, welches bie Intereffen der Chegatten fo miteinander vereinigt, daß fie beide Lieb und Leid mit einander theilen muffen. Wir wollen also nicht, daß ein armer Mann, der eine reiche Frau geheirathet hat, von dieser hören muß, daß sie eigentlich die Eigenthümerin des Bermögens sei. Wir wollen mit einem Wort, daß die She auch in vermögensrechtlicher Beziehung eine Lebensgemeinschaft sei, denn dieß allein entspricht den sittlichen Prinzipien, auf welchen die Ghe beruhen foll. Run ift aber bas Enftem ber gesetzlichen Gutergemeinschaft, wie es im französischen Gesetze aufgestellt wird, ungenügend und unzeitgemäß. Ober ich frage: Warum soll man zwischen Mobiliar= und Immobiliarvermögen einen Unterschied machen und die Liegenschaften von der Gemeinschaft ausschließen ? Gegenwärtig, wo das Mobiliarvermogen eine fo ungeheure Entwicklung genommen, hat es keinen Sinn mehr, das Ber-haltniß der Chegatten anders zu regliren, je nachdem der eine Fr. 100,000 in Liegenschaften oder in Werthschriften einbringt. Es gibt ja gegenwärtig Mobiliarvermögen, das ebenso solid ift, wie die besten und schönsten Liegenschaften. Uebrigens würde der französische Grundsatz bei unsern ländzlichen Verhältnissen sehr oft einer mehr oder weniger volls ftandigen Guterfrennung gleich tommen, da auf dem Lande das Vermögen der Chegatten häufig vorwiegend aus Liegen=
schaften besteht. Wir konnten uns aber auch mit der alt=
bernischen Gütervereinigung als Normalspstem nicht befreunden. Offenbar entspricht es den gegenwärtigen Ideen über die Stellung der Frau zum Manne beffer, wenn man diesen lettern nicht zum alleinigen Gigenthumer und unumschrankten Bebieter über bas Bermogen seiner Frau macht, sondern fich barauf beschränkt, ihn durch die Gesetzgebung als haupt ber Familie zu schützen, dagegen auch der Frau in bestimmten wichtigern Fragen ein Recht zum Mitsprechen gibt. Faktisch ist übrigens schon gegenwärtig das Verhältniß in allen guten Shen so. Es wird Niemand eine wichtige finanzielle Operation vornehmen, ohne vorher mit seiner Frau darüber Ruck= sprache genommen zu haben, und kein vernünftiger Mensch wird darin eine Preisgebung der Autorität des Mannes erblicken. Aus diesen Gründen haben wir, wie bereits bemerkt, vom Spftem des alt-bernischen Rechtes als Nor= malsystem ebenfalls abstrahirt und kommen nun naturgemäß zur allgemeinen Gütergemeinschaft. Dieselbe hatte schon früher im Kanton ihre Geltung, namentlich in den Statutarrechten des Oberlandes, wo die Halbschiedstheilung oder die sog. Theis lung burch bie Mitte nichts Anderes, als bie allgemeine Guter= gemeinschaft bedeutete. Biele Mitglieder dieser Bersammlung werden sich erinnern, daß dieß System im Simmen- und Frutigenthal und auch im Amtsbezirke Interlaken in Kraft war und stets populär geblieben ist. Ich behaupte bemnach : für die allgemeine Gütergemeinschaft spricht neben sittlichen Gründen auch die Geschichte, und schließlich gibt es kein einfacheres Pringip, als Die gleiche Berechtigung beiber Chegatten am ehelichen Bermogen.

Im Weitern kommen wir zur Frage, ob im neuen Gesethuche auch bestimmte Klauseln aufzunehmen seien für den Fall, daß die Shegatten von dem Recht Gebrauch machen, durch Vertrag ihr eheliches Güterrecht zu regliren. Die Komsmission hat die Aufnahme solcher Klauseln für sehr praktisch gehalten und sich dabei bloß gefragt, welche speziell aufzusnehmen seien. Im Allgemeinen ist die Kommission auch hier mit dem Berichte der Redaktionskommission so ziemlich einverstanden. Vorerst dürsen wir nicht vergessen, daß sowohl im alten Kantonstheil als im Jura noch viele Leute an den gegenwärtigen Systemen hängen. Es ist daher indizirt, in

erfter Linie die gesetzliche Gütergemeinschaft des Jura und die alt-bernische Gutervereinigung im Gesethuche speziell zu be= handeln. Außer Diesen beiden Klauseln munscht die Redattionskommiffion noch eine britte für den Fall ber absoluten Gutertrennung aufzunehmen. Ueber biefe Frage will ich mich jest nicht näher aussprechen. Diefes System entspricht ber Auffaffung, welche ich von der Che habe, nicht, und man kann fich fragen, ob es nicht mehr ober weniger mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar fei. Es kommt babei viel auf die Ausführung und auf bie aufzustellenden Befchranfungen an, ich mochte baber bier feinen prajudizirenden Entscheid faffen. Dagegen follte als weitere Klaufel aufgenommen werden die Errungenschaftsgemeinschaft, die in Frankreich sehr häufig angewendet wird und auch hier, wie ich mich wiederholt zu überzeugen Gelegenheit hatte, nicht unbeliebt ware. Im Fernern hat fich die Kommission auch mit der Frage befaßt, wann die Heirathsverträge errichtet werden follen. Zwei Syfteme stehen sich hier einander gegenüber. Nach dem einen muffen die Beirathsvertrage vor der Gingehung der Che abgeschloffen und durfen später nicht mehr abgeandert werden, nach dem andern dagegen können auch wa hre nd der Ghe Verträge gemacht und verändert werden. Ihre Kom=mission hat sich entschieden auf den Standpunkt des französisschen Rechtes gestellt und grundsätlich jeden Bertragsabschluß nach Eingehung der Che verpont. Es spricht für diese Ansicht ein zweifacher Grund: erstlich ift nach einmal abgeschloffener Che die Frau zu fehr abhängig vom Manne, als daß fie in ben meiften Fallen mit Erfolg einer Abanderung bes Guterfpftems zu ihren Ungunften fich widerfegen konnte. Zweitens aber ift auch der öffentliche Kredit dabei engagirt, daß nicht nachträgliche Beranderungen des Gutersuftems unter ben Chegatten ftattfinden. Wurde auch mahrend ber The bie Abichließung und Beranderung der Beirathsvertrage gestattet fein, fo konnten die Chegatten von diefem Rechte jum Schaben ber Gläubiger Gebrauch machen. Beirathsverträge follen baher vor der Eingehung der Che abgeschlossen werden, und wenn dieß nicht geschieht, so soll das Normalsystem der allegemeinen Gütergemeinschaft Regel machen. Endlich frägt es sich noch, wie das Weibergut im Falle eines Geltstages konstatirt werden foll. Man ift so ziemlich barüber einig, daß hier authentische Urkunden und, wenn diese fehlen, der vom Manne auszuftellende Empfangschein zur Feststellung bes Ginbringens der Chefrau dienen foll. Dabei mußte diefer Em-pfangschein, wie bisher, in ein besonderes in der Amtschrei-berei aufzubemahrendes Buch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werben. - Um Schluffe meines Berichtes angelangt, empfehle ich ben Antrag ber Kommiffion zur Annahme. Auf weitere Einzelnheiten glaubte Die Kommission nicht eintreten au sollen, weil es sich heute bloß um die Feststellung der Brinzipien handelt. Liegt dann das Gesetz felbst vor, so steht es dem Großen Rathe immer noch frei, daffelbe nach Gut= finden abzuändern.

v. Büren. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Berichterstatter der Kommission zu richten. Wir gehen gegenswärtig an die Revision unserer Civilgesetzgebung mit dem Bestreben, auf diesem Gebiete die Einheit zwischen beiden Kantonstheilen herzustellen. Wir sehen nun, daß in neuerer Zeit sich ein ähnliches Bestreben zu Vereinigung der schweizerischen Gesetzgebung kund gibt, ein Bestreben, von dem ich zwar nicht glaube, daß es in den nächsten Jahren sein Ziel erreichen werde, das aber doch bis auf einen gewissen Grad Berückstigung verdient. Man kann sich nun fragen, ob wir mit der Revision unserer Gesetzgebung nicht eine vergebliche Arbeit machen, und ob nicht nach ihrer Bollendung eine ans dere Pstanze hervorwachsen werde, die uns überschattet. Ich will über diese Frage kein entscheidendes Urtheil abgeben, allein der Gedanke ist mir in neuerer Zeit klar geworden, daß da Etwas in der Luft ist und sich vorbereitet, das wir

nicht übersehen dürfen. Da der Herr Berichterstatter der Kommission in dieser Hinsicht ein kompetentes Urtheil hat und mit den Verhältnissen der Sidgenossenschaft vertraut ift, so erwarte ich von ihm hierüber ein unbefangenes Urtheil.

herr Berichterstatter. Die Anfrage des herrn v. Buren ift gang gerechtfertigt; benn eine mit vieler Muhe und Roften zu Stande gebrachte Revifion unferer Civilgefetgebung ware allerdings nicht am Plate, wenn wir voraus= sehen konnten, daß nach einigen Jahren die Eidgenoffenschaft bie Cache felbft an die Sand nehmen wurde. Allein ich glaube, eine alle Rechtsmaterien umfaffende eidgenöffische Civilgeset gebung sei noch in weiter Ferne; ich wenigstens habe davon noch nichts am Horizonte bemerkt. Im Bereiche der Mög-lichkeit liegt allerdings ein gemeinschweizerisches Obligationen= recht (mit Ginschluß des Handels= und Wechselrechts), allein auch hier mochte ich heute feinen Entscheid darüber abgeben, wann ein folches Gesethuch zu Stande kommen wird. Es hat sich nämlich in dieser Beziehung in letter Zeit eine hartnäckige Opposition gezeigt, die namentlich von der französtschen ausging und bie, wenn es zur Abstimmung fame, vielleicht auch in einigen Theilen ber beutschen Schweiz (allerdings nicht im Kanton Bern) sich geltend machen würde. Immerhin hat der Große Rath Recht gethan, als er mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende schweizerische Obligationenrecht beschloß, einstweilen auf eine Revision des unserigen nicht einzutreten. Auf eidgenöfsischem Gebiete befindet sich diese ganze Angele-genheit gegenwärtig im Stadium der Borberathung zu einem Konkordat, und wenn dieses schietern sollte, so wird es sich dann ernstlich fragen, ob das schweizerische Obligationenrecht nicht auf dem Wege der Gesetzgebung einzukühren sei. Hierzu bedarf es aber einer Nevision der Bundesverfassung, welcher die Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone beistimmen muß. Go ungewiß nun auch das Refultat einer folchen Abstimmung fein mag, fo hatte es doch einen übeln Gindruck gemacht, wenn ber Kanton Bern, der bisher ftets fur die Gin-führung eines einheitlichen schweizerischen Obligationenrechts eingestanden ift, nun ploglich felbst ein befonderes für sich hätte machen wollen. Ganz anders aber verhält es sich mit ben andern Rechtsmaterien. Bon einem schweizerischen Hp-pothekarrecht, ehelichen Güterrecht und Erbrecht ist einstweilen noch gar nicht ernsthaft die Rede, und es kann füglich noch 30-40 Jahre gehen, bis wir die Einheit auf biesen Rechts= gebieten haben werden. Man kann baher unsern Behörden nicht den Vorwurf unnöther Arbeit machen, wenn sie die Re= viston unfrer Civilgesetzgebung in ber fo eben angegebenen Ausdehnung an die Sand nehmen. Jedenfalls werden auch unfre Berhandlungen über eingreifende Fragen des Civilrechts nicht als verlorne Zeit betrachtet werden konnen, indem die-felben auf diesem Wege am paffendsten bem Bolte zur Kenntniß und jum Berftandniß gebracht werben.

Die Antrage der Kommission werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

#### 2) Abschnitt XXVII. bes Berichtes: Das Erbrecht.

Antrag ber engern Rommiffion.

Es sei das gegenseitige Notherbrecht der Chegatten anzuerkennen, ohne jedoch der Frage vorzugreifen, in welcher Ausdehnung dasselbe zur Anwendung zu bringen sei.

Eine Minberheit von einer Stimme wollte bagegen nach dem Borbild bes französischen Gesetzes kein solches Notherbrecht anerkennen. Befchluß der weitern Kommiffion.

Buftimmung (mit 19 gegen 2 Stimmen).

Ferner wird beschlossen, folgende Anträge einzelner Kommissionsmitglieder als individuelle Wünsche der Restaktionskommission unpräjudizirlich zur weitern Prüfung zu überweisen:

#### I. Erfter Antrag.

1. Es sei in Beerbung der Seitenverwandten, statt des Systems der Linearsuccession das sogenannte Gradualssystem anzunehmen.

2. Es haben Kindestinder, resp. Geschwisterkinder, in Fällen, wo fie nicht mit Kindern, resp. Geschwistern, zu Theil gehen, nach Häuptern und nicht nach Stämmen zu erben.

zu erben. 3. Es sei den Unehelichen nur ein Erbrecht in die Ber= laffenschaft ihrer Ascendenten, nicht aber auch in die= jenige der Seitenverwandten einzuräumen.

#### II. Zweiter Antrag.

Dem überkebenden Chegatten wird ein Rugnießungs= recht auf das Bermögen seines verstorbenen Chegatten eingeräumt.

Wenn Kinder vorhanden find, so hört diese Rutsniefung in dem Zeitpunkte auf, wo dieselben das Alter der Mehrjährigkeit erlangen, oder ein eigenes Gewerbe gründen.

Die Nugnießung der Frau hört auf, wenn sie zu einer zweiten Ghe schreitet, es sei denn, daß ihr die Bormundschaft über ihre Kinder durch die Bormundschaftsbehörde belassen wird.

In dem Falle, wo der verstorbene Chegatte keine Kinder hinterläßt, steht dem überlebenden Shegatten die lebenslängliche Rugnießung des gefammten Vermögens feines perstorbenen Chegatten zu

seines verstorbenen Chegatten zu. Wenn diese Nutzenn der Nutzenießung für den Unterhalt des Nutzenießers nicht ausreicht, so kann demselben nach Aufzehrung seines eigenen Bermögens die Ermächtigung ertheilt werden, das Kapital in dem Maße anzugreifen, welches das Gericht nach Anhörung der Erben des Verstorbenen sest seinen wird.

#### III. Dritter Antrag.

Unterscheidung folgender zwei Falle bei dem Noth= erbrechte.

A. Wenn aus der Che Kinder vorhanden sind. Dann: kein Notherbrecht des überlebenden Chegatten, jedoch: Nugnießung des Vermögens für den Chemann bis zur Bolljährigkeit der Kinder;

für die Chefrau bis zur Bollfabrigfeit der Kinder, oder bis zur Wiederverehelichung.

B. Wenn die Ehe kinderlos geblieben ist. In diesem Falle Notherbrecht auf einen Theil des Bermögens des vorabgestörbenen Chegatten und lebenslängliche Nutnießung des übrigen Vermögens mit dem Rechte, selbst das Kapital aufbrauchen zu können, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist.

#### IV. Bierter Antrag.

Es fei der Grundsatt festzuhalten, daß die Nutnießung des überlebenden Che mannes in Bezug auf die Zeits dauer keinen Beschränkungen unterworfen fei.

#### V. Fünfter Antrag.

1. Es fei die Rechtswohlthat eines obligatorischen Schuldenrufs denjenigen Erben zu gestatten, welche eine Ber= laffenschaft ohne amtliches Güterverzeichniß übernehmen.
2. Es seien die Erben für die Verbindlichkeiten des Erbslaffers als solidarisch haftbar zu erklären.

#### VI. Sechster Antrag.

1. Festhaltung des Grundsates der Lineartheilung bei Successionen der Seitenverwandten mit der Einschränfung, daß wenn keine Berwandte bis zum achten Grade in einer Linie vorhanden sind, die Hälfte des Bermögens den Berwandten der andern Linie zugetheilt mirb

2. In Hinsicht auf uneheliche Kinder': Zulassung derselben zur Erbfolge in gleicher Weise wie die ehelichen Kinder nur gegenüber ihrer Mutter und gegenüber demjenigen Vater, welcher das uneheliche Kind in einem authentischen Afte und vor seiner Verheirathung als das seinige anerkannt hat.

Ausschluß der unehelichen Kinder von jedem Erbrechte der Verwandten ihres Baters und ihrer Mutter.

#### VII. Giebenter Antrag.

Die Erben haften im Falle eines amtlichen Guterverzeichniffes fur die Erbschaftsschulden nicht über das Bermögen der Berlaffenschaft binaus.

Herr Berichterstatter. Auch hier beschränkte sich Die Kommiffion barauf, nur eine einzige Frage dem Großen Rathe zur Entscheidung vorzulegen, die Frage nämlich, wie es mit dem gegenseitigen Notherbrecht der Chegatten gehalten sein soll. In dieser Beziehung weichen nämlich jurassisches und alt-bernisches Recht von einander ab. Das juraffische Recht kennt gar kein gegenseitiges Notherbrecht der Ehegatten, während das bernische Recht ein solches kennt. Ihre Kommission hat sich bei dieser Frage prinzipiell auf den Boden des bernischen Rechts gestellt, weil es dem Wesen der Ehe nicht entspricht, in Betress der Erbschaft des einen Ehegatten ben andern als eine gang fremde Berfon zu behandeln. Dabei will jedoch Ihre Kommission der Frage nicht vorgreifen, in welcher Ausdehnung dieses Notherbrecht zur Anwendung zu bringen fei. In diesem Punkte wurden verschiedene Meinun= gen geltend gemacht, wie Gie dieß aus den gedruckten An-tragen einzeiner Mitglieder der Kommiffion entnommen haben. Die Kommission hat es aber vorgezogen, sich nicht schon jest befinitiv für einen dieser Anträge auszusprechen, sondern Die-felben der Redaktionskommission als individuelle Bunfche unpräjudicirlich zur weitern Prufung zu überweisen. Erlauben Sie mir bei biefem Unlag biefe Untrage in Rurge zu berühren. Diefelben find unter II, III und IV enthalten und lauten : (Der Redner verliest diefelben.) Faffen wir alle diefe Untrage gufam= men, so ergibt sich aus denselben, daß man einen Unterschied machen will, je nachdem aus der Ghe Kinder vorhanden sind oder nicht. Sind solche da, so ist es allerdings nicht billig, daß der überlebende Chegatte im Besite des ganzen Bermogens bleibt, wie es bei uns im alten Kantonstheil gegenwärtig ber Fall ift. Denn wie oft geschieht es nicht, daß ein Sohn, ber vielleicht bloß 20 Jahre junger ift als seine Mutter, von dem Bermögen seines langst verstorbenen Baters erst dann etwas erhalt, wenn er bereits ein alter Mann geworden ift? Das gegenseitige Notherbrecht der Chegatten ift daher nament= lich beim Borhandensein von Kindern zu deren Gunften zu beschränken, sei es nun, daß man den Pflichttheil fur ben überlebenden Shegatten auf eine bestimmte Quote der Ber-lassenschaft, 3. B. auf 1/2, 1/3 oder 1/4 reduzire, oder sei es, daß man dem überlebenden Theil bloß die Rugnießung des Bermögens bis zur Bolljährigkeit ber Kinder einräume. Das alles sind Fragen, deren Entscheid Ihnen die Kommission heute nicht zumuthet. Sie begnügt sich mit Aufstellung des

Prinzipes und will beffen Ausbehnung ber Redaktionskom= mission anheimstellen. Ich füge noch einige Bemerkungen bei über die andern Anträge, welche als individuelle Bunsche der Redaktionskommission zur weitern Brüfung überwiesen werden sollen. Es ist in der Kommission der Gedanke angeregt worben, ob es nicht am Plage mare, bas gegenwärtig bestehende Erbrecht der Unehelichen zu beschränken. Wie Sie wissen, ift dasselbe gang das nämliche wie für die ehelichen Kinder, und selbst gegenüber bem Bater, wenn er durch einen notarialischen Att das Kind als das seinige anerkennt oder wenn es nach Sat. 167 C. ihm gerichtlich zugesprochen worden ift. Dieje vollständige Gleichstellung der unehelichen mit den ehe= lichen Kindern ist in der Kommission lebhaft angesochten wors den: es wurde geltend gemacht, man solle das Erbrecht der Unehelichen in die Verlassenschaft der Seitenverwandten ganz ausschließen und nur gegenüber den Ascendenten und Des= cendenten zulaffen. Gine andere Ansicht wollte noch weiter gehen und fein Erbrecht der Unehelichen gegenüber den Ber= wandten des Baters und ber Mutter zulaffen. Ebenfo murde darauf aufmerkfam gemacht, daß es jedenfalls dem Bater nicht zustehen folle, nach einmal abgeschloffener Che zum Rach= theil seiner Chefrau oder seiner ehelichen Kinder ein unehe-liches Kind anzuerkennen. Die Kommission hat sich ferner auch mit der Beerbung der Seitenverwandten befaßt, jumal in diefer Beziehung die beiden Gesetzgebungen des Kantons Bern nicht mit einander übereinstimmen. Das alt-bernische Beset stellt nämlich zunächst ein Klassensystem auf; sind teine Erben mehr vorhanden, welche in eine der aufgestellten Rlaffe paffen, so findet der Sat seine Anwendung: der nächste beim Blut, der nächste beim Gut. Das französische Gesetz dagegen stellt die Linearsuccession auf. Es ist nun geltend gemacht worden, es solle das sog. Gradualspstem des alt-bernischen Rechts beibehalten, tas von der Redaktionskommission vorgeschlagene Linearsystem dagegen verworfen werden. Gine andere An-ficht wollte zwar am Grundsatz der Linearthellung festhalten, thn jedoch in dem Sinne einschränken, daß wenn keine Berwandten bis zum achten Grade in einer Linie vorhanden feien, die Hälfte des Bermögens den Verwandten der andern Linie zugetheilt werde. Auch über das Erbrecht der Kindesfinder refp. der Geschwisterkinder herrschte Meinungsbiffereng. Nach bem alt=bernischen Gefet erben, wenn keine Geschwifter mehr vorhanden sind, die Kinder der Geschwister nach Sauptern, sind aber noch Geschwister da, nach Stämmen. Nach dem frangofischen Geset bagegen erben bie Geschwisterkinder ftets nach Stämmen, mögen nun noch lebende Geschwifter vorhans ben sein ober nicht. Der Bericht ber Redaktionskommission fpricht fich fur das lettere Spftem aus und ich halte dasfelbe auch für das rationellere und billigere. Dabei darf ich Ihnen jedoch nicht verhehlen, daß eine andere Meinung in der Kommission für die Beibehaltung des altsbernischen Systems in die Schranken getreten ift. Auch die Haftpflicht der Erben hat zu einläßlichen Besprechungen Anlaß gegeben. Nach dem französischen Gesetz haften die Erben für die Schulden des Erblaffers nicht solidarisch, sondern nur pro rata, während das bernische Recht die unbedingte Solidarität feststellt. Die Rommisstou neigte sich entschieden dem alt-bernischen Recht zu, wobei indeffen immer noch die Frage zu prufen ware, ob nicht wenigstens nach einem bestimmten Zeitablauf die Solidaritat aufhören solle. Es ift im weitern auch der Bunsch ausgesprochen worden, es sollte auch ohne amtliches Güterverzeich= niß ein obligatorischer Schuldenruf ergehen können, und es follten die Erben im Falle eines amtlichen Guterverzeichniffes für die Erbschaftsschulden nicht über das Vermögen der Verlassenschaft hinaus haften. In dieser letztern Frage ist zwisschen dem altsbernischen und dem jurassischen Recht ein Untersichied. Nach altsbernischem Necht muß der Erbe, der eine Erbschaft annimmt, mit feinem eigenen Bermögen fur alle Berbindlichkeiten des Erblaffers einftehen, die im amtlichen Guter= verzeichniß eingegeben worden find, während nach frangösischem

Recht bei ber Verführung eines amtlichen Güterverzeichnisses ber Erbe nicht über bas Vermögen ber Verlassenschaft hinaus haften muß. Da nun ber Bericht ber Redaktionskommission sich bem alt-bernischen System zuneigt, so ist von jurassischer Seite der Wunsch geäußert worden, es möchte das französische System noch einer besondern Prüfung unterworfen werden, und deßhalb figurirt auch diese Frage unter den individuellen Wüglen der Mitglieder Ihrer Kommission.

Carline, Professor, Mitglied ber Redaktionskommission. Ich war in der Kommission mit meinen verehrten Kollegen nicht einverstanden, fondern ich trat, wie ich es auch heute thue, gegen den Grundsat bes gegenseitigen Rotherbrechtes ber Chegatten auf. Der Gedanke, von dem man ausgeht, scheint mir nicht richtig und nicht logisch. Er ist nicht richtig; benn ich begreife nicht, wie man einem Chegatten, Mann oder Frau, von vorneherein ein Recht auf Die Berlaffenschaft bes andern Chegatten einraumen fann. Diefer Gedanke ift ferner nicht logisch gegenüber ber im Grundsat zugelaffenen Chescheibung. Wenn man die Scheibung nicht geftatten murbe, so daß nach erfolgtem Abschluß der Che diese für alle Fälle ihre Wirkungen ausüben wurde, dann ließe sich die definitive unabanderliche Bulaffung des Notherbrechtes begreifen. Go aber verhält sich die Sache nicht, und ich erblicke daher hierin einen Verstoß gegen die Logik. Was die Rüglichkeit einer solchen Bestimmung betrifft, so muß ich sie förmlich bestreiten. Wenn wir uns auf den Gesichtspunkt des Einbringens stellen und annehmen, daß die beiden Chegatten eine eheliche Bemeinschaft bilden, fo bin ich einverstanden, daß der Antheil ber Gatten auf eine billige Weise bestimmt und fein Unterfchied barin gemacht werde, bag beim Gingehen ber Ghe fo= wohl Buneigung als Bermogen eingebracht werden fann. Allein wollen Sie einem Chegatten, der es nicht verdient, durch das Erbrecht eine Pramie zukommen laffen? Aber, ich bitte Sie, laffen Sie mit Rücksicht auf die individuelle Frei heit jeden Chegatten nach seinem Gefühl und feiner Zunei= gung frei über sein Bermögen verfügen; legen Sie ihm nicht ein folches hinderniß in den Weg, unter welchem die individuelle Freiheit leiden wurde. Wie, meine Herren, ein Chemann erfüllt seine Pflichten gegen feine Gattin nicht, seine Sand= lungen laffen fich mit einer sittlichen Aufführung nicht vereinen, er läßt sich sogar zu Rohheiten gegen seine Gattin hin-reißen! — gleichwohl eignet er sich, sobald sie in's Grab gelegt ist, einen Theil der Verlassenschaft dieser Unglücklichen an, die er mahrend ihres ganzen Lebens mißhandelt hat! Kehren wir die Rollen um! Die Frau, welche ihrem Gatten nicht die Zuneigung schenft, auf welche er Unspruch zu machen berechtigt ift, welche im Gegentheil alle fleinen Mittel, alle möglichen Gelegenheiten benutzt, um ihn zu qualen, ergreift, kaum ist sein Grab geschlossen, Besitz von der Belohnung, deren sie sich so unwürdig erwiesen hat! Ift dieß recht? Ich wiederhole es, meine Herren, lassen Sie den Chegatten in Bezug auf ihre Gefühle und ihr Necht vollständige Freiheit. Bill der eine Chegatte den andern belohnen, fo hat er hiefur Mittel und Wege genug an der Sand. Ich erinnere an die Schenkung unter Lebenden, und wenn diefe nicht genügt, fo fteht es dem Chegatten bei seinem hinscheiden frei zu fagen: Ich will meiner Frau, meinem Manne geben, was ich nicht meinen Kindern zu überlaffen schuldig bin. Das ift Freiheit, fo wird Derjenige belohnt, der es wirklich verdient. Da= gegen bildet bas gegenseitige Notherbrecht der Chegatten eine unter Umftanden fehr übel angebrachte Belohnung; benn bas Blut ift's, bas erbt. Alle diese verschiedenen Antrage machen ben Eindruck, als ob man verlegen herumtafte. Gebe man lieber von einem bestimmten Syfteme aus: fage man, daß nicht der Mann und die Frau, sondern die Kinder erben, da, wie gesagt, das Blut erbt. Wenn dann die Ehegatten den gesetzlichen Boden verlaffen wollen, so haben sie volle Freiheit, dieß zu thun. Dieß ist meine Ansicht. Die Kommission ist ihr nicht beigetreten, und voraussichtlich werde ich auch hier damit in der Minderheit bleiben. Ich hielt es indessen für meine Pslicht, sie in dieser Versammlung auseinanderzussehen.

Leuenberger, Professor, Mitglied der Redaktionskom= mission. Ich bin so frei, Einiges auf das Botum des Herrn Praopinanten zu erwiedern, der heute in Betreff des Noth= erbrechts ganz den gleichen Standpunkt einnimmt, den er so= wohl in der Redaktionskommission, als in der engern und der weitern Großrathstommiffion eingenommen hat. Ronfequenz kann man ihm jedenfalls nicht absprechen. Herr Carlin findet das Notherbrecht der Chegatten zunächst unlogisch, indem er der Ansicht ift, man folle das ganze eheliche Ber-haltniß den individuellen Gefühlen und Sympathien der Cheleute anheimstellen, und die Gesetzebung habe durchaus teine Beranlaffung, von sich aus auf den Fall des Ablebens bes einen ober andern Chegatten bem Ueberlebenden bas Erbrecht zuzuschreiben, und zwar um fo weniger, als ja ein Chegatte, der sich dazu gedrungen fühle, durch Testament ben andern zum Erben einsetzen oder durch eine Schenfung unter Lebenden ein allfälliges Migverhaltniß ausgleichen konne. Herr Carlin tritt also vom logischen Standpunkt gegen bas Notherbrecht der Chegatten auf. Ich muß gerade von diesem Standpunkte aus bas Gegentheil behaupten. Der Große Rath hat soeben als Grundnorm der Che ohne Widerspruch die allgemeine Gütergemeinschaft adoptirt. | Es scheint biefes ein fehr populares Syftem zu fein, und Landleute haben mir oft versichert, daß wenn man dem Bolte ein auf Diefer Grund= lage beruhendes Gefet vorlege, man auf beffen Annahme hoffen konne. Wenn aber unter den Lebenden Die allgemeine Gutergemeinschaft existirt, ift es nicht die logische Konsequenz derfelben, beim Tode des einen Chegatten den andern wenig= ftens im Prinzip zum Erbrecht zuzulaffen ? Es läßt. fich nicht rechtfertigen, daß, mahrend unter ben Lebenden Gemeinschaft herrschte, nach dem Tode des Einen plötlich absolute Tren= nung eintreten foll. Herr Carlin stellt sich auf den französisschen Standpunkt und fagt: C'est le sang qui herite, nur das Blut begründet die Erbberechtigung. Dieses Dogma scheint ganz in Fleisch und Blut ber Franzosen und Juraffier übergegangen zu fein, allein find wir nicht langst barüber hinaus, haben wir nicht langst anerkannt, daß es neben ber Blutsgemeinschaft noch eine andere Gemeinschaft, eine fittliche Lebensgemeinschaft, eine Familiengemeinschaft gibt? Wenn das Blut allein zum Erbrecht gelangen foll, dann ftehen die Franzosen und Juraffier mit sich selbst im Widerspruche, inbem fie die unehelichen Rinder nicht erben laffen wollen, wie die ehelichen, obwohl Niemand bestreiten wird, daß vom Standpunkte der Blutsgemeinschaft die unehelichen Kinder ebenso legitim sind, wie die ehelichen. Das Prinzip der Bluts= gemeinschaft ließe sich allenfalls noch im altgermanischen Recht verantworten, welches die Erbfähigkeit der Weiber beschränkte. Dem Standpunkte ber modernen Kultur entspricht es weit beffer, wenn wir die fittliche Familiengemeinschaft als erbbe= grundend anerkennen, und diese sittliche Lebensgemeinschaft hat gerade ihre Wurzel in der ehelichen Berbindung, aus welcher die Familie, die Kinder hervorgehen. Warum nun auf einmal behaupten, einzig und allein die Blutsgemeinschaft begründe ein Erbrecht? Herr Carlin hat auch vom praftischen Standpunfte aus bas Notherbrecht ber Cheleute beanstandet; diese stehen mit einander gleichsam in einer Affociation, welche zweierlei in sich begreife: l'entente cordiale, die Her= zensgemeinschaft und eine Affociation hinfichtlich ber Bermogensverhältniffe. In letterer Beziehung hat er die eheliche Berbindung gemissermaßen mit einer Erwerbsgemeinschaft ver= glichen und hat daraus mit einem merkwurdigen Sprung ge= folgert, daß beim Tode bes Ginen ber Andere nichts erben

folle. Nach meinem Dafürhalten fann die Che nicht mit einer Erwerbsgefellschaft verglichen werden. Gewinn ift nicht ber Zweck ber Ehe, und diese ift nicht eine Aftiengefellschaft, fondern eine fittliche Gemeinschaft. Wir find nicht berechtigt, und ba lediglich auf den Affociationsstandpunkt zu stellen. Wenn dieser Standpunkt aber auch richtig ware, so ware die von Herrn Carlin baraus gezogene Folgerung "kein Erbrecht unter Chegatten" bennoch nicht gerechtfertigt. Denn wir sehen bei einer Erwerbsgefellschaft, daß die von den einzelnen Be-theiligten eingeworfenen Beiträge ein Gemeinschaftsgut bilden. Wir haben uns bei unserm Borschlag einfach auf ben Stand= puntt ber Natur ber Sache gestellt. Die Gheleute stehen in einem so intimen Berhaltniß zu einander, daß es innerlich burchaus gerechtfertigt ift, dem überlebenden Chegatten das Notherbrecht einzuräumen. So gut Kinder gegenüber ihren Eltern notherbberechtigt sind, so wohl berechtigt ist wohl auch Die Notherbfolge der Chegatten unter sich. Mann und Weib find nur Ein Leib, sagen schon die mosaischen Bücher, und zwar auch angewendet auf die Vermögensverhältnisse. Allersbings werden bei der Aussurung des Grundsates des Noths erbrechts ber Chegatten noch viele Schwierigkeiten entstehen, und herr Carlin macht auch barauf aufmerksam, indem er fagt, wenn man schon im Prinzip einig sei, so werden in ben dem Berichte der engern und weitern Kommission beige= fügten individuellen Bunfchen und Anregungen fo viele Enfteme aufgestellt, daß fich deutlich daraus erkennen laffe, daß man in der Frage noch gar nicht orientirt sei; Jeder stelle ein anderes System des Notherbrechtes auf, woraus sich schließen lasse, das Prinzip sei an und für sich unrichtig. Allerdings werden wir bei der Ausführung zwei Falle zu ent= scheiden haben, den Fall nämlich, wo in der Che Kinder vorshanden find, und den andern Fall, wo die Che kinderlos geblieben ist. Sind aus der Che Kinder hervorgegangen, so scheint mir die Sache außerordentlich einfach. Nach dem Sp= fteme der allgemeinen Gutergemeinschaft wurde der überle= bende Chegatte einfach die Salfte des ganzen Gemeinschafts= gutes behalten, nicht erben; denn fie gehörte ihm fraft des ehelichen Güterrechtes schon mahrend der Che. Die andere hälfte des Vermögens würde den Kindern zufallen, und dem überlebenden Chegatten wurde bloß das Recht vorbehalten, sie zu benutzen. Es sind nun allerdings auch wieder verschiebene Ansichten aufgetaucht über die Frage, wie lange das Rugnießungsrecht des überlebenden Chegatten, ob es bis gur Bolljährigfeit der Rinder, oder bei der Mutter vielleicht bis zu ihrer Wiederverheirathung, beim Bater vielleicht bis an fein Lebensende dauern solle. Alle diese Fragen mussen noch näher untersucht werden. Was mich betrifft, so halte ich unmaßgeblich dafür, daß beide Eltern, Bater und Mutter, verpslichtet sein sollten, die andere Hälfte den Kindern bei ihrer Bolliährigkeit herauszugeben; dabei kame die Wieder-verheirathung der Mutter nicht in Betracht, weil wir, we-nigstens nach den bis dahin stattgefundenen vorläufigen Be-sprechungen, im neuen Gesetzbuche den Grundsatz aufzunehmen beabsichtigen, daß die Mutter durch ihre Wiederverheirathung bie elterliche Gewalt über ihre Kinder nicht verliere, wie dieß unter ber bisherigen Gesetzgebung ber Fall war. Wie soll nun das Notherbrecht gestaltet werden, wenn die Ghe kin-berlos geblieben ift? Auch hier versteht es sich von selbst, daß nach dem System der allgemeinen Gutergemeinschaft der überlebende Chegatte die volle Halfte des gemeinschaftlichen Bermögens einsach behält. Wie aber soll es mit der anbern Salfte gehalten sein, die dem verstorbenen Chegatten angehörte? Coll der überlebende Chegatte Dieselbe erben als Eigenthum ober bloß zur Rugniegung? foll er berechtigt fein, im Falle der Noth das Kapital anzugreifen, oder foll ihm statt bes Nugnießungsrechtes gewissermaßen eine statutarische Portion, d. h. ein Theil des Bermögens zu firem Erbrecht zukommen? Darüber konnen die Ansichten getheilt fein. Die Redaktionskommission ware der Versammlung dankbar, wenn

sie ihr in Bezug auf diese Frage (betreffend die zweite Hälfte bes Bermögens, denn in Bezug auf die erste Hälfte sind wir wohl einverstanden) eine Instruktion geben würde. Nament-lich wäre es mir als deutschem Redaktor außerordentlich ansgenehm, wenn der Große Nath sich darüber aussprechen würde, ob der überlebende Chegatte für den Fall, daß die Che kinderlos geblieben ist, das Nugnießungsrecht der zweiten Hälfte des Vermögens mit dem eventuellen Recht des Kapitalangriffs haben, oder ob er berechtigt sein soll, einen Theil dieser Vermögenshälfte als Gigenthum anzusprechen, und zwar einen wie großen Theil. Im Prinzip din ich durchaus einverstanden mit den Anträgen der Kommission und muß daher der Opposition des Herrn Carlin in Bezug auf das Nothserbrecht der Chegatten entschieden entgegentreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich begreife, daß herr Professor Leuenberger als Redaktor des Berichtes und des Gesetzs wünscht, der Große Rath möchte ihm bestimmte Weisungen in Bezug auf einzelne etwas delikate Fragen ertheilen. Allein ich glaube dennoch, es sei besser, wir treten heute nicht auf alle Einzelnheiten ein, zumal der Große Rath kaum genugsam vorbereitet wäre, um mit Sachstenntniß über alle im Gesetz zu berücksichtigenden Verhältnisse entscheiden zu können. Es könnten sonst leicht Beschlüsse gesäßt werden, auf die man später doch wieder zurücksommen müßte, um die nöthige Uebereinstimmung in die Detailbesstimmungen des Gesetzs zu bringen. Ihre Kommission ist deßhalb der Ansicht, der Redaktionskommission die Ausarbeitung der Einzelnheiten zu überlassen und dann erst, wenn das Gesetz ausgearbeitet vorliegt, auf dieselben näher einzutreten. Für die Prüfung des Gesetzs selbst wird dann wieder eine Kommission niedergesetzt werden müssen, die höchst wahrschein-lich einen schriftlichen Bericht über das Ganze erstatten wird.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission betreffend das gegenseitige Notherbrecht der Chegatten 64 Stimmen. Für den Antrag des Herrn Carlin 14 " Für die Ueberweisung der übrigen individuessen Anträge an die Redaktionskommission Mehrheit.

Es wird übergegangen zu dem in der Maisession versschobenen (siehe Seite 270 hievor)

Abschnitt XI. des Berichtes: Cheliches Elternrecht.

Antrag b. der engern Kommission:

Es feien bie Eltern grundfäglich zur Ausrichtung einer Chefteuer zu verpflichten.

Beschluß der weitern Kommission:

Buftimmung zum Antrage ber engern Kommission, mit bem Beisabe, baß in ber Anwendung bie Berspslichtung ber Chesteuer im Sinne bes Berichtes einzuschränken sei.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Sie haben die Frage, ob die Eltern grundsählich zur Ausrichtung einer Chesteuer zu verpslichten seien, bei Anlaß des Personenrechtes nicht behandelt, sondern sie bis zur Erledigung des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes verschoben. Betreffend die Chesteuer stehen die Gesetzgebungen des alten Kantonstheils und des Jura einander schroff gegenüber. Für den erstern

kömmt hier die Satung 151 C. in Betracht, welche fagt : "Bermögliche Eltern find verpflichtet, ihren Kindern, wenn dieselben in eine ehrbare Che treten, auf Abschlag ihres Pflicht= theils eine Chefteuer zu geben, beren Belauf, wenn fie fich barüber nicht mit ben Kindern vereinigen können, durch ben Oberamtmann (jest durch's Amtsgericht, eventuell durch den Appellations= und Kaffationshof) zu bestimmen ist." Das alt-bernische Gesetz verpflichtet also vermögliche Eltern zur Ausrichtung einer Cheftener, ohne irgend welche Rucficht auf bie Verumftandungen jedes einzelnen Falles zu nehmen; nament= lich kommt dabei der wichtige Umstand nicht in Betracht, ob die Kinder bereits eigenes Bermögen besitzen oder nicht. Die Bestimmung, daß die Che eine ehrenhafte sein folle, ift viel gu unbestimmt, als daß fie in der Pragis von großer Bedeutung fein konnte, mir ift wenigstens fein Fall bekannt, wo die Grichte eine Chefteuer wegen Unehrbarkeit der Che verweigert hatten. Die französische Gesetzebung verpflichtet bagegen die Eltern zu feiner Chefteuer, sondern ftellt die Ausrichtung einer folchen vollständig dem freien Ermeffen der Eltern anheim, fie fann baher auch bann verweigert werben, wenn es offenbar billig und recht ware, daß die Eltern eine solche ausrichten wurden. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit dafür entschieden, die Berpflichtung der Ausrichtung einer Chefteuer grundfäglich beizubehalten, diefelbe aber in der Ausführung im Sinne des Berichtes der Redaktionskom= mission zu beschränken. Diese Beschränkungen bestehen in Folgendem: Es soll vorerst nicht bloß auf das Vermögen der Eltern, sondern auch auf dasjenige des Kindes Rudficht genommen werden. Stunden z. B. die Chegatten unter bem Normalspftem ber allgemeinen Gutergemeinschaft und ift beim Tode des einen die diesem letern angehörige Balfte dem volljährigen Kinde bereits zugefallen, fo verfteht es fich von felbft, daß dem überlebenden Chegatten die Ausrichtung einer Chestener nicht mehr zur Pflicht gemacht werden kann, weil das Rind bereits sein eigenes Bermögen besitzt und es ungerecht und unbillig ware, unter folchen Umftanden den überlebenden Chegatten noch zur Herausgabe eines Theiles seines eigenen Bermogens anzuhalten. Wenn aber die Shegatten unter einem andern Gutersuftem fich verheirathet haben, fo 3. B. unter ber alt-bernischen Gutervereinigung oder unter dem Suftem ber Gutertrennung, so fann es sich leicht ereignen, daß die Kinder den Tod beider Eltern abwarten muffen bis fie irgend etwas vom elterlichen Vermögen erhalten. In diesen Fällen foll nach dem Tode des einen Chegatten der überlebende Theil gehalten fein, seinen fich verheirathenden Kindern eine Che-fteuer auszurichten, damit fie fich eine ehrenhafte Griftenz grunden konnen. Allein auch unter dem System der Gutergrunden konnen. Allein auch unter dem Syftem der Guter-gemeinschaft läßt fich der Fall denken, daß beide Chegatten, obschon betagt, ihren Kindern dennoch nichts von ihrem Ueberfluß berausgeben wollen, so daß eine gesetliche Verpflichtung zur Chefteuer geboten ift. Dagegen glauben mir, es sollen bei Beurtheilung der Chefteuerfragen neben dem eigenen Bermogen des Kindes auch die auf dasselbe verwendeten Erziehungs= fosten berudfichtigt werden und zwar in der Weise, daß wenn z. B. ein Sohn auf verschiedenen Universitäten fich herumgetrieben und häufig ohne etwas Rechtes erlerntzu haben, brav Geld gekoftet hat, er dann nicht noch über alle diese Kosten hinaus seine Eltern zu einer Chefteuer anhalten fann, denn es ware dieß unbillig sowohl gegenüber den Eltern als gegenüber benjenigen Rindern, auf deren Erziehung nicht so viel verwendet worden ift. Es soll überhaupt ben Gerichten die Freiheit gegeben werden, in jedem einzelnen Falle zu beschließen, mas den Umftanden angemessen erscheint. Die Gerichte sollen in der Möglichkeit sich befinden, dem Bestreben von Lindern, ihre Eltern gleichsam bei lebendigem Leibe zu beerben, entgegenzutreten, aber sie sollen auch bas Recht haben, den Geiz von Eltern, die ihren mittellosen Kindern Richts von ihrem Ueberfluß abtreten wollen, zu überwinden. Die jurassischen Mitglieder der Kommission, sowie auch einige Mitglieder aus dem alten Kantonstheil

haben gegen jede Verpflichtung ber Eltern zur Ausrichtung einer Chefteuer scharf opponirt und überhaupt das gange Institut als einen Angriff gegen die elterliche Gewalt dargestellt. Dieser Einwand ift allerdings bei dem jetigen alt-bernischen System nicht ganz unbegründet, er fällt aber so ziemlich da= bin, wenn man das Obligatorium in der Weise einschrantt, wie wir es beantragen. Hiernach soll und wird die Chesteuer= pflicht nicht dazu mißbraucht werden konnen, die elterliche Ge= walt zu erschüttern, fondern sie wird blos dazu dienen, folche Eltern, die ihre moralischen Berpflichtungen gegenüber ihren Rindern, sei es aus Beig oder aus Merger über eine nicht nach ihren Kombinationen abgeschloffene Che nicht erfüllen, an jene Berpflichtungen zu mahnen. Die Mitglieder der Kommiffion, welche die Chefteuerpflicht im Prinzip beftritten, haben zwar geltend gemacht, dergleichen moralische Pflichten gehören nicht in ein Gesethuch. Es ift aber dieser Einwand ein ganz unbegründeter. Wir haben ja eine Menge moralischer Pflichten in unserer Gesetzgebung bestimmt formulirt, so die Bflicht des Sausvaters, seine Familie zu erhalten, Die per-fonlichen Pflichten, welche die Chegatten gegenseitig zu beobachten haben 2c. Alles das find vorwiegend moralische Gebote, aber es ift doch auch angezeigt, diefelben durch das Befet zu bestätigen und die Betreffenden - soweit es überhaupt möglich ist — nöthigenfalls auch zur Beobachtung Diefer Gebote zu zwingen. Wenn man sich in allen Dingen ausschließlich auf die Moral verlaffen konnte, so brauchte man freilich wenig Befete mehr. Geftatten Sie mir noch eine lette Bemerkung über diesen Wegenstand. Es handelt sich heute um die Fest= stellung der Grundlagen einer gemeinschaftlichen Gesetzebung, bei der fich gegenseitig beide Theile einige Konzeffionen machen muffen. Die Mitglieder aus bem Jura werden nun nicht bestreiten konnen, daß wir ihnen in vielen und den wichtig= ften Puntten entgegengetommen find, namentlich im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht haben wir uns grundsätzlich weit mehr auf den gegenwärtig im Jura geltenden Standpunkt geftellt, als auf ben altsbernischen. Bir haben bieg gethan, weil wir die Prinzipien des Code Napoléon für beffer hielten und trot der überwiegenden Mehrheit der alt-bernischen Bevölkerung, die erst noch darüber belehrt werden muß. Wir burfen daher wohl verlangen, daß bei der Chefteuerfrage, in der sich das Bolk des alten Kantonstheils, wenigstens so wie ich es kenne, nicht mit dem juraffischen Standpunkt befreunden wird, unfere Mitburger aus dem Jura uns ebenfalls entgegen= tommen. Gie konnen dieß um fo leichter, als wir auch hier Konzessionen machen und die Pflicht zur Ausrichtung einer Chefteuer möglichft beschränten.

Carlin, Professor, Mitglied der Redaktionskommission. Ich ergreife das Wort aus dem gleichen Grunde, welcher mich soeben veranlagt hat, es in einer mit dem vorliegenden Gegenstand mehr oder weniger in Zusammenhang stehenden Frage zu ergreifen. Der Berr Berichterstatter ber Kommiffion hat seinen Rapport mit den Worten geschloffen: Die Herren Juraffier werden billig genug fein, um anzuerkennen, daß wir ihnen schon zahlreiche Konzessionen gemacht haben. Dieß ift indeffen nicht der Standpunkt, den man in der vorliegen= den Frage einnehmen foll; denn wir verlangen keine Kon= geffionen. Bir wollen einfach ein zweckmäßiges, fur ben ganzen Ranton annehmbares Gefet. Wir urtheilen in fol= gender Beife. Bir fagen, diefe Bestimmung ift jener andern vorzuziehen, ohne Rucficht auf die Quelle, aus welcher fie gefloffen ift. Wenn sie bem Code Napoleon entnommen ift, so hat sie ihre Berechtigung; denn Niemand bestreitet, daß dieses Gesetzbuch durch eine lange Erfahrung sich bewährt hat. Wir untersuchen und fragen uns, ob eine obligatorische Chefteuer zulässig sei oder nicht. Ich habe in der Kommission gesagt: Ich bitte Sie, meine Herren, verwerfen Sie, mit Rücksicht auf die Moral, auf den öffentlichen Kredit und mit Rücksicht auf die Billigkeit gegenüber allen Kindern, diese

obligatorische Chefteuer und überlaffen Sie es jedem Gin= zelnen, feinen Rindern eine folche auszurichten oder nicht. Allerdings fagt das frangofische Gefet, daß die Chegatten schon durch die Thatsache der Ghe fich gegenseitig verpflichten, ihre Rinder zu ernahren und zu erziehen. Nachdem das Gefet diefe Berpflichtung aufgestellt hat, fügt es bei, daß die Rinder ihre Eltern für eine Unterftühung zu Gingehung einer Che nicht gerichtlich belangen können. Hier dagegen fagt man, das Kind könne seinen Bater zwingen, seinen Vermögensstand anzugeben und ihm bei der Berheirathung einen Theil des Bermögens zur Errichtung eines eigenen Haushaltes abzustreten. Dieß heißt wahrhaftig alle Achtung, die man der väterlichen Gewalt schuldet, mit Füßen treten! Wie wird das Kind seinen Bater behandeln, menn es von ihm eine Ghesteuer verlangt? Wird nicht sein Kindesgefühl dabei einen Stoß erleiden? Der Sohn wird mit seinem Bater prozessiren und ihn des Geizes, der Selbstsucht 2c. anklagen. Und dieser Sohn, der gegen seinen Bater prozessirt, wird den Prozes Bas wird dann aber geschehen? Möglicherweise erhalt der Bater spater noch vier bis fechs Kinder; mas follen aber diefe anfangen, wie follen fie fich eine Eriftenz grunden, wenn ber Kredit des Baters erschüttert, sein Bermögen geschwächt ift und feine Beschäfte nicht mehr gut geben? Wenn wir uns auf diesen Boden ftellen, fo haben wir in unferm demotra= tischen Staat keine Achtung vor der individuellen Freiheit, wir laffen nicht Jeden sich bewegen, wie er will, und stellen es dem Bater nicht frei, seinem Rinde im Falle ber Noth zu Sulfe zu kommen, wie dieß gewöhnlich geschieht, da das Batergefühl hier genügt. Wir brauchen hier keinen gesetzlichen Zwang aufzustellen. Wenn der Bater sich fur seine Kinder interessirt, so wird das Berg genügen und es bedarf feines gerichtlichen Standals. Aus diesen Gründen trage ich auf Berwerfung bes Kommiffionalantrages an und bitte ben Großen Rath, meinen Antrag anzunehmen, obwohl ich vor-aussehe, daß er nicht mehr Aussicht auf die Zustimmung der Versammlung hat, als der Antrag, den ich vorhin gestellt habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist bier allerdings eine prinzipielle Differenz zwischen der Ansschauungsweise der Mehrheit Ihrer Kommission und der von Herrn Carlin soeben entwickelten vorhanden. Herr Carlin sagt, das Herz, das Gefühl werde hier Alles machen, und es brauche baber teine gesetliche Borschrift. Die Erfahrungen, welche ich während meiner Praxis gemacht habe, lassen mich aber nicht glauben, daß das Herz bei allen Leuten so lebhaft schlage, daß das Geses nicht nachzuhelfen braucht. Es ist auchherzenssache, daß die Gegatten sich gegenseitig Liebennd Treue schuldig find, gleichwohl ift bieß auch im Gefet ausgesprochen und wie wir Alle zugeben muffen, mit vollem Rechte. Bon der Beobachtung oder Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Mo-ralvorschrift wird häusig das Urtheil in den Scheidungspro-zessen abhängen. Herr Carlin hat ferner bemerkt, die andern Kinder werden durch die Chesteuer benachtheiligt. Es ist dieß aber unrichtig, indem jedem Rinde die erhaltene Chefteuer auf seinem Erbe angerechnet wird; das Rind, das teine Chesteuer erhalt, erbt also beim Tode der Eltern um so viel mehr. Herr Carlin sagt ferner, es sei nicht demokratisch, die Eltern zu einer Chesteuer zu zwingen, es liege darin ein Eingriff in die individuelle Freiheit. Ich glaube gerade das Gegentheil. Richt bemokratisch ift namentlich die sogenannte hausvatertyrannei, die unter Umftanden gehandhabt werden kann und gehandhabt werden wird, wenn wir im Gefete nicht Borforge dagegen treffen. Demokratisch ift es aber, wenn ber Sausvater angehalten werden fann, feinem Cobne ober seiner Tochter eine ehrenhafte Existenz zu grunden und ihnen dadurch zur Selbstständigkeit im Leben, also zur indi-viduellen Freiheit zu verhelfen. Die Chesteuerpsticht gefährdet nach der Ansicht des Herrn Carlin auch die Autorität des

Baters. Gerade aber damit dieß nicht geschehe, wollen wir ben Gerichten die Kompetenz ertheilen, in jedem einzelnen Falle die Umstände zu erwägen und gestützt darauf ihr Urtheil zu sprechen. Bei diesem Anlasse kann ich übrigens die Bemerfung nicht unterdruden, daß bisher im alten Kantons= theile die väterliche Autorität nicht untergraben worden ift, obwohl unsere Gesetzgebung die Eltern zur Ausrichtung einer Chesteuer verpflichtet. Und endlich durfen wir nicht vergessen, daß die väterliche Autorität auch Pflichten gegen die Kinder in sich schließt, und daß die erste Pflicht des Baters die ist, seinen Kindern eine selbstständige und gesicherte Stellung zu verschaffen.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Carlin. Auch ich möchte dem Bater eine selbstftandigere Stellung gegenüber feinen Rindern geben, als er bis dabin hatte. Gin folder Grundfat lagt fich im Befete nie gehörig regliren, und es mußte deghalb allemal der Prozesweg eingeschlagen werden. Ich gebe zu, daß es hin und wieder einen so harten Bater geben kann, der, obwohl vermöglich, seinem Kinde keine Chesteuer ausrichten will. Allein dieß werden immer Ausnahmsfälle sein. Wird ben Kindern ein gesetzliches Recht auf eine Chefteuer eingeraumt, so wird ihre Begehrlichkeit erwedt, und es entsteht Streit zwischen ben Eltern und Rindern, der vielleicht mahrend ihres ganzen Lebens einen nachtheiligen Ginfluß ausübt. Wie wir aus der vorbin ftattgefundenen Berhandlung über das Erb= recht entnommen, follen in Zukunft nach dem Absterben bes einen Chegatten die Kinder nach erlangter Bolliährigkeit die Hälfte des elterlichen Bermögens erhalten; dieß ist wenigstens die Ansicht des deutschen Redaktors. Dieß ist schon eine große Ronzession an die Rinder gegenüber bem bisherigen Erbrecht, wo der Bater nicht schuldig war, irgend Etwas herauszugeben. Angesichts dieser Konzession scheint es mir, man solle den Kindern nicht noch das Recht einräumen, den Bater zur Berausgabe einer Chefteuer zu zwingen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag ber Kommission Dagegen

beschließen:

80 Stimmen.

Der Herr Bizepräsident legt eine soeben einge= langte Betition des Kirchenvorstandes von Burglen vom

29. August 1869 vor, welche dahin schließt:
1) Es möchte der Große Rath auf seine Beschlusse vom 25. und 26. Mai abhin betreffend die Ginführung der Civilftanderegifter und der Civilehe und die Abschaffung der Ba= terschaftstlage gurudtommen und in Abanderung berfelben

a. es sei die bisherige (tirchliche) Form. ber Führung ber Civilftandsregister und ber Bertundung und Trauung ber Che beigubehalten unter Ginführung der allfällig nöthigen Ausnahmsbestimmungen zu Gunften Derjenisgen, welche der Landestirche nicht angehören; b. es sei die Baterschaftstlage nach den Bestimmungen des

gegenwärtigen Civilgesethuches beizubehalten.
2) Es seien die Grundzüge zu dem neuen Civilgesethuche, sobald sie vom Großen Rathe definitiv festgesetzt sein werden, bem fouveranen Bolte zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Der herr Berichterstatter ber Kommission stellt mit Rudficht auf die Borschrift des § 64 des Großrathere-glementes, wonach feine Bittschrift ohne Borberathung durch ben Regierungsrath, die Bittschriften- ober eine Spezialkom= mission im Großen Rathe einläßlich behandelt werden darf, ben Antrag, es sei die Eingabe des Kirchenvorstandes von Bürglen nicht sogleich in Berathung zu ziehen, sondern dem Regierungsrathe und der Kommission zur Untersuchung und Begutachtung zu überweisen.

1905 0

Dieser Antrag wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der herr Bigepräsident fragt an, ob noch weitere Antrage gestellt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich soll Namens der Kommission hier den Wunsch aussprechen, es möchte die Regierung dafür sorgen, daß die Redaktion des Gesetzes mit möglichster Beförderung erledigt und daß namentlich schon in der nächsten Sitzung des Großen Rathes diesenigen Partieen des Civilgesesbuches, welche bereits in der letzten Frühlingssitzung grundfählich behandelt worden sind, dem Großen Rathe mitgetheilt werden, damit dieser für ihre Vorberathung eine Kommission niedersetzen könne.

v. Sinner, Eduard. Wie Sie sich erinnern, stellte in der letten Situng des Großen Rathes Herr Zeerleder den Antrag, es möchten die angenommenen Grundsäte der künftigen Civilgesetzgebung dem Bolke zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werden. Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission wurde dieser Antrag auf den Schluß der Berathung der Grundsätze verschoben. Da Herr Zeerleder nicht anwesend ist, so bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, ob es nicht der Fall sei, heute über diesen Antrag zu entscheiden.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der Anstrag bes Herrn Zeerleber stimmt mit bem Antrage 2) der soeben an die vorberathenden Behörden gewiesenen Vorstelslung des Kirchenvorstandes von Bürglen überein und kann daher mit dieser behandelt werden.

v. Sinner, Eduard, erklärt fich damit einverstanden.

v. Käne I, Fürsprecher. Ich glaube, man solle schon heute über die Vorlage der vom Großen Rathe angenommenen Grundsäße an's Volk entscheiden; denn sonst können die Redaktoren nicht fortarbeiten, da sie nicht wissen, ob die Grundsäße die Genehmigung des Volkes erhalten werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden, daß diese Frage heute erledigt werde, wenn dieß gewünscht wird.

#### 'Abstimmung.

Für die sofortige Behandlung der Frage der Borlage der angenommenen Grundsätze an's Bolk

Mehrheit.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat diese Frage gestern Abend einläßlich behandelt. Wir haben dabei nicht übersehen, daß Herr Zeerleder bereits vor mehreren Monaten bei Anlaß der Behandlung der Cievisstandsregisterfrage einen bezüglichen Antrag gestellt und daß ich ihm hierauf in meiner Stellung als Berichterstatter erwiedert habe: es verstehe sich von selbst, daß keiner der in Frage liegenden Grundsäße ohne zustimmenden Volksentscheid als Geset eingeführt werden könne, es frage sich aber, ob

man die Sache bereits in der Form bloger Grundfage vor das Bolf bringen wolle ober ob es nicht zwedmäßiger fei, vorerst die Ausarbeitung des Gesetzes abzuwarten und dann erst das Bolk darüber zu befragen. Ich habe damals den Wunsch ausgesprochen, daß biese Frage bis an den Schluß der Berathung des Berichtes verschoben werden möchte und ber Große Rath hat biefen Antrag genehmigt. Da mir nun von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden ift, es werbe heute der von Herrn Zeerleder gestellte Antrag reproduzirt werden, so habe ich die Kommission auf gestern Abend zusammenberusen zu sollen geglaubt, um auch ihre Ansicht über diese Frage zu vernehmen. Die Kommission ist nun der Meis nung, in diefem Stadium ber Berathung eine Boltsabftim= mung nicht anzuordnen und ich bin überzeugt, daß Gie nach reiflicher Erwägung ber Sache Diefen Standpunkt theilen Ich habe bereits angedeutet, daß es sich nach ber nunmehr erfolgten Annahme des Referendums durch das Volk von selbst versteht, daß das auszuarbeitende Civilgeset dem Bolksentscheide unterstellt werden muß. In dieser Beziehung sind heute vernünftigerweise gar keine Zweisel mehr berech= tigt, benn es fann ja fein Befet in Rechtsfraft erwachsen, das nicht durch das Bolt genehmigt worden ift. Kein Gericht durfte es anwenden, und felbst die Bundesbehörden mußten auf erfolgte Beschwerde einen solchen felbstherrlichen Beschluß des Großen Rathes kassiren. Heute aber handelt es sich nicht darum, sondern es fragt sich bloß, ob bereits die vom Großen Rathe genehmigten Grundsäte vor das Bolk gebracht werden sollen, oder ob man mit der Volksabstim= mung nicht noch zuwarten wolle, bis man einen flaren Gin= blick in die einzelnen Partieen des Civilgesethuches hat, bis man einsieht, wie man die Führung der Civilstandsregister zu organiseren gedenkt und ob wirklich die in der letten Sef= fion von herrn Aebi ausgesprochenen Befürchtungen über au viele Formalitäten begründet sind ober nicht. Nach meiner Ansicht besteht die Bolksgesetzgebung nicht darin, daß man das Bolk im Unklaren über die Detailbestimmungen seines Civilgesethuches läßt und ihm eine Reihe von theoretischen Sagen vorlegt, die je nach ihrer Ausführung in der Redattion des Gefetes eine fehr verschiedene praftische Bedeutung erlangen fonnen. Solche Gage find bloße Weifungen an bie Redaktionskommistion und konnen noch manche Modifikation erleiden, bis fie in Gesetzesform gebracht find. Ich habe bereits der Frage über die Organisation des Civilstandes er= wähnt, allein auch die Frage über Zulassung ober Nichtzus-lassung der Alimentationsklage, die in diesem Saale so sehr bestritten wurde, wird je nach der Ausführung an Schärfe bedeutend verlieren. Sie werden fich nämlich noch erinnern, daß die Bertreter beider Ansichten sich Ausnahmen von ihren Brinzipien vorbehalten haben. Sollen wir nun nicht vorerst abwarten, wie weit diese Ausnahmen gehen werden und ob nicht vielleicht beide Parteien fich damit befriedigt erklären? Was aber würde das Volk dazu sagen, wenn wir ihm so vage Anträge vorlegen würden, daß es deren Tragweite unmöglich ermessen könnte? Vergessen wir nicht, daß unsere Beschlusse noch lange nicht das Gesetz selbst find, sondern daß sie lediglich die Natur von erheblich erklärten Anträgen zu Sanden der Redaktionskommission haben. Wenn daber die Redaktoren finden, es follte auf den einen oder andern Buntt gurudgetommen werden, fo find fie volltommen berechtigt, einen bezüglichen Antrag zu stellen, und auch wir haben das Recht, dieß jeden Augenblick zu beschließen. Will man aber das Referendum über das am 4. Juli angenom= mene Befet hinaus auch auf Die erheblich erflarten Antrage ausdehnen, fo muffen wir dann den Anzug bes herrn Konig betreffend die Gotthardbahnfrage ebenfalls an's Bolf bringen, wenn er, woran ich nicht zweisle, vom Großen Rathe geneh-migt wird. Wir muffen also das Volk anfragen, ob es ein= verstanden sei, daß die Regierung eingeladen werden folle,

über die Gotthardbahnfrage Bericht zu erstatten. Zu solchen Absurditäten fann Niemand stimmen, der es mit dem Bolksentscheide ernft und ehrlich meint. Es ift in ber Rommission auch betont worden, daß man bei der Berathung des Gefetes über das Referendum gesagt habe, es sollen jeweilen bloß die Hauptgrundsätze in das Gesetz aufgenommen und dem Bolke vorgelegt, die nähere Auskührung aber dem vom Großen Rathe zu erlassenden. Dekrete vorbehalten werden, und ein solcher Fall liege gegenwärtig vor. Wenn Sie aber die Verhandlungen aufmerksam nachlesen, so werden Sie sins den, daß beide Berichterstatter ausdrücklich erklärten, dieses Suftem laffe fich bei vielen Bermaltungsgefegen anwenden, wo die Ausführung der einzelnen Grundlagen häufig sich bloß auf den Mechanismus des Ganzen bezieht und das Bolt wenig interessirt, allein niemals werde dieses System auf die Civilgesetzgebung seine Anwedung finden dürfen, deren die zelne Theile als geschlossenes Ganzes da stehen, wo jede Bestimmung, jedes Wort, ja sogar die Interpunktionszeichen unter Umständen tief in die gegenseitigen Beziehungen der Bürger zu einander eingreifen können. Die soeben mitgetheilte Petition von Bürglen ist denn auch in einem großen Irrthum befangen. Sie verlangt nämlich, es sollen unserweschlüsse über Civilstand und Ausschluß der Alimentations klage nicht eher besinitiv in Kraft treten, als bis das Bolk darüber abgestimmt habe. Es scheint also, sie bilde sich ein, wir wollen unsere Beschlüsse von heute auf morgen einführen, ohne das Bolk darum zu befragen. Daran denkt aber kein Menfch: vielmehr ftehen wir erft im Stadium der Borberathung, und die Betenten konnen versichert fein, daß fie nicht nur über die Grundsate, sondern auch über die Details des neuen Gesethuches abstimmen werden, und daß daffelbe nur durch die Mehrheit des bernischen Bolkes als verbindliches Gesetz proklamirt werden kann. Ich glaube deshalb, wir sollen uns vorläusig damit begnügen, die gesaßten Beschlüsse in's Volk zu werfen, damit die öffentliche Meinung ihr Wort dazu sagen kann. Vielleicht werden wir dann durch diese beswogen, bei der Berathung des Gesetzbuches selbst auf den einen oder andern Punkt zurückzukommen, was trot unserer Beschlüsse vollkommen zulässig ware. Das Gesetzbuch soll nach meiner Ansicht dem Bolke abschnittsweise vorgelegt werden, so daß es Gelegenheit hat, bei obesem Anlaß über die Fragen ber Ginführung der Civilstanderegister und der Ausschließung der Alimentationsklage, welche bis jest die einzigen ernsthaft bestrittenen waren, gesondert abzustimmen. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich demnach Namens der Kommission den Antrag, es sei von der Borlage der vom Großen Rathe angenommenen Grundsage für die kunftige Civilgesetzgebung an's Bolf zu abstrahiren.

Karrer. Diese Frage kann von mehreren Gesichtspunkten aus untersucht werden. Zunächst fragt es sich, ob die Borlage an's Bolk gesetlich geboten sei oder nicht. Dieß ist nicht der Fall, da das Referendumgeset bloß von Gesetzen redet und es sich hier bloß um die Grundsätze eines solchen handelt. Auch vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit halte ich dafür, es seien die angenommenen Grundsätze der neuen Cievilgesetzgebung dem Bolke nicht vorzulegen, und zwar aus den vom Herrichterstatter der Kommission angeführten Gründen. Die gesaßten Beschlüsse sind nämlich einsach Weisungen an die Redaktionskommission, und bei der Berathung des Gesetzs ist der Große Rath vollkommen berechtigt, auf einzelne Beschlüsse zurückzukommen, wenn er dieß für gut sindet. Dazu kommt noch ein weiterer Grund. Sinige der angenommenen Grundsätze sind in einzelnen Landeskheilen nicht gäng und gäbe; so herrscht namentlich in demjenigen Landeskheile, in dem ich wohne, ein großer Widerwille gegen den Maternikätsgrundsatz. Wenn Sie wollen, daß das Gesetz vom Bolke angenommen werde, so müssen Stundsagen

noch besser vertraut zu machen und zur Ginsicht zu kommen, daß Manches, das es anfänglich mit Widerwillen aufnahm, doch zweckmäßig ist. Ich kann mich der Bemerkung nicht entshalten, daß aus dem Botum des Herrn Berichterstatters eine gewisse Furcht vor den Konsequenzen des von ihm seiner Zeit mit so schönen und beredten Worten empsohlenen Referendums hervorgeht. Ich will nur auf eine einzige Konsequenz des Referendums aufmerksam machen. Wenn, wie der Herr Berichterstatter angedeutet hat, das neue Civilgesethuch dem Volke abschnittsweise vorgelegt wird, ist da nicht der Kall denkbar, daß ein Theil angenommen, ein anderer aber verworsen wird? Wird aber nur ein einziger Theil verworsen, so fällt das ganze Gebäude zusammen. Die ganze Sache mahnt mich überhaupt an den Saß aus Göthe's Zauberlehrzling: "Die ich rief, die Geister, Werd' ich nun nicht los."

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe auf das Botum des Herrn Karrer, in dem er seinem gespresten Herzen Luft macht, einzig zu bemerken, daß wir durchaus keine Furcht vor dem Bolke haben. Mit den Geisstern im Bolke werden wir gewiß schon auskommen; sie sind mir manchmal lieber, als diesenigen im Rathssaale.

#### Abstimmung.

Für die Vorlage der Grundsäte an's Volk Minderheit.

herr Prafident Brunner übernimmt wieder den Borfig.

## Gesetzes=Entwurf

betreffend

die authentische Anslegung des Art. 241 des Strafgesesbuches.

Der Große Rath des Rantons Bern,

In Betracht, daß die Bestimmung des Art. 241 des

Strafgesethuches

"Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schulbig, eine Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden sind, unentstellt und ohne Zusätze und Weglassungen unentgeldlich aufzunehmen, wenn sie ihm von einem Betheiligten eingereicht wird und die Berichtigung die doppelte Länge des zu berichtigenden Artikels nicht übersteigt."

von den Richtern in ausdehnendem Sinne ausgelegt und ans gewendet wird,

In authentischer Auslegung dieser Bestimmung, Auf ben Antrag des Regierungsrathes,

#### erflärt:

Der Berichtigungszwang, wie er durch obige Vorschrift geregelt worden ist, bezieht sich streng und ausschließlich nur auf die Berichtigung von Thatsachen, welche in dem betreffenden Blatte erzählt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Sartmann, Regierungerath, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die vorliegende Frage ist von der Justiz= und Polizeidirektion vorberathen und vom Regierungsrathe schon vor längerer Zeit behandelt worden. Ich muß daher, ba ich die Aften jest nicht nachlesen konnte, um Entschuldigung bitten, wenn meine Berichterstattung nicht ausfällt, wie es zu munschen ware. Herr Dr. Roth, Redattor der "Tages-" und der "Sonntagspost" reichte seiner Beit eine Borftellung an den Großen Rath ein, in welcher er um die Interpretation des vom Prefiberichtigungszwang handelnden Art. 241 des Strafgesethuches nachsucht. Dieser Artikel lautet: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Art. 241.) Die Ber= anlaffung zu der Betition mar folgende. Herr Dr. Roth meigerte sich, eine auf einen Artikel in der "Sonntagspost" ihm eingereichte ziemlich lange Berichtigung aufzunehmen, worauf der Betreffende sich an den Gerichtspräsidenten von Bern wandte, der Herrn Dr. Roth zur Aufnahme der Berichtigung verurtheilte. Diefer beklagte sich darüber, indem er fagte, auf diese Beise könne ein Blatt durch Berichtigungen vollständig zu Grunde gerichtet werden. Herr Dr. Roth behauptete namlich, die betreffende Berichtigung dehne sich auf ganz andere Bunfte aus und ftelle gang neue Argumente auf, ftatt daß fie, wie das Gesetz vorschreibe, einfach Thatsachen, die in dem betreffenden Blatte ergählt worden, berichtige. Herr Dr. Roth verlangte deßhalb eine authentische Auslegung des Art. 241 des Strafgesethuches in dem Sinne, daß der Be= richtigungszwang sich streng und ausschließlich nur auf die Berichtigung der in dem betreffenden Blatte erzählten Thatsachen beziehen durfe. Dieser Borstellung schlossen sich noch andere Zeitungsredaktoren an, infolge dessen der Regierungsrath dem Großen Rathe den in Behandlung liegenden Entswurf vorlegte. Bei der Erlassung des Art. 241 des Strafgesethuches lag es gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers, die Presse allzu sehr zu maßregeln, sondern man wollte bloß, daß ein in einem Zeitungsartikel durch unwahre Thatsachen Angegriffener diese Thatsachen berichtigen konne. Ware die Vorstellung nicht schon eingereicht gewesen, so würde Herr Dr. Roth sie wahrscheinlich nicht mehr einreichen; denn die in der Presse über diese Frage erschienenen Artikel hatten gur Folge, daß in einem spatern Falle ber Berichtsprafident von Bern untersuchte, ob die eingereichte Berichtigung wirklich nur eine Berichtigung von Thatsachen, oder ob fie andere Rasonnemente enthalte, infolge beffen ber Rlager mit seinem Begehren abgewiesen murde. Nach meinem Dafürhalten follte eigentlich der Art. 241 genügen, und wenn der Richter feinen Wortlaut in's Auge faßt, so ist keine Interpretation nöthig; benn der Art. 241 redet ausdrücklich nur von einer Berichtigung von That sachen, die in einem Blatte erzählt worden find. Da indeffen Zweifel darüber entstehen konnen, so glaubte ber Regierungsrath, es sei angemeffen, eine ein= fache Erklärung, wie sie vorgelegt wird, abzugeben, welche jeden Zweifel beseitigt.

Herr Präsibent. Die Vorlage sollte nicht "Gesetze entwurf", sondern "Beschlussesentwurf" betitelt sein. Authenztische Interpretationen, die, wie der vorliegende Entwurf, nichts Anderes enthalten, als was im Gesetze selbst steht, wurden auch bisher stets Beschlüsse genannt und nur einer einzigen Berathung unterworfen. Sollten im Laufe der Berathung Abänderungsanträge gestellt und angenommen werden, welche eine Abänderung des Gesetze selbst enthalten, so würde natürlich der Entwurf den Charakter eines Gesetzesentwurfes annehmen.

Morgenthaler, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, es sei über die Betition des Herrn Dr. Roth und Genossen zur Tagesordnung zu schreiten und auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten. Herr Dr. Roth und 36 Zeitungsredaktoren, Korrespondenten

2c. stellen beim Großen Rathe den Antrag, "derfelbe moge die die Breffe betreffenden Bestimmungen des Strafgesethuches einer Revision unterwerfen in dem Sinne, daß die von der Berfaffung gewährleistete Freiheit der Presse gesichert werde." Die Petition verlangt also eine Revision der die Presse be= treffenden Gesetzesbestimmungen, wenn man aber die in der Betition enthaltene Begründung dieses Antrages nachliest, so muß man sich überzeugen, daß Herr Dr. Roth und seine Genossen nur eine Revision des Art. 241 St. G. B. verlangen, der über den Pregberichtigungszwang handelt. Herr Dr. Roth findet, in diesem Artifel liege eine die Freiheit der Breffe be= einträchtigende Präventivmaßregel, wie sie im Art. 76 ber Berfaffung unterfagt fei, und er glaubt, die Beitungsredattoren seien so loyal, daß sie jede Berichtigung ohne gesetzlichen Zwang aufnehmen. Die Rommiffion halt die Behauptung, es liege darin eine vorgreifende Magnahme, einstimmig für eine unrichtige. Die Preffreiheit ift nicht nur durch die Kan= tons=, sondern auch durch die Bundesverfassung garantirt und jede bezügliche vom Großen Rathe aufgestellte Gefetes= bestimmung muß von den Bundesbehörden fanktionirt werben, bevor fie in Kraft treten fann. Dieß ist auch bei ber Auf= stellung der die Presse betreffenden Bestimmungen des Straf= gesethuches geschehen, und die Bundesbehörden haben ben= selben die Genehmigung ertheilt, ohne zu finden, daß sie irgend etwas der Kantons- oder Bundesverfaffung Zuwiderlaufendes enthalten. Allein auch im Bolte und selbst bei den Zeitungsredaktoren ist bisher, soviel mir bekannt, gegen die betreffende Gesetzesbestimmung keine Opposition erhoben werden. Sie ist übrigens nicht neu, und namentlich nicht aus einem monarchischen Staate entlehnt, wie herr Dr. Roth in der "Sonntagspoft" behauptet, sondern diese Bestimmung ift eine spezifisch bernerische. Herr Dr. Roth stellte nämlich in der "Sonntagspoft" die Behauptung auf, es datire diefe gesegliche Borschrift aus dem sogenannten Pfotenhauer'schen Brefgesch und der Kanton Bern habe dieselbe vorher nicht gekannt Wenn Sie aber unfere frühern Gefete nachschlagen, so werden Sie finden, daß schon das Breggeset von 1832 ungefähr die nämliche, ja eher noch eine weitergehende Bestimmung enthielt. Ebenso findet sich eine ähnliche Bestimmung im Gefete von 1853, deffen Redaktor allerdings Berr Profeffor Pfotenhauer mar, der aber diefe Bestimmung nicht aus Breußen brachte, fondern fie bereits in unserer Gesetsammlung fand. Bei der Berathung des neuen Strafgesethuches zeigte sich weder im Großen Rathe, noch in der Preffe gegen diese Bestimmung irgend welcher Biderftand. Es machte fich alfo bis dahin feine Opposition geltend, und wir durfen daher behaupten, die Bestimmung entspreche der öffentlichen Meinung. Wenn nun Berr Dr. Roth und seine Genoffen die Revifion der fraglichen Bestimmung verlangen, so kann man wohl nicht anders, als annehmen, daß ein gewisses Standesinteresse zu ihrem Begehren veranlaßt hat. Ich bin mit Herrn Dr. Roth einverstanden, daß eine große Zahl Zeitungsredaktoren auch ohne gesetlichen Zwang Berichtigungen aufnehmen würden. Allein Herr Dr. Roth redet dabei von lonalen Zeitungeredat= toren, läßt also zugleich durchblicken, daß es auch andere Beitungsredaktoren gebe. Für diese lettern nun ift eine Nachhülfe burch bas Gefet ganz angemeffen. Allein auch die loyalen Zeitungsredaktionen werden durch Menschen beforgt, und bekanntlich irren Menschen leicht, namentlich wenn fie in eigener Sache urtheilen. Wer foll urtheilen, wenn Jemand in einer Zeitung in die Welt hinausgeschriebene irrige Thatsachen berichtigen will und der Redaktor die Aufnahme der Berichtigung verweigert? Herr Dr. Roth fagt, der Zeitungs= redaktor folle urtheilen; er will also Richter in eigener Sache fein. Das darf nicht geschehen, sondern es soll ein unparteiischer Richter entscheiden, und zwar schreibt das Strafgeset= buch ein sehr kurzes Verfahren vor. Wenn nämlich der Redak= tor die Aufnahme der Berichtigung verweigert, so kann der Betheiligte dieselbe dem Polizeirichter vorlegen, der innerhalb

zweimal 24 Stunden nach Anhörung der Parteien seinen Entscheid abzugeben hat. Ich halte dieses Versahren für sehr zweckmäßig. Der Presse ist vollktändige Freiheit gewährt; diese Freiheit involvirt ein großes Recht, ist aber auch mit Pflichten verbunden. Die Preffe hat nämlich die Aufgabe, bie Wahrheit an den Tag zu bringen, und wenn fie burch Beitungskorrespondenten oder eigene Bahrnehmung zur Auf-nahme von Artikeln veranlaßt wird, die etwas Unwahres enthalten, so foll ber einzelne Burger, ber burch biese Un= wahrheiten in feiner Ehre ober fonft angegriffen wird, bas Recht haben, burch eine Berichtigung die Wahrheit berzustellen. Eine folche Berichtigung wird aber nie vor bas gleiche Bubli-tum tommen, wenn fie nicht im gleichen Blatte erscheint, welches auch die unwahren Behauptungen aufgestellt hat; denn jede Beitung hat ihren eigenen Leserkreis. Ich glaube übrigens, die Petition des Herrn Dr. Roth sei durch die Verschieden-heit der Auffassung des Gerichtsprästdenten von Bern und derjenigen des Petenten in einem Spezialfalle hervorgerufen worden. herr Dr. Roth wurde namlich zur Aufnahme einer Berichtigung des Herrn von Fellenberg-Ziegler auf einen die Homöopathie betreffenden Auffat des Herrn Professor Dr. Munt verurtheilt. Herr Dr. Roth glaubte, der Gerichispräsident fei weiter gegangen, als er mit Rudficht auf die Bestimmung des Strafgesethuches hatte geben sollen, da die betreffende Berichtigung nicht bloß eine Berichtigung von Thatsachen, sondern auch persönliche Ansichten, Rasonnemente 2c. enthalten habe. Es wollte mir perfonlich scheinen, herr Dr. Roth hatte beffer gethan, diese Angelegeuheit nicht vor die Deffentlichkeit zu bringen, da die Berichtigung nur 20 Zeilen umfaßte, ihre Aufnahme daber jedenfalls nicht mit großen Rosten verbunden fein konnte. Spater wollte Berr Dr. Schadler eine Berichti= gung gegen einen Artifel bes herrn Brofeffor Dr. Munt aufnehmen laffen. Auch bier verweigerte Berr Dr. Roth die Aufnahme biefer Berichtigung, welche 70 Folioseiten umfaßt baben soll, infolge beffen die Sache vor ben Gerichtspräfidenten gebracht murbe. Diefer wies nun ben Rlager mit feinem Be= gehren ab, indem er fand, wenn herr Schädler schriftliche Vorlefungen über Somoopathie halten wolle, fo folle er es auf eigene Koften thun. Wenn man auch annehmen wollte, ber Gerichtspräfident von Bern habe im erfterwähnten Falle fich nicht gang an ben Buchftaben bes Gefetes gehalten, in= bem die erwähnte Berichtigung vielleicht nicht rein Thatfachliches enthielt, so ergibt sich boch aus dem zweiten Falle, daß er in dieser Sinsicht nicht zu weit geht. Es scheint, er habe er in dieser Hinscht nicht zu weit geht. Es scheint, er habe sich in Betreff der 20 Zeilen nicht veranlaßt gefunden, jedes Wort genau abzuwägen. Das Urtheil des Gerichtspräsidenten von Bern in Betreff der Berichtigung des Herrn von Fellenberg-Ziegler gibt nun Beranlassung, daß Herr Dr. Roth die Revision der Preßgesetzgebung verlangt und die Regierung eine Interpretation der bezüglichen Bestimmung vorschlägt. Die Kommission glaubt aus den angesührten Gründen, es seine incht der Fall, auf eine Revision einzutreten, allein sie hält auch eine Interpretation nicht für nothwendig. Der halt auch eine Interpretation nicht für nothwendig. Der Regierungsrath beantragt eine solche, weil er die Beschwerde bes Herrn Dr. Roth wenigstens theilweise fur begründet findet. Ich glaubeaber, es ware eine faliche Stellung bes Großen Rathes, wenn er jedesmal, da eine Partei fich über ein richterliches Urtheil beklagt und der Regierungsrath oder auch der Große Rath dieses Urtheil für unrichtig halten, eine authentische Inter-pretation der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen er= laffen murbe. Dieg murbe, ohne etwas Gutes zu ftiften, unfere Gesetsessammlung außerordentlich anschwellen machen. Die vom Regierungsrath vorgeschlagene Interpretation entshält übrigens ganz das Gleiche, wie das Geseh selbst. Die Kommission ist deßhalb der Ansicht, eine solche Interpretation fei vollständig überfluffig und rath um fo mehr davon ab, als das Strafgesethbuch erft auf den 1. Januar 1867 in Rraft getreten ist und daher nicht schon nach so kurzer Beit eine solche Flickerei vorgenommen werden sollte.

Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich bem Antrage ber Kommission an.

Dr. v. Gonzenbach. Die vom Herrn Präsidenten berührte Frage betreffend den Titel der Vorlage veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Bor dem Erlaß des Referendumgesetzes kannten wir den Unterschied zwischen Gesetzen und Oekreten nicht, jest aber kennen wir ihn. Gesetze werden nämlich durch das Volk, Dekrete durch den Großen Rath und Berordnungen durch den Regierungsrath erlassen. Sine wichtige Frage nun ist, wer ein Gesetz zu interpretiren habe. Offendar Niemand anders, als Dersenige, der das Gesetzerlassen. Die Regierung darf nicht ein Dekret des Großen Rathes interpretiren, und dieser ist nicht befugt, ein vom Bolk erlassens Gesetz zu interpretiren. Ich wünsche deshalb, daß die Regierung in Zukunft in solchen Dingen sehr vorsichtig sein möge und nicht meine, der Große Rath sei befugt, einen Bolksentscheid zu interpretiren.

Herr Präsident. Wenn es sich um die Abanderung eines Gesetzes handelt, so versteht es sich von selbst, daß Niemand darüber entscheiden darf, als das Bolk selbst. Handelt es sich aber bei einer Interpretation nur um die Bestätigung einer Gesetzesbestimmung, wie es hier der Fall ist, so ist selbsteverständlich der Große Nath hiezu kompetent.

Der Antrag der Kommission wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Hierauf fällt bie Motion, für heute hier abzubrechen, was die Versammlung mit großer Mehrheit beschließt.

Schluß der Sitzung um 11/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

### Dritte Sikung.

#### Mittwoch, den 1. September 1869.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder vcach dem Namensaufrufe stind folgende Witglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Frene, Frote, Gyger, Hofer, Friedrich; Imer, Karlen, Klape, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jakob; Marti, Salchli, Seßler, Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Jyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Brechet, Chopard, Egger, Kaspar; Fenninger, v. Fischer, Fleury, Joseph; Glaus, v. Groß, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hubeacher, Landry, Monin, Joseph; Morel, Kenfer, Rosselt, Scheidegger, Schori, Bendicht; Seiler, Stämpsti, Christian; Wirth. Awahlen. Wirth, 3mahlen.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlefen und ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsibent zeigt an, daß bas Bureau bie vom Großen Rathe beichloffenen Kommiffionen bestellt habe, wie folgt:

1) Befet über Abanderung des Gefetes betreffend bie Pferde= und Rindviehzucht.

Herr Dähler,

Rlogner, Morel,

Bogel,

v. Wattenmyl in Rubigen.

2) Jagd- und Fischereigeset.

Berr Egger, Bektor,

Biedermann,

Fischer,

v. Groß

Moschard,

Schüpbach,

Zahler.

Tagblatt bes Großen Rathes 1869.

Tagesordnung:

Bahlen,

und zwar:

1) Eines Oberingenieurs.

Von 137 Stimmenben erhalten im erften Wahlgange:

Berr Ganguillet, ber bisherige

127 Stimmen.

3

"Aebi, Ingenieur "Steinhauer, Ingenieur Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Bewählt ift somit Berr Emil Ganguillet, ber bis= berige.

2) Dreier Mitglieder bes Berwaltungsrathes der Staatsbahn.

Auf den Antrag des Präfidiums wird beschloffen, hiefür eine Kollektivwahl vorzunehmen, zu welchem Zwecke das Bureau verstärft wird burch bie Herren Schwab, v. Goumoens, Boifin und v. Tavel.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung ber Stimm= zeddel wird übergegangen zur Wahl

3) Eines Gerichtspräsibenten von Oberbasle.

Vorschlag des Amtsbezirkes.

1. herr Major Kafpar Glatthardt, ju Innertfirchen.

" Notar Rafpar Brügger, zu Meiringen.

Vorschlag bes Obergerichtes.

1. Berr Fürsprecher Chriften Gaffer, in Thun.

Johann Ritschard, in Langenthal.

Von 169 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Herr Glatthard

148 Stimmen.

Brügger Gaffer

4

9 7

Ritichard

5

Gewählt ift somit herr Kaspar Glatthard, zu In= nertfirchen.

#### Naturalisationsaefuche.

1) Des herrn Pierre Ignace Crevoifier, von Cubrevilliers, im Elfaß, wohnhaft zu Bruntrut, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem die Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für Willfahr " Abschlag

113 Stimmen.

93

17

Herr Crevoisier ist mit dem gesetzlichen Mehr von 2/3 Stimmen naturalisirt.

herr Schreiner ift mit bem gefetlichen Mehr von 2/3 Stimmen naturalifirt.

Der herr Präsident eröffnet das Resultat der Wahl dreier Mitglieder des Berwaltungsrathes der Staatsbahn.

Von 166 Stimmenden haben im 1. Wahlgang erhalten: Berr Großrath Steiner 92 Stimmen.

,,	<i>"</i> *	Blösch	87	"
"	"	Jooft	84	"
"	"	Morgenthaler	78	"
"	"	R. v. Sinner	77	"
"	11	<b>Stt</b>	68	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es find somit gewählt die Herren Großräthe Samuel Steiner in Bern, Friedrich Blosch in Biel und Gottfried Jooft in Langnau.

Wahl zweier Erfagmänner des Berwaltungs= rathes ber Staatsbahn.

Auch hier wird beschloffen, eine Rollektivwahl vorzunehmen. Als außerordentliche Stimmenzähler werden noch bezeichnet die Herren Lindt, Fürsprecher Berger und Born.

Nach Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimm= zehdel wird fortgefahren in der Behandlung der

#### Naturalisationsgesuche.

2) Des herrn Joseph Ducret von Bersailles in Frankreich, Lehrers an der Kantonsschule in Pruntrut, verheirathet und Bater mehrerer Kinder, dem die Gemeinde Spiquerez ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat und der vom Regierungsrathe empfohlen ift.

#### Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 79 Stimmen.

Da Herr Ducret das gesetzliche Mehr von 2/3 Stimmen nicht erhalten hat, so ist sein Naturalisationsgesuch abge-wiesen.

3) Des Herrn Johann Ludwig Schreiner, aus Preußen, Bäckermeister in St. Immer, verheirathet und Vater meh= rerer Kinder, dem die Gemeinde La Ferriere ihr Ortsburger= recht zugesichert hat und der vom Regierungsrathe empfoh= len ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 62 Stimmen.

18 "

Das Prafidium eröffnet das Ergebniß ber Wahl ber Erfahmanner des Berwaltung frathes ber Staatsbahn.

Bon 138 Stimmenden haben im ersten Wahlgange er-

Herr M. v. Graffenried	73	Stimmer
" Rud. v. Sinner	64	"
" Morgenthaler	39	"
" Ott	36	"
" Beter Schneider	34	"
Die übrigen Stimmen zerfplittern	sich.	

Gewählt ift somit einzig Herr B. v. Graffenried, Banquier, in Bern, und es muß fur die zweite Stelle zum zweiten Wahlgange geschritten werden.

#### Zweiter Wahlgang.

Bon 126 Stimmenben erhalten:

	Rud. v. Sinner	70	Stimmen.
"	Morgenthaler	34	"
"	Ott Schneider	$\frac{20}{2}$	"
"	Schneiber	۷	"

Gewählt ift also Herr Großrath Rudolf v. Sinner, in Bern.

Somit besteht der Berwaltungsrath der Staatsbahn aus den Herren Steiner, Blösch und Joost als Mitgliedern, und den Herren W. v. Graffenried und Rudolf v. Sinner als Ersagmännern.

Da herr Steiner gleichzeitig Mitglied der Staatswirthssichaftskommission, nach dem Gesetze über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn aber die Vereinigung beider Aemter in derselben Person unzulässig ist, so wird herr Steiner vom Präsid in mersucht, sich für das eine oder andere zu entschen.

Steiner erklärt sich für die Annahme der Wahl in den Verwaltungsrath der Staatsbahn und tritt somit aus der Staatswirthschaftskommission aus.

Auf den Antrag des Präsibiums wird beschlossen, die Ersatmahl eines Mitgliedes in die Staatswirthschafts-kommission auf die nächste Session zu verschieben.

#### Naturalisationsgesuch

bes Herrn Franz Ludwig Georg Franke, aus Sachsen=Bei= mar-Eisenach, verheirathet, Vater mehrerer Kinder, Tanzlehrer in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Oberburg und empfohlen vom Regierungsrathe.

#### Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

80 Stimmen.

12 "

herr Franke ift mit bem gesetzlichen Mehr von 2/3 Stim= men naturalisirt.

Es werden verlefen:

1) Sin Anzug des Herrn v. Wattenwyl von Rubigen und fünf andern Mitgliedern des Großen Rathes, mit dem Schlusse, der Große Rath möge auf den Beschluß vom letzen Montag betreffend Nichtvornahme der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes zurücksommen.

2) Gine Mahnung bes herrn Bankprafibent Stämpfli,

folgendermaßen lautend:

Der Große Rath hat bereits vor anderthalb Jahren eine Kommission niedergesetzt zur Vorberathung der Gesetzesentwürfe über die Hypothekarordnung und die Einrichtung der Grundbücker.

Die Entwürfe in deutscher Redaktion wurden bereits damals gedruckt vorgelegt; die französische Redaktion dagegen ist bis zu gegenwärtiger Stunde, trop wiederholter Reklamation des unterzeichneten Kommissionspräsidenten, nur für den einen Entwurf vorgelegt worden, für den andern nicht.

Der Unterzeichnete, um den Borwurf der Nachlässtigkeit von sich und der Kommission abzulehnen, bringt Ihnen dieß hiermit zur Kenntniß mit dem Antrage, Sie möchten an den Regierungsrath die ernste Mahnung ergehen lassen, auf balbige Borlage der noch fehlenden französischen Redaktion des einen Entwurfes Bedacht zu nehmen.

herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt ben Borfit.

## Projekt = Dekret

über

die Stadterweiterung von Bern.

Der Große Rath des Rantons Bern,

Auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde der Stadt Bern vom 8. Mai und 16. August abhin

nnd

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

Art. 1.

Der Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern, wie solche am 5. Mai 1869 von der außerordentlichen Verssammlung der Einwohnergemeinde Bern angenommen wurde, wird die Sanktion ertheilt.

Art. 2.

Der Einwohnergemeinde Bern wird für die im Titel I vorgesehenen Bau- und Alignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren, im Sinne des hienach folgenden Art. 3, das Expropriationsrecht ertheilt.

#### Art. 3.

Die Frift von 10 Jahren beginnt für jeden einzelnen Bau- und Alignementsplan erst mit dem Tage, an welchem dieser Plan nach Maßgabe von Titel I der Berordnung die Genehmigung des Regierungsrathes erhält.

#### Art. 4.

Allfällige Staatsbeiträge an die Erstellung neuer Straßen, sofern sie dem allgemeinen Berkehre und Interesse dienen, sollen jeweiligen Beschlussen der kompetenten Staatsbehörden vorbehalten bleiben.

#### Art. 5.

Ueber die Berwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze hat der Regierungsrath dem Großen Rathe besondere Borlagen zu machen.

#### Art. 6.

Dieses Defret tritt sofort in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Die in Art. 1 obigen Dekretes erwähnte Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern lautet wie folgt:

Die Ginwohnergemeinde ber Stadt Bern,

In der Absicht, die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen Regulirung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern auf deren Stadtbezirk nach einem rationellen Bauplane anzubahnen und die Grundsähe, nach welchen diese Rezulirung zu geschehen hat, unter Borbehalt der Sanktion durch den Großen Rath festzustellen,

Auf ben Antrag des Gemeinderathes,

beschließt und verordnet :

#### I. Titel.

Aufstellung bes Bauplanes.

#### § 1.

Für diesenigen Theile des Stadtbezirkes, auf welchen eine bauliche Erweiterung der Stadt, beziehungsweise die Anlage städtischer Bauten und Quartiere vorgesehen werden kann, und nach jeweilen obwaltendem und eintretendem Bedürfniß für die einzelnen Bezirke, — entwirft der Gemeinderath die erforderlichen Baupläne, welche unter sich und im Allgemeinen möglichst in Uebereinstimmung zu bringen sind und zusammen den sogenannten "Stadterweiterungsplan" bilden.

Für die Abgrenzung von "Stadt" und "Stadtbezirk" ift der nach Vorschrift des Gesehes über das Vermeffungsswesen vom 18. März 1867 aufgestellte Plan über die Flursoder Quartiereintheilung des Gemeindebezirkes Bern maß-

gebend.

§ 2.

Die Bauplane follen enthalten:

1) die Bezeichnung fünftig entstehender und anzulegender Straßen (Gassen) und öffentlicher Pläte und deren Grenzen (öffentlicher Boden);

2) die Bezeichnung der Linie, auf welche die Gebäude ober die Einfriedungen, welche an Straßen und öffentlichen Pläten erbaut werden, gestellt werden muffen (Bauslinie, Alignemente);

3) bas Niveau ber Strafe.

Diefe Bezeichnungen können successive für einzelne Straßen nd Quartiere ober für ganze Bezirke zugleich erfolgen.

Die Baulinie und bas Niveau konnen auch fur den Fall festgesett werden, wo schon bestehende Gebäude in Zukunft einem Umbau unterliegen (vergl. § 11).

#### $\S$ 3.

Die nach §§ 1 und 2 entworfenen Bamplane follen nebst den nöthigen Erläuterungen jeweilen während einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher allfällige Einsprachen eingereicht werden können, öffentlich aufgelegt werden.

unterliegt derfelbe neuer öffentlicher Auflage.

Sodann wird je der betreffende Bauplan der Ginwohner=

gemeinde zur Benehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde wird der betreffende Bauplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, soweit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrathe zur Sanktion einge-reicht.

Der Regierungsrath entscheidet endlich über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über betreffende einzelne Punkte gleichwohl ertheilt werden.

#### II. Titel.

Privatrechtliche Gigenthumsbeschränkungen, Expropriationsrecht ber Gemeinde.

### § 4.

Wer innerhalb ber durch die genehmigten Baupläne umfaßten Bezirke oder Quartiere Bauten irgend einer Art außführen will, hat sich genau an die in diesen Bauplänen aufgenommenen Straßen- und Baulinien zu halten. Insbesonbere darf daß zu künftigem öffentlichen Boden (Straßen und
Pläge) bestimmte Land nicht überbaut werden. Die in den
zunächst angrenzenden Bezirken aufzuführenden Bauten sind
im Interesse einer zukunftigen rationellen Fortsetzung des bezüglichen Bauplanes durch die Baupolizeibehörde zu reguliren.

#### § 5.

Jebermann ift verpslichtet, gegen vollständige Entschädis gung das zur Anlage der im betreffenden Plane enthaltenen Straßen, Wege und öffentlichen Plätze und ebenso für Absuggräben und Kanäle jeder Art nöthige Grundeigenthum der Gemeinde abzutreten, und es tritt hiefür das Expropriationsverfahren ein für den Fall, daß die Entschädigung nicht gütslich ausgemittelt werden kann.

Für die Abtretung und Uebernahme bereits bestehender, dem allgemeinen Berkehr zwar geöffneter, aber noch im Privateigenthum besindlicher Straßen und Wege wird jedoch von Seiten der Gemeinde keine Entschädigung geleistet, sondern erfolgt dieselbe nach Mitgabe besonderer Bereinbarung oder nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Grundsäßen.

## § 6.

Bis zum Zeitpunkt der wirklichen Besignahme von Eigensthum irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu fordern (vergl. § 10).

# § 7.

Wenn Land, das nicht überbaut ist, außerhalb die Baulinie (Alignement) fällt, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen wird, so kann dafür, daß auf diesem Land ein Gebäude nicht errichtet werden darf, keine Entschädigung verlangt werden.

# § 8.

Bestehende Gebäude, welche nicht im Alignement stehen und zum Zweck eines Umbaues abgebrochen oder durch Brand oder sonstigen Zufall ganz oder theilweise zerstört werden, dürsen nicht wieder auf dem alten Fundament erstellt, sons dern müssen den Richtungen des bezüglichen Planes gemäß aufgebaut werden. Muß hiebei nach der vorgeschriebenen Baulinie mit dem Bau entweder hinter die faktisch bestehende Fluchtlinie zurückgerückt oder über dieselbe hinausgerückt wersden, so hat im erstern Falle die Gemeinde an den Gigenthümer (Bauunternehmer), im zweiten Fall der Eigenthümer (Bauunternehmer) an die Gemeinde oder an den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen beisden Linien liegenden Grundes die angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Frage der Entschädigung ist Rechtssache (Expropriationsverfahren), jedoch darf die Jnangriffnahme des Baues wegen eines deshalb entstandenen Streites nicht ge-

hindert werden.

# § 9.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieser Borschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Berlangen der Baupolizeibehörde (Gemeinderath) auf Kosten des Eigenthümers (Bauunternehmers) durch den Regierungsstatthalter wieder weggeräumt werden.

### III. Titel.

Anlage und Unterhalt der Straßen (Gaffen), öffentlichen Bläte und Trottoirs, Abzugs= fanäle (Dolen, Kloaken), Bäume und Pflan= zungen.

# § 10.

Die Anlage und der Unterhalt, sowie die Uebernahme von neuen Straßen, öffentlichen Plägen und Trottoirs (welche nach Mitgabe des Gesetzs nicht dem Staate auffallen), sowie von Abzugskanälen ist grundsätlich Sache der Einwohnergemeinde, welche daher einzig zu entscheiden hat, welches Terzain und welche Gebäude zu diesen Anlagen im öffentlichen Interesse und zur Durchführung des Bauplanes in Anspruch zu nehmen und zu erwerben seien, und in welchem Zeitpunkt (§§ 5 und 6) dieß zu geschehen habe.

Für die Anlage solcher neuer Straßen, Wege und namentlich Trottoirs und Abzugskanäle, welche vorzugsweise dem Privat-Interesse, -Nugen und Bortheil dienen, sind dagegen die Betheiligten (Privaten, Gesellschaften, Korporationen) zu angemessenen Beiträgen an die daherigen Kosten

zu veranlaffen.

#### § 11.

Ueber die Höhenlage und das Gefäll der im bezüglichen Bauplan aufgenommenen Straßen und Pläte, über Höhe und Breite des Trottoirs, deßgleichen für Abzugskanäle und Aloaken werden eigene Spezialpläne, Nivellements und Profile durch die Gemeindsbehörde ausgefertigt, nach welchen die einzelnen Bauten einzurichten find.

# § 12.

Die in den betreffenden Straßen 2c. anzulegenden versichlossenen Abzugskanäle (Dolen) sind von der Gemeinde auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Nach Erstellung der Hauptdolen, oder wo solche bereits vorhanden sind, ist das Abwasser 2c. der Privatgrundstücke unterirdisch durch Nebendolen denselben zuzuführen. Die Anlegung und der Unterhalt der Nebendolen erfolgt auf Kosten der Eigenthüsmer durch die Gemeinde. Die Eigenthümer sind verpslichtet, für gehörige Reinigung derselben zu sorgen.

# § 13.

Bei größern Komplegen von Gebäuden, welche von Gefellschaften oder Privaten errichtet werden, können die zudienenden besondern Straßenanlagen nur im Einverständniß mit den Gemeindsbehörden und in Uebereinstimmung mit dem Stadtbauplane ausgeführt werden. Auch find solche Komplege ebenfalls mit einem zweckmäßigen Dolensysteme zu versehen, welches sich demjenigen der Stadt passend anzuschließen hat.

# § 14.

Die in öffentlichem Boden, an Straßen, Wegen und Trottoirs und auf Plätzen gepflanzten Schatten= und Zier= bäume und übrigen Anlagen, insonderheit die Alleebäume und Alleen, als solche, bleiben und werden in ihrem Beftande und Wachsthum durchweg rechtlich geschützt.

Neue Anpflanzungen dieser Art sollen indessen nur in

Neue Anpflanzungen dieser Art sollen indessen nur in der Weise erfolgen, daß die bauliche Entwicklung am betrefsfenden Ort dadurch nicht verhindert wird.

#### IV. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

#### § 15.

Die zu weiterer Durchführung der vorstebenden grundsätlichen Bestimmungen und für die Ausführung der einzelnen Bauten erforderlichen besondern baupolizeilichen Borschriften (Reglemente) haben die Gemeindsbehörden zu erlassen und dem Regierungsrath und soweit erforderlich auch dem Großen Rathe zur Sanktion vorzulegen.

Nach erfolgter Sanktion durch den Großen Rath soll diese Verordnung sowohl im Amtsblatt als durch besondern Abdruck und durch Vertheilung an die Gemeindeeinwohner und Liegenschaftsbesitzer — bekannt gemacht werden — und tritt dieselbe sodann vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen eine "Berordnung der Gemeinde Bern über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern" zur Genehmigung vor. Erlauben Sie mir, bei diesem Anlasse einen kurzen Kückblick auf die bauliche Entwicklung der Stadt Bern zu werfen. Dieselbe hat sich in den letzten Jahren namentlich in ihrem obern Theile in baulicher Beziehung außerordentlich entwickelt. Die untern Theile der Stadt von der Nydeckbrücke auswärts dis zum Käsichthurm sind ziemlich stadil geblieben. Die in diesem Stadttheile statzgefundene Entwicklung datirt aus frühern Jahrhunderten und kann wohl nicht besser verglichen werden, als mit dem Wachsethum eines Baumes, das durch die Jahrringe wahrgenommen

wird. Go hat die Stadt Bern fich von unten nach aufwarts vergrößert und ihre Ringe abgeset, die aber nicht nach Jahren, sondern nach Jahrhunderten zu zählen sind. Entwicklung hat nämlich nach gewissen Zeitabschnitten ihren Abschluß gefunden in der Länge der betreffenden Straßen und Quartiere. Bom Rafichthurm aufwarts find in neuerer Zeit ziemlich bedeutende Bauten vorgenommen worden. In den dreißiger Jahren sind beim Aarbergerthore großartige Bauten entstanden, worunter namentlich das Zuchthaus anzuführen ift. deffen Bau zwar schon vor 1830 begonnen wurde. Diefe Bauten zogen bedeutende Beranderungen nach fich; die Ringmauern mußten fallen, und in der Richtung nach der Spitalsgasse entstanden schöne Häuserreihen. Noch großartiger war die Entwicklung in den 50er Jahren, wozu namentlich zwei Kaktoren den Anstoß gaben: der Bau des Bundesrathhauses und die Erkkollung der Eisenfallen. und die Erstellung der Eisenbahn. In der Nähe des Bundes= rathhauses wurde im Jahre 1857 das große Hotel Bernerhof aufgeführt und dann zu Anfang dieses Jahrzehnts eine Reihe von Bauten in Angriff genommen, welche jetzt vollendet da stehen. Es betrifft dies die von der Berner Baugesellschaft aufgeführten Bauferreihen an der Bundesgaffe, der Chriftof= felgaffe, der Schauplatgaffe und an der neuen Querftraße (Gurtenstraße), sowie ben großartigen Museumsbau am Ca= finoplage. Aber auch außerhalb der obern Stadt find groß= artige Bauferbauten entstanden, mas die Aufstellung eines Stadterweiterungsplanes und baupolizeilicher Borfchriften veranlagte. Dabei hatte fich indeffen auch ber Staat betheiligt; benn er besitzt das Terrain, welches den westlichen und nord-westlichen Rand der Stadt Bern begrenzt und sich sehr gut zur baulichen Entwicklung der Stadt eignet. Nach der Ge-nehmigung des Planes der Bundesgasse erkannte man die Nothwendigkeit, dafür zu forgen, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut werde. Deghalb hat bereits am 4. November 1859 der Große Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt, über eine rationelle Vergrößerung ber Saupt= stadt eine Untersuchung anzuordnen und namentlich bafur zu forgen, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut Die Gemeindsbehörde von Bern nahm die Angele= werde. genheit der Stadterweiterung ernsthaft an die Hand und versichaffte sich auf dem Wege des öffentlichen Konkurses eine Anzahl Stadterweiterungsplane. Bur Sichtung des Materials wurde eine Expertenkommission ernannt. Auch die Staatsbehörden ließen ihrerseits die Frage prüfen und luden den Ge= meinderath ein, mit ihnen über die Feststellung eines um-fassenden Alignementsplanes in Unterhandlung zu treten. Nachdem beibseitig Delegirte zu diesem Zwecke ernannt worsten waren, nahmen diese, als Stadterweiterungskommission, die Sache an die Hand und hielten im September 1862 die erfte Konferenz ab. Bunachst handelte es fich um die unge-fähre Feststellung des Rayons der Stadterweiterung und der bei derfelben zu befolgenden Grundfate. Die Terrainverhalt= niffe und die Umgrenzung ber Stadt burch die Mare brachten es mit sich, daß man das Hauptaugenmerk auf die Erweite-terung im Bezirk obenaus richtete. Zwar tauchten auch andere Projekte auf, z. B. die Ueberbauung des Kirchenfeldes. Als lein diese Frage konnte nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden, weil eine Erweiterung nach dieser Seite hin mit bes beutenden Schwierigkeiten verbunden ware, indem gur Ber= ftellung einer gehörigen Berbindung des neuen Stadttheiles mit ber Stadt ein ziemlich koftspieliger Aarübergang erstellt werden mußte. In den stattgefundenen Konferenzen tam allmälig ein Stadterweiterungsplan über die Borlander ber großen und kleinen Schanze zu Stande. Die Gemeindsbeshörbe behandelte diese Angelegenheit mit ziemlich großer Eners gie. Gie theilte im vorigen Jahre ben Delegirten bes Regierungsrathes einen Plan betreffend die genannten Borlander zur Prüfung mit. Dieser Plan umfaßt nämlich das Terrain außerhalb der großen Schanze und berührt nördlich die Reubrudftraße, zieht fich über die Länggaffe hinüber bis zur Muesmatte an ber Murtenstraße und fehrt bann wieder gur großen Schanze gurud. Dieß nennt man das Borland ber großen Schanze, auf welchem theils Radial=, theils Ring= ftraßen projektirt wurden. Un das Borland der großen Schanze lehnt sich bei der Murtenstraße daszenige der kleinen Schanze, welches fich von diefer hauptstraße zum Gulgenbach und Montbijou hinzieht und von da wieder zur fleinen Schanze zuruckgeht. Auch da find ahnliche Dispositionen ge-troffen, wie auf bem Borland der großen Schanze. Eine Hauptverbindungslinie bildet auf dem Blane die Fortsetzung der Bundesgaffe. Gleichzeitig mit der Aufstellung Diefes Planes wurde eine Berordnung redigirt, welche die für die Aus-führung des Planes nothwendigen Grundfage enthalt. Der schriftliche Bortrag der Baudirektion, der Ihnen ausgetheilt worden, gibt Ihnen Auskunft über den Inhalt dieser Berordnung, jo daß es kaum nothig sein wird, hier noch in die Details derselben einzutreten. Im Weitern wurde ein Anhang zum Baureglement der Stadt Bern, welches vom Jahr 1839 batirt, abgefaßt. Alles genannte Material murde ben Dele= girten bes Regierungsrathes mitgetheilt, welche daffelbe zuerft unter fich und nachher in einer gemeinsamen Konferenz mit ben Delegirten ber Gemeindsbehörde pruften. Die Konferenz hat dieses Material im großen Ganzen gut geheißen, doch verständigte man sich in Bezug auf die Stadterweiterungs= plane dahin, daß dieselben nicht als definitive Spezialplane gelten, sondern nur als vorläufige Plane ein Bild geben sollen, in welcher Weise die Stadterweiterung stattzusinden habe. Später follen die eigentlichen Spezial= oder Ausfüh= rungsplane folgen. Die Delegirten des Regierungsrathes beschäftigten fich auch mit dem erwähnten Anhang gum Baureglement, boch fam berfelbe fur fie nur in zweiter Linie in Betracht, da es hauptsächlich Sache der Gemeinde sein wird, Die baupolizeilichen Berhältniffe zu ordnen, freilich immerhin unter Vorbehalt ber Sanktion ber Staatsbehörden. Rachdem das Material so weit vorbereitet war, schritt die Gemeindsbehörde zur öffentlichen Auflage beffelben, indem die Erweiterungsplane, sowie die Berordnung und der Unhang jum Baureglement im April des laufenden Jahres während vier Wochen öffentlich aufgelegt wurden. Während Diefer Zeit langten keine Oppositionen ein, und die Gemeindsbehörde konnte daher der Vorlage der Angelegenheit an die auf den 5. Mai d. J. angeordnete außerordentliche Gemeindsver= sammlung mit Bertrauen entgegensehen. Der an dieselbe ge= stellte Beschlussesantrag lautete wie folgt:

"Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern auf den Antrag des Gemeinderathes

#### beschließt :

I. Die Ausführung einer, im öffentlichen Intereffe liegensten, zweckmäßigen und rationellen Regulirung ber baulichen Entwicklung und Erweiterung ber Stadt auf beren außern, ober "Stadtbezirk" wird angenommen.

äußern, oder "Stadtbezirf" wird angenommen. — II. Bu weiterer Durchführung der Grundfätze, nach welchen diese Stadterweiterung zu geschehen hat, werden ge=

nebmiat :

1) Die Berordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern.

2) Der Anhang zum Baureglement für die Stadt Bern (baupolizeiliche Borschriften für den Stadtbezirk).

III. Der Gemeinderath wird ermächtigt und beauftragt: tiese Stadterweiterungsverordnung und Anhang zum Baureglement dem Regierungsrath zu Handen des Großen Raths zu Ertheilung der erforderlichen Sanktion vorzulegen.

IV. Unter Annahme der in obiger "Berordnung" aufgestellten Grundfage wird der Gemeinderath ferners ermachtigt :

von nun an und bis zum Inkrafttreten der betreffenden Abtheilungen des eigentlichen Stadterweiterungsplanes (§ 1 Vorrang) solche Bauvorhaben nicht zuzulassen, welche dem angestrebten Zweck, und den mit den Delegirten des Regierungsrathes bereits vorläufig vereinbarten Straßen- und Baulinien im Vorland der kleinen Schanze und im Vorland der großen Schanze zuwiderlaufen, und die rationelle Entwicklung stören oder erschweren. — Erforderslichen Falls hat der Gemeinderath die Genehmigung dieser provisorischen Ermächtigung durch die betreffenden Staatsbehörden einzuholen.

V. Nach erfolgter Sanktion der Stadterweiterungsverordnung und des Anhangs zum Baureglement durch den Großen Rath hat der Gemeinderath die vorgeschriebenen Waßnahmen für die definitive Feststellung der einzelnen Theile

des Stadterweiterungsplanes zu treffen."

In der Gemeindsversammlung wurde im Allgemeinen bas Borgeben des Gemeinderathes in ber Stadterweiterungs= angelegenheit mit Dank anerkennt, indeffen wurden fowohl gegen die Berordnung als gegen den Anhang zum Bauregle= ment einige Oppositionen erhoben. Zu der Verordnung wurs den nämlich zwei Antrage gestellt. Der eine betraf den § 2, welcher lautet: (Der Redner verliest den § 2 der oben mitgetheilten Berordnung.) Bu diesem Paragraphen wurde als Ziffer 4 folgender Zusatz beantragt: "4) Die Angabe der Frift, binnen welcher, von der definitiven Genehmigung des Bauplanes an gerechnet, die darin enthaltenen Strafen wirtlich zu erstellen find." Gin weiterer Antrag murbe von Berrn Regierungsstatthalter v. Wattenwyl gestellt, dahin gehend, es möchte zu S 9 der Verordnung noch eine weitere Bestimmung in Bezug auf baupolizeiliche Streitigkeiten und Widerhandlungen gegen die Baupolizei, sowie auch über das daherige Strafverfahren aufgenommen werden. Beide Antrage murden von der Gemeindsversammlung verworfen, zwar nur mit einer Mehrheit von einer Stimme. Dabei ift zu erwäh= nen, daß die Gemeindsversammlung überhaupt nicht zahlreich besucht war, indem von 1836 stimmberechtigten Einwohnern nur 120 an berselben Theil nahmen, so baß man sagen kann, die geltend gemachte Opposition habe eine sehr ftarke Minberheit umfaßt. Nachdem die Borlagen von der Gemeinds= versammlung genehmigt waren, wandte fich bie Bemeindsbehörde von Bern an den Regierungsrath, um die staatliche Sanktion der Berordnung und des Anhanges zum Baureglement auszuwirfen. Dabei fprach die Gemeindsbehörde den Bunsch aus, es möchte die Angelegenheit dem Großen Rathe noch in seiner Frühlingssession vorgelegt werden. Allein dieß war nicht möglich, einerseits weil die betreffende Gingabe erft furze Beit bor bem Busammentritte bes Großen Rathes erfolgte, anderseits weil die Opposition, welche an der Bemeindsversammlung sich geltend gemacht, sowohl in Bezug auf die Berordnung als auf den Unhang zum Baureglement später ihren Ausdruck in einer Eingabe fand, die von Herrn Baumeister Dähler, sowie von andern Baumeistern und auch von Privaten unterzeichnet mar. In dieser Eingabe murde bezüglich des Baureglementes betont, daß es wünschenswerth fet, daß, ftatt demfelben einen Unhang beizufugen, ein neues allgemeines Baureglement über die bestehende Stadt und die neuen Quartiere im Stadtbezirk aufgestellt werde. Ueber Diese Eingabe hat sich der Gemeinderath von Bern, soweit es den Busat zum Art. 2 ber Berordnung betrifft, in folgender Beise ausgesprochen: "Bon Seite des Gemeinderathes könnte indessen ein solcher Busat nicht wohl zugegeben werden, so sehr derselbe allerdings geeignet ware, viele aufgetauchte, wie wir aber bestimmt glauben, unbegrundete Befurchtungen über Schädigung bes Gigenthums zu zerstreuen; benn von zweien eins : entweder muffen ziemlich auf's Gerathewohl für bie Ausführung fammtlicher Strafen bes in Aussicht genommenen ziemlich großen Stadterweiterungsranons Fristen aufgestellt

und demgemäß progredirt werden; bann wurde bieg aber bie Bemeinde zu gang unverhaltnigmäßigen und fur bie Steuerkraft derfelben im Bereine mit allen übrigen geradezu uner= schwinglichen Opfern führen; — oder aber die Gemeindsbeshörbe, um diesem vorzubeugen, ware genöthigt, nur einen gang minimen Stadterweiterungsranon gu bestimmen und von Straße zu Straße vorzugehen, ein Verfahren, welches aber die ganze Stadterweiterung völlig lahm legen wurde. Es ware dieses Verfahren auch nicht viel anders, als was bis jest geschah: Gin Jeber konnte ba wieder nach Belieben im Stadtbezirk bauen, wie er wollte, mit Ausnahme der gerade in Angriff genommenen einzelnen Stragen. Es ift indeß Diefer Busagantrag (freilich mit der Mehrheit einer einzigen Stimme) nicht erheblich erklart worden." Bezüglich ber Ginwendung gegen den Unhang jum Baureglement halt der Ge= meinderath an feiner Unsicht fest, daß es der Fall fei, einen solchen Anhang zu erlaffen. Gleichwohl erklärt er, daß er der Reviston bes Baureglementes der Stadt Bern seine volle Aufmerksamkeit schenke und daß daffelbe feiner Beit umgear= beitet werden muffe. Der Regierungsrath glaubte nun, Die ganze Angelegenheit dem Gemeinderathe zur nochmaligen Durchsicht zuruchsenden zu follen. Es murde aber babei bestont, daß die Aufstellung einer Berordnung die erste wesents liche Grundlage zur Stadterweiterung fein folle, und daß es wünschenswerth fei, daß dieselbe möglichft bald ben Staatsbehörden vorgelegt werde, damit fie die Genehmigung erhalte und in Kraft treten konne. Bezüglich des Baureglementes fei es allerdings munichenswerth, daß auch biefer Wegenstand einer möglichst baldigen Revision unterworfen werde, indessen fei es der Fall, die Opponenten einzuladen, fich genauer über die Grunde und das Wefen ihrer Opposition auszusprechen, indem in der Eingabe der Herren Dahler und Konforten die einzelnen Bestimmungen nicht gehörig erlautert wurden. Seit= her hat von Seite der Opponenten eine Bersammlung statt= gefunden, welche ein Comite gur Brufung der Frage des Bau-reglementes und Aufstellung eines neuen Projektes niedersetzte. Es ift nun zwar nicht anzunehmen, daß daffelbe in nachfter Zeit den Behörden werde vorgelegt werden. Diese Arbeit ist nämlich, wie aus ben bisherigen Erfahrungen hervorgeht, mit bedeutenden Schwierigfeiten verknüpft. Schon wiederholt ist von Sachverständigen, sowie von der Gemeindsbehörde der Bersuch, ein folches Baureglement aufzustellen, gemacht worden, allein jedesmal an irgend einer Klippe gefcheitert, indem kald von Seite der Aerzte die Aufnahme sanitarischer Bestimmungen in einem ausgedehnten Maße verlangt, bald von den Architekten dieser oder jener Bunsch geltend gemacht wurde 2c. Es ist daher nicht anzunehmen, das das Projekt eines Baureglementes in nächster Zeit an die Behörde ge-langen werde. Um so wichtiger ist es, daß die Berordnung in Kraft trete, welche mit Eingabe vom 16. August abbin vom Gemeinderath von Bern dem Regierungsrath zur Vorlage an den Großen Rath behufs Ertheilung der staatlichen Sanktion eingereicht murde. In seiner Eingabe bemerkt der Gemeinderath, daß der Uebersichtsplan über das Borland der kleinen und großen Schanze im Juli einer neuen öffentlichen Auflage unterworfen worden und daß nach dem Ergebniß derselben nicht anzunehmen sei, daß in Betreff der Berftan-digung über die Dispositionen des Planes bedeutende Schwierigkeiten entstehen werden. Es fragte sich nun, in welcher Form der Berordnung die Sanktion ertheilt werden solle. Bisher wurden bei ähnlichen Ortschaftserweiterungen nicht Berordnungen, fondern blog Ortschaftserweiterungsplane vor= gelegt. Dieß geschah g. B. bei St. Immer und in neuerer Beit bei Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Thun und Aar= mühle. Un diese Ortserweiterungspläne wurde jeweilen ein Baureglement geknüpft. Im vorliegenden Falle nun verhalt fich die Sache anders. Allerdings wird der Berordnung ein Uebersichtsplan beigelegt, allein dieser ist nur im großen Ganzen maßgebend, indem demfelben, wie bereits bemerft,

Spezialpläne folgen sollen, welche dann ebenfalls der Sant= tion ber Staatsbehorbe unterliegen. Man hielt es nun fur zweckmäßig, die zu treffenden Schlufinahmen in einem De-trete zu ordnen. Bezüglich der Ertheilung des Expropriations= rechtes kamen zwei Spsteme in Frage: zunächst bas bis bahin bei ber Benehmigung von Stadterweiterungsplanen beobachtete Suftem, monach das Expropriationsrecht auf eine gemiffe Anzahl Jahre zur Ausführung bes betreffenden Ortschaftser= weiterungsplanes ertheilt murbe. Rach bem zweiten Sufteme wurde das Expropriationsrecht erft vom Tage der Genehmi= gung ber Spezialplane gelten. Die Delegirten bes Regierungsrathes glaubten bem lettern Sufteme ben Borgug geben zu follen, indem es beffer zu ben Berhaltniffen Bern's paßt. Die Plane werden nämlich progressiv vorgelegt werden, da das Stadterweiterungsgebiet eine ziemliche Landfläche um= faßt und eine Reihe von Jahren zur Ausführung der Bläne nöthig sein wird. Ich bemerke noch, daß man es für angemessen erachtete, das Expropriationsrecht, wie dieß in frühern ähnlichen Fällen geschah, auf 10 Jahre zu ertheilen. Es tam im Beitern auch die Frage ber Staatsbetheiligung zur Sprache. Die Delegirten bes Regierungsrathes machten bereits in der allgemeinen Stadterweiterungskommiffion darauf aufmertfam, daß es fich bier nicht darum handeln tonne, für jede Strafe einen Staatsbeitrag zu bewilligen, fondern daß sich dieser auf die dem allgemeinen Verkehr und den allgemeinen Intereffen bienenden Straßen beschränten muffe. Ueberhaupt kann hier nur von einem freiwilligen Staatsbei= trage Die Rede fein, ba es fich um Bemeindsftragen handelt. folche aber nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Straßenbau von den Gemeinden selbst zu erstellen sind. In= deffen haben bie Staatsbehörden feit einer Reihe von Jahren auch folche Unternehmen durch Staatsbeitrage unterftutt, um ste den Gemeinden zu ermöglichen. Das Defret enthält auch eine Bestimmung in Betreff ber Schlufinahmen über die Ber= wendung des Terrains ber fleinen und großen Schanze, welches auch einen Bestandtheil der Stadterweiterung bilbet. Hierüber soll nämlich der Regierungsrath dem Großen Rathe besondere Borlagen machen. Bevor dieß geschehen fann, muffen indeffen die Unterhandlungen der Domanendirektion mit ben betreffenden Grundbefigern bei ber fleinen Schange zum Abschluß gebracht sein, damit die Borlagen an den Re-gierungsrath und Großen Rath auf einer sichern Grundlage ausgearbeitet werden können. — Der Regierungsrath em= pfiehlt Ihnen die Sanktion ber von der Bemeinde Bern vor= gelegten Berordnung über bie Stadterweiterung unter ben Bedingungen, wie fie im vorliegenden Detret enthalten find.

Karrer, als Berichterstatter ber Kommission. Die von Ihnen letzen Montag für die Vorberathung dieser Angelegenheit bestellte Kommission ist einstimmig mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden, und ich könnte mich daher mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und den einläßlichen Rapport des Herrn Bemerkung enthalten. Doch glaube ich der Versammlung mit kurzen Borten erklären zu sollen, was eigentlich von ihr verlangt wird. Der Regierungsrath legt ein Dekret zur Genehmigung vor, dessen Hauptinhalt dahin geht, es sei einer Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Vern die Sanktion zu ertheilen. Diese Berordnung ist in's Dekret selbst nicht aufgenommen, Ihnen aber mit dem letztern gedruckt ausgetheilt worden. Auf die übrigen Bestimmungen des Dekretes will ich nicht näher eintreten und bloß noch zu Art. 5 eine Bemerkung machen, welcher den Regierungsrath beauftragt, über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze dem Großen Rathe besondere Vorlagen zu machen. Es wird wahrscheinlich den Herren aufgefallen sein, daß auf dem dem Vortrage des Gemeinderathes von Vern beigefügten Ueberschlößplan über die Stadterweites

rung die Partieen der großen und kleinen Schanze unberührt geblieben sind. Es handelt sich daher heute nicht darum, über die Verwendung dieser dem Staate gehörenden Terrains einen Beschluß zu fassen, sondern es soll über diese Frage ein besonderer Bericht erstattet werden. Was nun die Verordnung selbst betrifft, so handelt der Titel I derselben von der Aufstellung des Bauplanes. Sin solcher desinitiver Plan liegt heute noch nicht vor, sondern nach der Bestimmung des z 1 der Verordnung soll der Gemeinderath von Bern einen solchen erst noch entwersen. Der Titel II handelt von den prispatrechtlichen Eigenthumsbeschränkungen und vom Expropriazionsrecht der Gemeinde. Die wichtigste Bestimmung der Verordnung geht dahin, daß nach Genehmigung eines Bauplanes Niemand auf das zu künstigen Straßen und Plägen bestimmte Land bauen darf. Es ist dieß eine Belastung der betreffenden Grundstüse, sie ist aber nicht neu; denn in gleicher Weise ist man auch bei Herzogenbuchsee, Viel z. versahren. Diese Belastung sindet übrigens ein Gegengewicht darin, daß der Sigenthümer des zu Straßen bestimmten Bodens eine Entschädigung dafür erhält, und daß sein an eine solche Straße anstoßendes Grundeigenthum durch die Anlage der Etraße bedeutend im Werthe steigt. Der dritte Abschnitt der Veraßen, öffentlichen Pläße und Trottoirs, Abzugskanäle, Bäume und Pslanzungen. Durch die Genehmigung dieser Verordnung wird in der ganzen Angelegenheit nur ein kleiner Schritt vorwärts gethan, allein er ist nothwendig. Die Kommission empsiehlt das Dekret zur Annahme, wie es vom Regierungsrathe vorgelegt wird.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich bin mit dem Dekret grundsählich einverstanden, doch stelle ich den Abanderungsantrag, daß die in den §§ 2 und 3 für die Ausführung der betreffenden Straßen vorgesehene zehnjährige Frist auf fünf Jahre herabgesetzt werde. Bevor ich zur Motivirung meines Antrages übergehe, muß ich mir eine persönliche Bemerkung gestatten. herr Karrer theilte mir nämlich vorbin mit, herr v. Büren und Andere haben sich dahin ausgesprochen, ich möchte eine kurzere Frist festsetzen, weil die Finanzanstalt, die ich leite, in der Länggasse ein Anleihen gemacht habe; ich fege beghalb Werth darauf, daß dort möglichft schnell Strafen entstehen. 3ch weiß nicht, ob die betreffenden Berren bas gesagt, wenn es aber geschehen ift, so ist es ein vollständiger Irrthum; benn an dieses Motiv hatte ich nie gebacht. Was Die Sache felbst betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, baß hier ein im Prinzipe ziemlich wichtiges Defret vorgeschlagen wird, welches der Stadt Bern eine sehr weitgehende Gewalt gibt, und wenn man mir vorgeworfen hat, ich sei in dieser oder jener Frage im Vorgehen ein wenig rücksichtsloß, gleich= som gewaltthätig, so finde ich, das Vorgehen des Gemeinderathes von Bern, wie es hier vorgeschlagen wird, sei weit gewaltthätiger, als ich es während meiner öffentlichen Laufbahn je vorzuschlagen gewagt hätte. Wir entnehmen dem § 1 der Verordnung und dem Defret des Regierungsrathes, daß hier nicht bloß für gewiffe Abtheilungen bes Stadtbegirks das Expropriationsrecht verlangt wird, sondern für den gan-zen Stadtbezirk. Dagegen liegen jest bloß für zwei Abtheis lungen Plane mit Bezeichnung ber kunftigen Straßen vor, nämlich für bas Länggaß- und für bas Sulgenbachquartier, b. h. für die Borländer ber großen und kleinen Schanze. Wird nun aber die Verordnung durch Annahme des Defrets genehmigt, fo tann ber Bemeinderath fucceffive fur ben gangen Stadtbezirk in abnlicher Weise Alignements aufstellen , 3. B. in der Richtung nach dem Steinhölzli, nach Webermanns-haus, nach Wabern, auf dem Kirchenfeld, in der Schofhalbe, auf dem Breit- und dem Wylerfeld und in der Lorraine. Ich bin mit einer rationellen Ausdehnung der Stadt Bern vollkommen einverstanden, allein ich muß hier auf einige Bestimmungen bes von Ihnen im letten Jahre angenommenen

Expropriationsgesetzes aufmerksam machen. Der § 13 beffelben fagt: "Das Gesuch um Ertheilung des Expropriations= rechtes ist dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entsprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ift." Im vorliegenden Fall wird, wie gefagt, nur fürzwei Abtheilun= gen des Stadtbezirks ein Plan vorgelegt, und bennoch auch für die übrigen Abtheilungen das Expropriationsrecht verlangt. Das Expropriationsgesetz sagt ferner in § 1: "Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Grunden des öffentlichen Wohles erfolgen." Ich bin vollftandig einverstanden, daß dieß im vorliegenden Falle zu= trifft; benn die rationelle Entwicklung ber Stadt und bie Anlage der Straßen hängt allerdings mit dem öffentlichen Wohle zusammen. Allein das gleiche Gesetz fagt in § 5: "Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigenthum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten barf nur gegen vollständige und, wenn maalich vorherige Entschädigung erfolgen." Diefes wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen." Diefes Gefet gilt fur ben ganzen Kanton, also auch fur bie Stadt Bern. In der Berordnung haben der Gemeinderath und die Gemeinde von Bern die Sache auch etwas leicht genommen. Im § 4 wird nämlich gesagt, daß nach Annahme eines Alignementsplanes auf dem zu fünftigen Straßen und Blägen bestimmten Land Niemand mehr bauen durfe. Der betreffende Grundeigenthümer soll aber dafür nicht sogleich entschädigt werden; denn der § 6 der Verordnung fagt: "Bis zum Beit-punkt der wirklichen Besitnahme von Eigenthum irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu forbern." Der Eigenthümer wird also in feinen Rechten be= schränkt, aber erst bei der Inanspruchnahme seines Landes entschädigt. Ferner fagt der § 7, daß wenn Land, das nicht überbaut sei, außerhalb die Baulinie (Alignement) falle, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen werde, dafür, daß auf biefem Lande ein Gebaude nicht errichtet werden burfe, teine Entschädigung verlangt werden konne. Diese Bestim-mung steht vollkommen im Widerspruche mit der Borfchrift des Expropriationsgesetzes, daß Jemand nur gegen volle Ent= schädigung in feinen Rechten beschränkt werden durfe. Wober rührt wohl dieser Biderspruch? Die Berordnung ift seit zwei Jahren von Delegirten des Gemeinderathes der Stadt Bern und des Regierungsrathes besprochen und mahrend ber glei= chen Beit ift auch das Expropriationsgefet berathen worden, und die eine Abtheilung ignorirte, was die andere machte. Wenn die Selegirten des Regierungsrathes das Expropriationsgesetz vor Augen gehabt hätten, so hätten sie der Versordung gewiß nicht beigestimmt. Ich will indessen hieraus keinen Antrag ableiten, als den, den ich bereits im Eingange erwähnt habe. Ich will zugeben, daß nach Aufstellung der Alignementspläne die Vrundeigenthümer ohne sofortige Entschiedung geine Reitensperichtung vor können geschiedung bei Britang geschiedung werden können geschiedung schädigung eine Zeitlang gebunden werden konnen, allein die Frift foll nicht auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Der ein= zelne Grundeigenthumer fügt sich vielleicht dem Alignement gerne und mochte nun fofort bauen, allein er hat feine Bufahrteftraße, weil die Gemeinde diefelbe noch nicht erftellt hat. In diefer gebundenen Lage foll er nicht 10 Jahre blei= ben, und darum ftelle ich den Antrag, die Frist auf fünf Jahre herabzusetzen. Die daraus der Gemeinde entstehenden Inkonvenienzen sind sicher durchaus unbedeutend, ja ich möchte fagen, es feien gar feine folden vorhanden. Die Gemeinds= behörden wenden ein, fie konnen unmöglich Alles auf einmal bauen, allein die Sache macht fich gang natürlich. Ich nehme an, sie lege vorläufig die Straßenplane für das Kanggaß= und Sulgenbachquartier auf und diefelben werden bis Mitte bes nachsten Jahres befinitiv genehmigt; bann hat fie funf Jahre Beit, eine Straße nach ber andern zu erstellen.

Entwicklung wird fich febr rasch machen, namentlich in ben belebtern Quartieren, und das Bedurfniß, Strafen gu er= stellen, wird vor dem Ablauf der fünf Jahre vorhanden sein. Angenommen aber auch, für die Erstellung einzelner Straßen zeige fich fein Bedurfniß, fo fann die Gemeinde furz vor Ablauf der funf Jahre um die Berlangerung der Expropriationsfrist nachsuchen. Dannzumal werden sowohl die Bemeinds= als die Staatsbehörden beffer als jest im Falle fein zu beurtheilen, ob wirklich das Bedürfniß zur Anlage ber ketreffenden Straßen vorhanden sei oder nicht. Ift dieß wirklich der Fall, so kann der Große Rath das Expropriations-recht auf 2—3 weitere Jahre ertheilen. Man beruft sich ferner auf den Borgang bei Viel. Dort wollte die Regierung das Expropriationsrecht sogar auf unbeschränkte Zeit ertheilen, und erft hier im Großen Rathe ift ber Antrag gefallen und cuch angenommen worden, dafür eine Frist von 10 Jahren festzusegen. Allein in Biel selbst beklagt man sich barüber. Uebrigens kommt dieser Vorgang weniger in Betracht, als das in der Verfaffung aufgestellte Prinzip, daß das Eigensthum unverleglich sei. Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag zur Annahme. Die Gemeinde Bern erreicht ihren Zweck gleich, und es wird dadurch auch einer von einer ziemlich bedeutenden Anzahl Einwohner der Stadt Bern ein= gereichten Beschwerde Rechnung getragen. Der betreffende Beschluß ist von der Gemeinde mit 58 gegen 57 Stimmen gefaßt worden; die letztern wollten schon damals eine kürzere Frist sestschaften. Die eingereichte Beschwerde hat der Regiesungsstatthalter, statt darüber zu entscheiden, einsach zu den Aften gelegt und dem Regierungsrathe überwiefen, Der fie ebenfalls ziemlich cavalièrement behandelt hat.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich sehe mich veranlaßt, einige Erläuterungen zu geben, um nachzuweisen, warum man eine Frist von 10 Jahren angenommen hat. Man hat dabei zunächst die Vorgange von andern Ortserweiterungen in Betracht gezogen. Auch ben Gemeinden Herzogenbuchsee, Biel, Burgdorf 2c. ist eine zehn= jährige Frist ertheilt worden; bloß wurde ihnen das Expro priationsrecht im Allgemeinen ertheilt, ohne daß fie noch besondere Plane vorzulegen hatten, indem die Planvorlage gleichzeitig stattfand. Allein diese Borgange waren nicht einzig entscheidend, sondern man hat, wie dieß auch herr Stämpfli wünscht, ganz besonders die thatsächlichen Berhältniffe, wie sie für Bern existiren, in's Auge gefaßt. Hätte die Gemeinde Bern einen Spezialplan fur eine ober zwei Straßen vorge-Legt, so murbe eine Frist von funf Jahren genugen; benn eine ober zwei Stragen von einigen taufend guß Lange konn= ten fogar noch in einer furgern Zeit erstellt werden. Der Unternehmer einer folchen Straße wurde es in seinem eigenen Interesse finden, den Bau so bald als möglich auszuführen. Anders verhält es sich aber, wenn Pläne über einen ganzen Komplex von Quartieren, wie über die Vorländer der großen und fleinen Schanze, vorgelegt werden. Da fann man von der Gemeinde nicht wohl verlangen, daß sie alle auf dem Plane enthaltenen Straßen in fünf Jahren ausführe. Allersbings könnte die Gemeinde, wie Herr Stämpsti richtig bes merkt hat, nach funf Jahren wieder vor den Großen Rath treten und um eine langere Ausführungsfrift einkommen ; es scheint mir indessen zweckmäßiger, von vorneherein. eine ge= nugende Frift zu bewilligen. Ich gebe zu, daß einzelne Grund= zigenthümer in ihren Rechten geschädigt werden können, allein auf ber andern Seite barf man nicht vergeffen, baß auch bie Grundeigenthumer großen Bortheil von der Stadterweiterung haben; benn ihr Land, das bisher vielleicht zu einem Bolg= plat oder zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet wurde, wird als Bauplat einen viel größern Werth haben. Glaubt nun der Große Kath, es solle eine fürzere Frist aufgestellt werden, so wird die Regierung sich nicht widersetzen, indem sich auch Gründe für eine solche anführen lassen. Herr Bankpräsident Stämpfli hat bemerkt, der Regierungsrath habe die Eingabe der Opponenten etwas cavalièrement behandelt. Dieser Borwurf ist aber in Birklichkeit nicht begründet. Die Regierung hat vielmehr alle möglichen Rücksichten gegen die Opponenten walten lassen. Sie schickte die ganze Angelegenzheit an den Gemeinderath zu neuer Untersuchung zurück, mit der Einladung, den Opponenten eine Frist zur Eingabe der nöthigen Erläuterungen zu bestimmen, so daß den Regiezrungsrath hier kein Vorwurf treffen kann.

Haft mann, Regierungsrath. Da ich mit meiner Ansicht im Regierungsrath in der Minderheit geblieben bin, so halte ich es für meine Pflicht, hier mich gegen das Dekret, wie es vorgelegt wird, auszusprechen. Ich theile die Ansicht des Herrn Stämpfli. Die Berordnung und das Dekret stehen vollständig im Widerspruche mit dem Expropriationsgeset, welches der Große Rath im letten Jahre erlassen hat. Wenn gegenüber einer Gemeinde, und wenn es auch die Gemeinde Bern wäre, Bestimmungen, die im Widerspruche mit einem bestehenden Gesete sind, erlassen werden sollen, so kann dieß nicht anders, als auf dem Wege des Gesets geschehen: es muß eine zweimalige Berathung und die Vorlage an's Volk statischen. Der § 13 des Expropriationsgesets schreibt ausdrücklich vor, daß mit dem Gesuck um Ertheilung des Expropriationsrechtes ein Plan vorgelegt werden solle, in welchem die zu expropriirenden Gegenstände genau zu bezeichnen seien. Nach § 2 des Dekrets soll nun der Einwohnergemeinde Bern das Expropriationsrecht für die im Titel I. der Verordnung vorge se hen en Bau- und Mignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren ertheilt werden, also sür Pläne, die noch gar nicht vorhanden sind. Die Verordnung kann allerdings genehmigt, allein das Expropriationsrecht darf erst ertheilt werden, wenn die Pläne vorliegen. Ich stelle daher den Anstrag, es sei das Expropriationsrecht erst mit der Vorlage der Pläne zu ertheilen.

v. Büren. Es bandelt fich hier nicht barum, leichthin gewaltthätige Bestimmungen aufzustellen, welche irgend Je= manden in feinem Gigenthum schadigen, und es ift jedenfalls gut, daß die Frage hier gründlich erörtert wird, damit der Große Nath mit voller Sachkenntniß darüber enscheiben kann. Ich muß zunächst eine Bemerkung des Herrn Stämpsti be-rühren, die er im Eingange seines Botums machte, indem er fagte, ich habe mich gegenüber herrn Karrer dabin aus= gesprochen, herr Stampfli munsche aus gewiffen finanziellen Gründen eine Berkurzung der Expropriationsfrist. Diese Aeußerung zeigt, wie Gerüchte entstehen und wie dieselben sogar in der Diskussion ausgebeutet werden können. Ich habe allerdings mit Herrn Karrer gesprochen, ihm jedoch nichts Derartiges gesagt, sondern gerade herr Karrer hat fich dahin geaußert, man sage, daß herr Stampfli folche hintergedanken habe. Die Angelegenheit der Stadterweiterung ift feine leichte und darf nicht über's Anie abgebrochen werden. Sie ift nicht erft seit 2 Jahren, sondern seit viel langerer Zeit berathen worden. Die Delegirten des Regierungsrathes und der Bemeinde suchten Etwas zu erzielen, bas zum Wohl ber Stadt und des Landes (es find beibe dabei intereffirt) biene und zu einer gedeihlichen Entwidlung ber hiefigen Stadt führe. Wird Dieß erreicht, fo werden badurch die betreffenden Grundeigen= thumer burchaus nicht beeinträchtigt, sondern es gereicht gerade gu ihrem Bortheile. Wenn Jedem überlaffen murde, gu bauen, wie es ihm gerade gefiele, fo tonnte von zwedmäßigen Strafen feine Rede fein; es wurde vielmehr hier ein Gagchen, bort ein anderes 2c. entstehen, wodurch die betreffenden Grundbefitzer am allermeisten benachtheiligt wurden. Wie foll man nun progrediren? Soll die Gemeinde von vornherein bas ganze Straßennet erftellen und bie Grundeigenthumer ent-entschäbigen? Dieg burfte allerdings zweckmäßig sein, wenn es fich blog um einen fleinen Bezirk handelte, bei einem großen

Bezirk aber ift dieß nicht wohl thunlich und es ware auch Niemanden damit gedient. Ich bin auch Grundeigenthumer, allein nicht in dem Bezirk, um ben es fich heute handelt. Bie wurde es fich aber verhalten, wenn man auch fur die andern Bezirke folche Alignementsplane aufstellen wurde? So lange nicht gebaut wird, wird auf bem betreffenden Grund und Boden ebensoviel Korn, Kartoffeln 2c. wachsen, wie vor-her. Wenn ich aber dort bauen wollte, so wäre ich froh, den Bau so erstellen zu können, daß später die gehörige Ueber-einstimmung stattsinden wurde. Man ist allseitig einverftanden, daß in Betreff ber Stadterweiterung auf eine rationelle und zweckmäßige Beise vorgegangen werden foll, und bloß in Bezug auf die Expropriationsfrift geben die Ansichten aus= einander. Herr Stämpfli will eine furzere Frift aufstellen, indem er bemerkt, wenn fie zu furz sei, so konne die Gemeinde um Berlangerung nachsuchen. Es scheint mir eine funfjährige Frist benn boch etwas zu furz zu sein; benn wir wissen, wie viel Zeit eine folche Entwicklung verlangt. Gin allzu schnelles Borgeben ware übrigens nicht nur nicht nüglich, sondern eber schädlich. Wollte man die Straßen erstellen, bevor das Be-durfniß dafur vorhanden ist, so ware dieß rein weggeworfenes Gelb; bas Land murbe ber Kultur entzogen, ohne baß fich ein Bedurfniß bazu geltend gemacht. Das öffentliche Intereffe muß fich mit bemienigen ber Privaten verftandigen. Mit bem Traciren und der Anlage ber Straßen ift es nicht gemacht, fondern es kommt noch manches Andere hinzu. Co find unterirdische Anlagen nothwendig, für welche die Gemeinde große Opfer wird bringen muffen. Es ift beghalb gegeben, nicht zu viel auf einmal in Angriff zu nehmen, fondern fucceffive rorzugeben. So ungeheuer rafch wird benn doch hier nicht gebaut, daß eine Stadt in 2-3 Jahren aus bem Boben her= borwachst, wie dieß etwa in Amerika geschieht. Das Maß liegt eben in ben Berhaltniffen. Es wird nun eingewendet, bie Borlagen stehen im Widerspruche mit dem Expropriations= gesetz, und ich begreife ganz gut den Antrag des Herrn Resgierungsrath Hartmann, der verlangt, es solle das Expropriazionskecht erst bei der Vorlage der Pläne ertheilt werden. Die Berordnung gibt aber eigentlich bloß den Makstab des Borgehens an. Sie bestimmt, wie es mit der Planauslage gehalten fein foll. Bahrend berfelben fonnen Bemerfungen genacht werden, welche den Gemeindsbehörden überwiesen werden, um, wo möglich, eine Verständigung zu erzielen. Ift eine solche nicht möglich, so wird die ganze Angelegenheit der Regierung vorgelegt, welche endlich entscheidet. Ich glaube, dieses Verfahren enthalte die Garantien, welche das Grunds eigenthum beanspruchen barf. Das Expropriationsgeset ent= halt aber auch einen Paragraphen, welcher geradezu die Grund-lage der Berordnung bildet. Der § 7 fagt nämlich : "Werthserhöhungen und Bortheile, welche dem Expropriaten fur ben nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grundstückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und in so weit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird." Auch das ist bloß ein Grundsatz, ein Fingerzeig, der bei der Expropriation eingehalten werden foll, und wir beabsichtigten bei ber Berordnung, daß biefe Berhaltniffe ab-gewogen werden. Wenn es möglich gewesen ware, eine Scala aufzustellen, bei ber mit dem Nonius hatte abgelefen werben können, was Jeder erbalten wird, so wäre dieß sehr wünschens= werth gewesen, allein dieß ließ sich eben nicht thun. Ich glaube behaupten zu dürsen, daß hier Niemand auf unrechte Weise vorgehen will. Was entwerthet wird, soll auch entsschädigt werden, allein die Vortheile, die Vielen entstehen werden, sollen auch in Anspruch genommen werden. Der Plan, welcher dem Vortrag des Gemeinderathes von Bern beigefügt ift, ist allerdings nicht als maßgebend zu betrachten; benn er ift bon der Gemeinde noch nicht angenommen und

ihr überhaupt nur vorgelegt worden, damit sie sich einen Begriff davon machen könne, was man eigentlich beabsichtigt. Seither ist nun eine nochmalige Planaustage erfolgt, damit Jedem Gelegenheit gegeben werde, allfällige Einsprachen geltend zu machen, und es sind wirklich neue Vorschläge eingelangt, die aber im Grunde nicht sehr verschieden sind. Sie werden indessen gleichwohl geprüft werden, und ich hoffe, daß es möglich sei, eine Verständigung zu erzielen. Ich will nicht weitläusiger sein und schließe mit dem Wunsche, daß ein Veschluß gefaßt werden möge, der dazu beitragen wird, die nicht leichte und sehr wichtige Frage unserer städtischen Entwicklung zu einem gedeihlichen Ziele zu führen.

Beber, Regierungsrath. Ich erlaube mir, das Wort zu ergreifen, um das Detret des Regierungsrathes, wie es vorliegt, zu vertheidigen. Es ift Ihnen bereits auseinander= gesett worden, wie große Anstrengungen es kostete, bis end-lich eine derartige Borlage vor die Behörden gebracht werden fonnte. Auch hat Berr Stampfli bereits angedeutet, daß der scheinbare Widerspruch zwischen bem Defret und bem Expropriationsgesetz seinen Grund in der Entstehungsgeschichte der betreffenden Borlagen hat. Dieser Widerspruch ift indessen nur ein scheinbarer. Ich mache aufmertfam auf eine Reihe anderer Unternehmungen, welche der Große Rath durch Defret als Werke des öffentlichen Wohles erklärte, wobei das Unter= nehmen nur in großen Zügen angedeutet und bestimmt wurde, daß der Regierungsrath später die Pläne festsehen solle und ihm zu ihrer Ausführung das Expropriationsrecht übertragen werde. So sagt der S7 des Defrets über die Haslethalents sumpfung: "Der Regierungsrath ordnet Alles an, was zur Ginleitung und Ausführung des Unternehmens nothwendig ift. Es fest die Plane fest und bestimmt die Reihenfolge ber Arbeiten. Vor der Festsetzung der Plane werden dieselben öffentlich aufgelegt, um jedem Betheiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen dagegen einzugeben." Und § 8:
"Der Negierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festsatkellten Alten auf auf der Gestschlesten und der festgestellten Plane ersorderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren." Die eigentlichen Bauplane lagen also bei der Erlassung des Detrets noch nicht vor, und bennoch ertheilte der Große Rath bas Expropriationsrecht, von dem wir gludlicherweise feinen Gebrauch zu machen nothig hatten. Aehnlich verhält es sich bei der Juragewässerforrektion, wo ebenfalls keine Bauplane vorlagen, so daß man noch nicht wußte, welche Grundeigenthumer werden betroffen werden. Gleichwohl wurde auch bort das Expropriationsrecht dem Regierungsrath belegirt. So will man auch im vorliegenden Falle verfahren. Erft nach der Genehmigung der Plane durch den Regierungerath wird bem Gemeinderath fur ben Bau bas Expropriationsrecht ertheilt. Ich glaube baber, ber Widers fpruch zwischen ber Berordnung und bem Expropriationsgeset sei nur ein scheinbarer. Was die Expropriationsfrist betrifft, so scheint es mir, dieselbe sollte auf 10 Jahre festgesetzt werden. Es mag baraus in einzelnen Fallen bem Grundeigenthumer eine Beschränkung, eine Last erwachsen, in 99 von 100 Fällen werden aber die Grundeigenthümer einen Bortheil haben. Allerdings wäre eine 10jährige Frist zu lang, wenn es sich um einen fleinen Begirf handelte, wo vielleicht bloß 2-3 Straßen zu erstellen find, allein dieß ist hier nicht der Fall, wie Sie sich aus dem vorgelegten Uebersichtsplane überzeugen konnten. Ich empfehle das Dekret zur unveränderten Annahme und bemerke nur noch, daß wenn irgend welcher Miß= brauch bamit getrieben murbe, ber Große Rath zu jeder Zeit fompetent ware, basselbe wieder aufzuheben.

# Abstimmung.

Für eine Frist von 5 Jahren nach dem Anstrage des Herrn Stämpsti
Für eine Frist von 10 Jahren

69 Stimmen.

Nach dieser Abstimmung zieht Herr Regierungsrath Hartmann feinen Antrag gurud.

Für das Defret mit obiger Abanderung

Mehrheit.

Zusatvertrag vom 11. August 1869 für die Revision des Bertrages vom 9. Februar 1863 zwijchen dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn und der Berwaltung der bernischen Staatsbabn.

Dieser Zusatvertrag lautet:

Nachdem der Berwaltungsrath ber bernischen Staatsbahn, in Anwendung ber Bestimmungen ber Art. 7 und 16 des obgenannten Bertrages durch schriftliche Erklärung vom 15. Mai 1868 von dem beiden Kontrabenten zustehenden Rechte, eine Abanderung der in den Art. 6 und 16 desselben Bertrages bestimmten Beitragsverhaltniffe an ben Baufapital= zinfen und an den Unterhaltungs-, Befoldungs- und Betriebskosten zu verlangen, Gebrauch gemacht hat, haben einerseits ber Berwaltungsrath der bernischen Staatsbahn und anderer= seits das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesell= schaft auf dem Wege freundlichen Vergleiches nachfolgendes Uebereinkommen vereinbart.

In theilweiser Abanderung des Art. 6 des Bertrages vom 9. Februar 1863 werden die Antheilsbetreffnisse der bernischen Staatsbahn an der Baufapitalverzinfung der sub litt. a und b Des gitirten Artifels benannten Bauobjefte nach ber Achsenzahl der jeweilen auf den betreffenden Bahnftreden ab= und zugehenden Büge, mit welchen die bernischen Staatsbahn die einzelnen Pachtobjekte benutt, im Verhältniß zur Achsen-zahl der ab- und zugehenden Büge der schweizerischen Gentralbahn berechnet.

Für den Bahnhof Bern, litt. c bes genannten Artikels, werden die Antheilsbetreffnisse ber bernischen Staatsbahn an der Baukapitalverzinsung ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer ein- und auslaufenden Buge festgestellt, und zwar in Ber-hältniffen berfelben zu ber Gesammtzahl ber in ben gleichen

Bahnhof ein- und auslaufenden Züge berechnet.
Die von der schweizerischen Centralbahn eingenommenen Pachtzinse für Reftaurationen, Wohnungen, Magazine, Lagerplate, Boschungen 2c. 2c. find jeweilen vor der Berechnung ber Beitragsquoten der bernischen Staatsbahn von dem betreffen= ben Zinsbetrag in Abzug zu bringen.

Die Kapitalverzinfungsantheile ber bernischen Staatsbahn an den Lokomotiv= und Wagenremisen, litt. d bes genannten Artikels, sowie an den Torfichuppen im Bahnhofe Bern, Art. 4 des Vertrages vom 9. Februar 1863, bleiben unver=

Das oben festgesette Beitragsverhaltniß ber bernischen Staatsbahn nach der Achsenzahl ist auch für den Fall bes Beiterbaues der Linie Gumligen-Langnau, in Abanderung der Bestimmung des vorletten Lemma des erwähnten Artifels, anwendbar.

In Abanderung des Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 wird festgeset, daß die Antheilsbetreffniffe der bernischen Staatsbahn an den Unterhaltungs-, Befoldungsund Betriebskosten ebenfalls nach der Achsenzahl ihrer, die einzelnen Pachtobjekte benüßenden Züge, im gleichen Bershältnisse wie in vorhergehender litt A berechnet werden sollen.

Dieselbe Berechnungsweise gilt auch für die Lokomotiv= und Wagenremisen auf dem Bahnhofe Bern.

Für den Bahnhof Bern insbesondere geschieht die Be-rechnung in der Beise, daß so lange die Linie Bern-Frei-burgergrenze an eine andere Bahnverwaltung verpachtet ift, Die Derfelben auffallenden Antheilsbetreffniffe jeweilen vorerft von den Gesammtkoften in Abzug gebracht und die übrigen Roften von der schweizerischen Centralbahn und der berni= schen Staatsbahn im Berhaltniffe ber Achsenzahl ihrer ein= und auslaufenden Buge getragen werden.

Es darf jedoch der Antheil der bernifchen Staatsbahn in keinem Falle denjenigen Betrag übersteigen, welchen sie nach dem Verhältniß der Achsenzahl ihrer Züge zu der Gesammtzahl der im Bahnhofe Bern ein= und auslaufenden Buge, mit Ginschluß berjenigen ber pachtenden Bahnvermal=

tung, zu leisten hatte. Das eben bezeichnete Berfahren fur die Berechnungs= weise der Antheilsbetreffnisse der Unterhaltungs-, Besoldungsund Betriebskoften des Bahnhofes Bern tritt erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. Bis und mit dem 31. Dezember 1869 werden nämlich, in Anwendung der zur Zeit bestehen-den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 23. Dezember 1864 zwischen ber Suisse occidentale und ber schweizerischen Centralbahn, die nach der Zugsanzahl zu berechnenden Un= theilsbetreffniffe der Suisse occidentale von den Gesammt= Unterhaltungs-, Befoldungs- und Betriebstoften des Bahn= hofes Bern in Abzug gebracht und das übrige Kostenbetreffniß von der bernischen Staatsbahn und der schweizerischen Gen= tralbahn im Verhältniß der Achsenzahl ihrer Buge getragen.

Bei ber Berechnung ber Baukapitalverzinsung, sowie ber Unterhaltungs=, Befoldungs- und Betriebstoften ber Strecke Wylerfeld-Gümligen tritt gegenüber dem bisher befolgten Ver= fahren eine Abweichung in der Weise ein, daß die Zahl der Achsen, welche ausschließlich die Strecken Wylerfeld Ofter= mundigen, oder Oftermundigen-Gumligen benuten, im Ber= haltniß der Länge der durchlaufenen Strecke zur ganzen Strecke Wylerfeld-Gumligen reduzirt werden. Diefe reduzirte Achsenzahl ist berjenigen, welche die ganze Strecke burchlaufen hat, beizuzählen.

Ueberall da, wo das gegenwärtige Uebereinkommen die Bahl der Achsen als maßgebend bezeichnet, sind darunter nicht allein die in den Zügen befindlichen Wagenachsen jeder Art, ohne Ausnahme, verstanden, sondern auch die Lauf= und Triebachsen ihrer Lokomotiven.

E.

Die im gegenwärtigen Uebereinkommen neu vereinbarte Berechnungsweise der Antheilsbetreffnisse an den Kapitalverzinsungs= und den Unterhaltungs=, Besoldungs= und Be-triebskoften findet mit der in litt. B, Lemma 5, enthaltenen Ausnahme vom 1. Juni 1869 an ihre Anwendung.

Im Uebrigen und so weit das gegenwärtige Ueberein= fommen eine Abanderung des Hautvertrages vom 9. Februar 1863 nicht ausdrücklich verfügt, bleiben sammtliche Bestimmungen des letztern zu Recht bestehen.

Das gegenwärtige Uebereinkommen fällt babin, fofern das Direktorium der schweizerischen Centralbahugesellschaft nicht bis zum 31. August dieses Jahres die Genehmigung seines Verwaltungsrathes, oder ber Verwaltungsrath der bernischen Staatsbahn bis zum 30. September Diefes Jahres bie Ratifikation bes Großen Rathes bes Kantons Bern wird bei= gebracht haben.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungerath empfiehlt bie Benehmigung bes obigen Busatvertrages durch nachstehenden

# Beichluffes=Entwurf.

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

genehmigt die obgenannten unter litt. A, B, C, D und E angebrachten-Abanderungen zu den Art. 7 und 16. des am 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn und bem Direktorium ber bernischen Staatsbahn abgeschloffenenen Vertrages über die Mitbenutung ber Strecken Bollikofen-Bern, Gumligen-Bern, der Stationen Zollikofen, Gumligen und Oftermundigen und des Bahnhofes Bern, indem er fich aber ausdrücklich das Recht vorbehalt, diefelben von je funf zu funf Jahren nach den im Art. 7 des genann= ten Bertrages vorgesehenen Bestimmungen einer Revision gu unterwerfen.

Jolissaint, Gisenbahndirettor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bevor ich auf die Sache selbst eintrete und mich über Die Abanderungen bes am 9. Februar 1863 zwischen dem Direktorium der schweizerischen Gentral= bahn und ber Berwaltung ber bernifchen Staatsbahn abgeschlossenen Bertrages ausspreche, bemerke ich, daß sich in die ausgetheilten Anträge einige Jrrthümer oder Drucksehler einzgeschlichen haben, die in den Originalien berichtigt sind. So soll es im zweiten Alinea der litt. A des Zusapvertrages (Seite 14 des gedruckten Berichtes) in der vorletzen Zeile heißen : "und zwar im Berhaltniß berfelben zu ber Gefammt= ach fen gabl ber in ben gleichen Bahnhof ein- und auslau-laufenden Buge berechnet." Ferner ift in der erften Beile des ersten Alinea's der litt. B das Wort "theilweiser" einzuschalten, so daß es heißt: "In theilweiser Abanderung des Art. 16 des Vertrages wom 9. Februar 1863 2c." Diese Einschaltung, Die auch bei litt. A stattgefunden hat, ist hier nothwendig, weil der Art. 16 nicht vollständig abgeandert wird. Gin weiterer Irrthum findet fich in der Redaktion der dem Großen Rathe vorgeschlagenen Genehmigung. Statt "Art. 7" soll es nämlich heißen: "Art. 6", und am Schlusse der gleichen Be-stimmung ist zu lesen: "nach den in den Art. 7 und 16 des genannten Bertrages vorgesehenen Bestimmungen 22." Um den Großen Rath über die vorgenommenen Abanderungen des Bertrages vom 9. Februar 1863, betreffend die Mitbe-nutzung der Strecken Bern-Zollikofen und Bern-Gumligen, nugung der Streuen Bellikofen, Gümligen und Oftermun-fowie der Stationen Zollikofen, Gümligen und Oftermun-digen und des Bahnhofes Bern, in's Klare zu setzen, muß ich Ihnen zunächst die Bestimmungen des genannten Ber-trages, welche bisher diese gemeinschaftliche Benutzung rezlirz-ten, in Erinnerung rusen. Die vom Staate für diese Mitbenutung zu bezahlenden Bachtsummen find zweierlei Art und werden in den Art. 6 und 16 des Bertrages vom 9. Februar 1863 bezeichnet. Die erste Art betrifft die Baukapitalverzin= fung und wird durch den Art. 6 reglirt, welcher die Beitrags-quoten des Staates Bern für die Berzinfung des Anlageka-pitals der gemeinschaftlich benutzen Linien, Bahnhöfe und Stationen bestimmt. Diese Beitragsquoten sind unabänderlich festgesetzt und ohne Mücksicht auf die Zahl der die gemeinschaftlichen Linien befahrenden und in die gemeinschaftlichen Bahnhöfe und Stationen ein= und auslaufenden Buge und Achsen ber Staatsbahn. Diese Beitragsquoten find burch ben Art. 6 in folgender Beise bestimmt worden:

a. Für die Bahnftreden Gumligen=Bylerfeld und Bollitofen-Wylerfeld mit Inbegriff ber Stationen Bollikofen, Oftermundigen und Gumligen hat der Staat Bern zu begablen einen fur jede diefer Strecken besonders zu berechnen= den jährlichen Bins von 5 % von dem dritten Theile des auf diese Bahntheile verwendeten Baufapitals;

b. für die Bahnftrecke Bylerfeld-Bern einen zu 5 % zu berechnenden jährlichen Zins von zwei Fünftheilen des auf

diese Strecke verwendeten Baukapitals;
c. für den Bahnhof Bern einen zu 5 % zu berechnens den jährlichen Zins von dem dritten Theile des auf denselben und dessen Dependenzen verwendeten Baukapitals;

d. für die Lokomotiv= und Wagenremisen auf dem Güter= bahnhof einen zu 5 % zu berechnenden jährlichen Zins von der Hälfte des auf diese Objekte verwendeten Baukapitals. Die zweite Art des vom Staate Bern zu bezahlenden

Pachtzinses wird durch den Art. 16 des Vertrages vom 9. Februar 1863 näher bezeichnet, und zwar in folgender Weise: "Die bernische Staatsbahn hat der Centralbahngesellschaft jenen Theil an die Unterhaltungskosten und an die Besoldungen des gemeinschaftlichen Dienstpersonals und die weitern Betriebstoften zu verguten, welcher sich ergibt aus der Anzahl der Cifenbahnzuge, mit welchen die bernische Staatsbahn die einzelnen Pachtobjefte benutt, im Berhaltniß zu den übrigen Zügen, für welche die einzelnen Bachtobjekte benutt werden, so daß je die Gesammtzahl der betreffenden Züge als Faktor der Kostenvertheilung für jedes einzelne Pachtobjekt getrennt gilt." Die Erfahrung einer vierjährigen Betriebszeit bewies indeffen, daß die Rapitalanlagen durch ben Bertehr der bernischen Staatsbahn in weit geringerem Maße als in dem vertragsgemäß bestimmten Beitragsverbaltniffe in Anspruch genommen wurden. Gbenfo lehrte fie binfichtlich der Untheilsbetreffnisse an den Unterhaltungs= und Betriebstoften, daß das vertragsgemäße Berhaltniß der beid= seitigen Zugsanzahl, welches unter der Borqussetzung beidseitig gleicher Achsenzahl oder Belastung der Züge allerdings vollkommen begründet war, in Wirklichkeit sich als ein der bernischen Staatsbahn zu großem und wachsendem Nachtheile geftaltendes berausstellte; daß demnach die Beitrage der let= tern einer angemessenen und billigen Vertheilung der Rosten unter die partizipirenden Bahnen in feiner Beise entsprachen. Während die Verkehrsverhältnisse mit jedem Jahre großarti= gere Dimenstonen zu Gunften der schweizerischen Centralbahn annahmen, blieben fie bei bem mehr zweigbahnartigen Rege der bernischen Staatsbahn weit hinter jenen Ergebniffen guruck. Als Beweis obiger Sate genügt es, folgende im Berichte des Verwaltungsrathes erwähnte Thatsachen anzuführen.

1) An die Kapitalanlagen ber gemeinschaftlichen Strecken und Stationen im Gefammtbetrage von Fr. 7,164,793. 84 zahlte die bernische Staatsbahn im Jahre 1866 einen Zinsbeitrag mit Inbegriff des Martinshubels von

An die Betriebs- und Unterhal= tungskoften der gemeinschaftlichen Strecken und Stationen für daffelbe Jahr im Betrage von Fr. 250,123. 85 leiftete Die bernische Staatsbahn einen Beitrag von

80,296. 02

Fr. 129,652. 36

Fr. 209,948. 38 Summa

Dagegen beliefen sich bie unmittelbaren Betriebseinnahmen ber er= wähnten Streden und Stationen pro 1866 für die bernische Staatsbahn

Fr. 132,415. 09

Diese Zusammenstellung weist somit nach, daß die ber= nische Staatsbahn auf den gemeinschaftlichen Strecken und Stationen durch die Ueberschreitung ber Ausgaben über bie Einnahmen eine jahrliche Ginbuße erlitt von Fr. 77,533. 29. Diefes Ergebniß beutet auf eine unverhaltnigmäßige Bela= stung der bernischen Staatsbahn gegenüber den ihr vergleichs= weise zu dem Mitkontrahenten zukommenden Vortheilen. In

den Jahren 1867 und 1868 erreichten die Antheilsbetreffnisse bernischen Staatsbahn, mit Inbegriff des Martinshubels:

Un Rapitals Un Betre u. Unters Total.

1867: Fr. 130,059. 05 Fr. 85,978. 55 Fr. 216,037. 60
1868: "130,025. 54 "80,569. 93 "210,595. 47
Die unmittelbaren Betriebseinnahmen der bernischen Staatsbahn in den gleichen Jahren war weit entfernt, mit der Bermehrung ihrer Kostenantheile gleichen Schritt zu halten.

2) Die Anzahl der im Jahre 1866 im Bahnhofe Bern ein= und ausgelaufenen Züge der drei betheiligten Bahnver= waltungen ergibt folgende Berhältniffe:

 Jüge.
 Achsen
 Achsen

 Die S. C. B. hatte auf
 9,064
 242,368 also 26,73

 " S. O.
 " "
 3,210
 90,202
 " 28,06

 " B. S. B.
 " "
 5,437
 101,339
 " 18,63

Total 17,711 · 433,909 Aus diesen Zahlen leiten sich im Fernern folgende Ber=

hältniffe ab: Auf 100 beförderte Achsen im Bahnhofe Bern trifft es: die S. C. B. 55. 86 Achsen,

" S. O. 20. 79 "
" B. S. B. 23. 35 "

Nach obigem Verhältniß der Achsenzahl sollte die bernische Staatsbahn an die Betriebs- und Unterhaltungskosten
des Bahnhoses Vern im Jahre 1866 einen Beitrag leisten
von Fr. 46,970. 15
in Wirklichkeit bezahlte sie "61,682. 65

An Kapitalverzinfung follte sie tragen fr. 25,757. 81
In Wirklichkeit war sie

belastet mit " 36,762, 89

also zu viel \_\_\_\_\_ " 11,005. 08

Im Ganzen trägt also die bernische Staatsbahn im Berhältniß der Wagenachsfenzahl, also auch der Benutzung der Anslagen, des Betriebspersonals und Materials und der Betriebsausgaben eine Mehrbelas

Fr. 25,717. 58 einzig und allein im Bahnhofe Bern, woraus fich auf ben übrigen Stationen und Strecken ähnliche und entsprechende Verlufte ergeben mußten. Geftütt auf diese Thatfachen beschloß der Berwaltungsrath der bernischen Staatsbahn in seiner Sigung vom 11. Mai 1868, es sei der Vertrag vom 9. Februar 1863, in Anwendung der Bestimmungen seiner Art. 7 und 16 bezüglich der Beitragsverhaltniffe der Staat8= bahn an der Verzinsung des Baukapitals sowie an die Betriebs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Strecken und Stationen der schweizerischen Centralbahn, behufs Ers zielung einer Abanderung nach der im Vertrage vorgeschriebenen Beise und auf die vertragsgemäße Grundlage der Frequenz vor 1. Juni 1868, ju funden. Das Begehren um theilweise Abanderung des Vertrages vom 9. Februar 1863 wurde mit Zuschrift vom 15. Mai 1868 an die schweizerische Centralbahn gerichtet, welche daffelbe annahm. Am Schluffe bes genannten Jahres und im Augenblicke, wo man die Reviston des Bertrages an die Hand zu nehmen im Begriffe war, wurde die Frage der Verpachtung der Staatsbahnlinien an die Centralbahngefellschaft aufgeworfen. Mit Ruckficht hierauf wurden weitere Schritte bezüglich der erwähnten Re-vision verschoben, und zwar aus dem einfachen und natur-lichen Grunde, weil im Falle der Annahme des Pachtvertrages durch den Großen Rath der Vertrag vom 9. Februar 1863

während der Pachtzeit ganzlich bahingefallen ware. Nachdem der Große Rath den Pachtvertrag verworfen, wurden bie Unterhandlungen für die Abanderung der vorerwähnten Art. 6 und 16 am 5. Mai 1869 begonnen. In feche weitern Konferenzen ununterbrochen fortgeführt, endeten fie schließlich mit der am 11. August zwischen den Abgeordneten der Central= und ber Staatsbahn vereinbarten Redaftion bes vorliegenden Busatvertrages. In der ersten Konferenz verlangten die Bertreter der Staatsbahn unter Hinweisung auf die thatsächlichen Berhältnisse und bisherigen Ergebnisse, daß die Berechnung der Antheilsbetreffnisse an der Verzinsung des Baukapitals, ben Unterhaltungefosten 2c. auf Grundlage ber Ginnahmen oder wenigstens auf Grundlage der Achsenzahl der die ge= meinschaftlichen Linien befahrenden Buge stattfinde, worauf die Abgeordneten der Centralbahn entgegneten, die im Bertrage vom 9. Februar 1863 für die Bestimmung der Beitragequoten bes Staates Bern angenommenen Grundlagen feien billig und wurden wahrscheinlich, wenn man ein Schieds= gericht anrufen wurde, von diesem aufrecht erhalten werden. Bei ber zweiten Konferenz zeigten fie fich geneigt, von bem im Art. 16 fur die Ausmittlung der Beitragsverhaltniffe an die Unterhaltungs= und Betriebstoften 2c. der gemeinschaftlich benutten Strecken und Stationen angenommenen Faktor ber Buggahl abzugeben. Allein fie wollten burchaus nicht juge= ben, daß der gleiche Bertheilungsmodus für die Baukapitalverzinsung angenommen werde. In den folgenden Konferenzen fanden lange Berathungen über die Sauptfrage betreffend die Berechnung der gegenseitigen Antheilsbetreffniffe ftatt. Rachdem endlich die Abgeordneten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn die Erklarung abgegeben, daß sie, wenn die Cen-tralbahn das Berhaltniß der Achsenzahl zu Bemeffung der Kostenantheile nicht annehme, im Falle seien, zum äußersten Mittel zu greifen und gemäß ber Bestimmung bes Art. 17 bes Bertrages an ein Schiedsgericht zu appelliren, um von biefem den ersten Theil des Art. 7, wonach die Beitragsver-baltniffe in billigem Berhaltniß jum Ertrag der verschiedenen Linien stehen follen, auslegen zu laffen, — willigten die Ab= geordneten der Centralbahn, um es nicht zu diesem übrigens beiden Theilen widerstrebenden außersten Mittel kommen zu lassen, ein, die neuen Grundlagen oder Faktoren, d. h. die verhältnigmäßige Achsenzahl ber beiden Gefellschaften anzunehmen. Diefer Berechnungsmodus wurde fur die Strecken Bern-Bollitofen und Bern-Oftermundigen, refp. Gumligen und fur die an diefen Linien gelegenen Stationen angenom= men. Fur den Bahnhof Bern wird ungeachtet ber im britten Allinea der litt. B aufgestellten Berechnung die Vertheilung der Kosten der Baukapitalverzinfung, des Unterhaltes und Betriebes vom 1. Januar 1870 an nach Mitgabe des im vierten Alinea der litt. B der vorgeschlagenen Abanderungen enthaltenen Borbehaltes stattfinden. Dagegen murben die Ra= pitalverzinfungsantheile ber Staatsbahn an ben Lokomotiv= und Wagenremisen, wie sie in litt. d bes Art. 6 bes Ber-trages festgesett sind, nicht verandert, da jede der beiden Berwaltungen die lettern zur Salfte benutt. Dieß find bie wichtigsten Abanderungen der Art. 6 und 16 des Bertrages vom 9. Februar 1863, welche der Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Zusatvertrag enthält. Wie bereits bemerkt, suchten die Abgeordneten des Verwaltungsrathes der Staatsbahn die Grundlage zur Geltung zu bringen, Die ihnen am billigsten ichien und welche darin bestand, Die Antheilsbetreffnisse nach den Berkehrseinnahmen der betreffenden Gesellschaften zu bes rechnen. Allein die Centralbahn feste diefer Berechnungsweise ben entschiedensten Widerstand entgegen, und da fie endlich die Grundlage der Achsenzahl annahm, glaubten die Bertreter ber Staatsbahn, fich nicht ben Chancen eines schiedsgericht= lichen Entscheides aussetzen zu sollen, ben man auch noch in funf Jahren anrufen fann, wenn die funftigen Ergebniffe bem Grundfat ber Billigfeit widerftreiten, wie er im Art. 7

ausgesprochen ift. Alle übrigen Theile und Bestimmungen bes Bertrages vom 9. Februar 1863, die nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in Kraft. Die Regierung stellt den Antrag, im Genehmigungsdefret noch ausdrücklich das in den Antrag, im Genehmigungsdefret noch ausdrücklich das in den Antrag, im Genehmigungsdefret noch ausdrücklich das in den Ant. 7 und 16 des staglichen Bertrages vorgesehnen Recht der Revisson von fünf zu fünf Jahren vorzubehalten. Wenn es sich nach sünf Jahren herausstellt, daß die in den vorliegenden Abänderungen augenommenen Grundlagen und Kattoren "ganz oder theilweise zum Ertrag in keinem billigen Verhältnisse" stehen, so kann, gestüßt auf diesen Borbehalt und die vorgenannten Art. 7 und 16, zu einer neuen Revission geschritten werden, und wenn sich die Parteien nicht verständigen können, so hat jede von ihnen das Recht, an ein Schiedsgericht zu appelliren. Was das vorausssichtliche sinanzielle Ergebnis der vorgenommenen Abänderungen bertisst, so ist einer dem Jhnen ausgestheiten Bericht beigessigten Tabelle geht hervor, daß, wenn man die Wagenachsenzahl von 1866 zur Grundlage der Berechnung nimmt, der Staat Bern in dem genannten Jahre der Centralbahn an Kapitalverzinsjungsantheilen und übrigen Kosten ungefähr Kr. 42,500 weniger hätte bezahlen müssen, kosten ungefähr Kr. 42,500 weniger hätte bezahlen müssen, als er wirklich bezahlt hat. In seinem Berichte an den Berwaltungsratischlägt das Centralbahndirektorium selbst die Berminderung der Einnahmen, welche dieser Gesellschaft durch die Revission der Art. 6 und 16 des mehrerwähnten Bertrages erwachsen werde, auf Kr. 40,000 an. Der Bericht des Berwaltungsratischen sich saß bei, daß die im Kedruar und August 1868 vorgenommenen Erhebungen über die Achsenzahl der verschiedenen Jüge eine jährliche Ersparnis von Kr. 52,000 der Weitschan sich sie der hein sich von Kr. 52,000 der Weitschaft des Jahres 1868, d. h. eine Ersparnis von Kr. 52,000 der Birklichteit am nächsten ken Vorliegenden Abänderungen von den Berwaltungsrätthen der Vorliege

Beber, alt-Oberrichter, als Berichterstatter der Kommiffion. Der Berr Gifenbahndireftor hat Ihnen bereits Rennt= niß gegeben von einigen Redaktionsverbefferungen, die übrigens nicht von fehr großer Bedeutung und von beiden Kontrabenten bereits genehmigt find. Es handelt fich hier um die Abande= rung der im Bertrage von 1863 festgesetten Berechnungs= weise des Pachtzinses der Staatsbahn für die Benugung der von der Centralbahn erstellten Linien Bern-Zollikosen und Bern-Gümligen, sowie der betreffenden Stationen und des Bern-Gumigen, sowie der verregenven Sintonen und ver Bahnhofes Bern. Im Vertrage von 1863 ist vorgesehen, daß die Beitragspflicht auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden könne, wenn die Kündigung ein Jahr vorher ersolge. Diese Kündigung hat stattgefunden, und es sind verschiedene Abänderungen des Vertrages von 1863 zwischen den beiden Parteien vereinbart worden. Wir müssen nun entweder diese Parteien vereinbart worden. Wir müssen nun entweder diese Abanderungen ratifiziren, oder die Bestimmung der Beistragspflicht ber Staatsbahn einem Schiedsgericht übertragen. Der Busatvertrag, der zwischen dem herrn Gifenbahndirettor und herrn Steiner, unter Mithulfe bes herrn Schaller, einerfeits und den Delegirten des Centralbahndirektoriums ander= seits abgeschlossen worden ist, weicht namentlich in zwei Punkten vom Bertrage von 1863 ab. Bahrend nämlich biefer lettere bestimmt, daß der Staat Bern 1/3 der Anlagekosten der Strecken Gumligen=Wylerfeld=Bollitofen und 2/5 der Anlagekoften der Linie Wylerfeld-Bern zu 5% zu verzinsen habe, foll in Bu-tunft nach Mitgabe des Zusatvertrages die Achsenzahl der bieje Strecken befahren Buge ber Berechnung bes Bachtzinses zu Grunde gelegt werben. Die zweite Abanderung betrifft

bie Berechnung bes Beitrages an die Unterhaltungskoften. Hier wurde bisher nach Zügen gerechnet, allein es stellte sich heraus, daß während die Eentralbahn sehr lange Züge hat, diejenigen der Staatsbahn nur kurz sind. Es soll daher in Zukunft auch hier nach der Achsenzahl gerechnet werden, worunter die Zahl der Achsen der Lokomotiven, der Torfwagen und der übrigen Wagen verstanden ist. Noch besser wäre es, wenn der Ertrag für die Berechnung maßgebend wäre, allein dieß ließ sich nicht erreichen. Nach der neuen Grundlage hätten wir nach der Berechnung der Staatsbahnverwaltung im Jahre 1866 Fr. 40,000 weniger zahlen müssen, als wir wirklich gezahlt haben. Sollte der Berkehr der Centralbahn in Zukunft in höherem Maße zunehmen, als dersenige der Staatsbahn, so brauchten wir noch weniger zu bezahlen, bei einer bedeutenzen den Berkehrszunahme auf der Staatsbahn hätten wir dagegen größere Beiträge zu entrichten, weil die Achsenzahl unserer Liegende Bertrag alle 5 Jahre gekündet werden kann. Die Regierung empsiehlt ihn zur Annahme, und auch die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß der Bertrag ratisizirt werden solle. Bon Seite der Centralbahn ist ihm die Genehmigung bereits ertheilt worden.

Berr Prafident Brunner übernimmt wieder den Borfig.

Steiner. Ich erlaube mir, noch einige erläuternde Bemerkungen beizufugen. Sie erinnern fich, daß bei den Ber= handlungen über die Staatsbahnverpachtung eine Ziffer von Fr. 50,000 als Minderausgabe für den Fall der Revision Des Bertrages mit der Centralbahn über die Mitbenugung gemeinschaftlicher Linien und Stationen in Aussicht genommen wurde. Es war damals von Seiten der vorberathenden Be-hörden klug gehandelt, diese Ziffer nicht allzu tief zu greifen, um nicht den Verhandlungen über die Revision des genannten Bertrages zum Nachtheil des Staates Bern vorzugreifen. In Wirklichkeit wird die Minderausgabe in Zukunft nicht Fr. 50,000 betragen. Nach den Erhebungen im Jahr 1866 hatte Damals, wenn der vorliegende Zusatvertrag schon in Kraft gewesen ware, die Minderausgabe Fr. 42,000 betragen, dagegen ware sie nach den 1868 in einem Sommer= und Wintermonat ge-machten Erhebungen für dieses Jahr 1868 bereits auf Fr. 52,000 gestiegen. Ganz bestimmte Angaben lassen sich für die Zukunft nicht machen; denn der Zusatvertrag beruht auf der rationellen Grundlage, daß das Beitragsverhältniß der Centralbahn sich mit der überwiegenden Zunahme ihres Berstehrs vermehrt und umgekehrt. Würde 3. B. die Linie Langnaus Lugern erftellt, fo murden wir mehr beigutragen haben, allein Die vermehrten Ginnahmen wurden uns die Mittel bagu an bie hand geben. Gegenwärtig aber find die Chancen eines vermehrten Berkehrs stets noch auf Seite ber Centralbahn, fo daß wir eine bedentende Erleichterung des Bachtzinfes in Aussicht haben. Als im Jahr 1863 die Delegirten des bernischen Staatsbahndirektoriums den jest noch in Rraft bestehenden Bachtvertrag mit den Abgeordneten der Centralbahn ab= schloffen, waren fie in der großen Tauschung befangen, der Berkehr der Staatsbahn werde fich ungefahr in gleicher Beife geftalten, wie berjenige ber Centralbahn und der Bestbahn. Es wurde deghalb fur die Berechnung der Antheilsbetreffniffe die Bahl der Buge als Grundlage angenommen, ba aber die Centralbahn ftets lange, die Staatsbahn dagegen meift fehr kurze Züge hat, so mußte lettere im Verhältniß ihres Ver= kehrs zu viel bezahlen. Indeffen hat der erwähnte Vertrag von 1863 auch ein großes und unbestreitbares Berdienst, bas ich nicht umbin fann bier anzuerkennen. Dasfelbe befteht darin, daß die Bestimmung aufgenommen wurde, es folle der Vertrag von 5 zu 5 Jahren zum Zweck theilweiser Revision gekundet werden können, falls es sich erzeigen sollte, daß die Beitragsverhältnisse der beiden Linien nicht in einem billigen Berhaltniffe zur Frequenz fteben. Auf Grund Diefer Bestimmung

war es nun möglich, eine Ermäßigung des Pachtzinses zu erlangen. Gin fernerer Borzug des mehrerwähnten Bertrages besteht darin, daß die Centralbahn ber Staatsbahn das immer= wahrende Recht der Benutung der Linie einraumte; demnach hat die bernische Staatsbahn die Berechtigung, das Mitbe= nutungsverhaltniß zu kunden und ganzlich aufzugeben, nicht aber die Centralbahn. Der Berwaltungsrath der Staatsbahn hat nun nach Ablauf der 4 Jahre von dem theilweisen Kundigungsrecht Gebrauch gemacht, infolge beffen bas Beitragsver-haltniß nach bem Billigfeitsverhaltniß ber Frequenz reglirt wurde. Die bisherige Beitragssumme theilte fich in zwei ver= schiedene Posten, indem man einerseits die Kapitalanlagen für Die betreffenden Linien und Stationen und anderseits Die Betriebs=, Befoldungs= und Unterhaltungskoften in's Auge faßte. In ersterer hinsicht wurde die Bestimmung aufgestellt, daß die Staatsbahn 1/3 des Baukapitals der Linie Zollikofen= Whlerfeld-Gümligen und des Bahnhofes Bern und 2/5 des Anlagekapitals der Strecke Whlerfeld-Bern zu 5 % zu verzinsen habe. Für die Bemeffung des Beitrags an die Betriebs-, Besoldungs- und Unterhaltungskoften murde dagegen die Zahl der Züge der Staatsbahn zu Grunde gelegt. Bei der ersten Konferenz ging man fast mit der Gewißheit aus= einander, daß auf freundschaftlichem Wege fich keine Uebereinfunft erzielen laffe. Ginerfeits bemerften wir bei den Abgeordneten der Centralbahn eine gewisse, infolge der Ber= werfung des Pachtvertrages leicht erklärliche Mißstimmung, und anderseits fannten wir das Mißtrauen des Großen Rathes, so daß wir uns sagen mußten, wenn wir nicht einen vortheil= haften Bertrag erzielen, so wollen wir lieber an ein unbe-jangenes Schiedsgericht appelliren. Indessen fam man boch bald fo weit, daß die Abgeordneten der Centralbahn sich be= reit erklarten, für die Berechnung der Beitragsverhaltniffe an die Betriebs=, Besoldungs= und Unterhaltungskosten die Achsen= zahl als Bafis anzunehmen. Dagegen widerfetten fie fich auf's Aeußerste, Dieses Verfahren auch für Die Ermittlung der Beitragsquote an die Baukapitalverzinsung anzunehmen. Die Verhandlungen gingen sehr langsam und zäh vor sich, doch muß ich den Abgeordneten der Centralbahn das Zeugniß geben, daß sie sehr loyal zu Werke gingen. Da sie indessen in dem erwähnten Buntte anfänglich nicht nachgeben wollten, erflärten die Abgeordneten der Staatsbahn, daß fie die Sache vor ein Schiedsgericht bringen werden. Wir hatten anfänglich ver= langt, daß die Beitragsverhaltniffe nach den Ginnahmen be= stimmt werden, allein unfere Mitkontrabenten mandten ein, daß die Ginnahmen nicht den richtigen Maßstab der Frequenz bilden, da fie fich auch nach den Tarifanfagen bemeffen; es lage daber in unferer Willführ, das Beitragsverhaltniß burch. Herabsehung der Tarife zu modifiziren. Da wir die Richtig= feit diefes Ginmandes nicht bestreiten konnten, ftellten wir uns auf die Grundlage der Achsenzahl, welcher denn schließ= lich auch von den Abgeordneten der Centralbahn beigepflichtet Sie finden nun auch einige untergeordnete Bestim= mungen im Vertrage, die ich indeffen der Kurze halber nicht berühren will, da fie die ftreng logischen Konsequenzen der Sauptbestimmungen find. Wir mußten zugeben, daß die Achsen= zahl der Lokomotiven auch mit in Berechnung gezogen werbe. Wir widersetzten uns anfänglich; denn dadurch bringen wir ein Opfer, weil unfere kleinen Züge gegenüber den großen Zügen der Centralbahn durch die Hinzurechnung der Lokomotiven unverhältnißmäßig mehr verftarft werden, als die= jenigen der Centralbahn nach dem bekannten Lehrsate, daß wenn man zu den Gliedern einer Proportion eine konftante Größe addirt, die Proportion gestört wird. Indessen wird bieses Opfer dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß die Lokomotiven der Centralbahn im Allgemeinen schwerer und deß= halb mit mehr Achsen versehen find, als diejenigen ber Staats= bahn. Wir versuchten auch, eine Bestimmung aufnehmen zu laffen, wonach die Torfwagen nicht in Berechnung gekommen waren, allein die Abgeordneten der Centralbahn wollten dieß

nicht zugeben, und wir mußten uns am Ende fugen; auch fann man fich schließlich nicht darüber beflagen, ba darin nur eine konsequente Durchführung des Grundsates der Uchsen= jahl liegt. Auf der andern Seite konnten die Abgeordneten . der Centralbahn, die mehr Postwagen führt, als die Staats= bahn, mit dem Begehren, diese Wagen nicht in Anschlag zu bringen, bei den bernischen Abgeordneten auch nicht durch-dringen. Das Resultat gestaltete sich am Ende so, daß man sich fragen mußte, ob man einen schiedsgerichtlichen Entscheid anrufen oder den Vertrag annehmen solle. Im Verlauf der Unterhandlungen waren wir einmal fo weit, ein Schiedsgericht zu bezeichnen. Die Abgeordneten ber Centralbahn verlangten, daß feine Berner barin figen, worauf wir aber einwandten, daß wir keine Garantie haben, daß nicht Bürger der Republik der Centralbahngefellschaft, d. h. Aktionäre in's Schiedsgericht gewählt werden, weil man diese nicht kenne. Dazu kamen noch in Betracht die in Aussicht stehenden langwierigen Berhandlungen. Der Vertrag tritt jest mit dem 1. Juni d. J. in Kraft und beffen Vortheile kommen uns schon in diesem Jahre zu gut; bieß mare zwar auch ber Fall, wenn bie Sache schiedsrichterlich beurtheilt worden mare, allein bann murbe bie Abrechnung allzu lange nicht abgeschloffen werden können. Ein ähnliches Schiedsgericht hat in einem andern Falle Fr. 9000 gekoftet, man barf baher wohl auch ben Koftenspunkt in Betracht ziehen. Bei einem schiedsrichterlichen Entscheib mußte man ferner befurchten; ber Spruch falle nicht mit ber nothigen Klarheit aus und berühre gewisse Bunkte nicht, die man erörtert wiffen mochte. Gine ähnliche Berhandlung wird in nachster Zeit mit dem Franko-Suisse zu führen sein, und es ift mein sehnlichster Bunsch, man mochte dort ein ebenso gunftiges Refultat erzielen, wie im vorliegenden Falle. Ich glaube also, dem Großen Rathe die Ratifikation des in Frage liegenden Zusatvertrages empfehlen zu sollen. Ich bin ganz einverstanden, daß man im Genehmigungsdekvet sich das Kündigungsrecht vorbehält. Doch möchte ich den Antrag stellen, den Sat "indem er sich aber ausdrücklich das Recht vorbehält" dahin abzuändern, daß es heißt: "indem aber ausdrücklich das beidseitige Recht vorbehalten wird." Es könnte bei der gegenwärtigen Fassung den Anschein haben, als wollten wir uns einzig das Kundigungsrecht vorbehalten, während im Vertrag dieses Recht ausdrücklich beiden Parteien zuge= standen wird.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes pflichtet dem Antrage des herrn Steiner bei.

Der vorgelegte Beschluffesentwurf wird mit den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes und von Herrn Steiner beantragten Abanderungen vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

#### Strafnadlaggefuch

bes Joh. Friedrich Röthlisberger, Landjäger, ber wegen Bersletzung des Dienstreglementes der Landjäger kriegsgerichtlich zu 14 Tagen Gefangenschaft und den Kosten verfällt wurde.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß von Gefangen- schaft und Koften an.

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungkrathes. Ich befinde mich als Berichterstatter des Regierungkrathes in einer etwas sonderbaren Stellung. Die Justizdirektion glaubte nämlich nach Untersuchung der vorliegenden Angelegenheit, es sei nicht der Fall, hier Begnadigung eintreten zu lassen und zwar aus den hier schon öfters auseinandergesetzten Gründen. Sie stellte deshalb den Antrag auf Abweisung des Petenten, welchem Antrage indessen der Resgierungsrath nicht beipflichtete. Der Fall ist in Rürze folgender. Der Petent, Landjäger Röthlisberger, verwundete bei einer Arrestation im Bremgartenwalde den Betressenden, infolge bessen dieser eine Klage einreichte. Da das Landjägerforps unter den Militärstrafgesetzen steht und es sich hier nicht um einen einsachen Disciplinarsehler handelte, so kam die Angelegenheit vor das Kriegsgericht, welches den Köthlisberger schuldig erkannte. Ich sand nun, als Köthlisberger ein Begnadigungsgesuch einreichte, der Große Kath sei sein Appellations und Kassationshof, der die Urtheile der Gerichte abändern könne; denn er hat ja die gerichtlichen Verhandlungen nicht angehört. Ich trug deshalb auf Abweisung an. Der Regierungsrath glaubte indessen, es sei mit Rücksicht darauf, das Köthlisberger seinen schwierigen Dienst in dem mit Bagasbunden überfüllten Länggaßquartier, wo er stationirt ist; stets mit Eiser und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versah, der Fall, hier Begnadigung eintreten zu lassen. Sie mögen nun darüber entscheiden.

Herzog nimmt den Antrag der Justizdirektion auf Ab- weisung des Betenten auf.

Brunner, alt-Regierungsrath. Wenn Röthlisberger ein nachlässiger Landjäger wäre und seine Pflichten nicht ersfüllte, so hätte er den Betreffenden im Bremgartenwald unbeachtet gelassen und wäre nicht vor das Kriegsgericht gestellt worden. Als ein eifriger Landjäger, der seine Pflichten gehörig erfüllt, begab er sich eines Tages in den Bremgartenwald und traf dort einen sich verdächtig benehmenden Mann, der auf die Frage, wie er heiße, davon lief. Dieß erregte den Berdacht Köthlisbergers, so daß er ihm nachsetze und endlich, um ihn arretiren zu können, gezwungen war, von seinem Säbel Gebrauch zu machen. Als der Arrestant hierauf eine Klage einreichte, wurde diese merkwürdigerweise an das Kriegsgericht gewiesen, was, wenn ich noch Justizdirektor gewesen wäre, gewiß nicht geschehen wäre. Es scheint mir nun, das Urtheil des Kriegsgerichtes sei nicht gerechtsertigt. Die Landjäger sollen von den Behörden auch unterstützt werden. Wenn sie wissen, daß sie gestraft werden, wenn sie im Falle der Roth von ihrer Wasse Gebrauch machen, so werden sie so klug sein, dieß nicht mehr zu thun und manchen Verbrecher entweichen lassen, pflichteifrigen Landjäger gekannt, und daß er auch da, wo er sich gegenwärtig ausbält, die Achtung seiner Mitbürger genießt, beweist eine von einer Unzahl seiner Nachbarn unterzeichnete, bei den Atten liegende Betition. Ich stimme für den Untrag des Regierungsrathes, da Köthlissberger einsach seine Pflicht erfüllt hat.

König, Fürsprecher. Die gefallenen Voten zeigen, wie unzweckmäßig in berartigen Angelegenheiten unser Versahren ist. Die Begnadigungsgesuche sind natürlich stets nach der Darstellung des Petenten abgesaßt, und ich, der im vorliezgenden Falle den Verhandlungen vor dem Kriegsgericht beiswohnte, kann sagen, daß heute alles Daszenige, was den Röthlisberger belastet, übergangen wird, während man Daszienige, was die Gegenpartei belastet, nicht bloß anführt, sondern noch erweitert. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßig, daß in Zufunft die Begnadigungsgesuche an Kommissionen gewiesen würden. Ich mache bei diesem Anlaß noch darauf ausmerksam, daß nur diesenigen Zuchthaussträsslinge hier mit Begnadigungsgesuchen einkommen, welche zufällig Jemanden sinden, der ihnen ein solches absaßt, während viele Andere, die ebenfalls berücksichtigt zu werden verdienten, nicht begnadigt werden, weil ihnen Niemand ein Gesuch absaßt, so daß hier der Zufall eine große Rolle spielt.

Herzog. Ich kenne den vorliegenden Fall nur aus dem verlesenen Aktenstück. Ich mache aber auf die Erklärung des Herrn König aufmersam, daß heute nur angeführt worden sei, was zu Gunsten des Petenten sprechen könne. Wir sollen uns nicht als Kriegsgericht aufwerfen, sondern annehmen, die unter demselben stehenden Landjäger müssen für Vergehen ebensogut gestraft werden, wie andere Soldaten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem Urtheil des Kriegsgerichtes wird heute hier geltend
gemacht, daß Röthlisberger nichts gethan habe, als seine Pflicht
erfüllt. Es verwundert mich, daß man nicht vorschlägt, es
solle ihm eine Prämie zugetheilt werden. Wie hat sich eigentlich die Sache zugetragen? Der Betreffende beging im Bremgartenwalde daß große Berbrechen, nach seinem Ungezieser
zu jagen, wobei ihn Röthlisberger antras. Dieser sing an,
mit dem Messer einen Stock zu schneiden, worauf zener, Stockschläge fürchtend, halb angekleidet davon lief. Köthlisberger
versolgte ihn und brachte ihm mit dem Säbel eine Wunde
bei. Ich frage nun, ist es der Fall, den Säbel gegen einen
Bürger zu gebrauchen, wenn kein weiteres Indicium vorliegt,
als es hier der Fall war?

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich will das Urtheil des Kriegsgerichts nicht fritisiren, allein ich stimme auch für Begnadigung. Wenn ich als Landjäger Jemanden arretiren sollte, der die Flucht nehmen würde, so würde ich auch zum Säbel greifen.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag 87 Stimmen.

Es wird folgende Mahnung ber Herren Herzog, Jakob Gygar, v. Werdt und Dr. Hugli verlefen:

Bereits unterm 26. Juli 1866 hat der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt, dahin gehend:

"Es sei die Regierung einzuladen, das Defret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathe sachbezügliche Antrage vorzulegen, daß den Amtsschreibern eine fize Besoldung auszusetzen ware, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht."

Da diesem Anzug bis jetzt keine Folge gegeben worden zu sein scheint und da namentlich dem Großen Rathe keine sachbezüglichen Vorlagen gemacht worden sind, so sehen sich die Unterzeichneten im Falle, bei dieser Behörde zu beantragen:

Es mochte der Regierungsrath gemahnt werden, dem ihm durch den erwähnten Anzug gewordenen Auftrag nachzukommen.

Schluß ber Sigung um 21/4 Uhr.

19-1-19-20-0-

Der Redaktor: Fr. Zuber.

# Vierte Sikung.

Donnerstag, den 2. September 1869.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aedi, Ducommun, Frene, Frote, Gyger, Hofer, Friedrich; Imer, Karlen, Klaye, Kohli, Koller, Lehmann, Karl Friedrich; Liechti, Jakob; Warti, Ott, Salchli, Seßler, v. Sinner, Mudolf; Sterchi, Studer, v. Wattenwyl, Eduard; Byro. Ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Berger, Christian; Beuret, Biedermann, Blösch, Bohnenblust, Vösiger, Brechet, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Bütigkofer, Chopard, Egger, Kasspar; Egger, Hektor; Engel, Fenninger, v. Fischer, Fleury, Joseph; Gerber, Girard, Glaus, v. Groß, Gruber, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Heß, Hurni, Jenzer-Steiner, Kaiser, Friedrich; Karrer, Keller, Christian; Kirchhofer, Knechtenschofer, Jakob Wilhelm; Kummer, Landry, Mischler, Monin, Joseph; Morel, Reber in Niederbipp, Kenser, Kösch, Rosselet, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schumacher, Schwab, Seiler, Streit, Stucki, Thönen, Wegsmüller, Willi, Wirth, Zingre, Zürcher, Johann; Zwahlen. Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Ginfprache vom Großen Rathe genehmigt.

Auf den Borfchlag des Prafibiums werden, da gefet= liche Borichriften über bas Berfahren bei Bolfsabstimmungen über Befege u. f. w. noch nicht bestehen, das Bureau Des Großen Rathes und ber Regierungerath ermachtigt, gemeinschaftlich die nothigen Anordnungen für die bevorstehende Abstimmung zu treffen.

## Cagesordnung:

Nachfreditgesuch für Serstellungsarbeiten infolge Wafferichadens.

Der Regierungsrath verlangt einen Rach fredit von Fr. 63,700 fur Wiederherftellungsarbeiten an Stragen und Bruden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter bes Regie-rungsrathes. Ich glaube, es sei angemessen, Ihnen Kenntniß

Tagblatt bes Großen Rathes 1869.

von bem Berichte zu geben, welchen bie Baudireftion bem Regierungsrathe zu handen des Großen Rathes über ben dießjährigen Wafferschaden, und die daherigen Berftellungs= arbeiten erstattet hat. Diefer Bericht lautet folgendermaßen:

Berr Brafident!

Meine Berren!

Wie Sie bereits sowohl aus Berichten von Regierungs= ftatthalteramtern, als aus hierseitigen Borlagen und ebenfo aus Mittheilungen und Gulferufen in öffentlichen Blattern entnommen haben, ift der Kanton Bern auch dieses Jahr von Berheerungen infolge heftiger Gewitterschläge und dahe= riger Anschwellungen der Gewässer heimgesucht worden. Sier= von sind einzelne Landestheile schwer betroffen worden, und der Schaden, der den Staat hinsichtlich der Berheerungen an Straßen und Brücken beschlägt, ist ein bedeutender zu nennen, obgleich er nicht die Höhe erreicht, wie in einzelnen frühern Jahren der Neuzeit, wie z. B. in den Jahren 1851, 1852 und 1867. Wie gewöhnlich, waren es wieder die Gestirksazzenden welche zu weisten vom Rafferschaden gelitten birgsgegenden, welche am meisten vom Bafferschaden gelitten haben, und es erklart fich dieß von felbst, wenn man bedenkt, daß die Gebirgsabhänge, namentlich da wo sie der Bal-dungen entbehren, den aufgenommenen Niederschlag der Hoch-gewitter rasch in die Thäler und Ebenen geleiten lassen. Ist der Niederschlag heftig oder gar mit Hagel vermischt, so ge-langt er selten in die Tiesen, ohne die Wucht der Anschwel-lung durch Fortreißen von Erde, Bäumen, Gerölle und Steinblöcken zu vermehren und auf diese Weise das Wasser-zu einem zerkörenden Alemente zu machen. Das in menigen zu einem zerftorenden Elemente zu machen, das in wenigen Minuten eine anmuthige und fruchtbare Gegend in ein trauriges Bild ber Berwuftung verwandeln fann.

Leider haben wir folche Erscheinungen auch diefes Jahr in mehreren Gegenden unseres Kantons zu notiren, nament-lich im Oberhable, im obern Grindelwaldthale, im Lenkthale, im Frutigthale, Habkernthale und theilweise auch in den obern Theilen des Emmenthales und im Jura.

Im Oberhaste war es das Hochgewitter vom 13. Juli Abends, das von Nordwest kommend sich über die große Scheidegg und die Engelshörer nach bem obern Aar= und Gabmenthale zog und die Gemäffer zu einer außerordentlichen Anschwellung brachte. Insbesondere waren es der Reichenbach und der Lugibach, welche sich zu einem tobenden Elemente gestalteten. Diese Anschwellung hatte dem neuen Aarenkanal eine solche Wassermenge plöglich zugeführt, daß die Aare in diesem Kanal in drei Stunden um 10' stieg.

Als Unterzeichneter zwei Tage nachher von den Berhee-rungen des Reichenbaches Augenschein nahm, konnte er mit feinen Begleitern an ben Spuren ber erreichten Bafferhohe bei den Reichenbachfällen wahrnehmen, daß dieselben am 13. Juli eine wenigstens 40 Mal größere Waffermenge mit sich führten, als am Tage des hierseitigen Augenscheines und doch waren an letzterm Tage die Neichenbachfälle nicht wes niger wafferreich, als an jedem andern heißen Sommertage. Rein Bunder baher, daß der Reichenbach den Weg nach

ber großen Scheibegg und nach bem Rofenlaui auf lange Strecken zerftorte und gewaltige Berheerungen an Privat- und Gemeindeeigenthum Towohl am Bergabhange als in ber Thalfohle anrichtete.

Aehnliches geschah durch den Lugibach, welcher überdieß auch die Meiringen-Hofftraße (Kirchetftraße) auf eine Strecke

von circa 3000' Länge arg beschäbigte.

Vom gleichen Hochgewitter litten auch die Grimfel= und Suftenftraße. Anderseits ift zu erwähnen, daß der Gewitterzug bie rechtseitigen Bergabhange von Meiringen abwarts ver= schonte, so daß die sonst gefährlichen Wildwaffer Alpbach, Saufenbach und andere nicht zum Ausbruche kamen. Bare Dieß geschehen, fo hatte die Ralamitat fur die Gemeinde Mei= ringen noch weit größer werden konnen.

Nicht besser als dem Oberhasle erging es dem obern Grindelmaldthale, wo die meisten Brücken und Stege der Gemeinde durch das Gewitter des 13. Juli zerstört und Ländereien stark beschädigt wurden. Auch für verschiedene Gegenden des Jura war dieser Tag unheilbringend, nachdem bereits zu Anfang des Monats Juli mehrere Gewitterschläge Felder und Straßen verwüstet hatten.

Bon den Berheerungen in der Lenk brachte ein Teles

Bon ben Berheerungen in der Lenk brachte ein Teles gramm bes Regierungsstatthalters vom 31. Juli die erfte

Runde. Daffelbe lautet :

"Fürchterliches Gewitter hat gestern Abend Lenk heimgesucht. Der Seitenbach ist ausgetreten. Gin Theil des Dorfes steht mehrere Schuhe tief unter Wasser. Straße unfahrbar. Große Verheerungen an Besitzungen. Oberried

gang überschwemmt. Korrektion gut gehalten."

Diese Hiobsbotschaft mußte mit um so größerm Bedauern entgegengenommen werden, als man hierseits weiß, welche Anstrengungen die Thalschaft Lenk seit Jahren gemacht hat, um sich gegon die verheerenden Elemente dieser sonst reizenden Gebirgsgegend zu schützen. Ein Glück war es, daß wenigstens die nun sozusagen vollendete Simmenkorrektion, welche sich vom Wallbache unterhalb dem Dorfe Lenk auf eine Länge von cirka 9000' ausdehnt, nicht Schaden gelitten hat. (Dieß ist die Korrektion, die am Schlusse des obigen Telegrammes erwähnt ist.)

Die Katastrophe, die Lenk am 30. Juli Abends heimgessucht hat, ist sowohl durch einen Ausbruch der Simme hinten im Thale, als durch einen Durchbruch des innern Seitens

baches beim Dorfe Lent herbeigeführt worden.

Die Simme und bie von ben öftlichen und füdlichen Thalabhängen zufließenden Bache schwollen auf eine fast unserhörte Höhe au. Der erste Ausbruch der Simme erfolgte zwischen dem Räpliberg und Oberried. Um die Thalebene vor Berschüttung zu retten, wurde bort bie Simme in ben Jahren 1701-1712 aus ihrem frühern Bette geleitet und langs eines steil abfallenden Felsabhanges gelegt. Der kunft= liche Kanal ift theilweise gang in Felsen eingesprengt, theilweise bildet der lettere nur den hintern Rand, mahrend auf der außern Seite eine Mauer ober Streichschwelle angebracht ift. An dem Punkte nun, wo die Simme nach verschiedenen Fällen und Stromschnellen die Thalsoble erreicht, durchbrach der Fluß die äußere Seitenwand und fällt nun, sich rechts wendend, über einen hohen senkrechten Felsen in das vor 160 Jahren innegehabte Bett, burch welches fonst nur noch ber Bommernbach floß. Das auf einem lockern Geschiebstegel liegende Bachbett mar hingegen ber zum Strome angeschwol= Ienen Simme zu enge. Ginen 80-200' breiten und circa 25' tiefen Runs aufwühlend, malzte fich ber Bluß, ungeheure Schuttmaffen mit fich führend, nach rechts gegen bie fchone Ebene von Oberried und verwandelte Diefelbe zu einem See, bis das Waffer beim Sumpfbach burch den alten Simmen= bamm burchzubrechen vermochte. Großartige Geschiebs= und Schlammablagerungen waren die natürliche Folge diefer Aufstauung, und ein bedeutender Theil der zu Oberried gehö-renden gandereien ift fur viele Jahrzehnte zur unfruchtbaren Büstenei umgewandelt. Alle die vom rechtseitigen Thalab-hange zustließenden Bache zwischen Oberried und Lenk führten große Geschiebsmassen in die Thalsohle und veranlaßten eben-falls erheblichen Schaden an Privateigenthum. Das Simmenbett wurde auf eine Strede vom Dorfe Benf aufwarts und ebenso beim Einlaufe des Iffigenbaches mit Geschiebe aufgefüllt. Ein Ausbruch des lettern verschüttete mehrere Jucharten Land mit Schlamm und Beschiebe.

Diese ganze Kalamität wurde durch den Ausbruch des innern Seitenbaches, welcher seine regelmäßige Einmündung in die Simme einige hundert Fuß unterhalb dem Dorfe Lenk hat, bedeutend vergrößert. Dieses, den steilen Bergabhang senkrecht durchziehende und in tief eingeschnittenem Runse kließende Wildwasser brach bei der Gerbe, woselbst der Bach

auf ben Schuttkegel tritt, sowohl nach links als nach rechts aus seinem Bette und wälzte namentlich auf der obern Seite eine kolossale Wasse von groben, mit Felsstücken untermischten Geschiebe bis in's Dorf und in's Bett der Simme. Letztere war, bei ihrem geringen Gefälle durch das Dorf, nicht im Stande, den Schuttkegel zu durchbrechen und es staute sich das Wasser rasch dis auf eine Höhe von 5 à 6' über den gewöhnlichen Stand auf. Sin großer Theil des Dorfes sowie die Landstraße wurden unter Wasser gesetzt. Außer den Arseiten, welche zur provisorischen Gindämmung der Simme hinten im Oberried rasch an die Hand genommen werden mußten, hatte man alle Anstrengungen zu machen, um der ausgestauten Simme durch Wegräumung des erwähnten Schuttzegels im Dorfe wieder Abzug zu verschaffen. Diese Arbeit war so schwierig und mühevoll, daß die Straße und anliezgenden Häuser am 3. August noch 3' unter Wasser standen und der Baudirektion erst am 13. August von dem Gelingen der Ausbaggerung Kenntniß gegeben werden konnte.

Die durch den Ausbruch des Seitenbaches verursachte Berstopfung der Simme haben Arbeiten nöthig gemacht, an deren Kosten sich sowohl die Gemeinde als der Staat, letzterer wegen der Landstraße, zu betheiligen haben. Das Näshere über die Katastrophe von Lenk ergibt sich aus den Akten und namentlich aus dem Berichte des Bezirksingenieurs vom

18. dieß.

Das Hochgewitter, welches den schönen Thalgrund der Lenk so sehr beschädigte, dehnte seine zerstörende Kraft auch auf das Frutigthal aus. Auch hier schwollen die Gewässer zu einer ungewöhnlichen Höhe und zerstörten Schwellen und Brücken. Der größte Schaden betrifft die Gemeinde Abel-boden und einige Privatgüter. Mehrere Brücken und ein Stück Straße der Gemeinde wurden zerstört, und auf der Staatsstraße ist es die sogenannte Margelibrücke über die Engstligen, welche infolge Zerstörung neu aufgeführt werden muß.

Um die gleiche Zeit (d. h. am 31. Juli) wurden einzelne Gegenden des Jura neuerdings von einem heftigen Gewitter, das sich zu einem eigentlichen Orkane gestaltete, überzogen. Der Bericht des Ingenieurs des VI. Bezirks sagt darüber:

Le pays était de nouveau visité par un orage épouvantable et qui a semé la désolation partout sur son passage. La concentration de l'ouragan s'est fait sentir le plus fortement aux environs de Metzerlen et la Bourg; de là il s'est répandu à travers la vallée de la Lucelle sur Roggenbourg, Movelier, Pleigne, Mettenberg, Develier, jusqu'à St. Brais, où il a causé des dégats irréparables. Dans le district de Porrentruy à part le torrent de pluie qui est tombé partout, la grèle ne s'est fait sentir qu'à Fahy, Grandfontaine et Damvant. Vous pensez bien que tant d'eau ne peut pas se répandre sur la terre en quelques minutes, sans causer beaucoup de dégats et principalement aux voies de communications, etc. etc."

Derfelbe Orkan hatte, wie in den öffentlichen Blättern zu lesen war, auch in der Stadt Basel und Umgebung bebeutenden Schaden angerichtet. Am nämlichen Abend (31. Juli) brachte ein starker Gewitterregen den Dangelbach im Thale hinter Bilderswyl so sehr zum Ausbruche, daß die Straße nach Zweilütschinen verschüttet und die Kommunikation während der Nacht unterbrochen wurde. Sämmtliche auf der Heinfahrt sich befindenden Fuhrwerke mußten nach Zweilütschinen zurücktehren, und als hier das Wirthshaus angefüllt war, noch in Lauterbrunnen und Grindelwald Nachtsquartier suchen.

Sehr großen Schaden hat der Lombach am 5. dieß im Habternthal und an der dort am Bergabhange liegenden Landstraße angerichtet. Das verheerende Hochwasser war aber laut dem Berichte des Bezirksingenieurs eines der

ftarksten, die jemals vorgekommen find. Es sei selbst von bemjenigen des Jahres 1856 nicht übertroffen worden.

Die angerichteten Beschädigungen machen dort mehrere Schwellenbauten zur Sicherstellung der Straße nothwendig, und im Höllenthal muß die fortgerissene Straße unter sehr schwierigen Berkältnissen mit Kunstbauten wieder hergestellt werden. Der Unterhalt der Habsenstraße hat in den letzen Jahren wegen der sehr ungünstigen Terrainverhältnisse, Erdstrücken an den Bergabhängen, Verheerungen durch den Lomsbach u. s. w. zu großen Kosten geführt. Sehr wünschensswerth wäre es, wenn eine rationelle Korrektion des Lombaches bald an die Hand genommen werden könnte.

Im Amtsbezirke Signau find infolge Wafferschabens vom 15. und 16. dieß Herstellungsarbeiten an der Röthensbach-Süderns und an der Schüpbach-Röthenbachstraße, sowie an der Zollbrücke nothwendig, doch belaufen sich dieselben

auf feine erhebliche Summe.

Ueberhaupt wären Herstellungsarbeiten von kleinerem Belange noch an verschiedenen Straßen hier zu erwähnen, allein um den Vortrag nicht weitläufiger zu machen, als dem Zweck desselben angemessen ist, will die Baudirektion sich darauf beschränken, die betreffenden Objekte im nachstehenden Kostenverzeichnisse aufzuführen.

# Roftenzusammenstellung

ber pro 1869 theils ausgeführten, theils noch nothwendigen Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

# I. Baubegirf.

	Fr.	Fr.	
Frutigen = Randerstegstraße (Dorf-		Ŭ,	
brücke Frutigen)	1,500. —		
Frutigen=Adelbodenstraße	2,500		
Thun-Frutigenstraße	1,200. —		
Unterseen-Sabkernstraße.	1,200.		
Arbeiten vor dem letten Waffer-			
schaden	3,000. —		
Arbeiten laut vorliegendem Devis	28,400. —		
Unterseen=St. Beatenbergftraße beim	20,400.		
Lombache	2,100. —		
Aarmühle-Zweilütschinenstraße.	2,100. —		
	900		
Arbeiten von früherm Schaden	800. —		
Arbeiten laut vorliegendem Devis	9.000		
(Dangelbach)	3,600. — 3,800. —		
Zweilütschinen=Grindelwaldstraße	5,800. —		
Zweilutschinen-Lauterbrunnenstraße	400. —		
Meiringen-Hofftraße	7,000. —		
Hof-Grimselstraße	1,500. —		3
Hof=Sustenstraße	1,300. —		
y *		57,100.	
II Wasing			
II. Bezirk.			
Gftaad=Lauenenstraße	540. —		
Zweisimmen=Lenkstraße, bei Lenk	5,000. —		
Ramplpaß, von Lenk an	300. —		
Simmenthalftraße. Arbeiten von	300.		
früherm Wafferschaden	1,629. 60		
Simmenthalftraße, laut Bewilligung	1,020. 00		
vom 19. Juli	290. —		
Simmenthalftraße, beim Bunschen-	200. —		
bach	250. —		
Blumenftein=Reutigen-Strafe, bei	200.		
Stocken	440. —		
Wimmis-Spiezwyler-Emdthal- und	440.	•	
Spiez-Oberlandstraße	2,000. —		
Cpiez-Dettumblituse	۵,000. —		
Uebertrag	10,449. 60	57,100.	_
	,	,	

•		3.53		*			
Simmenthalftr Thun=Gontenfl	Ueber aße an der Kai raße		Fr. 10,449. 200. 100.	60	Fr. 57,100.	_	
Diegbach-Linde Für verschieden Herstellungso serschadens,		Waf= enstel=	100.				
zirks vom 2			570.	<del>-</del>	11,419.	60	
	III.	Bezirk					
Röthenbach=Si Schüpbach=Röt Zollbrücke 21	henbach=Straße	und	1,650.	_	1 650		
	IV. X	ezir <b>t</b> .	And the state of t		1,650.	<u> </u>	
Uetligen-Frieswyl-Stifchaden vom Frühl	Frühling)	aße (Wasser= ng)	4,800. —				
Thörishaus=Fl	amatistraße		451.	~0 —	5,251.	70	
	V. Bo	ezirt. hil.					
	VI. X						
Straßen in be	n Amtshezirken		4 799	å			
1.—13. Juli	Bruntrut Münfter Delsbergu.	lanfon	1,723. 1,351. 2,174.				
31. Juli	Telsberg u.x	uujen	3,000.	_	8,248.		
				otal	83,669.		
daß eine Mei	alle Bezirke ist 1ge Taglisten	für fl	einere A	u8=			
raumungen infolge Regenguffen bier nicht in Berechnung gezogen worden, indem die babe-							
rigen Koften auf Rechnung des gewöhnlichen Straßenunterhalts bestritten worden sind. Hiervon kommt in Abzug der Büdgetposten							
für Berftellung	Sarbeiten infol	ge Wi	isserschad	ens	20,000.		
mu	Somit no	ch not	hwendig		$\frac{20,000.}{63,669.}$		
oder rund Fr.	63,700.		,				
In dieser noch nothwenigen Summe ist selbstverständlich auf allfällig noch weiter eintretende Berheerungen keine Rud- ficht genommen, obwohl solche nicht im Reiche der Unmög- lichkeit liegen.							
Der Unterzeichnete erinnert sich, daß im Jahr 1852 noch in der zweiten Hälfte September infolge Gletscherschmelze durch starke Föhnregen bedeutende Verheerungen im Simmen-							
und Saanenthale stattgefunden hatten, und daß selbst zu Ende des Monats Oktober 1859 die Saane, ebenfalls nach einem heftigen Föhnsturme, so anschwoll, daß das Thal von Saanen bis gegen Gkeig sozusagen in einen See verwandelt							
wurde, worauf bedeutende Herstellungsarbeiten vorgenommen werden mußten. Zur Vergleichung des dießjährigen Wasser- schadens an Straßen und Brüden mit demjenigen der letzten							
fünf Jahre bient nachfolgende Zusammenstellung: Die Roften für Herstellungsarbeiten waren:							
	1864 1865 1866	Fr.	31,509. 21,289.	65			
	1866 1867 1868		80,296. 123,226. 40,808.	29			
	<b>1000</b>	"	±0,0€0.	UU	•		

Die dießighrigen Nosten, wie sie auf heute aufgestellt werden können, kommen somit denjenigen des Jahres 1866 am nächsten und es darf das Jahr 1869 in dieser Beziehung als ein ung unstiges bezeichnet werden, während der Kanston Bern letztes Jahr im Bergleich zu den bekannten großzartigen Wasserverheerungen in mehreren Kantonen leidlich davon gekommen ist.

Indem nun in Betracht zu ziehen ift:

1) daß dem Staate die Pflicht obliegt, für möglichste Sicherheit des Berkehrs auf den Landstraßen zu sorgen;

2) daß die theilweise noch nicht in Ausführung begriffenen Herstellungsarbeiten beförderlich angeordnet werden solleten, nicht sowohl um obige Pflicht zu erfüllen, als auch um größerm Schaden und weitern Kosten möglichst vorzukommen;

3) daß zur Erfüllung biefer Forderungen die Bewilligung

ber nothwendigen Geldmittel unvermeidlich ift; fieht die unterzeichnete Direktion sich genöthigt, ben Antrag an Sie zu stellen, Sie möchten ben nothwendigen Nachfredit von Fr. 63,700 fur Serstellungsarbeiten infolge Wasserschadens bei bem demnächst zusammentretenden Großen Rathe auswirken.

Bern, ben 27. August 1869.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath empfiehlt den Antrag der Baudiret-tion zur Genehmigung. Ich füge noch bei, daß, nachdem die Berheerungen stattgefunden, die Baudirektion, wie es in ihrer Bflicht lag, sofort für die allerdringenosten Arbeiten sorgte, um den Bertehr wenigstens provisorisch herzustellen und offen zu erhalten. Es verfteht fich nun wohl von felbft, daß die noch nothwendigen Arbeiten mit möglichfter Beforderung angeordnet werden follten, weil einerseits der Berfehr an vielen Orten noch nicht gehörig sicher gestellt ift, und anderseits barauf Bedacht genommen werden muß, weitern Schaben, ber bei Regenguffen an den bloggelegten Stragen und Ufer= versicherungen leicht entstehen konnte, zu verhüten und größern Roften vorzubeugen. Die Baudirektion konnte bei diesem Anlaffe fich natürlich nicht inner ben Grenzen des bewilligten Rredites halten, fondern mar genothigt, beim Regierungsrathe Die Ermächtigung einzuholen, die dringend nothwendigen Arbeiten sofort anzuordnen, in der Voraussicht, daß darüber bem Großen Rathe Bericht erstattet werde. Ich empfehle Na= mens des Regierungsrathes den verlangten Kredit zur Bewilligung.

Dr. v. G on z en b a ch, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als dieses Geschäft der Staatswirthschaftskommission zum ersten Male vorlag, glaubte sie, obwohl sie begreift, daß gegenüber Ausgaben infolge höherer Gewalt das System der Verweigerung von Nachkrediten nicht befolgt werden kann, aus formellen Gründen nicht eintreten, sondern vorerst den Mitrapport der Finanzdirektion verlangen zu sollen und zwar nach Witgabe des Gesehes vom 2. August 1849, welches vorschreibt, daß der Regierungsrath bei jedem Nachkreditgesuche nachzuweisen habe, aus welchen Mitteln der verlangte Nachkredit geschöpft werden könne und welches überhaupt der Stand der Finanzen sei. Ein solcher Mitrapport der Finanzdirektion lag nicht vor. Als ich später mit dem Herrn Finanzdirektor hierüber Kücksprache nahm, erklärte er mir, es sei ihm, da die Angelegenheit erst letzten Freitag von dem Regierungsrathe behandelt worden sei, nicht möglich gewesen, einen solchen Rapport schriftlich auszuarbeiten, dagegen sei er bereit, im Schooße der Staatswirthschaftskommission mündlich nachzuweisen, wie der verlangte Kredit gedeckt werden könne. Gestern Nachmittag behandelte nun die Staatswirthschaftskommissionektor erklärte, daß zu hossen seinen der Kredit theils aus Sinnahmenüberschüssen, theils insolge Ausgaben=

verminderungen gedeckt werden. Ich will die Angaben des Herrn Finangdirektors hier nicht wiederholen, ersuche ihn aber, fie auch dem Großen Rathe mundlich mitzutheilen. Die Staatswirthschaftstommiffion hatte nun die Frage zu ent= scheiden, ob fie aus dem formellen Grunde, daß tein schrift= licher Bericht, kein gang genauer Nachweis, wie er durch das Gefet von 1849 gefordert wird, vorliegt, den Nachfredit für Diefe Sitzung nicht zur Genehmigung empfehlen, oder ob fie, mit Ructsicht auf den Umftand, daß es fich hier um Ausgaben infolge höherer Gewalt handelt und daß die betreffenden Ar= beiten noch vor dem Binter gemacht werden follten, auf die Bewilligung des Kredites antragen folle. Die Staatswirth= schaftskommission entschied sich für das lettere und empfiehlt also den Kredit zur Genehmigung. Dabei spricht fie aber folgende Bunfche aus: Die Baudirektion wolle 1) die betreffenden Arbeiten mit möglichster Sparfamteit anordnen, 2) in Butunft die Ginheitspreife in Devifen fur Bauarbeiten den wirklichen Koften entsprechend berechnen, und 3) in der Folge keine Kreditbegehren mehr einreichen, bei welchen die Devise nur von Oberwegmeistern angefertigt wird. Die Staatswirthschaftstommission glaubte nämlich, es seien die Einheitspreise etwas zu hoch gegriffen, auch fiel es ihr auf, daß nicht alle Devise von ben Bezirksingenieuren angefertigt ober wenigstens ratifizirt waren, sondern daß auch folche von ben Oberwegmeistern vorlagen. Die Staatswirthschaftstom= mission war der Ansicht, es wurde vielleicht auch eine etwas fleinere Summe genugen, allein fie wollte gegenüber ben Bezirken, welche von dem Unglücke betroffen worden find, nicht markten. Doch munscht fie, es mochte bei ben Arbeiten mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden, und die Bezirksingenieure möchten sich auch auf Ort und Stelle begeben, was nicht überall geschehen ist. Der Herr Baudirektor ist in dieser Hinsicht mit dem schönsten Beispiele vorangegangen, indem er bei zwei Ueberschwemmungen felbst auf Ort und Stelle hinging, um die nothigen Anordnungen zu treffen.

Kummer, Finanzdirektor ad int. Ich theile vollständig die Ansicht der Staatswirthschaftskommission, daß man nicht mehr Ausgaben beschließen solle, als die Einnahmen betragen, und daß wenn dieß wirklich geschehen muß, auf dem Wege der Steuererhöhung das Fehlende beschafft werde, damit nicht Oefizite entstehen. Ich glaube nun, es sei möglich, die Franken 63,000, die hier verlangt werden, da ihre Verwendung unumgänglich nothwendig ist, aus den laufenden Einnahmen zu decken. Das Bütget sieht ein Oesizit von circa Fr. 88,000

vor. Dazu kommen noch folgende Nachkredite:

für die Thierarzneischule Fr.

" " Einrichtung des Neuhausgutes "
die heute verlangten "

Busammen Fr. 166,000 Bas konnen nun diefen Mehrausgaben fur Mehreinnahmen gegenübergestellt werden? Dieß läßt fich heute natur= lich nicht in allen Rubriken nachweisen. Ueber ben Ertrag der direften Steuern, sowie über die Ergebniffe der Sand= lungen fur ben Staat, die erft am Ende des Jahres ihre Rechnungen abschließen können, lagt fich heute noch gar nichts sagen. Ich habe bloß zwei Posten nachgesehen, von benen ich zum voraus mußte, daß fie zu niedrig devisirt worden, namlich den Ertrag des Ohmgelds und der Staatsbahn. Der Ohmgeldertrag ist im Büdget auf Fr. 944,500 angeschlagen, allein 1868 belief er sich auf Fr. 966,000. Angenommen, wir haben in diesem Jahre die nämliche Einnahme, so stehen uns über bas Budget hinaus Fr. 21,500 zur Berfügung. Wir durfen aber auf ein noch gunstigeres Resultat boffen. In ben fechs ersten Monaten des Jahres überfliegen nämlich die

Uebertrag Fr. 21,500

3,000

12,000

63,000

Uebertrag Fr. 21,500 Einnahmen diejenigen von 1868 um Fr. 36,900 und mit hinzurechnung des Monats Juli um Fr. 43,000. Wird das gleiche Verhältniß auf das ganze Jahr ausgedehnt, fo ergibt fich eine Mehreinnahme von Der Betriebsertrag ber Staatsbahn betrug 1868 Fr. 353,000 und ift pro 1869 auf Fr. 316,000 büdgetirt. Burbe er in beiden Jahren bie gleiche Sobe erreichen, fo hatten wir eine Mehr= einnahme von Allein nach den bisherigen Ergebniffen wird ber Ertrag in diesem Jahre denjenigen von 1868 noch übersteigen. Die daherige Mehrein= nahme belief sich in den ersten sieben Monaten des Jahres auf Fr. 18,000 und wird somit, in der gleichen Proportion auf das ganze Jahr berechnet, pro 1869 betragen Dazu kommt noch bie Ersparniß infolge ber gestern vom Großen Rathe genehmigten Revi= fion des 1863 mit der Centralbahn abgeschlof= fenen Bertrages. Diefe Erfparniß beträgt jahr= lich Fr. 42,500 und, da der Zusatvertrag auf ben 1. Juni in Kraft trat, für die sieben Monate dieses Jahres Es ergibt sich also einzig auf den beiden Posten des Ohmgeldes und der Staatsbahn eine Mchr=

aufnehmen konnte. Bielmehr mußte die Arbeit mit den Auf= sehern getheilt werden, um die Baudirektion in die Möglichfeit zu fegen, den obern Behorden die gegenwartige Borlage rechtzeitig zu machen. Wo es sich indeffen um Berftellung von eigentlichen Kunftbauten handelte, find die Devisaufnahmen größtentheils von den Bezirksingenieuren felbst beforgt worden.

Der Große Rath genehmigt den verlangten Kredit von Fr. 63,700.

37,000

31,000

25,000

74,000

# Mahnung

bes herrn Bantprafibenten Stampfli, mit dem Schluffe, es möchte der Regierungsrath für baldige Vorlage der noch aus= ftehenden frangofischen Redaktion des Gefegesentwurfes über die Einrichtung und Führung der Grundbücher sorgen. (S. Seite 371 hievor.)

Stämpfli, Bankpräsident. Sie erinnern sich noch, daß in der Märzsitzung vorigen Jahres Ihnen zwei Gesetzesent= wurfe in deutscher Redaktion ausgetheilt wurden, nämlich über die Ginrichtung und Führung der Grundbücher und über die Organisation des Hypothekarwesens. Zur Vorberathung dieser Entwürfe wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Stämpsti, Anderegg, Boivin, Rudolf Brunner, Gouvernon, Indermühle, Marti, v. Battenwyl in Buckern und alt-Okorrister Maher Diese Commission kounte Rubigen und alt-Oberrichter Weber. Diefe Kommiffion konnte sich bis jest noch nicht versammeln aus dem einfachen Grunde, weil die dem frangofischen Gesetzestedaktor, Berrn Carlin, übertragene französische Uebersetung diefer beiden Entwurfe nicht vorlag. Im Januar 1869 war endlich die Hypothekar-ordnung in französischer Uebersehung druckfertig, allein die Uebersehung des Entwurfes über die Einrichtung und Füh-rung der Grundbücher ist zur Stunde noch nicht beendigt. Naturlich kann die Rommission die Sache nicht behandeln, bis die französische Uebersetzung vorliegt, einerseits weil in der Kommission auch französisch sprechende Mitglieder siten und anderseits weil sich die neue Gesetzgebung auch auf den Jura erstrecken soll. Der Präsident der Kommission ersuchte die Regierung wiederholt schriftlich, sie mochte dabin wirken, daß die Uebersethung beendigt werde, er ersuchte auch den betreffenden Redaktor mehrmals personlich, die Sache zu be= fördern, allein bis jest ohne Erfolg. Unter diefen Umftanden hielt ich es, als Präsident der Kommission, für angemessen, Ihnen die Sache mitzutheilen, damit Sie die nothigen Maß= regeln ergreifen und eine Mahnung an die Regierung ergeben laffen mochten. Die Entwurfe murben feiner Beit wefentlich durch das Bestreben hervorgerufen, unfern landwirthschaftlichen Aredit zu heben. Allerdings haben sich die landwirthschaftlichen Verhältnisse seither etwas gebessert; benn es ist jett leichter, auf Grundeigenthum Geld zu erhalten, als vor 1—2 Jahren. Indeffen konnen fich die Berhaltniffe auch wieder anders gestalten, und wir werden bann froh fein, wenn wir zur rechten Beit vorgearbeitet haben.

Migh, Juftizdirektor. Gleich nach Vorlage der ermabn= ten Gefege ftellte der Regierungerath Diefelben dem frangofi= schen Redaktor zur Uebersetzung zu und erließ bereits unterm 1. Juni 1868 folgendes Schreiben, um ihn an die Bollen= dung der Uebersetzung zu mahnen: "Comme le Grand-Conseil sera de nouveau convoqué pour la fin d'Août et qu'il est à supposer qu'il s'occupera de la révision du système hypothécaire, en soumettant à ses délibérations le projet qui a été élaboré et distribué en langue allemande depuis déjà plusieurs semaines, nous venons de nouveau vous inviter de

einnahme gegenüber bem Budget von Fr. 188,500 während die Mehrausgaben, wie ich vorhin nachgewiesen, bloß Fr. 166,000 betragen. Was die übrigen Posten des Büdgets betrifft, so bemerke ich nochmals, daß sich heute barüber noch nichts Raberes fagen läßt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei allen Berichterstattungen muß man den Sat gelten laffen : Audiatur et altera pars. Es mag allerdings der Staatswirthschaftstommission aufgefallen sein, daß der eine und andere Devis etwas hoch berechnet ist. Dieß betrifft die Devise der obern Gegenden und speziell bes Oberlandes. Bereits find. wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkt habe, eine Menge Arbeiten zur vorläufigen Sicherstellung des Bertehrs gemacht worden, allein im Oberlaude ift es zur Sommerszeit sehr schwierig, Arbeiter zu bekommen. Die männliche Bevölkerung ist theils auf den Alpen, theils befaßt sie sich mit dem Fremdenbienft. Dieß war auch ber Grund, warum man genöthigt war, eine Anzahl Arbeiter von der Aarkanalisation im Sasle= thal an den Reichenbach abzuordnen und die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Solothurn in's Oberland zu beordern. Ein weiterer Grund der etwas hohen Devise ist der, daß die Arbeitspreise überhaupt von Jahr zu Jahr steigen. Daß eine Anzahl Devise von den Oberwegmeistern eingereicht worden sind, ist richtig, allein die Sache verhielt sich einsach so: Im ersten Bezirk, wo am nämlichen Tage an vielen Orten Verheerungen stattfanden, konnte ber Bezirksingenieur nicht fofort die be= troffenen Orte alle besuchen, und zudem war nur wenige Zeit zur Sammlung des Materials gegeben, wenn die Sache noch in dieser Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt werden follte. Im zweiten Bezirk war der Bezirksingenieur im Militärdienft, und ein von ihm verlangter Urlaub wurde ihm nicht gewährt, so daß er sich vorläufig auf die Oberschwellen= und Oberwegmeister berufen mußte. Sobald er aber Urlaub erhielt, verreiste er fofort in die betroffene Begend feines Bezirfs und erftattete dann einen fehr gründlichen Bericht über Die vorzunehmenden Herstellungsarbeiten. Auch in andern Bezirken mar es schlechterdings in der kurz zugemeffenen Beit unmöglich, daß der Begirtsingenteur perfonlich über alle bie beschäbigten Straßen von mehreren Stunden Länge Devise la manière la plus pressante à activer la traduction en langue française du dit projet, traduction dont vous êtes chargé, en votre qualité de co-rédacteur du comité législatif qui a été spécialement institué en vue de cette œuvre commune cantonale. La commission du Grand-Conseil devra s'occuper de cet important travail et un temps assez long lui sera néssesaire, de sorte qu'il n'y a plus un moment à perdre. Des renvois, de nouveaux retards, sous prétexte de traduction, entraîneraient actuellement, à juste titre, un mécontentement général et soulèveraient de nombreuses récriminations. Nous déclinons donc par avance toute responsabilité, en vous réitérant pour la troisième fois l'invitation sérieuse de satisfaire à vos obligations sous ce rapport dans le plus bref délai possible." Seither ift nun der Befegesentwurf über Die Organisation des Hypothekarwesens in der französischen Uebersetzung erschienen. Ich habe den Uebersetzer fast ungah-lige Male aufgefordert, den zweiten Entwurf zu vollenden, und er hat mir immer versprochen, seinem Auftrage in nachster Zeit nachzukommen. Ich bin mit der Mahnung ganz ein= verstanden. Es wird nun nichts Anderes übrig bleiben, als eine lette Frift zur Ablieferung der Uebersetung festzuseten, und wenn diese Frift nicht eingehalten wird, die Arbeit anderwarts machen zu laffen.

Die Mahnung wird ohne Widerspruch vom Großen Nathe erheblich erklärt.

# Anzug

des herrn Fürsprecher G. König, lautend (fiehe Seite 351 bievor):

Der Regierungsrath wird eingeladen, über den gegenswärtigen Stand des Gotthardunternehmens und die Stellung, welche er demfelben gegenüber einzunehmen gedenkt, mit mögslichster Beforderung Bericht zu erstatten.

König, Kürsprecher. Ich habe die Form des Anzuges gewählt, um dem Großen Rathe Gelegenbeit zu geben, sich über die hochwichtige Frage des Gotthardbahnunternehmens klar und deutlich auszusprechen. Ich hätte auch die Form der Interpellation wählen können, allein nach unserm Reglement ist eine solche erledigt, sobald der Regierungsrath eine Antwort gibt, an welche eine weitere Diskussion sich nicht anschließen darf. Wird dagegen ein Anzug gestellt, so ist der Anzüger berechtigt, ihn zu begründen, und der Große Rath kann sich bei der Diskussion. — Die Gotthardbahnfrage berührt nicht bloß den Kanton Bern, nicht bloß die Schweiz, sondern einen großen Theil Europa's in hohem Maße. Bewegung ist das Leben der Bölker, und der Handel ist dassenige Institut, welches am meisten die Bewegung der Bölker befördert. Nun geht der Hauptstrom des Handel in Europa von den Binnenländern aus hauptsächlich einestheils an die Nordse und anderntheils an das mittelländische Meer. Dazwischen beiden die Schranken der Alpen liegen, so sühste man von jeher das Bedürfniß, die Berbindung zwischen dem mittelländischen Meer und der Nordsee durch Deutschland zu erleichtern. Nach dem Austauchen der Eisenbahnen war es ein ganz natürlicher Gedanke, wo möglich auch die Alpen zu überschienen, allein die Technik der Eisenbahnen war damals noch nicht so weit gediehen, daß man an die Erstellung großer Tunnel denken konnte, weßhalb denn längere Zeit hindurch von keinem andern Passe die Rede war, als vom Lukmanier, weil man dort den Uebergang für den leichtessen in Angriff

nahm und fich beim Vorrücken ber Arbeiten überzeugte, baß es möglich sei, die größten Berge zu durchbohren, murde na= türlich in der Schweiz und in den übrigen intereffirten Lan= dern ber Gedante rege, daß ein centraler Alpenübergang von größerm Intereffe für sämmtliche Betheiligte sein würde. Von diesem Augenblick an tauchte der Gedanke an die Durchboh= rung des Gotthards auf, der immer mehr Boden gewann. Nach längerm Schwanken sprach sich endlich Zürich, von dem man während längerer Zeit nicht wußte, ob es für einen öst= lichen Baß oder für ben Gotthard einstehen werde, mit voller Entschiedenheit für den Gotthard aus. Infolge bessen kam im Jahr 1863 die Gotthardvereinigung zu Stande, indem sich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, beide Unter-walden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgan und Teffin, sowie die Central= und Nord= oftbahngesellschaft zu ber sogenannten Gotthardkonvention ver= banden. Diese Konvention ift auch bem Bundesrath mitge= theilt und von ihm, als nicht gegen die Bundesverfassung verstoßend, genehmigt worden. Hierauf mahlte die Gotthardstonvention einen engern Ausschuß, der vom Augenblick seines Bestehens an eine außerordentliche Thätigkeit entwickelte. Es wurden technische Gutachten von den Berren Bech und Gerwig, kommerzielle Gutachten von den Herren Schmidlin, Stoll und Koller aufgenommen, populäre Broschüren geschrieben und im Cande verbreitet, Kostens= und Rentabilitätsberechnungen aufgestellt u. f. w. Wenn man vom Gotthard redet und dieser zu Stande kommt, wird man die Ramen Dr. Alfred Sicher, Dr. Schmidlin, Koller und Stoll nie ohne die größte Uchtung nennen. Diese Männer haben sich mit großer Begabung und auch mit großem Erfolg diesen nationalen Bestrebungen gewidmet, und verdienen daher die dankbare An= erkennung des Schweizervolkes. Indessen fanden nicht alle Kantone ihre Interessen bei einem centralen Alpenübergang. Die sogenannten Lukmanierkantone Glarus, Appenzell, St. Gallen und Granbunden hatten ein großes Intereffe, daß der Alpenübergang mit den sie hauptsächlich interessirenden "Bereinigten Schweizerbahnen" in Berbindung gesetzt werde. Auf der andern Seite hatten die Simplonkantone Wallis, Baadt und Genf ein größeres Interesse an der Ueberschienung Des Simplons. Dagu nahm auch Bern eine etwas eigen= thümliche Stellung ein, indem es das Projekt des Grimseldurchstiches in den Vordergrund stellte und studiren ließ. Diesem Projekt kann man burchaus nicht von vornherein jede Berechtigung absprechen, und wenn die Mehrheit der Inte-ressen, die sich vereinigen muffen, um einen Alpenübergang zu Stande zu bringen, fich auf Diefes Projekt vereinigt hatten, so wurde dieß naturlich fur den Kanton Bern außerorbentlich vortheilhaft gewesen sein. Reben diesen verschiedenen Intereffen stand der Bund in der Mitte und war infolge der ihm durch das Gesetz von 1852 gemachten Stellung sozusagen ein= flußlos. Der Bund war nicht berechtigt, sich für einen be= stimmten Baß zu entscheiden und sein Bewicht für denfelben geltend zu machen, fondern er war einfach Briefträger zwischen ben Kompagnien in der Schweiz und den Regierungen außers halb derselben. That der Bund irgend einen Schritt, von bem man glaubte, er habe fich nicht vollständig innerhalb bes Gesetzes von 1852 gehalten, so wurde er sofort der Partei-lichkeit beschuldigt. Alle diese antigotthardlichen Bestrebungen waren indessen nicht ftark genug, um den Gotthard ernstlich zu gefährden, immerhin bereiteten sie ihm aber große Hinder= nisse. Doch gelangte man in der Schweiz immer mehr zu der Ueberzeugung, daß im gegenwärtigen Augenblick von mehreren Alpenüberschienungen unmöglich die Rede sein könne. Da damals der Splügen aus politischen Rücksichten als unmöglich betrachtet wurde, fo blieben bloß der Gotthard und der Lukmanier in Frage. In der Schweiz selbst hatte die Frage wohl noch lange ungelöst bleiben muffen, da es biezu einer Beranderung ber Bundesverfaffung und unferer Gifenbahngesetigebung bedurft hatte, und Streitigkeiten hatten

entstehen konnen, wie wir fie vor 20 und mehr Jahren hatten. Allein glücklicherweise ift nicht die Schweiz allein bei der Al= penbahn intereffirt, sondern in eben so hohem Maße auch ausländische Staaten; man mußte daher auch ihre Intereffen zu Rathe ziehen, und schließlich gaben sie denn auch wirklich den Ausschlag. Bon den ausländischen Staaten ist bei der Frage Italien am meisten interessirt. Wie die Schweiz, war auch Italien langere Zeit über die Wahl des Alpenpasses schwankend, der seinen Interessen am meisten zusagte. 1865 wurde nun die jogenannte technische Kommiffion niedergefest, in deren Aufgabe es lag, auf unparteiische Beise die Alpen-paffe über den Splugen, Lutmanier und Gotthard zu unter= suchen und sowohl die technischen Verhältniffe, als die finan= ziellen Boraussetzungen der genauesten Brufung zu unterwerfen. Die Regierung verhielt sich mahrend der ganzen Zeit, da die Kommission arbeitete, ruhig und unparteiisch und erklärte von vornherein, daß sie sich dem Ausspruch der Kommission unterziehe, d. h. den von dieser vorgeschlagenen Baß acceptire. Die Kommission entschied sich nach längerer Arbeit beinahe einstimmig für den Gottbardpaß, als denjenigen, der sowohl den speziell italienischen Interessen, als auch den Interessen Des Welthandels, soweit er Italien betrifft, am besten entspreche. Die trefflichen Berichte biefer Kommission habe ich hier zur Ginficht eines Jeden, der fich dafür intereffirt. Ita= lien entschied sich also ausschließlich für den Gotthardpaß, indeffen erklarte es, daß wenn derfelbe zu Stande kommen folle, auch die übrigen Betheiligten, d. h. die Schweiz und Deutschland, einen Theil der Kosten auf sich nehmen muffen. Der betreffende Paffus in dem fachbezüglichen Berichte lautet namlich folgendermaßen: "Cependant, si le chemin de fer par les Alpes suisses doit incontestablement produire de très grands avantages, ce n'est pas l'Italie seule qui est destinée à en profiter. Aussi ne serait-il pas juste qu'elle pri seule à sa charge la somme énorme qu'il faudra donner à fonds perdus pour réaliser l'entreprise. Une semblable dépense ne saurait être justifiée, au point de vue économique, que si tous les intérêts auxquels elle devra profiter, sont appelés à y concourir dans la proportion approximative des bénéfices qu'ils peuvent s'en promettre. Or, comme ces intérêts existent réellement pour un grand nombre de territoires, c'est-à-dire pour l'Italie, pour quelques villes et provinces de la péninsule, pour quelques autres Etats et corporations, il est naturel qu'on arrive à l'idée d'une association internationale dans le but de rendre possible la réalisation de cette entreprise colossale." Die italienische Regierung spricht sich auch an verschiedenen andern Orten des Berichtes ebenfo kategorisch aus, so daß man sich nicht etwa der Illusion hingeben darf, die italienischen Interessen seien so groß, daß Italien das Unternehmen auf eigene Koften ausführen werde. Noch bevor Italien sich für die Wahl des Basses entschieden hatte, richtete es Schreiben an die intereffirten Länder Preußen, Würtem= berg und Baben und erflarte, daß es benjenigen Bag mablen werde, der auch den Intereffen Deutschlands entspreche. Darauf antworteten bie brei genannten Staaten, daß wenn fie fich fur die Subventionirung eines schweizerischen Alpenbahnunterneh= mens entschließen, dabei nur das Gotthardunternehmen in Frage fommen fonne.

Die Ereignisse von 1866 stellten natürlich die Gotthardbahnfrage etwas in den Hintergrund. Schon die sinanzielle Lage der betheiligten Länder veränderte sich: Italien mußte enorme Anstrengungen machen, um den Krieg gegen Oesterreich führen zu können. Die ganze politische Gestaltung Deutschlands veränderte sich gänzlich, wofür wir dem Himmel danken können: an die Stelle Preußens trat der Nordbund. Sobald sich aber die politischen Verhältnisse etwas abgeklärt hatten, kam man auch wieder auf das Gotthardunternehmen zurück. Am 31. März und 5. April d. J. machten die verschiedenen interessirten Regierungen dem Bundesrathe Eröffnungen, die geeignet waren, der ganzen Frage einen neuen

Impuls zu geben. Am 31. März langte eine von Herrn Me= legari unterzeichnete Note der italienischen Regierung ein. Bei diesem Unlaffe barf ich erwähnen, daß ber italienische Befandte in Bern zu benjenigen Mannern gebort, Die fich in der gangen Frage am thatigften und intelligenteften be= wiesen und beghalb auch in hohem Mage Anspruch auf bantbare Anerkennung haben. Diese Note erklärt: "Die königliche Regierung, welcher die in Erstellung eines ähnlichen Werkes erworbene Erfahrung eine gewisse Autorität in folchen Dingen verleihen mußte, glaubt gern, daß die hohe Bundesregierung, indem sie sich auf den Standpunkt der allgemeinen Interessen der Schweiz stellt, ihrem Vorschlag beipflichten werde, um so mehr als es ihr andernfalls unmöglich wäre, einer andern Linie die Unterstügung zu versprechen, welche sie, vorbehalten die Genehmigung des Parlaments, bereits jest schon derjenigen des Gotthard zusichern zu können glaubt." Gine ähnliche Note gelangte unter dem nämlichen Datum vom norddeutschen Bunde an den Bundesrath, worin es heißt: "Da fomit die Intereffen ber erftbenannten Theile durch die Brennerlinie wenigstens theilweise befriedigt find, fo glaubt des Unterzeichneten hohe Regierung, mit Ruckficht auf die weft= lichen Bartieen, und in Erwägung ber ihr vorliegenden mo= tivirten Berichte und Gutachten, fich im Berein mit Italien definitiv und exclusiv zu Gunften des St. Gotthard ausspreschen zu follen." Um 5. April langte noch eine Rote von Baden ein, welche ebenfalls folgende Erklärung abgibt : "Die Großherzogliche Regierung gibt unter diesen Berhaltniffen gleichfalls dem St. Gotthard fur die zu erbauende centrale Alpenbahn entschieden den Vorzug und würde allein diesem Uebergangspunkte die Unterstühung zuwenden können, deren Beantragung bei den Ständen des Großherzogthums sie even=tuell sich vorbehält." Wir sehen also, daß diese drei Länder die entschiedene Erflarung abgeben, daß fie eine allfällige Subvention fur einen schweizerischen Alpenübergang nur bem Gotthard zuwenden werden. Burtemberg hat fich bis jest noch nicht ausgesprochen, doch hat es, wie bereits erwähnt, schon früher der italienischen Regierung eine ähnliche offizielle Erklärung abgegeben und es wird zuverlässig an derfelben festhalten. Nachdem Diefe betheiligten Staaten, von benen man den größten Theil der Subvention erwarten muß, fich für den Gotthard ausgesprochen, stand man auch in der Schweiz selbst auf einem festern und klarern Boden. Die genannten Staaten, namentlich Italien, sprachen sich nämlich nicht bloß fur ben Gotthard aus, sondern entschieden gegen den Lufmanier, den sie in die dritte Linie, also noch binter ben Splügen stellten. Nach Einlangen der erwähnten Noten theilte der Bundesrath dieselben sofort sämmtlichen Kantons-regierungen mit der Aufforderung mit, sich darüber auszusprechen. Sämmtliche Regierungen sprachen ihre Befriedigung darüber aus, daß diese Angelegenheit nun einen fo großen Schritt gethan, allein die Regierung von Bern, die von jeher fehr wenig fur die Forderung des Unternehmens gethan, ftellte ein befonderes Programm auf und erflarte gegenüber bem Bundesrath: "Bir sind entschlossen, beim Großen Rathe und beim Bernervolke eine Subvention des Gotthardunter= nehmens zu befürworten, fofern biefes Unternehmen auf natio= naler Grundlage organifirt und ausgeführt wird. Wir neh= men uns die Freiheit, Ihnen die leitenden Gedanken zu bezeichnen, welche wir der Organisation und Ausführung des Gotthardunternehmens zu Grunde gelegt zu fehen munichten.

1) Der Bund übernimmt die Leitung und Ausführung des Unternehmens;

2) das Baukapital wird beschafft durch 90 à 100 Millionen Subvention à fonds perdus und durch Ausgabe von 70 à 60 Millionen Obligationen mit oder ohne Gewinnantheil;

3) die Subventionen werden geleiftet vom Ausland, ben gunachst betheiligten Kantonen und Gesellschaften;

4) es durfen dem Auslande gegenüber feine Garantien

eingegangen werden, welche die Neutralität und Gelbft= ständigkeit der Schweiz irgendwie gefährden konnten

es durfen den subventionirenden Kantonen und Gefell=

schaften feine Borrechte eingeraumt werden;

es find alle Differenzialtarife zu unterfagen, welche die Konfurrengfähigfeit und den Bau neuer Linien gefähr= den würden;

7) dirette Anschluffe von der Oft- und Westschweiz her an Die Stammlinie sind offen zu behalten und ben übrigen Unschluffen in jeder Beziehung gleich zu halten.

Auf diesen oder ähnlichen Grundlagen find wir bereit, bas Unternehmen nach Rraften zu unterftugen." Die Regierung von Bern knupfte also ihre Mithulfe an die Bedingung, daß ber Bund die Leitung und Ausführung des Unternehmens übernehme, mithin aus dem Gotthardunternehmen ein Bundesunternehmen mache. Der Borschlag Berns erhielt nicht ben mindeften Beifall; fein Kanton, tein Mitglied ber Bundesregierung unterftutte ihn. Auf der andern Seite fielen viele von Bern gestellte Begehren durch die Erklärung des Gotthardkomite's dahin, welchem die nämlichen Eröffnungen gemacht worden waren Das Gotthardkomite sprach sich näm= lich in seinem Schreiben an den Bundesrath, und zwar mög= licherweise mit Rucksicht auf die Antwort der Regierung von Bern und auf die verschiedenartigen in der Luft schwebenden Befürchtungen, dabin aus : "Im Gegenfage zu den Absichten, welche uns unterschoben werden wollen, geben wir unsere Anschauungsweise, welche - wir glauben dieß ausdrucklich hervorheben zu sollen — auch diejenige der Vertreter der unserer Wereinigung angehörenden Gifenbahn-Gefellschaften ift, dabin fund, baß

1) die Gotthardbahnunternehmung alle Gifenbahnlinien ohne Unterschied, welche Schweizerische Gebietstheile mit dem Gotthardbahnnete in Berbindung zu bringen bestimmt find, unbeanstandet in das lettere einmunden laffen foll;

2) daß die Gotthardbahnunternehmung bei ihrer Berwaltung nur die Zwecke ihres eigenen Bahnnetes im Auge haben und in Folge beffen britten Bahnunternehmungen gegen= über eine gang neutrale Stellung einnehmen foll;

3) daß die Organisation ber Unternehmung im Ginverständ= niffe mit dem hohen Schweizerischen Bundesrathe festzu= stellen und dabet einerseits die politische Stellung der Schweiz als eines unabhängigen und neutralen Staates vollständig zu mahren, anderseits der Unternehmungsge= fellschaft die Lösung der ihr obliegenden schwierigen Aufgabe bestthunlich zu erleichtern ift.

Endlich 4) haben wir, obgleich wir es für vollständig gerechtfertigt hielten, wenn der Bund in Anwendung von Art. 21 der Bundesverfassung das Buftandekommen einer Schweize= rischen Alpenbahn durch pekuniare Unterstützung fordern murde, gleichwohl im Sinblide auf den heftigen Bider= stand, welchen diese Maßregel vielorts in der Schweiz sindet, und im Bestreben, zur Aufrechthaltung des Wohlsvernehmens zwischen den einzelnen Theilen der Eidgenoffenschaft nach Kräften beizutragen, beschloffen, in den Finang= plan für Ausführung der Gotthardbahnunternehmung eine

Subvention des Bundes nicht aufzunehmen."

Durch diese Erklärung fielen mehrere von Bern erhobene Bedenken offenbar von felbst dabin. Go die Befürchtung, daß der Anschluß der Linie Langnau-Luzern an die Gotthardlinie beanstandet werden mochte. Das Gotthardfomite erflart ausdrudlich, daß die Gotthardbahnunternehmung alle Gifenbahnlinien, welche schweizerische Bebietstheile mit bem Gotthard= bahnnege in Berbindung zu bringen bestimmt feien, unbean= ftandet in das lettere einmunden laffen folle. Dieß ift übrigens auch bereits von der Bundesgesetzgebung geboten. Bas ferner die Borforge der Regierung von Bern bezüglich der Neutralität ber Schweiz betrifft, so glaube ich, wir durfendiese Frage fuglich der Bundesregierung überlaffen, welche hiefur feiner Auf-

munterung ober Mahnung bedarf. Die Regierung von Bern will also das Gotthardbahnunternehmen auf Grundlagen ftellen, benen entweder fich Riemand anschließt, oder Die überfluffig find, da fie fich theils von felbst verstehen, theils von vorneherein ausdrucklich zugestanden werden. Rach dem Einlagen der Antworten der verschiedenen Kantonsregie= rungen, und nachdem die Gotthardkonvention felbst fich in fo bundiger und beruhigender Weise ausgesprochen, hatte man daber annehmen follen, die Regierung von Bern werde feinen Anstand nehmen, fofort an den Gotthardkonferenzen wieder Theil zu nehmen. Allein dieß geschah nicht, vielmehr schrieb fie an den Gotthardausschuß : "Mit Schreiben vom 15. April haben wir dem h. Bundesrath bereits unsere Ansichten und Bunsche in dieser hochwichtigen Angelegenheit mitgetheilt. Wir überlaffen nun zutrauensvoll dieser Behörde die Anord= nung weiterer Schritte gur Forderung bes Unternehmens und zur Anbahnung einer Berfohnung zwischen den vielfach sich widerstreitenden Interessen. Wir werden jederzeit bereit sein, an Konferenzen Theil zu nehmen, zu welchen die Regierungen fammtlicher Kantone eingeladen werden, dagegen gebietet uns Die Stellung, welche wir in diefer Frage einzunehmen ent= schlossen sind, daß wir uns der Theilnahme an getrennten Konferenzen enthalten." Es handelte sich aber da durchaus nicht um getrennte Konferenzen; benn zu benfelbeu murden alle Kantone eingelaben, welche fich überhaupt für bas Gott= hardunternehmen intereffirten. Daß die Simplon- und die Lukmanierkantone zu diesen Konferenzen hätten eingeladen werden sollen, sehe ich nicht recht ein. Bor Abhaltung der Gotthardkonferenz fand eine solche zwischen den betheiligten Kantonen allein und mit Ausschluß der beiden Eisenbahngefellschaften statt. Aargau berief nämlich die Kantone zusammen, um ihre Ansichten über die von der Central= und Nordost= bahn beschlossene Abanderung ihres Betheiligungsverhältnisses zu vermehren. Auch an dieser Konferenz hat sich Bern zu meinem Bedauern nicht betheiligt. Seither hat sich auch eine gewisse Regung im Kanton Zurich geltend gemacht. Wie be-reits erwähnt, hatte berselbe mahrend langerer Zeit zwischen Gotthard und Lukmanier geschwankt, und bei bem ftattgefundenen Umschwung tauchte auch diese Frage wieder auf. Das Benehmen der Regierung mußte wenigstens bei Weiter= stehenden ben Gindruck machen, als suche fie die seiner Zeit vom Kanton Zürich votirte Subvention ruckgangig zu machen. Allein die hierauf im dortigen Großen Rathe stattgefundene Diskussion war so entscheidend, daß die Regierung wieder mit voller Bestimmtheit an den Gotthardkonferenzen Theil nehmen wird, jo daß Zürich, wie früher, als eine Säule des Unternehmens betrachtet werden darf. Auch Thurgau, das eine Zeit lang, wahrscheinlich der Verfassungsrevision wegen, sich von den Gotthardkonferenzen zurückzezogen hatte, wird wieder daran Theil nehmen. Zudem haben sich zwei neue Kantone, Freiburg und Neuenburg, der Gotthardkonvention an= geschlossen, während zwei andere Kantone, Glarus und Appenzell, fich von den Lukmanierkonferenzen ablösten, um eine neutrale Stellung einzunehmen. Deffen ungeachtet find die dem Gotthardunternehmen entgegenstehenden Schwierigkeiten noch durchaus nicht überwunden. Zwar hat man den Lukmanier fallen laffen, ftatt beffen aber ben Splugen aufgenommen. Bir haben uns bei ber letten Bundesversammlung überzeugen tonnen, daß man Allem aufbietet, um einen befinitiven Entscheid der Schweiz in der Gotthardangelegenheit möglichst weit hinauszuschieben. Als das Gotthardkomite um eine Konzession für die Gotthardbahn nachsuchte, verlangte ein Splügenkomite, das eigentlich gar nicht existirt, sofort eine Splügenkonzession. Es läßt fich leicht erkennen, mas fur eine Bedeutung bieß fur den Gotthard hat. Wir durfen zweierlei nicht außer Acht laffen: vorerst nämlich, daß das Haus Rothschild in bedeuten-bem Maße bei der Union Suisse und in noch höherm Maße bei den oberitalienischen Bahnen betheiligt ift, so daß es diese fast fein Gigenthum nennen konnte, und daß in Folge einer

speziellen Konvention die oberitalienischen Bahnen sich zu Ausrichtung eines Beitrages von 10 Millionen à fonds perdus an eine schweizerische Alpenbahn verpflichtet haben. Es ift nun flar, daß Derfenige, der diefe 10 Millionen gibt, fie am lieb= ften fur eine Bahn gibt, welche die Union Guiffe mit den oberitalienischen Bahnen verbindet, indem er fich dadurch bas Opfer möglichst zu Gute machen kann, und daß er sich wider= fest, fie fur eine Bahn zu geben, welche den beiden genannten Linien Konkurrenz macht. Wir wiffen nun auch, daß das Saus Rothschild in Italien ein immenfes Gewicht ausüben kann und daß, wenn es alle Hebel anspannt, es ihm möglicher= weise gelingen tann, ben Entscheid über eine Frage, Die fur uns eine Lebensfrage ift, hinauszuschieben. Wir muffen baber der Situation flar und deutlich in's Auge feben und folche Spiegelfechtereien, wie eine Splügenkonzeffion, von vorneherein als Dasjenige erkennen, was fie wirklich find, nämlich ein hemmniß, welches man dem Gotthardunternehmen entgegenftellen will, ohne daß dadurch das Unternehmen der Splugen= bahn irgendwie gefordert wird. Dazu kommt nun noch der weitere Umstand, daß in Italien und anderswo die Ansichten andern können, sei es in Folge Ministerwechsel oder durch die Geltendmachung von Ginfluffen, die ich nicht naher bezeichnen will. Bir haben daher ein wefentliches Intereffe, Die gegen= wartige Stimmung aller Betheiligten sofort mit aller Energie zu benuten, damit ber Gotthard einmal befinitiv figirt werde und fie fich über die Subventionen aussprechen, die fie bem Unternehmen zuzuwenden im Falle sind. Daß es uns nicht gleichgültig sein darf, oh der Gotthard gewählt oder auf unsbestimmte Zeit verschoben werde, zeigt uns ein Blick auf die Karte. Durch die Ausführung des Gotthardunternehmens wird die fürzeste Berbindung erstellt, nicht nur mit Italien sondern in Folge der Eröffnung des Suezkanals auch mit Aegypten, Indien, China, Japan, überhaupt mit dem ganzen Orient. Wir wissen, daß unsere Handelsbeziehungen und Handelsinteressen im Orient immer zunehmen, und es liegt deshalb in unserm größten Interesse, daß der Welthandel aus dem Orient durch die Centralschweiz führe. Wird kein schweizerischen Anzenden zerischer Alpenpaß erstellt, so ift der Welthandel genöthigt, feinen Bang über Die öftlich und weftlich von der Schweiz liegenden Alpenpäffe Brenner und Mont-Cenis zu nehmen, wodurch die Schweiz von dieser großen Völkerbewegung voll= ftandig abgeschloffen wird. Was das für Konfequenzen haben würde, brauche ich gewiß nicht weitläufig auseinanderzuseten. Ich will indeffen noch einige Bunkte anführen, um zu zeigen, ein wie großes Interesse einzelne Landestheile des Kantons Bern fpeziell an der Erstellung der Gotthardbahn haben. Bliden wir vorerft auf das Oberland. Wird eine Splugen= bahn erstellt und kommt die Gotthardbahn nicht zu Stande, so wird die Brünigbahn nie lebensfähig sein und die schönen Etablissemente im Bödeli, Viktoria, Jungfrau und wie sie alle heißen, werden zu groß sein; dagegen ist es möglich, daß alsdann der Gießbach seine Bestimmung als Rubeptlich, daß alsdann der Gießbach seine Bestimmung als Rubert bestrifft so hört man alt kann der Languau-Luzern bestrifft so hört man der Languau-Luzern best trifft, fo hort man oft fagen, ber Kanton Bern folle fich beim Gotthardbahnunternehmen nicht betheiligen, bis die Verlänge= rung der Staatsbahn nach Luzern gesichert fei. Dieß erinnert an jenen Bater, der feine Knaben nicht in's Wasser geben laffen wollte, bevor sie schwimmen konnten. Es liegt klar am Tage, daß die Erstellung der Gotthardbahn die Linie Langnau-Luzern absolut nothwendig machen wird. Dieß hat auch der Kanton Freiburg eingesehen, indem er der Gotthards konferenz beitrat; denn dieser Kanton hat in dieser Hinsicht tein anderes Interesse, als die Freiburgerlinie durch die ber= nische Staatsbahn und ihre Verlängerung nach Luzern in dirette Berbindung mit der Gotthardbahn zu bringen. Gin großer Theil des Verkehrs der Westschweiz mit Italien muß Diefe Linie benuten, und felbft wenn Bern-Langnau noch nicht erstellt mare, murbe nach Ausführung bes Gotthardprojektes

bas Bedürfniß nach einer birekten Verbindung zwischen Bern und Lugern fo groß sein, daß eine Gisenbahn zwischen diesen beiben Ortschaften erstellt werden wurde. Wenn wir also für das Gotthardunternehmen einstehen, fo arbeiten wir auch in unferm eigenen Intereffe; benn die Berlangerung ber Linie Bern-Langnau nach Luzern liegt sowohl im Interesse unserer Staatskasse, als namentlich auch im Interesse eines großen und intelligenten Landestheiles. Dazu kommt noch die Stellung bes Bundes, welche infolge ber neuern Berhaltniffe eine gang andere werden wird. Nach meinem Dafürhalten follte die bernische Regierung mit ihrem ganzen Gewicht, bas fie in bie Bagichale legen kann, ben Bundesrath unterftugen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Regierung die Anficht hat, die Stellung des Bundes muffe eine andere werden, allein es genügt nicht, eine solche Ansicht zu haben, sondern man muß fic auch vertreten. Der Bund hat gegenwärtig eine sehr schwache Stellung. Im Bundesrathe selbst sind natürlich die Intereffen gerade fo verschieden, wie in ber Schweig, allein unfer Bertreter und ber Bundespräsident, welche mit voller Entschiedenheit fur bas Gotthardunternehmen auftreten, konnen auch verlangen, daß die betheiligten Rantone ju ihnen ftehen, fo daß es gegenüber bem Austande nicht fortwährend ben Unschein hat, als ftande ber Ranton Bern bem Unternehmen fern. Bir muffen ferner die Stellung des Bundes infofern verandern, als mehr Bewalt und mehr Kompeteng in feinen Sanden konzentrirt werden muß. Der Bund muß Konzessionen ertbeilen, Fahrtenplane, Reglemente genehmigen können, es muß ihm die Oberaufsicht über den ganzen Betriebsdienst eingeräumt werden. Auch hierin muß naturlich Bern mithelfen. Am 15. September wird nun eine internationale Konferenz stattfinden, zu welcher der Norddeutsche Bund, Baden und Italien eingeladen sind. Man wendet vielleicht ein, Bern solle sich nicht erklären, bevor die Resultate dieser Konferenz bekannt seien. Ich muß dieser Ansicht aber auf's Bestimmteste entgegentreten. Welche Stellung hat der Bundesrath in der Ronfereng? Der Bund felbst fann und darf bas Unternehmen nicht ausführen; er gibt auch feine Subvention und ift baber nur Mittelsperson zwischen benjenigen Rantonen, Gefellschaften und Staaten, welche bas Unternehmen in's Beben rufen wollen. Damit aber ber Bundesrath Mittelsperson sein tann, muß er auch wiffen, wie weit Diejenigen geben wollen, beren Stellung er in der Konferenz vertreten foll. Es ist deßhalb von großer Wichtigkeit, daß der Bundesrath vor dem Zusammentritt der Ronferenz wiffe, daß Bern ohne Rudhalt und Sondergedanken für den Gotthard einstehen und allfällige fleinere Differenzen, welche die Regierung dieses Kantons aufgeworfen, auf spater verschoben wiffen wolle, und zwar namentlich auf die Zeit, da die Kompetenz des Bundes mit eigener Hulfe Berns eine stärkere geworden sein wird. Ich glaube deßhalb, Bern solle sich noch vor dem Zusammentritt der Konferenz erklären und ber Große Rath, wenn auch nicht burch einen formlichen Beschluß, boch wenigstens burch die Diskuffion sich so aussprechen, baß im Bublikum und in ber öffentlichen Meinung gar kein Zweifel über seine Absicht herrschen kann. Gin Fernstehender kann nicht untersuchen, aus welchen Motiven dieser oder jener Kanton dem Unternehmen nicht beitritt; man hat bloß das Faktum vor Augen, daß der größte Kanton ferne bleibt und nicht mithilft und dieß darf nicht so bleiben. Ich will nun gewärtigen, was die Regierung auf meinen Anzug ant= worten wird. Ich erwarte indessen, daß sie unter den gegen= wartigen Umftanden keinen Anftand mehr nehmen werde, ben Gotthardkonferenzen wieder beizutreten, da fie im Sinn und Beift ber Intereffen bes Rantons handelt, wenn fie bas Gotthardunternehmen mit allen ihr zu Bebote ftebenden Kräften fördert und unterftügt.

Joliffaint, Gisenbahndirektor. Nach seinem Bort- laute scheint der Anzug des herrn König nur zwei Theile zu

enthalten und einzig Ausfunft zu verlangen 1) über den gegen= wärtigen Stand ber Gotthardbahnfrage und 2) über die Haltung, welche die Regierung gegenüber berfelben in Butunft eingunehmen gedenkt. Augenscheinlich schließen diese zwei Bunkte einen dritten in sich, welcher wohl der Sauptpunkt sein durfte und dahin geht, Aufflarungen über die bis jest vom Regie-rungsrathe in der wichtigen Angelegenheit des Alpendurchstichs befolgten Politik zu erhalten. Ich werde auf jeden Diefer Bunkte mit einem so einläßlichen Berichte antworten, als es mir möglich war, ihn seit vorgestern vorzubereiten, an welchem Tage ich zuerst Kenntniß von dem Anzuge des Herrn König erhielt. Was den ersten Theil dieses Anzuges betrifft, worin Auskunft über den jegigen Stand der Gotthardbahnfrage verlangt wird, so muß ich mich auf Dasjenige berufen, was turz nach bem Eingang der preußischen, italienischen und badischen Noten veröffentlicht wurde. Ich erinnere daran, daß vom Augenblick an, wo die große Frage der Ueberschienung der Alpen, infolge der einstimmigen Erklärung der fremden Staaten zu Gunsten des Centralpasses, in ein neues Stadium trat, der Regierungsrath von sich aus sofort alle bezüglichen Dokumente sammeln, drucken und an die Mitglieder des Großen Rathes, sowie an andere kantonale Behörden austheilen ließ, um ihnen, soweit es in feiner Macht lag, von bem Stande und ber Entwicklung biefer wichtigen Angelegenheit Kenntniß ju geben. Seit der im Juni erfolgten Berausgabe des grunen Beftes tamen bem Regierungerathe feine weitern Dofumente zu, als die neuen Borichlage der Nordost= und Centralbabn, durch welche diese Eifenbahngesellschaften ihre im Oktober 1865 eingegangenen Berpflichtungen abzuändern bezwecken, sowie eine Einladung zur Theilnahme an den Konferenzen ber Gotthardvereinigung und der bei diesem Unternehmen bestheiligten Kantone. In der Konferenz vom 11. August nahmen die Delegirten der Gotthardvereinigung den 3. Vorschlag der Central= und Nordoftbahngesellschaft an, wonach diese, statt 7 Mill. in Aftien zweiten Ranges ober à fonds perdus, nur noch Fr. 4,000,000 einschießen werden. Dagegen werden sie Prioritätsaktien, welche 7% Dividende abwerfen follen, im Bestrage von 18 Millionen übernehmen. Seit seinem Schreiben vom 5. April bat der Bundesrath den Kantonsregierungen teine fernern Mittheilungen gemacht. Durch die Preffe und die in der Bundesversammlung stattgefundenen Debatten erfuhr man indesseigen, daß der Gotthardausschuß kürzlich fünf Konzessionen für dem Gotthardauhnnetz angehörende Linien und Zweiglinien erhielt, und zwar von Seiten der Kantone Tessin, Uri, Schwetz, Zug und Luzern. Aus Gründen, deren Ersörterung nicht hieher gehört, wurde die Bundesgenehmigung dieser Konzessionen vertagt. Was die internationalen Unterstandlungen zwischen dem Rundesgrathe und den fremden Staaten handlungen zwischen bem Bundesrathe und ben fremden Staaten betrifft, fo hat die Regierung feine offiziellen Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand derselben erhalten. Sie weiß über diesen Bunkt nichts Näheres, als was ohne Zweifel die Herren Großräthe ebenfalls durch die Breffe erfahren haben werden, daß nämlich die durch den Bundesrath vorgeschlagene internationale Konferenz bereits vor einigen Bochen von Italien und dem Großherzogthum Baden und nach den neuesten Nachrichten auch vom norddeutschen Bunde angenommen wurde, so daß sie auf den 15. d. M. einberufen wurde. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß der Regierungsrath sein Möglich= ftes that, um die Rantonsbehörden, den Großen Rath und bas bernische Bolf über den Stand und die Entwicklung der Gotthardbahnfrage genau zu unterrichten. Die vom Regie-rungsrath veröffentlichten Aftenftude gewähren von bem Stand und den einzelnen Stadien des Alpenbahnunternehmens ein treueres Bild als irgend ein Bericht. Bevor ich näher auf die von der Regierung befolgte Politik eintrete, muß ich den historischen Theil der auf die großartige Idee des Alpendurchstiches bezüglichen Thatsacheu vervollskändigen, welche Herr König nur unvollständig dargestellt hat. Obwohl diese 3bee gleichzeitig mit dem Bau von Eisenbahnen in der Schweiz auf-

tauchte, will ich nicht auf den Zeitpunkt zurückkommen, wo die Rivalität zwischen den drei Hauptalpenbahnprojekten zu Tage trat. Ich will mich ebenfalls enthalten, an die Entstitut widlung diefer Rampfe zu erinnern. Wie Berr Konig, will ich von dem Zeitpunkt ausgehen, wo die Gotthardbahnfrage eine gewiffe Konfiftenz annahm, was im Jahre 1860 ber Fall Um 15. Oftober des genannten Jahres bildete fich infolge einer in Luzern stattgefundenen Konferenz ein sogenanntes Gotthardkomite. Am 25. Mai 1861 beauftragte dieses Comite Herrn Ingenieur Wetli, Studien über diese Linie aufzuneh= men und es wurden Aktien zu Fr. 500 emittirt, um die Kosten dieser Borarbeiten zu becken. Von den Fr. 50,000 zeichsnete die Regierung von Bern Aktien im Betrage von Fr. 2,500. Am 20. August 1862 verlangte der Gotthardausschuß noch weitere Fr. 40,000 und Bern votirte Fr. 2000, so daß sich Bern bei den Vorarbeiten mit Fr. 4500 betheiligte. 1863 hatten die Gisenbahnen in der Schweiz und den Nachbar= staaten eine große Ausdehnung genommen und neue Interessen um den Gentralalpenpaß gruppirt. Am 7. August des ge-nannten Jahres fand in Luzern eine Konferenz zwischen den Kantonen und den beim Gotthard betheiligten Gesellschaften ftatt. Diese Konferenz gründete die sogenannte Gotthard= vereinigung, die aus den bei der Konferenz vertretenen Kan= tonen und der Central- und Nordoftbahngefellschaft bestand. Sie sette eine ständige Kommission nieder, in welcher jeder Kanton und jede Gesellschaft durch zwei Mitglieder vertreten sein sollte. Diese Kommission ernannte ihrerseits einen Ausschuß von 7 Mitgliedern. Im Jahre 1864 tauchte im Kanton Bern das Projekt einer Grimselbahn auf. Dieser Alpensübergang, der den Interessen des Kantons Bern am besten untsprocken hötte und welder als Kantons der Gattkarde entsprochen hatte, und welcher als Bariante der Gotthard= und als Erfat der Simplonbahn auch geeignet mar, sowohl den allgemeinen Intereffen der Centralichweiz, als benjenigen der Westschweiz zu dienen, erregte bei der bernischen Bevolkerung das lebhafteste Interesse. Ich beeile mich zu bemerken, daß wenn ich hier vom Grimselprojekt rede, es hauptsächlich in der Absicht geschieht, um das Benehmen der Kommission und des Ausschuffes der Gotthardvereinigung gegenüber dem= felben zu charafteristen. Ich anerkenne, daß unter den obs waltenden Umständen und gegenüber den kategorischen Erstlärungen Preußens, Italiens und des Großherzogthums Baden, welche sich definitiv und ausschließlich zu Gunsten des Gotthards aussprechen, die Anhäuger der Grimsel sich dem Gotthardprojekt auschließen muffen, und ich meinerseits habe dieß gethan. Seute ist die vielbesprochene Frage der Wahl des Alpenpasses entschieden. Bielleicht hatte die Grimfel den Vorzug erhalten, wenn dieser Baß zur rechten Zeit ftudirt und geprüft worden ware. Aber was ist geschehen? Um 29. Mai 1865 wurde die Gotthardkommission ersucht, die Studien für eine Centralalpenbahn auf die Brimfel auszu= dehnen, damit man bestimmt erfahre, welche Linie die größten Vortheile in sich vereinige. Der Ausschuß antwortete, daß er fur gut gefunden habe, die Gotthardezverten, die Herren Bech und Gerwig, um ihre Ansicht über das Grimselprojett zu befragen. Diese Experten, die in der Sache betheiligt waren, da sie sich schon zu Gunsten des Gotthards ausgesprochen hatten, redigirten, wie dieß vorauszusehen war, einen oberstächlichen, für die Grimsel ungünstigen Bericht. Die Regierung passente hierart von Regierung verlangte hierauf von der Gotthardkommission eine ernstere Brufung und eine neue Expertise über Die Studien des Herrn Schmid und den Bericht der Herren Bech und Gerwig. Die Gotthardkommiffion weigerte fich, dieses Begehren zu berücksichtigen, besonders aus dem Grunde, weil die verlangte Expertise als ein Beweis des Mißtrauens gegen das Gotthardprojekt angesehen werden wurde 2c. Wir werden bald sehen, daß diese Weigerung eine große Unzufriedenheit im Kanton Bern hervorrief, die in den Verhandlungen des Großen Rathes im Januar 1866 zu Tage trat. Ich komme nun auf eine fehr wichtige Thatsache zu sprechen, welche Berr

König mit Stillschweigen übergangen hat und auf welche ich die Aufmerksamteit des Großen Rathes lenken möchte. Während der Kanton Bern für das Grimselprojekt thätig mar, bereitete die Gotthardvereinigung die Organisation einer finanziellen Ausführungsgesellschaft vor, und im Oftober 1865 schlossen die Central= und Nordostbahn zusammen einen Vertrag ab, um sich den Verkehr des Unternehmens zu sichern und ihn unter sich zu theilen. Durch den Art. 2 dieses Vertrages verpflichteten sie sich, von der Subvention von Fr. 21,000,000 à fonds perdus, welche die Schweiz zu leisten hatte, Fr. 7,000,000 auf sich zu nehmen. Im Art. 5 sehen sie Anwendung von Differentialtarifen gegenüber andern allfällig in die Stamm-linie des Gotthard's einmundenden Bahnen vor. In Art. 6 regliren fie zu gleichen Theilen den Gotthardverkehr mit fol= genden Worten: "Jeder der beiden Kontrahenten macht fich verbindlich, feinerlei Magnahmen zu treffen oder zu veran= laffen, durch welche der in die Gemeinschaft gehörende Berfehr derfelben entfremdet werden konnte." Wie man fieht, ift dieser Bertrag hauptfächlich gegen die Erstellung von Konfurreng= bahnen gerichtet, welche er unmöglich zu machen oder wenig-ftens bedeutend zu beeinträchtigen sucht. Unter dem einerseits burch die dem Grimselprojett ungunftige Stimmung der Gott= hardvereinigung oder vielmehr der beiden dieselbe leitenden Gefellschaften, und anderseits durch die Beftrebungen, zu ihrem Bortbeil den Centralalpenübergang zu monopolisiren, vorgerufenen Eindruck gelangte am Schluß des Jahres 1865 und Anfangs 1866 bas Begehren um eine Subvention von 11/2 Millionen fur die Gotthardbahn an die bernischen Be-Die vorberathenden Behörden waren sehr getheilter Nach einer langen Berathung beschloß der Große Ansicht. Rath am 24. Januar 1866, "einstweilen jede Subvention zur Ausführung der Gotthardbahn abzulehnen." Aus den fachbezüglichen fehr intereffanten Berhandlungen ergibt es fich, daß der Kanton Bern, bevor er fich fur eine finanzielle Betheili= gung an dem Gotthardunternehmen aussprechen wollte, über den wahren Stand der Frage und über die Absichten der Bereinigung der Central- und Rordostbahn, welche ihm wegen ihrer zweideutigen und parteiischen Haltung gegenüber dem Grimselprojeft und wegen des in ihrem Bertrage vom Oftober 1865 stipulirten Monopols und der Differentialtarife ver= bächtig erschienen, besser unterrichtet sein wollte. Während der Jahre 1867 und 1868 lag die italienische Kommission, welche beauftragt war, die Studien und die Frage der Wahl eines schweizerischen Alpenpasses zu begutachten, eifrig ihrer Arbeit ob und fprach fich mit einer ftarten Mehrheit ausschließ= lich und befinitiv zu Gunften des Gotthards aus. Der aus= gezeichnete Bericht, den biefe Kommiffion der italienischen Regierung erstattete, hatte die Absendung der Roten vom 31. März und 5. April 1869 zur Folge, welche durch die Gesandten Italiens, des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden an die schweizerische Bundesbehörde gelangten. Bu Anfang des Jahres 1869 trat ein zweiter wichtiger Umftand ein, welchen Herr König nicht erwähnt, auf den ich aber aufmerksam machen muß, weil er die bereits bei Gelegenheit des Bertrages von 1865 bezeichneten Bestrebungen der Centralund Nordoftbahn bestätigt. Im Marg 1869, d. h. am Bor= abend bes Ginlangens ber fremden Noten, entwarfen die leitenden Gefellschaften der Gotthardvereinigung, welche ohne Zweifel über die Absichten der preußischen und italienischen Regierung sehr gut unterrichtet waren, ein neues Finanzprogramm, welches die durch sie im Jahre 1865 eingegangenen Berpflichtungen wefentlich modifizirte. So tam es, daß sie die im Programm von 1865 zugesicherte Subvention a fonds perdus von Fr. 7,000,000 auf Fr. 4,000,000 reduzirten. Allerdings erklärten sich die Central- und Nordostbahn bereit, als Ersat dafür 18,000 Prioritätsaktien zu übernehmen, welche nach ihren Berechnungen eine Dividende von 7. 31 % abwerfen sollten. Im Programm von 1869 halten sie die Art. 5 und 6 des Bertrages vom Oftober 1865 aufrecht, welche ihnen bas Mo-

nopol des Verkehrs fichern. Diese Gefellschaften geben noch weiter, fie begnügen sich nicht mit dem Betriebsmonopol, sondern verlangen außerdem noch das Monopol der Verwal= tung und der Leitung des Gotthardunternehmens. Bu Diefem Bwede feten fie ausdrucklich fest, "daß ihnen fur jo lange, als fie im Besitze von wenigstens 3/3 der von ihnen über= nommenen Uttien (18 Millionen) bleiben, das Recht zufteben folle, je zwei Funftheile der Mitglieder des Direktionskomite nnd des Berwaltungsrathes der Gotthardbahnunternehmung von sich aus in gemeinsamem Einverständniffe zu ernennen. Diese Bestimmung sicherte den beiden Gesellschaften die Mehr= heit in der Administration dieser wichtigen Unternehmung, welche in einem hohen Grade die politische Unabhangigfeit und die materielle Bohlfahrt der Gidgenoffenschaft berührt. Und wirklich, wenn sie 12 Millionen Aktien, b. h. 2/3 von 18 Millionen behielten, waren sie zu 2/5 der Stimmen berechtigt, und wenn fie dann den andern Drittel ihrer Aftien, also 6 Millionen, in befreundete Sande legten, maren fie un= Dieß waren am umschränkte Herrscher des Unternehmens. Vorabend der Ankunft der Kollektivnoten die Ansprüche und Forderungen der Central- und Nordostbahn. Indem fie fich gleichsam als Leiter der Gotthardvereinigung benahmen und Die Schluffel zu biesem großen nationalen Werke in ihren Handen zu halten mahnten, strebten fie nach nichts weniger, als nach dem doppelten Monopol des Berkehrs und ber Berwaltung des Centralalpenüberganges. Die Noten des Nord= beutschen Bundes, Staliens und des Großherzogthums Baden wurden von den betheiligten Kantonen und Gesellschaften mit großem Beifall aufgenommen, verbreiteten aber einen panischen Schrecken unter den Kantonen und Gefellschaften ber Oft= und West-Schweiz, welcher noch um so größer ward, als fie von dem Borhandensein von Berträgen zwischen ben beiden mächtigen Gesellschaften der Central= und Nordostbahn Kennt= niß erhielten, welche die Anschluffe an das Gotthardnet ge= fährbeten. Die Situation ber Schweiz beim Ginlangen ber beutschen und italienischen Roten läßt sich etwa in folgenden Borten ausdrucken : Ginerfeits Rundgebung von ernften Befürchtungen von Seite der beunruhigten öffentlichen Meinung gegenüber dem von zwei fehr einflugreichen Befellschaften begehrten Monopol, welche Gefellschaften ihr ichon zu großes Gewicht in politischen und ökonomischen Fragen der Eidge-noffenschaft noch zu vermehren suchten. Anderseits die Oftund Weftschweiz, welche befürchten mußten, einen Theil ihres gegenwärtigen Bertehrs burch bie unwiderstehliche Anziehungs= fraft eines einzigen Alpenüberganges und durch die Differentialtarife und andere Bestimmungen der Vertrage von 1865 und 1869 zu verlieren, welch' lettere ihnen nicht einmal die Aussicht eines leichten Auschlusses an die eine ober andere Stammlinie des Gotthards gewährten. Meine Schilderung ist durchaus nicht übertrieben. Die soeben gezeichnete Situation durchaus nicht übertrieben. wird ungefähr in ben nämlichen Ausdrücken in ber in ihrer letten Situng der Bundesversammlung vorgelegten Botschaft des Bundesrathes geschildert, worin es heißt: "Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Gotthardbahn, so ausgeführt, wie fie planirt ift, im Stande fein murbe, bas fchweizerische Bertehrs- und Gifenbahnmefen in einem gang ausnahmsmeifen Umfang zu beherrschen. Beit abstehend von den außerhalb ber schweizerischen Grenzen liegenden Alpenbahnen, ift an fie ber Berfehr zweier Trichter gewiesen, von benen ber nördliche den größten Theil der Schweiz und die reichsten Länder Deutsch= lands umfaßt, der füdliche feine Schenkel einerseits nach Genua, andererseits bis gegen Benedig streckt. Die Erstellung einer Konkurrenzlinie ist — dieß beweist die lange, muhe= und täuschungsreiche Geschichte der schweizerischen Alpenbahn unendlich viel schwieriger, als bei irgend einer andern Bahn, und es besitt defhalb die Gotthardbahn, so lange fie einzig fein wird, ein fattisches Do on op ol in noch entschiedenerer, umfaffenderer Art, als dieß bei irgend einer schweizerischen Gifenbahn nur annahernd ber Fall ift. Es ift flar, bag bie

Bande, in denen ihre Berwaltung liegt, ein mehr als gewöhn= liches Maß von Macht und Einfluß erhalten auf das schwei= gerische Berkehrswesen junachst und von ihm aus auf andere Gebiete, und daß dieselben in Betreff ber Weiterentwicklung unferes schweizerischen Gifenbahnwesens viel fordern und eben= sogut viel hindern konnen. Hatte schon die Erfahrung der vergangenen Jahre bei einem Gifenbahnnete, bem es an Ronkurrenzlinien in seinem Innern nicht fehlte, zum deutlichen Bewußtsein gebracht, daß die Macht der Konkurrenz einzig nicht ausreichend fet, um den begrundeten Anforderungen bes Bertehrs und den öffentlichen Intereffen Befriedigung zu verschaffen, so mußte man sich ernstlich fragen, welche Aussichten, ohne Anwendung anderer Mittel, Diesen Interessen geboten feien bei einer alle andern dominirenden Bahn, bei einer Bahn ohne nahe Konkurrenz, bei einer Bahngesellschaft von größerer Macht und größerem Einfluß als alle bestehenden. Und die öffentliche Meinung stellte sich biefe Frage noch scharfer, als fie Kenntniß erhielt von der Bereinbarung der zwei schweizerischen Eisenbahngesellschaften, welche neben den Kantonen Trägerinnen des Gotthardunternehmens find, in Bezug auf die Organisation der Gotthardbalingesellschaft und ihre Bertretung in berfelben. Mochte man auch geneigt fein, ben gegenwartigen Bertretern biefer Gefellschaften, gemäß ben im Programm enthaltenen Grklarungen, jedes Mag von Bertrauen gu schenken, so ließ sich boch nicht übersehen, daß Zeiten und Menschen wechseln, und daß man eine Gesellschaft vor sich habe, welche auf eine über Generationen hinaus fich erftredende Reihe von Jahren in belangreiche Rechte eingesett werden soll." Gegenüber der Wichtigkeit dieses Thatbestandes und um ben Gefahren vorzubeugen, welche vom doppelten Stand= punkt der Einigkeit der schweizerischen Kantone und der öko= nomischen Zukunft der Sidgenossenschaft, die eine freie, regel= mäßige und vollskändige Entwicklung des schweizerischen Eisenbahnnetzes verlangt, entstehen konnten, nahm die Regierung keinen Anstand, in ihrer Antwort vom 15. April 1869 dem Bundesrath offen die Bedanken auseinander zu fegen, welche nach ihrem Dafürhalten bei ber Organisation und Ausführung bes Gotthardunternehmens maßgebend fein follten, damit biefem die unabhängige Stellung und ber Charafter ber Un= parteilichkeit gewahrt werden konne, welche nothig find, wenn bas gange Baterland die Wohlthaten bes Unternehmens ge= nießen foll. Die Vorschläge oder vielmehr Bunsche ber Regierung von Bern geben dabin :

1) Der Bund übernimmt die Leitung und Ausführung bes Unternehmens und führt zugleich im Gifenbahnbetrieb ein neues Syftem ein, bei welchem der Ginfluß des Bundes

vermehrt wird.

Das Baukapital wird beschafft durch 90 bis 100 Millionen Subvention à fonds perdus und durch Ausgabe von 60 bis 70 Millionen Obligationen mit oder ohne Gewinn= antheil.

Die Subventionen werden geleiftet vom Ausland, ben gunächst betheiligten Kantonen und Gesellschaften.

Es durfen tem Auslande gegenüber feine Garantien ein= gegangen werben, welche die Neutralität und Gelbftftandig= feit der Schweiz irgendwie gefährden fonnten.

5) Es burfen den suventionirenden Rantonen und Wefell=

schaften keine Vorrechte eingeräumt werden.

Es find alle Differentialtarife zu unterfagen, welche die Konkurrenzfähigkeit und den Bau neuer Linien gefährden mürden.

7) Direfte Anschluffe von der Oft- und Westschweiz her an die Stammlinie find offen zu behalten und den übrigen Anschluffen in jeder Beziehung gleich zu halten. Die von der Regierung von Bern gegenüber dem Bunbesrath ausgesprochenen Gedanken und Wünsche laffen sich

in folgende hauptpunkte zusammenfassen:
1) Bau und Betrieb des Gotthardbahnneges durch den Bund, und als Folge bavon Ginführung eines neuen Suftems im ichweizerischen Gifenbahnwesen, nach wel= chem bie allgemeinen Interessen des Bundes nach und nach über die Privatinteressen erhoben würden;

Wahrung der Unabhangigfeit der Schweiz gegenüber bem Auslande und ben Gifenbahngefellschaften, und

Berbot der Borrechte und Differenzialtarife, welche die Anschlüsse der andern Unternehmungen an den Central=

alpenübergang beeinträchtigten.

Der erste von biesen Gedanken, ber auch ber wichtigste ist, wurde einer lebhaften Kritik unterworfen, und zwar führte man folgende Argumente dagegen in's Feld. Man behauptete zunächst, der Bundesbau stehe im Widerspruche mit dem Bun= Desgeset vom 28. Juli 1852, welches ben Bau und Betrieb ber Gifenbahnen als Sache ber Kantone erklärt. Auf Diese erfte Einwendung antworte ich einfach, daß biefes Befeg nicht unabanderlich ift, sondern revidirt werden fann, was gemäß eines fürzlich von den eidgenöffischen Rathen gefaßten Beschluffes in nächster Zukunft der Fall sein wird. fonnte man bei dieser Revision nicht auf den Grundsat zu= ruckkommen, welchen die Mehrheit der nationalrathlichen Kom= mission im Jahr 1852 befürwortete, und welcher dahin ging, ben Gifenbahnbau zur Bundesfache zu machen? Wenn die bisherigen Erfahrungen konstatiren, daß die Ansicht der Mehr= heit der nationalrathlichen Kommiffion die rationellste war, follte man da bei Gelegenheit der Revision des Gesetzes von 1852 bie gemachten Erfahrungen nicht benuten, um ben Befahren vorzubeugen, welche die Ueberlaffung des Gotthardbahnneges an die Spekulationsgesellschaften im Gefolge haben wurde? Man wendet gegen ben Staatsbau ferner ein, ber Bund, ber feine andern Gulfsquellen als den unfichern Er= trag der Regalien und Bolle habe, tonne bas Rifito biefes großartigen Unternehmens nicht auf sich nehmen. Gegenüber diesem Einwande weise ich auf ben Kredit bin, welchen der Bund im Auslande genießt, und welcher es ihm möglich maschen wurde, sich die zur Vervollständigung des Kapitals a fonds perdus nöthigen Mittel zu sehr vortheilhaften Bedindungen (4 oder höchstens 41/, %) zu verschaffen. Da dieses Kapital nach den von den erfahrenen Berwaltungsräthen und Finangmännern der Central= und Nordoftbahn aufgestellten Programmen und Rentabilitätsberechnungen eine Dividende von 7,31 % abwerfen soll, so ist es außer Zweifel, daß bet der Uebernahme des Unternehmens durch den Bund Diesem eine ziemlich beträchtliche Ginnahme zufließen murbe. Sehr nüchterne und felbst peffimistische Berechnungen schlagen ben jährlichen Betriebsertrag bes Gotthardnetes auf Fr. 500,000 bis 700,000 an, welche Summe zum allmäligen Rückfauf ber Eisenbahnen und zu andern gemeinnützigen Unternehmungen verwendet werden konnte. Auf ein brittes Argument, nach welchem ber Staatsbau den Ruckfauf ber Gifenbahnen durch den Bund herbeiführen murde, ermiedere ich, daß ich dieß zugebe, daß ich aber darin fein Uebel, fondern vielmehr eine Wohlthat erblicke, wenn ber Rücktauf auf ben in ber Schrift des Herrn Bonna aufgestellten rationellen und billigen Grund= lagen stattfindet. Diese Maßregel ware das einzige Mittel, um den Betrieb gehörig und den Interessen des Bublikums entsprechend einzurichten und den Ertrag des ganzen, sowie ber einzelnen Theile bes schweizerischen Gifenbahnneges zu erhöhen, welches bei feiner gegenwärtigen Zerftudelung fich selbst zu Gunften der fremden Bahnen Konfurrenz macht. Uebrigens muffen sich die Gegner des Rudfaufes feine Ilustonen machen. Wird das Gotthardnet durch die von ber Central= und Nordoftbahn gebildete Gemeinschaft erftellt, fo ist der Ruckfauf noch viel unvermeidlicher und steht in viel näherer Aussicht, als wenn der Grundsatz des Staatsbaues angenommen wird. Es wird ihnen nicht schwer fallen, die Grunde hievon zu errathen. Bedauerlich aber mare bann, daß der Rückfauf unter erschwerenden Bedingungen stattfinden wurde. Die Central= und Nordostbahngesellschaft, beren Li= nien burch ben Gotthardverkehr einen bedeutenden Mehrwerth

erhalten werden, werden eine diesem heute noch nicht vor= handenen Mehrwerth entsprechende Entschädigung verlangen. Diefe furgen Betrachtungen genugen, um zu beweisen, baß ber Gebanke bes Bundesbaues annehmbar und ausführbar ift, und daß er sogar die richtige Lösung ber Gotthardbahn= frage und der Frage der schweizerischen Eisenbahnen im All= gemeinen bilden wurde. Die andern in der Antwort der Re= gierung von Bern ausgesprochenen Bunsche rechtfertigen fich von felbst, und fie find, wie ich spater nachweisen werde, von der Gotthardvereinigung zugegeben worden. Kaum war die Antwort vom 15. April dem Bundesrathe mitgetheilt, so erhielt die Regierung vom Gotthardausschuß die Ginladung, an einer am 22. Des nämlichen Monats ftattfindenden Ronferenz Theil zu nehmen, um bie von Scite der Kantone der Gotthardvereinigung an den Bundesrath zu richtende Antwort auf die Eröffnungen vom 5. April 1869 zu besprechen. Diefe Ginladung beantwortete ber Regierungerath unterm 20. April, wie folgt: "Mit Schreiben vom 15. April haben wir dem h. Bundesrathe bereits unsere Ansichten und Wünsiche in dieser hochwichtigen Angelegenheit mitgetheilt. Wir überlaffen nun zutrauensvoll diefer Behorde die Anordnung weiterer Schritte zur Forderung bes Unternehmens und zur Anbahnung einer Berfohnung zwischen den vielfach fich wis berftreitenden Intereffen. Wir werden jederzeit bereit fein, an Konferenzen Theil zu nehmen, zu welchen die Regierungen fämmtlicher Kantone eingeladen werden, dagegen gebietet uns Die Stellung, welche wir in dieser Frage einzunehmen entsichloffen find, daß wir uns der Theilnahme an getrennten Konferenzen enthalten." Nachdem der Regierungsrath die vorbin auseinandergesette uneigennütige und unparteiische Stellung eingenommen, konnte er feine andere Antwort geben. Aus den nämlichen Grunden mußte er sich auch der Theil= nahme an ben Konferenzen vom 10. und 11. August abhin enthalten, welche einberufen murben, um unter ben brei bon der Central= und Nordostbahn vorgelegten Vorschlägen be= treffend ben Betheiligungsmodus in der Finanzgesellschaft zu Da übrigens bem Bundesrath, als bem Bertreter der allgemeinen vaterländischen Intereffen, in diesem nationalen Werke bas Recht der Initiative zusteht, fo glaubt der Regierungsrath, fich zutrauensvoll auf die Ginficht und den Patriotismus diefer hohen Beborde verlaffen zu können. Wenn diese für gut findet, die Kantonsregierungen ju eidgenössischen oder internationalen Konferenzen zu berufen, so wird der Regierungsrath feinen Unftand nehmen, fich dabei zu betheiligen. Allein vorläufig mußte er finden, daß die Theilnahme an getrennten Konferenzen mit den von ihm auf= geftellten Grundfagen des allgemeinen Intereffens im Biderspruche stehen wurde. Die in der Antwort der Regierung von Bern bezeichneten Gedanken fanden bis jett nicht die Billigung, welche sie vielleicht in späterer Zukunft erhalten wers den. Wenn die Oft- und Westschweiz von Anfang an nicht begriffen, daß sie mit Bern, einem in ber Frage fozusagen unbetheiligten Kantone, gemeinschaftliche Sache machen follsten, so ift dieß bis zu einem gewissen Bunkte leicht erklärlich. Man entsagt nicht von einem Tag zum andern den hoff= nungen, die man Jahre lang genährt hat. Wenn aber der Centralalpenpaß einzig zur Ausführung gelangt, so wird der Augenblick fommen, wo biefe Begenden Die Borfchlage ber Regierung von Bern beffer als heute wurdigen werden. In ber Erwartung, daß die Zufunft der von der Regierung befolgten Politik Gerechtigkeit widerfahren laffen werde, muß ich mit Befriedigung konstatiren, daß trot der momentanen Isolirung ber bernischen Regierung ihre energische Haltung nichts bestoweniger sehr wichtige Resultate erzielt hat. So kam es, daß die Gotthardvereinigung oder vielmehr die Cen-tral- und Nordostbahn angesichts des Schreibens vom 15. April und der Beigerung Bern's, an getrennten Konferenzen Theil zu nehmen, ausbrucklich öffentlich erklarten : 1) baß bie Gott=

hardbahnunternehmung alle Eisenbahnlinien ohne Unterschied, welche schweizerische Gebietstheile mit dem Gotthardbahnnebe in Berbindung zu bringen bestimmt feien, unbeanstandet in bas lettere einmunden laffen murde; 2) baß fie bei ihrer Berwaltung nur die Bwede ihres eigenen Bahnnehes im Auge haben und infolge beffen britten Bahnunternehmungen gegenüber eine gang neutrale Stellung einnehmen murbe, und 3) baß sie barauf verzichte, in ber Verwaltung größere Rechte und eine stärkere Vertretung zu haben, als ihr im Verhältniß ber von ihr übernommenen Attien zustehen murbe. Es sind bieß also bereits erhebliche Zugeständnisse, welche man großen= theils ber Haltung ber Berner Regierung verbankt. Aus bem Angebrachten ergibt es sich, bag die Regierung, weit entfernt, bem Gotthard feindlich gefinnt zu sein, weit entfernt, diesem großartigen und vaterlandischen Unternehmen hinderniffe bereiten zu wollen, ihm vielmehr gewogen ift und ihm ihre Sympathien zuwendet. Bei dem gegenwärtigen Stande ber Allpenbahnfrage und gegenüber den bestimmten Erklarungen ber fremben Staaten, die sich definitiv und ausschließlich zu Gunften bes Gotthards aussprachen, ift der Regierungsrath einstimmig entschlossen, beim Großen Rathe und beim berniichen Bolke im geeigneten Augenblicke die Subventionirung bes Gotthardunternehmens zu befürworten. Er glaubt, daß bie von den beiden Bahngefellschaften Dant feiner energi= fcben Politit bereits gemachten Bugeftandniffe biefes Unternehmen in der Schweiz popularer machen und feine Ausfuh= rung erleichtern werben, namentlich wenn diefen Bugeftand= niffen noch weitere folgen. besonders in Betreff der Ausschließung der Differenzialtarife. Die bernische Regierung munscht aufrichtig die Ausführung des Centralalpenpasses, allein sie möchte das Unternehmen auf nationale und für Alle billige Grundlagen geftellt wiffen. Bum Schluß meiner Auseinandersetzung ber von der Regierung befolgten Politik muß ich noch ausdrücklich erklaren, daß diefelbe dem Gefühle nationaler Unabhängigkeit, der brüderlichen Gefinnung gegenüber unfern Miteidgenoffen entsprang und von dem Grund= fate ber Gerechtigkeit und Billigkeit eingegeben murbe, ber in einer Republit bei ber gleichmäßigen Bertheilung materieller Vortheile an die verschiedenen Landesgegenden obenan stehen foll. Ich weise die irrigen Auslegungen Derjenigen gurud, welche die Regierung grundlos beschuldigten, in der großen Frage der Alpenüberschienung eine engherzige Politik, welche bloß die kantonalen Intereffen im Auge habe, zu befolgen. Wenn die Regierung den Bundesbau vorschlug, so geschah dieß keineswegs in der engherzigen Absicht, die Aussührung der Linie. Langnau-Luzern, welche Bern mit der Mitwirkung Luzern's selbst herstellen kann, zu beschleunigen, oder sich seiner Linien ober ber Jurabahnen zu entlediden, für welche ber Kanton Bern ohne fremde Gulfe die nothigen Subven-tionen zu leiften im Stande ift. Höhere und burchaus uneigennütige Beweggrunde, die über jeben Berbacht eines fan= tonalen Egoismus erhaben find, leiteten den Regierungsrath in diefer Frage. Sie laffen sich in dem großen Grundsat zu- sammenfaffen: "Die schweizerische Eidgenoffenschaft soll über ben Kantonen und über ben Gifenbahngesellschaften fteben!" — Es bleibt mir zum Schluffe noch übrig, auf den dritten Theil des Anzuges des Herrn König zu antworten; welcher Auskunft über die Stellung verlangt, die der Regierungsrath in Bufunft gegenüber bem Gotthardbahnunternehmen einzunehmen gedenke. Da diese zukunftige Haltung wesentlich durch die kommenden Berhältnisse bedingt wird, die gegenwärtig sich unmöglich voraussehen lassen, so wurde der Regierungs= rath unklug zu handeln glauben, wenn er zum voraus die Grundfage feines Programmes definitiv feftstellen murbe. Er wunscht, daß man ihm das Prototoll offen laffe, damit er eine ben Berhältniffen und ben Intereffen bes Rantons Bern und der Schweiz im Allgemeinen entsprechende haltung ein= nehmen konne. Diefe Freiheit des handelns, welche die Re=

gierung verlangt, erklart fich gang natürlich burch ben Stand ber Frage des Centralalpenpaffes felbst. Dieses großartige Unternehmen ist seit den Noten vom 31. März allerdings in ein neues Stadium getreten, allein dieses Stadium ist immer noch präliminär. Die ungewisse Situation dieser Periode vorbereitender Konferengen wird ein Ende nehmen, wenn die internationalen Konferenzen stattgefunden haben und wir flar und positiv die von den fremden Staaten zu leistenden Sub= ventionen, die daran fich knupfenden Bedingungen, das Fi= nanzprogramm des Unternehmens, die von der Schweiz ver= langten Subventionen, ihre Natur u. f. w. fennen. Wenn wir in biefer entscheidenden Beriode angelangt sein werden, wird die Regierung im Stande fein, eine befinitive Stellung einzunehmen, die sie dem Großen Rathe und dem bernischen Bolte gur Burdigung vorlegen wird. Co lange aber die Situation eine fo unklare und ungewiffe ift, konnte ber Regierungerath seine Stellung nicht mit Cachtenntniß befinitiv festsehen. Der Große Rath wird dieß ohne Zweifel leicht begreifen. Wenn er heute der Regierung Weisungen ertheilte, so wurde er sich der Gefahr aussetzen, die Wurde des Kanstons, seinen Einsluß und vielleicht auch seine Interessen, sowie diesenigen der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Der Große Rath tennt nun die Gefinnung der Regierung und weiß, daß dieselbe dem Centralalpenpaß gunftig ift. Er weiß burch die Erklärung vom 15. April, die ich hier wiederhole, daß der Regierungsrath dem Gotthardunternehmen feine Sym= pathie zuwendet, und daß er zu geeigneter Beit dem Großen Rathe und dem bernischen Bolte vorschlagen wird, sich bei diesem Werke zu betheiligen. Heute verlangt er bloß, daß man diesen geeigneten Augenblick abwarte und nicht ab irato oder wenigstens vorzeitig Befchluffe faffe, bie man spater vielleicht lebhaft bereuen wurde.

Weber, Regierungsrath. Wenn ich mir in diefer Angelegenheit auch das Wort zu ergreifen erlaube, so geschieht es namentlich aus dem Grunde, weil der Herr Berichterstatter der Regierung die Ansicht iderselben in französischer Sprache entwickelt hat, und weil ich noch einige mir wichtig schei-nende Punkte dem Großen Rathe vorlegen möchte. Seit mehreren Jahren wird die Erstellung einer direkten Schienen-verbindung mit Italien über die Schweizeralpen angestrebt. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse an dem Zustande-kommen dieser Alpenbahn, damit sie nicht durch den Brenner im Often und ben Mont Cenis im Weften ben ihr unter ben gegenwärtigen Berhältniffen noch zufommenden Transit verliere. Sie hat aber auch insofern ein großes Interesse an der Ueberschienung unserer Alpen, weil ohne diese ihr eigener direfter Bertehr mit Italien theils durch Defterreich, theils burch Frankreich gehen mußte und unter Diefen Verhältniffen felbstverständlich bedeutend leiden wurde. Auch Italien hat ein machtiges, ja in manchen Beziehungen ein noch größeres Interesse an dem Zustandekommen einer schweizerischen Alpenbahn, als die Schweiz selbst. So lange eine solche nicht erstellt ift, bleiben Marseille und Triest die vorherrschenden Stapelplage bes Sandels mit Griechenland und mit bem Drient überhaupt, und Genua wird nach und nach zuruck-treten. Selbst die Vollendung der Mont Genis-Bahn wird in dieser Hinsicht nicht viel andern; benn die schwerern Guter werden stets über Marseille gehen. Rommt aber eine schweis zerische Alpenbahn zu Stande, so wird Genua ber Stapel-plat fur die schwerern und Brindift fur die Gilguter werden. Aehnlich wie Italien hat auch Deutschland ein birektes In-teresse an der Erstellung einer schweizerischen Alpenbahn. Allein diese Interessen geben wesentlich auseinander in Betreff der Wahl des Baffes, wobei der Splügen, Lufmanier, Gotthard und Simplon in Frage tommen. Die Intereffen Sta= liens finden ihre Befriedigung beim Gotthard, wie dieß ein ausgezeichnetes, geftügt auf eingehende Untersuchungen aus= gearbeitetes Memorial, bas sowohl feinen Berfaffern, als ber

italienischen Regierung zu großer Ehre gereicht, flar nach= weist. Dieses Memorial erklart beutlich, daß Italien einer Simplonbahn, als einer Konkurrenzlinie ber Mont Cenis= Bahn feine Subvention zuwenden fonne. Auch die Intereffen Deutschlands zielen auf den Gotthard hin, und es ift namentlich für die Rheingegenden, besonders im Kriegsfalle, von Wichtigkeit, direkt mit Italien verbunden zu sein. In der Schweiz bildeten sich naturgemäß drei Gruppen. Zu der erften gehören die öftlichen Kantone, vorherrschend Graubun= ben und St. Gallen, Die fich in ben letten Jahren ftets für ben Lutmanier aussprachen, in den letten Monaten aber bem Splügen zuwandten, weil das erwähnte Memorial hinfichtlich ber italienischen Interessen bem Splugen den Borgug vor bem Lufmanier gibt. Die weftlichen Kantone Wallis, Waadt und Genf haben ein direktes Intereffe an der Ausführung einer Simplonbahn, und es ift daher leicht erklarlich, daß diefe Rantone die größten Anstrengungen machen und alle Kräfte in Bewegung fegen, um diefem Projekte jum Giege gu verhelfen. Die große Mehrzahl der Kantone aber ift wefentlich bei dem Gotthardunternehmen interessirt, wie dieß bereits früher hier nachgewiesen worden ift. Auch die Interessen des Kantons Bern weisen hauptsächlich auf den Gotthard hin. Nach dem italienischen Memorial geht die Grenze zwischen den Berkehrsgebieten des Mont Cenis und des Gotthards, wenn man Genua als Ausgangspunkt nimmt und nach Dis ftangen rechnet, über Romont und Bverdon, und bringt man bie Tarife in Rechnung, über Freiburg und Neuenburg. Für den Berkehr mit Gilgütern geht, Brindisi als Ausgangspunkt angenommen, die Grenze, nach Distanzen gerechnet, über Morges und Salins, und nach Tarifen gerechnet, über Bussigny und Salins. Dieß zeigt beutlich, daß der Kanton Bern bei bem Gotthardunternehmen wefentlich intereffirt ift. Daß die Regierung dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenkt, geht schon daraus hervor, daß sie zur Untersuchung der Frage, inwieweit die Erstellung einer Gotthardbahn für ben Handel, die Industrie und Landwirthschaft des Kantons Bern von Wichtigkeit sei, eine Spezialkommission unter dem Präsidium des Herrn Erograth Seßler niedersetze. Obwohl bas Gutachten Diefer Kommiffion noch nicht vorliegt, tann ich bennoch erklären, tag die Regierung einstimmig ber Ansicht ift, der Kanton Bern folle mit aller Entschiedenheit fur Die Intereffen des Gotthardunternehmens einstehen. In Diefer hinsicht tann ich auf das Antwortschreiben an den Bundes= rath vom 15. April d. J. hinweisen, in welchem die bernisiche Regierung fich geneigt erklart, beim Großen Rathe und beim Bernervolke eine Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten, sofern daffelbe auf nationaler Grundlage organisirt und ausgeführt werde. Die Regierung hat in Diefem Schreiben zugleich einige leitende Bedanken ausgesprochen, um zu zeigen, wie nach ihrer Ansicht ein nationales Programm beschaffen sein sollte. Ich erkläre ausbrücklich, daß sie diese leitenden Gedanken bloß als Wünsche und keines wegs als Bedingungen aufstellte, wie bieß vielfeitig aufgefaßt worden ist. Bevor ich auf diesen Bunkt naber eintrete, will ich noch einige Daten betreffend das Bau= und Finanzpro= gramm anführen, wie es im Marz b. J. von Seite ber Bahngefellichaften aufgestellt wurde. Den Ihnen im Mat ausgetheilten Aften über Die Gotthardbahnfrage werden Gie entnommen haben, daß das Unternehmen, wie es gegenwärtig projektirt ift, 236,3 Kilometer halt und auf 160 Millionen veranschlagt ift. Auf den Alpentunnel fallen 14,9 Kilometer und feine Erftellungstoften find zu 62 Millionen angeschlagen. Die eigentliche Bergbahn, bestehend aus ben Streden Fluelen-Gofchenen auf bem nördlichen und Airolo-Biasca auf bem füdlichen Abhange, halt im Ganzen 67,5 Rilometer und ift auf 36 Millionen veranschlagt. Die übrigen Linien bes Gotthardneges, Bug-Goldau, Lugern-Goldau Fluelen und bie teffinischen Linien von Biasca abwärts, haben eine Lange von 153,9 Kilometern und find auf 62 Millionen veranschlagt.

Diese lettern Linien find Thalbahnen, beren Erstellung nicht mit größern Schwierigkeiten verknüpft ift, als ber Ban von Bahnen in den übrigen Theilen ber Schweiz. Wir haben also in technischer Sinsicht drei verschiedene Bunkte in's Auge zu faffen : den Alpentunnel, die Bergbahn und bie Thalbahn. Die Kostensberechnungen, welche namentlich auch in dem italienischen Berichte genau geprüft sind, sind so gehalten, daß ihnen volles Zutrauen geschenkt und angenommen wersten darf, daß der Bau mit der vorgeschlagenen Summe wirklich ausgeführt werden könne. Für die Ausführung des Alpentunnels liegt bereits eine Offerte von Seite bes Unternehmers des Mont Cenis-Tunnels vor. Der Finangplan be-ruht auf der Boraussetzung, daß die betheiligten ausländischen Staaten, fowie die intereffirten Rantone und Gifenbahngefell= schaften Subventionen à fonds perdus, ober, wie man fie in neuerer Zeit heißt, Aktien zweiten Ranges im Betrage von 90 Millionen leisten, so daß noch 70 Millionen vermittelst Obligationen oder Aktien und Obligationen zu beschaffen sind. Nach dem Programm der Gotthardvereinigung sind von dieser Summe 25 Millionen in Obligationen und der Rest von 45 Millionen in Aktien aufzubringen. Rechnet man für die Obligationen einen Zins von 5 %, so ergibt sich nach der im Finanzprogramm aufgestellten Kentabilitätsberechnung für die Aftien eine Berzinsung von  $7^{4}/_{3}$ %. Sämmtliche vorlies gen den Berechnungen, die ich ausmerksam geprüft und auch mit Fachmännern besprochen, haben mich zu der Ueberzeugung gebracht, daß einerseits die Bautosten hoch genug devis firt und anderseits die Rentabilitätsberechnungen fehr nüch= tern gehalten find. Rach bem erwähnten Programm werden nach Abzug der Betriebskoften die Einnahmen jährlich Fran-ken 4,640,000 betragen. Zieht man davon den Zins des Obligationenkapitals von 70 Millionen ab, welcher, zu 4½% berechnet, Fr. 3,150,000, und zu 5% berechnet Franken 3,500,000 beträgt, so ergibt sich im erstern Falle ein jährlicher Gewinn von Fr. 1,490,000 und im letztern Falle ein solcher von Fr. 1,400,000. Der Regierungsreth glaubte von folder von Fr. 1,140,000. Der Regierungerath glaubte nun, es sei, wenn diese Berechnung wirklich das Vertrauen ver= bient, welches er ihr schenken zu konnen glaubt, munschens= werth, daß biese Ginnahme bem Bunde zukomme. Es wurde diesem dadurch die Möglichkeit gegeben, denjenigen Landes= theilen der Schweiz, welche durch die Erstellung der Gott= hardbahn in ihren Interessen einigermaßen zurückgesetzt wer=

ben, ein Aequivalent zu bieten. Die identischen Noten Italiens, Preußens und Badens an den Bundegrath, welche biefer im April d. 3. den Ran= tonen mittheilte, um ihre Ansichten barüber zu vernehmen, haben die Angelegenheit ber Gotthardbahn bedeutend gefor= bert und in eine nabere Bukunft geruckt, was man noch einigermaßen entfernt glaubte. Ich will die bereits vom Borredner berührten Bunkte, welche in ber Antwort der Regie-rung von Bern an den Bundesrath als leitende Gedanken und Bunfche ausgesprochen sind, noch einmal anführen. Mach Biffer 1 und 2 berfelben wurde ber Bund bie Leitung und Ausführung des Unternehmens übernehmen, und bas Baukapital wurde burch 90-100 Millionen Subvention à fonds perdus und durch Ausgabe von 60-70 Millionen Ob= ligationen mit ober ohne Bewinnantheil beschafft. Bierin liegt der wesentliche Unterschied der Antwort Bern's gegen= über dem Programm der beiden Bahngesellschaften. Biffer 3 follen die Subventionen vom Austande, ben zunächft betheiligten Kantonen und Gesellschaften geleistet und nach Biffer 4 durfen dem Auslande gegenüber keine Garantien eingegangen werden, welche die Reutralität und Selbstffandigkeit der Schweiz irgendwie gefährden könnten. Man hat bemerkt, es sei überfluffig, einen solchen Wunsch auszuspre= chen. Ich glaube dieß nicht; benn bas betreffende Schreiben war nicht nur als Instruktion an den Bundesrath gerichtet, fondern follte gleichzeitig gegenüber dem Auslande ein Fingerzeig sein, daß die Schweiz keine folchen Berbindlichkeiten ein=

geben werde, welche ihr fpater gefährlich werden konnten. Die Biffer 5 bestimmt, daß ben subventionirenden Kantonen und Gesellschaften feine Borrechte eingeraumt werden burfen, und die Biffer 6 unterfagt alle Differentialtarife, welche die Ronturrengfähigkeit und den Bau neuer Linien gefährden wurden. Wir haben barunter nicht die Differentialtarife ver= ftanden, welche unfere schweizerischen Bahnen allfällig ein= führen möchten, um mit den ausländischen Bahnen konkur= riren zu können, sondern Differentialtarife, welche die Exi= fteng von Anschlußlinien an die Stammlinie bes Gotthard= unternehmens von vorneherein unmöglich machen wurden. Diese Frage ift von ganz besonderer Wichtigkeit für die Ber-längerung der bernischen Staatsbahn nach Luzern; denn werden Differentialtarife gestattet, so ift es möglich, dieser Linie von vorneherein einen großen Theil des ihr zukommen-den Berkehrs abzuschneiden. Endlich find nach Biffer 7 direkte Anschluffe von der Oft- und Bestschweiz ber an die Stamm-linie offen zu behalten und den übrigen Anschluffen in jeder Beziehung gleich zu halten. Ich glaube, diefer Punkt bedürfe keiner weitern Begründung; auch ift er, wie auch mehrere andere Buntte, in ber fpatern Antwort ber Gottharbvereinigung, an beren Ronferenzen wir unter ben obwaltenden Umftanden nicht Theil nehmen zu follen glaubten, zugestanden worden. Es bestehen überhaupt wesentliche Unterschiede zwi= schen bem Programm vom Marg 1869 und ber Antwort ber Gotthardvereinigung an den Bundesrath vom April 1869, und man ift gewiß berechtigt anzunehmen, daß biefe Zugeftandniffe mefentlich bem Berhalten Bern's in Diefer Frage zuzuschreiben find. Die westlichen und öftlichen Kantone ftell≥ ten fich in ihren Antwortschreiben an ben Bundesrath außschließlich auf ben Boden bes Bundesgesetzes von 1852 und erhoben baffelbe faft über die Bundesverfaffung. Seit ber Beantwortung ber erwähnten Roten fand eine Situng ber Bundesversammlung ftatt, wo ziemlich bedeutende Schritte gethan wurden, um bem Bunde in Gijenbahnsachen eine größere Kompetenz einzuräumen, fo daß in diefer Sinficht dem in der Antwort der Regierung von Bern enthaltenen Grundgebanken Rechnung getragen ift. Daß die Regierung von Bern seither ben Konferenzen ber Gotthardvereinigung nicht beiwohnen fonnte, scheint mir ziemlich felbstwerftandlich ju fein. Roch geben unfere Standpuntte zu weit auseinander, und unsere Erwartungen, namentlich in Bezug auf die Einzberufung einer Konferenz, zu welcher nur die Kantonsregiezungen eingeladen wurden, find noch nicht eingetroffen. Zwar rungen eingeladen würden, find noch nicht eingetroffen. Zwar hat am Tage vor der letten Gotthardfonferenz eine fogenannte Borkonferenz der Kantone mit Ausschluß der Sisensbahngesellschaften stattgefunden, allein die Sache wurde so überstürzt, daß est nicht möglich gewesen wäre, ein eigentliches Programm aufzustellen; auch konnte die Frage nicht intakt behandelt werden, weil die Traktanden bereits festgestellt waren, so daß wir unfern Antrag nicht zur Diskussion hätten bringen können. Ich will nun in Kürze und mit voller Ofsenheit die Gründe unseres Berhaltens gegenüber der Gottshardsonferenz andenten. Krühere vom Kanton Bern in Gisens hardkonfereng andeuten. Fruhere vom Kanton Bern in Gifen= bahnangelegenheiten gemachte Erfahrungen waren nicht ge-eignet, volles Zutrauen in die Bestrebungen der beiden Gifenbahngesellschaften zu setzen, welche das Programm vom Monat Mars aufstellten. In diesem Brogramme heißt est : "Bon bem Aftienkapital von 45 Millionen werden zwei Fünftheile mit 18 Millionen von ber schweizerischen Centralbahn und ber schweizerischen Nordostbahn gemeinschaftlich fest übernommen, wahrend der Rest in der Schweiz und im Auslande auf ge-eignete Weise zu begeben ift. Die im Besite ber beiden genannten schweizerischen Bahnen befindlichen Aftien treten genau in diefelben Rechte und Berpflichtungen ein, wie die übrigen Aftien. Dagegen haben jene Bahnen auf den Beit= puntt der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf der ganzen Gottharbbahn biefer Unternehmung eine Subvention bon 4 Millionen à fonds perdus zu leiften, welche fie nach

ihrer eigenen Bahl entweder in baar ober mittelft Aftien ber Gotthardbahn al pari bezahlen konnen. Hinwieder foll ihnen für fo lange, als fie im Befite von wenigstens zwei Drittel ber von ihnen übernommenen Aftien bleiben, bas Recht zu= fteben, je zwei Fünftheile ber Mitglieder Des Direttionskomite und des Berwaltungsrathes der Gotthardbahn= unternehmung von sich aus in gemeinsamem Ginverständniffe zu ernennen." Bei einer Aftienbetheiligung von 18 Millionen wollen fich also diese beiden Bahngesellschaften in einem Un= ternehmen, das 160 Millionen fostet und zu beffen Ausfuh-rung das Ausland und eine Reihe schweizerischer Kantone Busammenftehen muffen, zwei Funftheile der Berwaltung und bes Ginfluffes sichern. Diefes Programm, außer welchem da= mals nichts vorlag, war nicht geeignet, unser Bertrauen zu vermehren. Wir konnten damals noch nicht wissen, daß die Bahngefellschaften felbst zu einer Erweiterung der Rompe-tenzen des Bundes in Gisenbahnsachen Sand bieten werden, wie fie nun in der letten Bundesversammlung auch von Bertretern dieser Gesellschaften befürwortet wurde. Wir mußten damals annehmen, es sei darauf abgesehen, sich mit einer Aftienbetheiligung von 18 Millionen einen ungebührlichen Einfluß bei dem Unternehmen zu sichern. Wir glaubten auch, daß man mit einer gewiffen Buruckhaltung fowohl fur den Bund als für die Kantone mehr Konzesstionen erlangen werde. Man hat der Regierung von Bern den Vorwurf gemacht, sie habe nur deßhalb eine solche Stellung eingenommen, weil fie von der Gotthardvereinigung Opfer fur den Bau der Linie Langnau-Luzern zu fordern beabsichtige. Dieß liegt burchaus nicht in unserer Absicht, die Berlängerung der Linie Bern-Langnau soll das Budget der Gotthardvereinizung in feiner Beife belaften. Dagegen verlangen wir, daß man Diefer Berlangerung feine Schwierigfeiten in den Weg lege. Bern und Luzern werden Mittel finden, um diefe Linie auß= zuführen, und wir geben barin mit dem Anzugsteller einig, daß die Erstellung der Gotthardbahn auch die Fortsetzung der Langnauerlinie nach Luzern sichern wird. Allein es ist wünschieftenswerth, daß wir von den Betreffenden rechtsverbindliche Zusicherungen erhalten. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß wir für unsere Zurückaltung Gründe hatten, daß diese aber durchaus nicht etwa in einer feindlichen Gefinnung gegenüber dem Gotthardunternehmen lagen. Die Regierung wird im Gegentheil einstimmig für die Interessen des Gott-hards gegenüber dem Großen Rathe und dem Bernervolke einstehen, wenn es sich einmal um die Zusicherung einer Subvention handelt. Die Ausführung einer andern schweizerischen Alpenbahn halte ich nicht für möglich, es sei denn, daß bedeutende Verbesserungen in der Technik die Erstellung solcher erleichtern. In dieser Ansicht hat mich auch die entsichiedene Haltung Italiens bestärkt. Was die nächste Zukunft betrifft, so glaube ich, die Regierung von Bern könne nicht wohl an den Gotthardkonferenzen Theil nehmen, bis die Berhältniffe sich noch mehr abgeklärt haben. Am 15. d. M. wird die internationale Konferenz stattfinden, in welcher die ausländischen Staaten ihre Bedingungen aufstellen werben, unter benen sie ihre Subventionen à fonds perdus bem Un= ternehmen zunehmen wollen. Gind bann die baherigen Grund= lagen festgestellt, fo ift es immer noch Beit, Die Sache in den eidgenössischen Rathen zu verfechten und dem Unterneh-men unter Umständen beizutreten. Im gegenwärtigen Moment scheint es mir aber nicht gegeben, bereits in dieser Richtung attiv vorzugehen. Was das Begehren des Anzugstellers bezüglich ber Vorlage eines Berichtes betrifft, fo kann bemfelben felbstverständlich in dieser Sesston nicht mehr entsprochen wer= den, da diese heute geschloffen wird. In einigen Lagen wird sodann die internationale Konferenz und Anfangs Oftober bie Bundesversammlung zusammentreten, wo dann die Angelegenheit eine gang andere Gestalt annehmen wird. Es ware daher auch nicht am Blate, einen Bericht, wie ihn ber Anzugsteller verlangt, in den nachften Tagen auszuarbeiten,

bagegen wird es zweckmäßig sein, einen solchen in der Wintersession des Großen Rathes vorzulegen, worin dann auch auf die in der Zwischenzeit gefaßten Beschlüsse der internationalen Konferenz und der Bundesversammlung Rücksicht genommen werden kann. — Herr Präsident, meine Herren! Sie können versichert sein, daß die Regierung die Interessen und die Ehre des Kantons Bern in der weitern Entwicklung des Gotthardunternehmens nach Kräften wahren wird.

Raifer in Grellingen. So gerne ich mit Rücksicht auf bie vorgerückte Zeit auf das Wort verzichtet hatte, so kann ich dieß, da meine Ansicht ganglich von berjenigen des An= zugstellers abweicht, doch nicht thun. Er behandelt das Beftreben der öftlichen und westlichen Kantone etwas wegwerfend, dasjenige ber Centralfantone bagegen hebt er als ein patriotisches hervor. Ich glaube, es verdienen weder die Oft-und Westschweiz Tadel, noch die Centralschweiz Lob. Die ganze Bewegung hat ihren Grund rein in den Intereffen ber betreffenden Kantone. Wer will dem Kanton Graubunden seine Stellung in dieser Frage zum Borwurf machen, wenn dieser Kanton überzeugt ist, daß es für ihn eine Lebensfrage ist, den Transit über seine Alpen nicht nur zu erhalten, sonbern noch zu erhöhen? Wer will es bem Ranton St. Gallen verargen, daß er die Bestrebungen Graubundens unterftugt? Ebenso verdient der Westen feinen Tadel, wenn er für das Simplonprojekt in die Schranken tritt; benn auch er hat ein großes Interesse, eine direkte Berbindung mit Italien zu erhalten. Der Herr Anzüger stellt uns den Kanton Zürich zur Nachahmung vor und bemerkt, daß dieser Kanton aus Patriotismus (der Redner hat zwar diesen Ausdruck nicht gebraucht, allein dieß ift offenbar ber Sinn feiner bezüglichen Bemerkung) auf den Lukmanier und Splugen verzichtet und fich dem Gotthard angeschloffen habe. Untersuchen wir aber die Sache näher, so sinden wir da keine Spur von Patrio-tismus, sondern ausschließlich die Interessen der Nordostbahn und des Kantons Zürich selbst. Dieser Kanton mußte die Wahrnehmung machen, daß nach Erstellung der Lukmanier-bahn der Verkehr aus dem Abeinthal, welcher bei der Alpen-bahn hauptsächlich in Betracht kommt, durch das Kristigisthal über Singen und Konftang geben, somit Burich vollftandig bei Seite laffen murbe. Da bei der Erftellung der Lukmanier= bahn das Elfaß und überhaupt das öftliche Frankreich in die Bertehrszone bes Mont Cenis fallen wurde, fo murbe nur ein gang fleiner Theil des Berfehrs aus der Rheingegend über Basel sich nach dem Lufmanier wenden und sich nur eine kurze Strecke auf der Nordostbahn bewegen. Es ist nun bekannt, daß Nordostbahn und Zürich fast identisch sind; namentlich war dieß damals der Fall, als Zürich in der Alpenbahnfrage ganze Wendung machte, was nicht aus polisiert tischen Rucksichten, sondern aus reinem Interesse geschah. Brufen wir nun die Stellung Berns. Ist dieselbe irgendwie mit der Stellung Bürichs zu vergleichen? Wenn ich die Stellung unseres Kantons in der Alpenbahnfrage untersuche, fo gehe ich von der Boraussetzung aus, die juraffischen Gifen= bahnen seien gebaut, die Linie Bern-Langnau nach Luzern verlängert und auch die Bropethalbahn vollendet. Befanntlich foll das juraffische Gifenbahnnet fich an die frangofische Oft= bahn anlehnen. Glauben Sie nun etwa, die Berkehr der französischen Ostbahn werde nach Erstellung der Gotthardsbahn die jurassischen Linien benutzen, um nach Italien zu gelangen? Nein, er wird über Basel gehen; denn die Linie Belfort-Mühlhausen=Basel=Olten=Luzern ist kürzer, als die Linie Belfort-Pruntrut-Oelsberg-Luzern. Auch der Berkehr des Jura selbst mit Italien wird von Delsberg aus nicht über Riel und Langang nach Luzern gehen, sondern den Reg über Biel und Langnau nach Lugern geben, fondern den Weg über Basel und Olten nehmen. Aber selbst von Biel wird der Verkehr nach Luzern nicht über Langnau, sondern über Aarburg gehen, weil die lettere Linie furzer und, was noch viel wichtiger ift, eine Thallinie, mahrend die Linie über

Langnau nach Luzern eine Berglinie ist. Es ist daher eine irrige Ansicht, daß der Verkehr, der vom Jura industriel und vom Franko suisse nach Italien geht, nach Erstellung der Gotthardbahn die Staatsbahn in ihrer ganzen Länge benutzen werde. Wird uns die Oronbahn irgend welchen Transitverskehr zusühren? Bekanntlich geht die Grenze zwischen den Berskehrsgebieten des Mont Cenis und des Gotthards über Romont. Der ganze Verkehr senseits Romont wird also über den Mont Cenis gehen und einzig der gewiß sehr unbedeutende Verkehr der Gegend diesseits Romont mit Italien wird sich über Bern wenden. Aus dem eigenen Kanton wird der Verkehr aus dem Emmenthal und Oberland und theilweise aus dem Mittelland und Seeland die Staatsbahn benutzen. Der Kanton Vern wird also nach Erstellung der Gotthardsbahn nichts von dem großen internationalen Transitverkehr zu sehen bekommen.

Die verhalt sich aber die Sache, wenn die Simplonbahn erftellt wird? In Diefem Falle wurde ber gange Bertehr, ber beim Gotthard von Bafel birett nach Lugern geht, burch ben Jura und über die Bropethalbahn nach dem Wallis geführt Die frangofische Oftbahn murbe bann ihre Guter nicht nach Mühlhaufen führen, sondern fie von Belfort direkt nach dem Jura bringen. Ich will dem Oberlande den Mund nicht fuß machen, wie es der Anzuger mit der hindeutung auf die Brunigbahn gethan, sonft konnte ich sagen, daß wir nach Erstellung der Simplonbahn eine internationale Gifenbahn durch das Oberland erhalten werden, um den Umweg durch den Kanton Waadt zu vermeiden. Aber noch mehr! Selbst wenn weder bie Gotthard- noch die Simplonbahn zu Stande kommt, wird der internationale Berkehr auf den fpezifisch bernischen Linien größer fein, als im Falle der Erftellung ber Gotthardbahn. Denn dann wurden die vom Rhein= thal nach Stalten bestimmten Guter auf ihrem Wege nach bem Mont-Cenis die Jurabahnen benützen, da dieser Weg fürzer ware, als berjenige über Frankreich. Das ist die Stellung bes Kantons Bern gegenüber ben verschiedenen Alpenpaffen. Ich weiß wohl, daß man den Verkehr im Jura ignorirt, ob-wohl Bern ein bedeutendes Interesse haben sollte, daß die Jurabahnen, wenn sie zu Stande kommen, rentabel seien. Bei der gegenwärtigen Sachlage kann ich nicht umbin, auf eine früher in diefem Saale über bie Alpenbahnfrage gepflogene Berhandlung zuruckzufommen. Damals fagte man ben Bertheibigern bes Grimfelprojettes, es fei zu fpat, mit bem= felben aufzutreten und es zu ftudiren; benn in fechs Monaten muffe Alles im Reinen fein. Diejenigen, welche diefe Be= hauptung aufstellten, mögen bas geglaubt haben, weil unfere schweizerischen Eisenbahnbarone es ihnen so angegeben. Wäre bamals der Ranton Bern fo flug, fo hellsehend gewesen, wie Zürich, hätte er das Grimselprojekt studirt, so hätte man sich überzeugen muffen, daß es ebenso große Berechtigung hat und ebenso ausführbar ist, wie das Gotthardprojett, und heute wurde der Gotthard hinter die Grimsel zurückgetreten sein. Dann würden wir eine internationale Linie erhalten, welche 50 Stunden durch den Ranton fuhren murde! Diefe Bahn wird seiner Zeit doch kommen, aber dann muß der Staat Bern tiefer in ben Sack langen und die Dividenden werden bann auch weniger groß sein. So verhalt fich die Sache. Bern befindet fich in der That in einer ganz eigenen, excep= tionellen Stellung. Wenn es ein Gotthardfanton werden will, so kann es bieß nur aus patriotischem Sinn, was von feinem andern Ranton gefagt werben fann. Dann aber barf Bern auch seiner Ueberzeugung und seinen Gefühlen Recht zu verschaffen suchen, und das Gefühl liegt gewiß in der Brust jedes Berners, daß das Gisenbahnbaronenthum in der Schweiz gefturzt werden foll. Ich febe mahrhaftig nicht ein, warum der Kanton Bern so patriotisch sein sollte, um Fünffranken= thaler in die Tasche der Attionare der Nordost= und der Cen= tralbahn zu jagen. Diese Persönlichkeiten, welche in der

Gotthardkommission den Zon angeben, wollen ein Benefice in die Tasche stecken, während die Andern das Opfer bringen follen. Ich glaube deßhalb, unsere Regierung habe den Ragel auf ben Kopf getroffen, als sie fagte: Bundesbau! Ich habe daher den Beschluß des Regierungsrathes mit Freuden begrußt. Die gegen ben Bau burch ben Bund erhobene Gin-wendung, daß zu befürchten sei, die Bautoften werden bie Devise übersteigen und die Rentabilität gering sein, scheint mir vollständig unrichtig. Wenn man zu einem auf 160 Millionen devisirten Bau 90 - 100 Millionen Subvention erhält, so daß bloß noch 60-70 Millionen zu verzinfen sein werden, so ist es nicht möglich, daß das Unternehmen, das sich eines bisher noch nie gesehenen Verkehrs erfreuen wird, sich nicht rentiren werde. Die Eisenbahnbarone, von denen ich überzeugt bin, daß sie das Rechnen sehr wohl verstehen, schlagen die Dividende auf 71/3 % an. Unter solchen Um= ftanden läßt sich schlechterdings nicht erwarten, daß der Bund irgend welche Einbuße erleiden würde. Ich nehme an, er erhalte das Obligationenkapital zu 4½%. Angenommen ferner, der Ertrag werde sich bloß auf 6% belaufen, so kann der Bund doch jährlich 1 Willion in die Tasche stecken. Auch Die Befürchtung in Betreff der Mehrkoften ist offenbar ganz unbegründet. Die Tednik erfindet stets neue Maschinen und Werkzeuge, welche den Bau schwieriger Gisenbahnstellen erleich= tern, und alle diefe Erfindungen kommen dem Unternehmen zu gut. Es ift Thatfache, daß der Rubitmeter im Tunnel des Mont= Cenis aufänglich doppelt höher zu stehen fam, als heute. Bas steht nun im Wege, das patriotische Ideal der Regierung von Bern im Großen Rathe zu acceptiren? Man fagt freilich: ihr redet für fpanische Dorfer, für Luftschlöffer, es handelt fich gar nicht um den Simplon; denn diefer ift nicht möglich. Wenn Bern mit dem Beften eine Gruppe, bei melcher bann auch Reuenburg und Freiburg nicht fehlen murden, bilben und bas Simplonprojekt befürworten murde, fo murde die Sache eine gang andere Wendung nehmen. italienischen Bericht betrifft, fo hat man eben ben Leuten bas Ding mundgerecht zu machen gewußt, so daß sie den Gott-hard annahmen. — Ich glaube, ich sei es meiner Pflicht als Großrath und namentlich als Jurassier schuldig gewesen, Sie ausmerksam zu machen, daß wenn Sie nur auf den Gotthard schauen, Sie barob den Jura vergeffen und daß die Jura= bahnen dem Gotthard geopfert wurden. Ich glaube deßhalb, der Kanton Bern durfe fagen: Unfere Lofung ift Bundesbau!

Dr. v. Gonzenbach. Nach dem Botum, das wir soeben anhörten, ware mir das Schweigen schwer geworden. Der Vorredner hat sich in der Zeit geirrt; er hatte sein heutiges Votum vor einigen Jahren abgeben sollen, als hier auf den Antrag der Regierung drei große Fragen zusammen= gefaßt wurden, indem sie auf diese Weise alle drei leichter durchbringen zu können glaubte; ich meine die Jurabahn=, die Seelandsentsumpfungs- und die Alpenbahnfrage. Damals hatte man fagen konnen, wir wollen untersuchen, ob wir wirklich bei ber Erstellung einer Gottharbbahn intereffirt feien. Allerdings ift bann auch bas Grimfelprojeti aufgetaucht, und die bernischen Abgeordneten verlangten an ter Gotthardkon= ferenz, für deren Beschickung der Große Rath Kredite beswilligte, daß man das Grimselprojekt studiren solle. Man sagte aber, für die Aussührung des Gotthardprojektes seien wirklich Aussichten vorhanden, und es handle sich dabei um etwas Praktisches, im andern Falle dagegen um ein bloßes. Theorem, um eine wissenschaftliche Erörterung. Doch bachten die bernischen Abgeordneten in der Gotthardfonfereng nicht baran, wie herr Raifer zu fagen, ber Ranton Bern fei im Jura daheim und muffe deßhalb mit seinem ganzen Gewicht im Bereine mit den westlichen Kantonen für den Simplon einstehen, dem dann auch die Kantone Neuenburg und Freiburg fich zuwenden werden, fo daß es dann ein Leichtes fei,

ben Gotthard zu vernichten. Herr Kaiser hat sogar gesagt, wenn ber Ranton Bern fo einfichtig mare, wie ber Kanton Burich, fo hatte er fo gehandelt. Kann man etwas Schwar= zeres aussprechen? Herr Kaiser hat dem Großen Rathe von Bern, auf welchem Kantone die schweizerische Nationalität während Jahrhunderten ruhte, zugemuthet, die einzige schweizerische Alpenbahn durch das Thal zu leiten, welches vom Augenblicke an, da es nur eine Militärstraße hatte, nicht mehr zur Schweiz gehörte, sondern vom Konsul Buonaparte troß aller Protestationen als französsisches Land erklärt und behandelt wurde. Durch dieses Land, welches wir wahrhaftig Deube genug hatten, an und zu halten und fur deffen Berbindung mit der Centralschweiz durch die Furkastraße in den letten Jahren große Opfer gebracht worden sind, will Herr Kaiser die Alpenbahn führen; das soll ein schweizerischer, ein bernischer Gedanke sein! Ich bin im höchsten Grade erstaunt, daß man dem deutschen Centralkanton Bern rath, dem Gott= hard den Rucken zu fehren und das Rhonethal hinaufzuschauen, damit der dem Simplon zusließende internationale Verkehr durch den Jura gehe und über Bahnen, die noch gar nicht existiren! Ich hoffe, daß im Schooße der Regierung nicht ähnliche Mücklichten walteten, als sie den Beschluß faßte, fich von den Gotthardkonferenzen fern zu halten. Ich muß mir auch hierüber einige Bemerkungen erlauben und beginne mit dem Sprüchwort: Le mieux est l'ennemi du bien. Der Gedante des Staatsbaues ift allerdings von Seite Des Rantons, der einzig eine Staatsbahn besigt, ein erlaubter; denn es läßt fich begreifen, daß er der Idee, die ihn zum Staatsbau führte, Geltung zu verschaffen sucht. Eine ähnliche Idee entwickelt Herr Bonna in seiner Broschüre, indem er sagt, wenn der Bund jährlich Fr. 500,000 für den Rückfauf von Eisenbahnen verwende, so werden in 99 Jahren sämmtliche schweizerische Eisenhahnen dem Bunde gehören und das ganza schweizerische Gifenbahnen bem Bunde gehören und das ganze Gisenbahnwesen Staatssache fein, und zwar ohne daß sich Jemand zu beklagen habe, indem die Bahnen um den Koftenpreis erworben werden konnten. Allerdings konnte die Re= gierung von Bern sich sagen: "wenn das großartige Unter-nehmen der Alpenüberschienung der freien Industrie überlassen und nicht zur Staatssache gemacht wird, dann ist das System entschieden; bis jetzt konnte man noch Zweisel hegen, ob der Affociationsgeift in ber Schweiz ftart genug fet, um auch das schwierige Problem der Alpenbahn zu lösen; ist dieß nicht der Fall, dann stellt man sich auf den von uns schon früher eingenommenen Boden, auf den Boden des Staatsbaues und des Staatsbetriebs." Wenn aber die Regierung von Bern an bie weitere Ausführung dieser Idee gedacht hat, mußte sich da nicht geradezu sagen: es geht nicht? Was die Regierung für le mieux ansieht, das ist auch hier wieder l'ennemi Der Bundesrath als solcher wird nur so lange Rraft und Beftand haben, als er alle Intereffen der Schweiz vertritt, aber vom Augenblicke an, wo einzelne Theile ber Schweiz sich nicht gehörig vertreten glauben, wird er einen Widerstand finden, der die ganze politische Entwicklung bestroht. Wenn die Regierung vorher davon nicht überzeugt war, so konnte sie sich durch den Bundesrath überzeugen lassen, der sich für das Geschenk bedankte, indem er wohl wiffe, auf welchen Widerstand er babei in ben Rantonen Baabt, Genf und Ballis, sowie Graubunden und St. Gal-Ien stoßen wurde. Wenn die Regierung das nicht aus den direkten Mittheilungen begriffen hat, so sollte sie es heute aus bem Botum bes Berrn Raifer begreifen; benn ichlagender als Herr Kaiser könnte man es nicht beweisen. Er sagt noch nicht einer Konföderation von 22 souveranen Kantonen, nicht einem Bundesrathe, der auf Alle gleich Rücksicht nehmen soll, sondern einem unifizirten Staate, er solle sich wohl hüten, dem größern Theil Rechnung zu tragen; der ganze alte Kanton Bern sei allerdings mit seinen Interessen an den Gotts hard geknüpft, allein eine kleine Ecke diese Kantons sei nicht Dabei intereffirt und fie habe die gleichen Rechte; er begruße

daher die Beisheit ber Regierung, die eingefehen, daß man nicht der Mehrheit nachleben solle. Wenn das bei der Regierung von Bern hatte Bedenten erregen konnen, ob fie der überwiegenden Mehrheit Rechnung tragen und sich beim Gott= hardunternehmen betheiligen durfe, wie hatten dann die Bun= desbehörden zu dem Entschlusse gelangen konnen, ein Unter= nehmen zu leiten und auszuführen, bas offenbar im Often und Westen große Gegner hat, und das nach dem Bundes= gesetz von 1852 nicht in die Kompetenz der Bundesbehörden fällt? Nach dem heutigen Botum des Herrn Kaiser kann die Regierung keinen Augenblick mehr schwankend sein, daß die

Bumuthung an den Bundesrath, das Gotthardunternehmen zur Bundessache zu machen, unausführbar ist.

Welche Stellung soll nun aber der Kanton Bern einnehmen? Ich muß Herrn Kaiser sagen, daß ich durchaus wirdt der Stanton Bern auch nicht den Standpunkt der Funflivres einnehme, allein auch nicht denjenigen des Mißtrauens, der Verhöhnung von Besfellschaften und Personen, welche etwas Großes anstreben, und ich behaupte, daß Gie mahrend Ihres gangen Lebens nie dazu kommen werden, zu einem größern Werke Sand gu bieten, als zu dieser Alpenüberschienung. Wird nicht die ganze Schweiz eine gang andere Geftalt annehmen, wenn Lugano nur noch 3-4 Stunden von Luzern entfernt ift, und das ganze Gebiet des Kantons Teffin, beffen Berhaltniffe gegenwartig ganz anders sind als diejenigen der lübrigen Schweiz, wirklich schweizerisches Land und innig mit uns verbunden wird? Die gange Schweiz muß, vom nationalen Standpunkt aus und im Intereffe der schweizerischen Selbstständigkeit und Militarfraft, einen möglichst centralen Alpenübergang munschen. Herr Regierungsrath Weber glaubt nicht an das Zuftandetommen anderer Alpenpaffe, bes Splugens und Gimplons, allein was wird entstehen, wenn der Kanton Bern mit seinem Gewicht nicht fur den Gotthard eintritt? Es werden falsche hoffnungen erwedt werden, allein der Splugen wird bennoch sterben und ebenso ber Simplon, dem gegen= wartig ein furiofer Quadfalber zur Seite fteht, welcher zeigt, wie leicht es ift, das Bublifum zu täuschen, indem man, um sich neue Substriptionen zu verschaffen, von Lotterien redet, die nie gezogen werden. Trenne sich daher der Kanton Bern in dieser großen Frage nicht von seinen Bundesbrüdern, son= dern stehe er ihnen zur Seite mit seinem Rath und seiner moralischen Kraft, ich gehe nicht so weit zu verlangen, auch mit seinem Gelde. Das ist der Hauptgrund, warum ich nicht billigen kann, daß die Regierung den Gotthardkonferenzen fern geblieben ist. Ein französsisches sehr wahres Sprüchwort fagt: Les absents ont toujours tort. Glauben Sie, alle diese Bugeständnisse in Betreff des Anschlußrechtes aller Gifen-bahnen, der Beseitigung der Differenzialtarife 2c. seien gemacht worden, weil Bern in die Ede gestanden ist? hatten fie nicht noch viel beffer und schneller erreicht werden können, wenn Bern mitgeholfen, wenn Berr Regierungsrath Weber mit dem lebendigen Bort biefe Ideen in der Gotthardkon= fereng entwickelt hatte? Es foll nichts Großes in der Gidge= noffenschaft geschehen, zu dem Bern nicht ein großes Wort mitgeredet! Ich will auch die materielle Frage noch mit einisgen Worten berühren. Man redet stets von Subventionen à fonds perdus, welche das Ausland leisten soll. Glauben Sie, daß Preußen, mährend in Schlesten die Industrie schwere Kämpfe zu kestehen hat und in Pommern voriges Jahr eine gräßliche Hungersnoth wüthete, sich so leicht hers beilassen werde, die von ihm verlangten Gelder zu geben? Ift es ba nicht unfere Pflicht, ben Bundesbehörden burch bie Ueberzeugung, baß wir einig find, an die Seite zu ste-ben? Wird nicht die Aufgabe des Bundesrathes gegenüber dem Ausland eine viel schwierigere sein, wenn in der Schweiz selbst das Unternehmen nicht fräftig unterstützt wird und sich überall Spezialinteressen geltend machen? Ein großer Theil von Preußen hat an der Erstellung der Gotthardbahn durch= aus tein Interesse, und wenn nun ein Deputirter einer fol=

den Landesgegend fagt, nicht einmal im bernischen Großen Rathe, mitten in der Centralschweiz sei man von der Ruglichkeit einer Gotthardüberschienung überzeugt, sondern rede bort ernsthaft vom Simplon und in der Oftschweiz vom Splügen, wird dieß dann dazu beitragen, die Subventionen à fonds perdus fluffig zu machen? Auch die jungfte Hafitation Preußens bezüglich ber Beantwortung der bundesräthslichen Einladung zeigt Ihnen, daß dort noch nicht alle Bebenken gehoben sind. Hier gilt es daher, daß die politischen Behörden der Schweiz zu dem großen europäischen Werke Hail wielleicht Lehe kandestlichen Weckenne weil ein einzelner Landestlicht vielleicht Landestlichen Weckenne wicht findet. Dier foll theil vielleicht dabei feine Rechnung nicht findet. Hier foll Jeder die Gesammtintereffen der Schweiz im Auge haben und nicht Lokalintereffen verfolgen! Durch ein folches Schwanken und eine folche Uneinigkeit wurde auch das ganze europaische Brivatkapital erschreckt, welches das Unternehmen nicht entsbehren kann. 3ch freue mich hier fagen zu können, daß in ber Schweiz selbst bereits mehr als 31 Millionen an Aftien gezeichnet find, worunter allerdings 18 Millionen von Seite der Central- und Nordostbahn. Da bin ich nun vollkommen mit Herrn Kaiser einverstanden, daß diese Eisenbahngesell-schaften die 18 Millionen nicht aus Patriotismus, sondern wie herr Maifer fagte, aus Egoismus gezeichnet haben. Die Industrie fieht auf Gewinn, und es entstehen vielleicht mehr große Werke aus Egoismus, als aus Batriotismus. Allein ein folder ausgemungter Egoismus, wie ihn die beiden Bahn= ein solcher ausgemunzter Egoismus, wie ihn die verden Sahngesellschaften an den Tag legten, ist mir lieber, als der ungemünzte Patriotismus des Herrn Kaiser, der das Unternehmen nicht unterstügen will. (Heiterkeit.) Es ist auch begreiflich, daß diese Gesellschaften, die von 45 Millionen 18, also
zwei Fünftheile übernehmen, bei der Verwaltung auch im Verhältnisse von zwei Fünftel vertreten zu sein wünschen.
Ich denke, auch Herr Kaiser wolle in jeder Aktiengesellschaft in viel Stimmen haben. Daß er gemäß seiner Aktienanzahl so viel Stimmen haben, daß er gemäß seiner Aftienanzahl vertreten ist. Ober munschen Sie vielleicht, daß in dem zu ernennenden Berwaltungsrathe die beiden Gesellschaften nur im Verhältnisse ihres Beitrages zum gesammten Baukapital vertreten seine Vertretung im Verhältniß zu ihren Subenschen Gronen gewähren? Dann wird die Schweiz bald nichts mehr zur Sache zu sagen haben. Es liegt für uns ein großer nationaler Nartheil darin mann wir den wei schweizerischen nationaler Bortheil darin, wenn wir den zwei schweizerischen Gesellschaften, die sich mit 18 Millionen bei dem Unterneh= men betheiligen, eine Vertretung von zwei Fünftel der Stimmen einraumen. Man wollte eben nicht, daß das Ausland im Berwaltungsrathe die Stimmenmehrheit habe und eine schweizerische Bahn nach seinem Gutfinden leiten tonne. Ich kann übrigens bemerken, daß die beiden Bahnen sich bereits dahin ausgesprochen haben, es sei dieß keine Bestimmung, von der sie unter keinen Umständen abgeben werden. — Ich wünsche daher, daß die Regierung mit ihrem Rath in den Kreis ihrer Miteidgenossen eintreten und dort aussprechen möge, was sie anstrebt. Wenn die ganze Centralschweiz einig ist, so wird dieß das Unternehmen gewiß wesentlich fördern. Sie würden erstaunen, wenn man in Zahlen ausdrücken würde, ein wie großer Schaden die Berzögerung des Werkes nur um ein einziges Jahr für den Handel des Kantons Bern ist, der sich namentlich auf schwere Gegenstände, Bieh, Leder, Leinwand, Holz 2c. erstreckt. Auch der Jura wird, wenn er einmal seine Berbindung mit dem alten Kantonstheil hat, sich mit dem Gotthard befreunden, und die Ihranen, die er dem Simplon nachgeweint, werden schnell getrocknet sein. Ich weiß nicht, wie der Anzug des Herrn König schließt, ich versmuthe aber, er gehe dahin, die Regierung solle sich wieder bei den Gotthardkonferenzen betheiligen und von ihrer Sonderstellung zurücktreten. Es ware dieß auch nicht das erste Mal, daß die Regierung von ihrer Anficht zurudgekommen ift. Hier im Saale lag seiner Zeit eine Konzession für schwim= mende Gisenbahnen auf dem Bielersee vor, und damals sagte

man, solche seien besser für den Kanton Bern, als eine gewöhnliche Eisenbahn längs des Bielersee's, weil die Seelandsentsumpfung damit in Berbindung gebracht werden könnte. Der Große Rath hat damals die Konzession ertheilt, allein das Unternehmen ist nicht ausgeführt worden, und heute freut man sich der Eisenbahn von Biel in der Richtung nach Neuenburg.

Kaiser in Grellingen. Ich erlaube mir zu konstatiren, daß der Borredner meine Berechnungen durchaus nicht bestritten hat. Herr v. Gonzenbach hat übrigens mein Botum ganz unrichtig aufgefaßt. Ich habe gesagt, daß wenn der Kanton Bern für den Gotthard einstehe, dieß aus Patriotismus geschehe, da seine Interessen ihn anderswohin führen. Ich din ganz einverstanden, daß der Jura nach Erstellung der Gottsbardbahn sich glücklich fühlen werde. Allein wenn heute die Frage, ob Simplon oder Gotthard, zu entschehen wäre, dann könnte man untersuchen, an welchem Unternehmen der Jura ein größeres Interesse hat. Heute nun handelt es sich bloß um den Gotthard, an dem allerdings auch der Jura ein Interesse hat, und dieser Landestheil, den Herr v. Gonzenbach ziemlich geringschätzig behandelt, wird auch seinen Theil an das vom Kanton Bern für dieses Unternehmen zu bringende Opfer beitragen, und auch ich werde dazu stimmen; ich bin sein Egoist. Allein das hindert nicht, daß nicht der Bund das Unternehmen ausführe, und wenn der Borredner sagt, es seien bereits 31 Millionen dasür in der Schweiz gezeichnet, so kann ich noch konstatiren, was übrigens längst bekannt ist, daß ein Bankinstitut, welchem Herr v. Gonzenbach sehr nahe steht, ebenfalls 1/2 Million und zwar aus reiner Spekulation gezeichnet hat. Schon dieß zeigt, daß die Befürchtungen nicht gerechtsertigt\*sind, welche man in sinanzieller Hinscht gegen die Ausführung des Unternehmens durch den Bund hat.

Der Anzug bes herrn König wird vom Großen Rathe in dem Sinne erheblich erflärt, daß der fragliche Bericht in der nächsten Seffion vorgelegt werden folle.

#### Bugnachlaggefuch

bes Frit Oöbeli, Auswanderungsagent in Bern, wegen Widershandlung gegen das Auswanderungsagentengesetz zu Fr. 200 Buße und den Kosten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung bes Petenten an.

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, Fris Döbeli, Auswanderungsagent eines Hauses in Aarau, ist vom Amtsgericht Langenthal wegen Biderhandtung gegen das Gesetz über die Auswanderungsagenten zu einer Buße von Fr. 200, welche das Minimum der Strafe ist, verurtheilt worden, welches Urtheil die Polizeifammer bestätigt hat. Aus dem hier schon wiederholt erwähnten Grunde, daß der Große Rath sich nicht zu einem Appellations= und Kassationshof auswersen und daß er, der die Berhandlungen vor dem Gerichte nicht angehört hat, nicht untersuchen solle, ob ein Urtheil begründet sei oder nicht, trägt die Regierung auf Abweisung des von Döbeli eingereichten Bußnachlaßgesuches an.

König, Fürsprecher. Ich mache bei Anlaß bes vorliegenden Begnadigungsgesuchs auf eine Bestimmung des Dekrets
über die Auswanderungsagenten aufmerksam, welche seit längerer
Zeit von den Gerichten in einer Weise angewendet wird, die,
wenn sie richtig ist, absolut die Revision des Dekrets erfordert.
Diese Bestimmung sagt, daß die mit Auswanderern abge-

schloffenen Berträge die Bescheinigung enthalten follen, "daß der Auswanderer mit einem gehörigen Baffe der Centralpolizei= birektion bes Kantons Bern für sich und seine allfällige Fa-milie versehen sei, dessen Datum anzuführen ist." 1854 kam ber Fall vor, daß ein Auswanderungsagent, der einen dieser Bestimmung nicht entsprechenden Bertrag abschloß, angezeigt wurde; da aber der Vertrag nicht zur Ausführung gelangt war, fand die Polizeikammer, es sei nicht der Fall, hier eine Bestrafung auszusprechen. Der heute vorliegende Fall ist in Kurze folgender: Ein Auswanderungsagent schloß mit Jemanden in Langenthal einen Bertrag ab, als er jedoch im Amtsblatte keine bezügliche Bublikation fand, weil der Be-treffende keinen Baß befaß, telegraphirt er ihm, daß er ihn nicht fpediren konne. Daraufhin murde der Bertrag gurudgestellt und die Spedition fand nicht statt. Gleichwohl wurde eine Anzeige eingereicht und der Agent wurde von der Polizeiskammer zu Bezahlung einer Buße verurtheilt, so daß also der Agent hier das Opfer der Aenderung der gerichtlichen Pragis wurde. Die betreffende Bestimmung des Defrets über bie Auswanderungsagenten ift eine reine Chikane und nutt gar nichts; denn wenn Jemand auswandern will und keinen Baß besitzt, so braucht er sich bloß an einen Agenten in einem andern Kanton zu wenden, in dem ein Baß nicht verlangt wird. Da nun die Gerichte die betreffende Bestimmung bald so, bald anders anwenden, so sollte auf die Revission des Detretes Bedacht genommen werden. In Betreff des vor-Itegenden Falles ftelle ich keinen Antrag, weil ich in der Sache verhandelt habe, doch bin ich überzeugt, daß wenn eine Groß-rathskommission die Sache untersucht hätte, auch sie zur Anssicht gelangt wäre, daß Döbeli das Opfer der Aenderung der Jurisprudenz murde.

Der Antrag bes Regierungsrathes auf Abweisung bes Gesuches wird genehmigt.

#### Strafnachlaggefuche.

1) Des Andreas Aegerter und Johann Adam, wegen Mißhandlung und Erpressung zu Korrektionshaus und Kösten verurtheilt.

Der Regierungsrath schließt auf Begnadigung, und ber Große Rath pflichtet ohne Widerspruch bei.

2) Des Bendicht Beneler von Wahlern, wegen Dieb= ftahls zu Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, welchem Antrage ber Große Rath beiftimmt.

# Anzug

bes Herrn v. Wattenwyl von Rubigen, mit dem Schlusse, ber Große Nath möge auf den Beschluß vom letzen Montag betreffend Nichtvornahme der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes zurücksommen. (Siehe Seite 340 und 371 bievor.)

v. Wattenwyl in Rubigen. Das Einberufungsschreiben zu der gegenwärtigen Session setzte die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf Mittwoch den 1. September

feft. Biele Mitglieber bes Großen Rathes maren, in ber Bor= aussetzung, daß dieses Traktandum erst am Mittwoch zur Be-handlung kommen werde, am Montag noch nicht anwesend. Andere, die anwesend waren, waren durch Kommissionssitzungen abgehalten, ben Berhandlungen bier im' Saale beizuwohnen. Unter diesen war auch ich als Mitglied der Kommission für das Gefet über die Bolksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, welche, da man glaubte, es werden hier teine wichtigen Geschäfte behandelt, vom Kommissionsprastdenten zusammenbes rufen worden war. Während Diefer Zeit stellte hier Herr Karrer ben Antrag, die Wahl eines Mitgliedes bes Regierungsrathes in der gegenwärtigen Beriode nicht mehr vorzu= nehmen und dieser Antrag wurde vom Großen Rathe geneh= migt. Ich hatte mich mit diesem Beschlusse befreunden konnen, wein er nicht mit der Verfassung im Biderspruche stände, welche in § 35 sagt: "Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Nathes sindet auch eine Gesammterneuerung des Rezierungsrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen bes Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt." Ich will nicht so weit gehen, zu verlangen, daß der Große Rath sofort außerordentlich einberufen werde, um eine ledig gewordene Stelle des Regierungsrathes wieder zu besetzen, allein das ist jedenfalls der Sinn der Verfassung, daß beim nächsten Zusammentritt des Großen Rathes die Ersatwahl stattsinde. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen; es wird wohl Jeder gewußt haben, warum er zu dem Antrage des Herrn Karrer ftimmte. Allein mein Gewissen sagt mir, ich folle zu dem Side stehen, mit dem ich geschworen, "die Berfassung und verfassungsmäßigen Gesetze ftreng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe, ohne Gesfährde." Ich habe deßhalb den Anzug gestellt, der Große Rath möchte auf den betreffenden Beschluß zurücksommen und die Wahl wenigstens in der Novembersitzung vornehmen.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklart.

Der Anzug bes Herrn Feune betreffend die Revision ber Verfassung wird wegen Abwesenheit des Anzügers auf die nächste Selfton verschoben.

Nun wird noch das Protokoll der heutigen Situng verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt, worauf der Herr Präsident die Situng und Session schließt um 11/4 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Zuber.

11m bes fleinen Bittschriftenverzeichnisses wegen nicht einen nenen Bogen anfangen zu muffen, wird baffelbe auf die nächste Session verschoben.